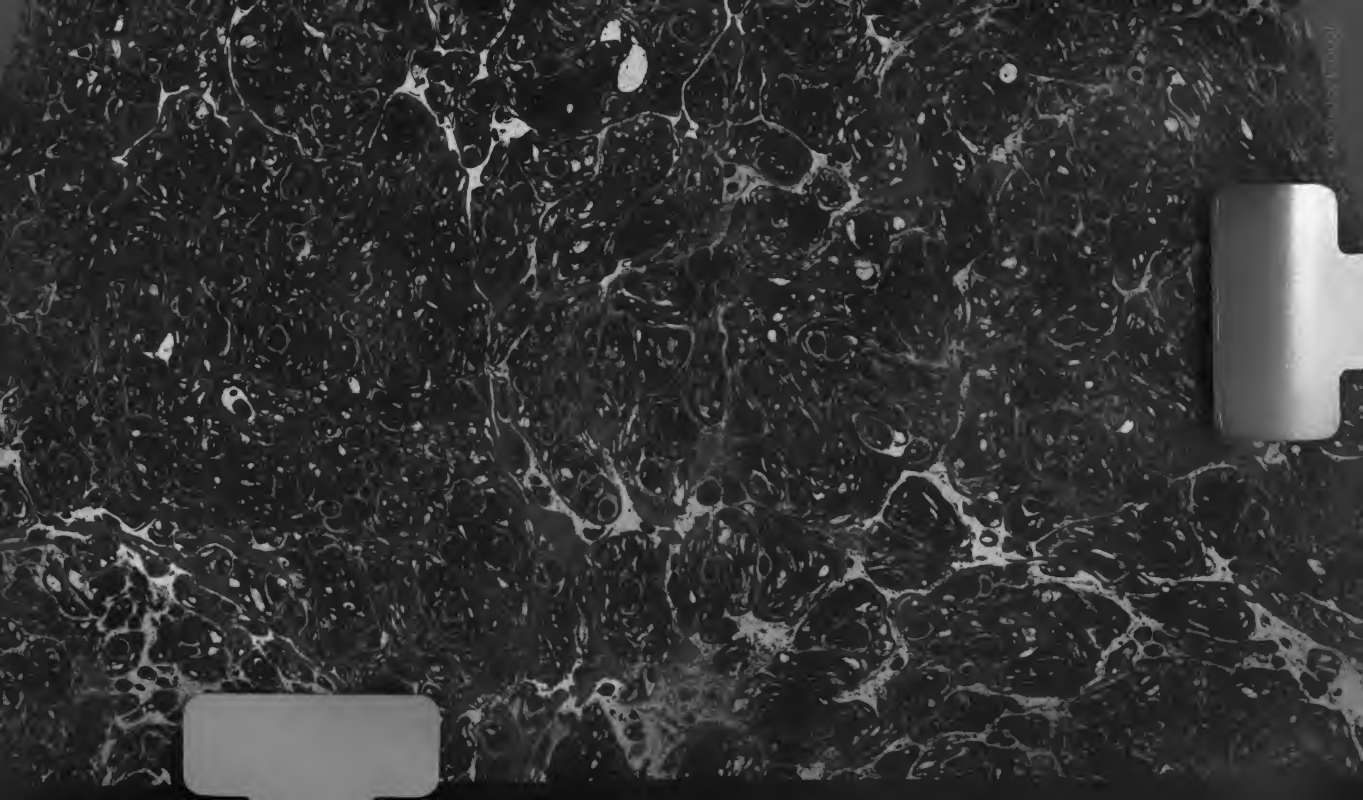

<36633746530012

<36633746530012

Bayer. Staatsbibliothek

Germ. Spec. 518.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Churſächſiſchen Staaten

von

D. Chriſtian Ernſt Weiße,

Oberhofgerichtsaſſeſſor und Profeſſor der Rechte zu Leipzig.

Dritter Band.

Leipzig,

bey Breitkopf und Härtel 1805.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorerinnerung.

Bey einer künftigen Beurtheilung meiner Sächsischen Geschichte wird es mir angenehm seyn, wenn man dieselbe mehr aus dem schon in der Vorrede zum ersten Bande angegebenen Gesichtspunkte eines Handbuchs für Gelehrte und Studierende betrachtet, als aus dem Gesichtspunkte eines auf gebildete Leser jeder Klasse berechneten historischen Kunstwerks. Daß beyde Zwecke hätten vereinigt werden können, glaube ich mit Recht bezweifeln zu dürfen, da eine genaue historische Entwickelung der innern und äußern Staatsverhältnisse eines teutschen Reichslandes, die für das gelehrte Publicum das größte Interesse hat, und daher auch nach meinem Plane vorzüglich (wenn

Digitized by Google

gleich nicht ausschließend *)) berücksichtigt werden mußte, sich mit dem andern Zweck schwerlich verbinden läßt, der nur eine allgemeine Schilderung der wichtigsten Staatsveränderungen zuzulassen scheint. Auch wird sich in der nämlichen Hinsicht, die von mir beybehaltne Einschaltungsmethode von der Geschichte der neuerworbenen Besitzungen des Sächsischen Hauses in dem Zeitpunkte ihrer Vereinigung mit dem Meißnischen Stammlande in so fern vertheidigen lassen, als das publicistische Interesse durch eine synchronistische Erzählung von der Geschichte mehrerer durch kein besondres staatsrechtliches Band verbundner Länder eher vermindert als vergrößert werden muß.

Und nur dann würde die von mir gewählte Behandlungsart Anlaß zu lästigen Wiederholungen gegeben haben, wenn ich weniger bemüht gewesen wäre, die individuellen Züge von der Staatsverfassung eines jeden Landes darzustellen; in Ansehung der eigentlichen Begebenheiten aber ist ohnedieß jener Fehler nicht zu befürchten, da sich in den ältern Zeiten (mit Ausnahme der allgemeinen Reichsangelegenheiten, die ohnedies in

*) Man vergleiche meine Bemerkungen über den Begriff einer Staatsgeschichte in der Vorrde zum ersten Bande.

Digitized by Google

die Specialgeschichte nicht gehören), nur selten solche politische Veränderungen ereignen, an welchen mehrere teutsche Völker Antheil nehmen. Eher würde er in dem gegenwärtigen Bande durch die von mir gleichfalls beobachtete Absonderung der zwey Hauptlinien des Sächsischen Hauses haben veranlaßt werden können, weil sie beyde an der Reformation und ihren Wirkungen den größten Antheil nahmen. Allein auch hier hoffe ich, ihn dadurch glücklich vermieden zu haben, daß ich alle gemeinschaftliche Begebenheiten blos in der Geschichte der Ernestinischen Linie erzähle, in so fern nicht ein überwiegendes Interesse von Seiten der Albertinischen Statt findet.

Hätte ich dagegen die Geschichte beyder Linien in beständiger Verbindung vorgetragen, so würde gewiß das Interesse, welches jene Hauptbegebenheit des sechzehnten Jahrhunderts, schon ihrer Natur nach, auch ohne künstliche Darstellung erregen muß, durch beständige Einschaltuugen andrer minder wichtiger politischen Ereignisse größtentheils verloren gegangen seyn. Wenn übrigens ungeachtet meines Plans, wegen Mangel an hinlänglichen Quellen, blos die Geschichte der Sächsisch-Albertinischen Länder zu liefern, doch die Geschichte der Ernestinischen bis zur Wittenberger Kapitulation von mir aufge-

Digitized by Google

nommen worden ist, so bedarf dies keiner Entschuldigung, weil die Chur und der größte Theil der damaligen Ernestinischen Besitzungen durch jenen Vertrag auf die Albertinische Linie übergiengen.

Einzelne Irrthümer wird niemand bereitwilliger als der Verfasser selbst zugestehen; dagegen erwartet er von einer billigen Kritik einige Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche mit dieser Arbeit verbunden waren, die wenigstens in so fern den Namen einer neuen Bearbeitung der Sächsischen Geschichte zu verdienen scheint, als sie nach einem neuen Plane ausgearbeitet ist und eine Menge Gegenstände umfaßt, die in den bisherigen Handbüchern dieser Wissenschaft ganz übergangen wurden.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Inhalt

des dritten Theils.

Sechste Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten der Ernestinischen Linie bis zur Uebertragung der Chur auf die Albertinische. (1547.) . . . . . Seite 1—200.

Erster Abschnitt.
Alleinige Regierung des Churfürsten Ernst bis zu seinem Tod. (1486.) . . . . . S. 1.

Zweyter Abschnitt.
Friedrich der Weise (III.) und Johann der Beständige bis zu des erstern Tod. (1525.) . . S. 4.

Dritter Abschnitt.
Johann der Beständige bis zu seinem Tod. (1532). S. 72.

Vierter Abschnitt.
Johann Friedrich bis zur Wittenberger Kapitulation. (1547.) . . . . . S. 106.

Fünfter Abschnitt.
Allgemeine Staatsveränderungen in den Ländern

Digitized by Google

der Ernestinischen Linie seit der Theilung von 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation . S. 186.

Siebente Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten Albertinischer Linie von der Theilung im Jahre 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation. (1547.) . . . . . S. 201—292.

Erster Abschnitt.

Alleinige Regierung des Herzogs Albert bis zu seinem Tod (1500.) . . . . . S. 201.

Zweyter Abschnitt.

Herzog George der Bärtige und Heinrich der Fromme bis zu des erstern Tod. (1539.) . S. 217.

Dritter Abschnitt.

Heinrich der Fromme allein . . . . . S. 260.

Vierter Abschnitt.

Moritz bis zur Wittenberger Kapitulation. (1547.) S. 279.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen der Sächsisch-Albertinischen Länder seit der Theilung von 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation, und Einfluß der letztern auf die Churſächsische Staatsverfassung. . . . . S. 292.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Sechste Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten der Ernestinischen Linie bis zur Uebertragung der Chur auf die Albertinische. (1547).

Erster Abschnitt.

Alleinige Regierung des Churfürst Ernst bis zu seinem Tod, den 26sten August 1486.

§. 1.

Die merkwürdige Theilung des Sächsischen Hauses von 1485 erhielt durch verschiedene kaiserliche Urkunden, die insgesammt bey der Römischen Königswahl Maximilian I., an dem nämlichen Tage zu Frankfurt ausgefertigt wurden, eine noch größere Festigkeit. Zuförderst wurden beyde Linien aufs neue über ihre Länder belehnt, mit Vorbehalt der gesammten den 24. Febr 1486.

Hand *), die ihnen um so nöthiger scheinen mochte, da ihr Haus durch eine Vernachläßigung derselben die Sächsische Chur gewonnen hatte. In einer andern Urkunde **) wurde der Theilung selbst die kaiserliche Bestätigung ertheilt, die bey der damaligen Unbestimmtheit der lehnsherrlichen Rechte in mancher Hinsicht nützlich seyn konnte. Eine dritte endlich ***) enthielt eine Erneuerung aller Privilegien des Sächsischen Hauses, welche besonders die herzogliche Linie wünschen mochte, um sich dadurch gegen jede nachtheilige Beschränkung der alten löblichen Freyheiten ihres Hauses auf die Churlinie hinlänglich zu schützen.

Der Kaiser Friedrich III., der es sonst an Schwierigkeiten nicht leicht fehlen ließ, bezeugte doch bey dieser Gelegenheit viel Gefälligkeit gegen das Sächsische Haus, nicht nur weil er mit diesem durch die Bande der Blutsfreundschaft verbunden war ****),

*) S. die Urkunde in Müllers Reichstagstheater unter Friedrich V. Vorst. 6. K. 7. S. 39. wo die Worte vorkommen: „samentlich und sunderlich.“ Uebrigens wird auch in dieser Urkunde bemerkt, daß die Theilung geschehen sey: „mit guter Vorbetrachtung und zeitigem Rathe ihrer Landschaft von beeden geistlichen und weretlichen (weltlichen) Ständen.“

**) in Lünig. Corp. jur. feud. Germ. T. I. p. 599.

***) in Müllers Reichstagstheater unter Maxim. I. Vorst. 2. K. 67. S. 596. Diese Bestätigung wurde auch im folgenden Jahre nach dem Tode des Churfürsten Ernst wiederhohlt. S. die Urk. a. a. O. S. 598.

****) Von der Freundschaft des Erzherzogs Albrecht VI. gegen das Sächsische Haus erzählt Spalatin in Vita

ſondern auch wegen der nachdrücklichen Unterſtützung, die ihm der Churfürſt Ernſt bey der Römiſchen Königswahl ſeines Sohnes, wo er in Perſon gegenwärtig war, leiſtete *). Erſtrer ſtarb noch in demſelbigen Jahre zu Koldiz. Sein Tod wurde durch einen Fall von dem Pferde auf der Jagd bey Schweinitz beſchleunigt **); allein als die vorzüglichſte Urſache deſſelben wird ein Gemüthskummer angegeben, den verſchiedene ſchnell auf einander folgende Todesfälle in ſeiner Familie, und der Unmuth über die Theilung mit ſeinem Bruder, die nicht nach ſeinen Wünſchen ausgefallen war, verurſachten ***). Seine Redlich- den 26. Aug. 1486.

Ernesti ap Mencken T. 2. p. 1096. folgende Anekdote: „Cum hic aliquando conventum Constantiae cum Helvetiis celebraturus esset, per literas (a Margaretha sorore Friderici II. conjuge) petiit, vt maritus ad sese ex filiis quem vellet, Constantiam mitteret. Humanissimis autem verbis ad sororem vtitur, det illud amicitiae mutuae, et qua possit gratia et comitate marito persuadeat, vt alterutrum filiorum huic solennitati interesse permittat.“

*) Spalatin l. c. p. 1096. „nisi Ernesti pertinax studium pervicisset, Maximilianus non erat ad imperii fastigium perventurus.“

**) Spalatin l. c.

***) Spalatin l. c. p. 1092. „Fama est, Electorem aegro animo hanc tulisse diuisionem, et, vt putant aliqui, moerore confectum ante diem exspirasse. Praeterea exasperabant animi vulnus crebriora, quae per vnius ferme anni spatium extulit, suorum funera. Quartus erat seculi annus supra octogesimum, quo non solum vxorem sed filium etiam Ducem Albertum Administratorem atque Electorem Moguntinum

Digitized by Google

keit und Mäßigkeit werden allgemein gerühmt, doch waren diese Tugenden mit Strenge und Jähzorn gegen andre verbunden. Als sich daher einst an dem Kaiserlichen Hoflager bey einer feyerlichen Procession in der Kirche der Kaiserliche Prüfschenk (Praegustator) weigerte, sein Schwerdt dem Reichserbmarschall zu übergeben, damit es dieser dem Kaiser vortragen könnte, entriß er es ihm mit Gewalt, und würde ihn getödtet haben, wenn ihn nicht die Umstehenden in Schutz genommen hätten *). Selbst das üble Verhältniß, in welchem er mit seinem Bruder stand, mochte wenigstens zum Theil eine Folge seiner finstern Gemüthsart seyn.

Zweyter Abschnitt.

Friedrich der Weise (III.) und Johann der Beständige bis zu des Erstern Tod, den 5ten May 1525.

§. 2.

Unter den Söhnen des Churfürst Ernst, welche dieser mit der Tochter des Herzog Albrecht III. von Bayern gezeugt hatte, waren nur noch zwey successionsfähige

et mox A. 1486. Matrem Margaretham Austriacam amisit.“

*) Spalatin l. c. p. 1095.

Digitized by Google

vorhanden, Friedrich der Weise (geboren 1463), und Johann der Beständige (geboren 1467.). Obgleich die Regierung in beyder Namen mit der größten Eintracht *) geführt wurde, so besorgte doch der älteste, nach der gewöhnlichen Sitte der fürstlichen Häuser, die Hauptdirektion der Geschäfte, auch wurde ihm die Chur nebst dem Herzogthum Sachsen ausschließend zu Theil **). Dieser Umstand verdient um so mehr bemerkt zu werden, weil man noch bey einigen frühern Erbfällen die Regierung des Herzogthums auf die nämliche Art, wie über die Nebenländer des Sächsischen Hauses führte ***). Wahrscheinlich aber war man durch die Theilung von 1485 aufmerksam auf die in der Goldnen Bulle und so vielen andern Privilegien des Sächsischen Hauses gegründeten Vorrechte des Erstgebornen geworden, indem man auf selbige seitdem größere Rücksicht nahm, als ehedem. — Beyde Brüder hatten ihre erste Bildung in einer Stiftsschule zu Grimma, und später durch einen Privatlehrer, den M. Ulrich Kemmerlin, nachmaligen Dechant zu Aschaffenburg, erhalten ****).

*) S. Spalatins Leben Friedrich des Weisen in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte. B. 5. S. 30.

**) Einen deutlichen Beweis hiervon giebt das 1502 wegen Errichtung der Universität Wittenberg in das Land ergangene, weiter unten angeführte, Ausschreiben, welches zwar im Namen beyder Brüder ausgefertigt ist, wo es aber ausdrücklich heißt: „unsere Stadt Wittenberg in unsers Herzog Friedrichen zu Sachsen Churfürstenthum gelegen“

***) S. Th. 2. S. 294. u. S. 342.

****) Spalatin a. a. O. S. 6.

Digitized by Google

Friedrich der Weise aber, der sich schon frühzeitig durch seine Wißbegier auszeichnete, hatte sich noch außerdem manche Kenntnisse gesammelt, um die sich in dem damaligen Zeitalter die Teutschen Fürsten nur selten bekümmerten, und die er schwerlich jenem Unterricht verdanken mochte. Unter andern erzählt sein Kapellan und Biograph *), der berühmte Spalatin **), daß er die Französische Sprache nicht nur ziemlich verstanden, sondern auch geschrieben und gesprochen habe.

In dem ersten Jahre seiner Regierung genoß Friedrich einer ununterbrochenen Ruhe. Nur auf kurze Zeit wurde sie durch einige Irrungen zwischen ihm und dem Herzog Albert gestört, die über verschiedene, nicht bestimmt genug abgetheilte Lehne entstanden, und einen zu Dresden abgeschlossenen Vertrag

den 15. Febr. 1491.

*) a. a. O.

**) Er war 1482 zu Spält im Bisthum Eichstädt gebohren, studirte auf der Schule zu Nürnberg, und auf den Universitäten Erfurt und Wittenberg, wo er die Magisterwürde erhielt. 1507 wurde er Pastor zu Hohenkirchen und Novitienmeister des Klosters Georgenthal, 1509 Lehrer des nachmaligen Churfürsten Johann Friedrich, und nachdem er kurze Zeit die Herzöge Otto und Ernst von Lüneburg auf die Wittenberger Akademie begleitet hatte, erhielt er die Stelle eines Hofkapellans und Sekretärs bey Friedrich dem Weisen. Er starb zu Altenburg 1545, wo er ungefähr seit 1525 das Amt eines Pastors und Superintendenten bekleidete. S. Seckendorf Commentarius de Lutheranismo. L. I. p. 22. und Christ. Schiegel Historia vitae Ge. Sptini. Ien. 1693. 4.

Digitized by Google

veranlaßten *), der gewöhnlich den Namen des Oschatzer führt, weil daselbst die Unterhandlungen ihren Anfang nahmen. Eine Haupturſache des Zwiſtes, welche darin beſtand: daß manche Vaſallen nach dem urſprünglichen Theilungsplane, mit ihren Lehnspflichten und Dienſten beyden Fürſten verwandt waren, weil ſie in den beyderſeitigen Ländern Lehne beſaßen; ſollte binnen zwey Jahren durch Schiedsrichter, und nöthigenfalls mit Zuziehung eines Obmanns dergeſtalt gehoben werden, daß mittelſt einer Ausgleichung jene gedoppelte Lehnsherrlichkeit gänzlich wegfiele, und von allen Lehnen und Gütern die Pflichten und Dienſte nur denjenigen Herrn geleiſtet würden, unter denen er ſelbſt mit ſeiner Wohnung geſeſſen ſey **). Auf andre Territorialverhältniſſe der Vaſallen wurde hierbey gar keine Rückſicht genommen, woraus ſich die wichtige Folgerung ableiten läßt, daß man noch immer die Verbindung zwiſchen dem Landesherrn und ſeinen Vaſallen vorzüglich aus dem Geſichtspunkte des Lehnsſyſtems betrachtete.

Ein andrer Vertrag, deſſen Exiſtenz erſt vor kurzem öffentlich bekannt worden iſt ***), kam zwi-

*) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. Cont. 2. Abth. 4. Abſchn. 2. S. 251.

**) uff welchen Theil Döringiſcher oder Meißniſcher ein Grave, Herr, Ritter oder Knecht geſchlagen, und mit Hauſe geſeſſen iſt, demſelben ſollen ſeine Guter wo die in allen unſern getheilten Landen und Fürſtenthumb gelegen ſind, folgen."

***) in dem ſehr ſchätzbaren neuen Archiv der Sächſ. Geſchichte vom Hrn. Prof. Gottfr. Aug. Arndt (Leip-

Digitized by Google

schen den beyden Sächsischen Linien den 12ten November 1504 über die Theilung des Fürstenthums Sagan und der Biebersteinischen Herrschaften *) zu Stande, die man bisher der Haupttheilung gemäß, noch immer gemeinschaftlich besaß, ob man sich gleich schon 1493 wegen einer alle drey Jahre abwechselnden Administration und Nutznießung verglichen hatte **). Nach jenem Vertrag von 1504 wurde zu dem ersten Antheil Sagan mit Priebus und Naumburg nebst der Biebersteinischen Herrschaft Sorau, zu dem zweyten Storkau und Beskau geschlagen; auch sollte diejenige Linie, welche letztere erhielt, 25000 Rheinische Gulden binnen Jahr und Tag in Gold erhalten. Die Churlinie, welcher vor der andern das Wahlrecht besonders zugestanden war, wählte die zweyte Portion ***), doch mußten kurze Zeit darauf †) alle Biebersteinische

zig 1804. 8.) N. VII. S. 31. Ebendaselbst N. VI. S. 28. findet man auch die schon vorher, den 8ten Jun. 1504, zu dieser Theilung ausgestellte Einwilligungs-Urkunde Herzogs Heinrich des Frommen von der Albertinischen Linie.

*) Daß selbige 1477 wiederkäuflich an das Sächsische Haus gekommen waren, ist Th. 2. S. 347. bemerkt worden. Die Urkunden dieser Verschreibung, die von der Böhmischen Lehnsherrlichen Einwilligung abhängig gemacht wurde, s. in Arndts neuen Sächs. Archiv N. III. u. IV. S. 6. u. 12.

**) Arndt a. a. O. S. 32. not. 1.

***) Arndt a. a. O. S. 35. not. 2. und Worbs daselbst angeführtes Archiv für die Geschichte Schlesiens. S. 208.

†) Im Jahre 1512, und nicht, wie Th. 2. S. 347 meiner Sächs. Geschichte nach der gewöhnlichen Meinung der

Digitized by Google

Herrschaften, die dem Sächsischen Hause blos wiederkäuflich gehörten, an Ulrich von Bieberstein gegen Zurückbezahlung der Kaufsumme von 62000 Rheinischen Gulden zurückgegeben werden. Dagegen hatte Friedrich und sein Bruder, Johann, schon vor mehreren Jahren vom Herzog Heinrich dem jüngern von Braunschweig Schloß, Amt und Stadt Winsen an der Luhe auf ähnliche Bedingungen erworben, nämlich wiederkäuflich um zwölftausend Rheinische Gulden nach halbjähriger Aufkündigung des Kontrakts *). Doch wurden von dem Kauf alle auswärtige geistliche, Ritter- und Bürger-Lehne ausgenommen, und überdieß der Verkäufer berechtigt, dann die Steuer und Landfolge zu fordern, wenn er sie von seinen übrigen Unterthanen verlangte. Wie lange das Sächsische Haus im Besitz jenes Amts geblieben ist, kann aus Mangel diplomatischer Nachrichten nicht angegeben werden. den 27. May 1503.

§. 3. Eine Wallfahrt, die Friedrich der Weise 1493 nach Palästina unternahm, war nicht blos eine Folge von den gewöhnlichen Vorurtheilen seines Zeitalters, sondern auch von seinem lebhaften Bestreben, Kenntnisse jeder Art einzusammeln. Daher sich unter seinem Gefolge einige Gelehrte **) befanden, und

hauptet wurde, 1510. S. Arndt a. a. O. u. Worbs a. a. O. S. 211.

*) S. die Urk. beym Arndt a. a. O. N. XXXI. S. 339. u. f.

**) Spalatin a. a. O. S. 193.

der berühmte Künstler Lukas Kranach, der den Auftrag von ihm erhielt, merkwürdige Gegenstände abzubilden *). Zu Jerusalem ließ er sich von Heinrichen von Schaumburg zum Ritter des heiligen Grabes schlagen — eine Ceremonie, deren Ursprung darin zu suchen ist, daß die Ritterwürde von jeher häufig an heiliger Stäte ertheilt wurde **), und welche der Ritterwürde selbst noch damals, da sie ihren eigenthümlichen Glanz schon größtentheils verloren hatte, ein gewisses Ansehn verlieh. Nach seiner Zurückkunft war der Churfürst einige Zeit vorzüglich mit Reichsangelegenheiten beschäftigt. So besuchte er mit einem sehr ansehnlichen Gefolge den merkwürdi-
1495 gen Reichstag zu Worms, und erhielt daselbst die Fahnenbelehnung über seine Länder ***). Außer der Churwürde und deren Zubehörungen (dem Herzogthum Sachsen, der Sächsischen Pfalz, der Burggrafschaft Magdeburg und der Grafschaft Brene) wurde er besonders mit Thüringen, Meißen, Landsberg, dem Burggrafthum Altenburg, dem Pleißner Lande, Orlamünde und Eisenberg belehnt ****); dagegen

*) Müllers Annalen S. 56.

**) St. Palaye über das Ritterwesen des Mittelalters teutsch. Uebers. von Klüber Th. 1. S. 54.

***) S. Senkenbergs Sammlung ungedruckter Schriften Th. 1. S. 142. u. f.

****) Sigismund von Pappenheim, der das weiße und schwarze Panier trug, welches die Chur bezeichnete, und worin die beyden Schwerdter befindlich waren, berannte zuerst den Königlichen Majestät-Stuhl. Auf ihn folgte der Churfürst, in dessen Gefolge die übrigen Paniere getragen wurden.

Digitized by Google

wurden das Osterland und einige andre kleine Herrschaften nicht mehr namentlich von den übrigen Ländern unterschieden *). Kurze Zeit darauf führte Friedrich das Reichsvikariat während einer Reise des Kaisers nach Italien. Die Ausübung dieser Gerechtigkeit macht deswegen in der Vikariats-Geschichte Epoche, weil sich bisher der Churfürst von der Pfalz in Beziehung auf ein gegen die goldne Bulle erschlichenes Kaiserliches Privilegium von 1375 gewöhnlich in den ausschließenden Besitz derselben gesetzt hatte **). Auch behauptete der Churfürst von der Pfalz noch damals in seinem, wegen des Vikariats erlassenen Ausschreiben ***): „daß ihm dieses Vikariatsamt in allen Sachen, welche Reichsverwandte und Unterthanen angingen, und auch in allen Reichs-Händeln gebühre.“ Allein Friedrich der Weise trat die Interimsregierung in den zu seinem Vikariat gehörigen Ländern wirklich an, und machte diesen Antritt nicht nur durch ein allgemeines Vikariats-Aus- 1496

*) s. Th. 2. S. 84.

**) S. die Churſächsische Reichsvikariatsgeschichte von den Zeiten der goldnen Bulle bis auf den Tod Kaiser Joseph I. in der Sammlung vermi. Nachr. zur Sächs. Geschichte Theil 9. S. 18. u. f. — Noch im Jahre 1468, als Kaiser Friedrich III. eine Reise nach Italien unternehmen wollte, hatte sich Churfürst Friedrich I. von der Pfalz des allgemeinen Reichsvikariats unter dem Titel: „eines gemeinen Vikarii hie disseits Gebürges“ zu bemächtigen gesucht; doch ist es noch immer ungewiß, ob nicht schon damals der Churfürst Ernst seine Rechte behauptete; s. a. a. O. S. 28.

***) Bey Müller im Reichstagstheatro unter Kaiser Max. I. Th. 2. Vorst. 3. K. 1. S. 4.

Digitized by Google

schreiben, sondern auch durch besondre, an die Reichsstände seines Bezirks gerichtete Schreiben, öffentlich bekannt *). Bald nach Kaiser Maximilians I. Ankunft in Italien, äußerte er den Wunsch, daß ihm der Churfürst von Sachsen dahin folgen möchte. Der Churfürst bestellte hierauf ein Hofgericht zu Altenburg, das während seiner Abwesenheit, unter dem Vorsitz Burkards, Grafen zu Mülingen und Herrn von Barby, die Vikariatsgerichtsbarkeit in seinem Namen ausüben sollte **), dessen Funktion aber nicht wirklich eintrat, weil Friedrich durch verschiedene Umstände verhindert wurde, die beabsichtigte Reise zu unternehmen. Obgleich der Churfürst damals dem Rufe des Kaisers nicht hatte folgen können, so erhielt er doch auch nachher einleuchtende Proben von dessen Wohlwollen. Zuförderst ertheilte ihm der Kaiser in einem Privilegio vom 8ten Aug. des Jahres 1500 die große und kleine Komitiv ***), von welchen jedoch die letzte blos auf seine Unterthanen eingeschränkt wurde. Und noch in demselbigen Jahre gab er ihm den größten Beweis seiner Gnade bey der Errichtung des Reichsregiments, das aus einem Ausschuß der Reichsstände bestehen sollte, der sich unter dem Vorsitze des Kaisers, oder dessen Statthalters, versammelte, und sich mit allgemeinen Komitial-Angelegenheiten, hauptsäch-

*) a. a. O. S. 4. u. 5.

**) a. a. O. S. 8. u. 9.

***) s. die Urk. in Paul Martin Sagittarii D. de Comitis Pal. Caes. dignitate ab Imperatore Maximiliano I. Friderico sap. Elect. Sax. collata ap. Mencken. T. 2. p. 791.

Digitized by Google

lich aber mit Vollziehung und Handhabung des Landfriedens beschäftigte *). Da nämlich der Kaiser zur eignen Annahme des Directorii keine Neigung hatte, so übertrug er selbiges dem Churfürsten von Sachsen, indem er ihm zugleich in dem hierüber ausgestellten Bestallungsbriefe einen jährlichen Gehalt von sechstausend rheinischen Gulden aussetzte **). Friedrich begab sich hierauf selbst nach Nürnberg, wo das Reichsregiment eröffnet wurde, allein bey weitem nicht den Nutzen gewährte, den man sich davon versprochen hatte ***). Zwar sollte es dem entworfenen Plane gemäß, Kaiser und Reich repräsentiren, allein noch war man in dem damaligen Zeitalter so wenig an ein solches Repräsentationssystem gewohnt, daß sich selbst die Beysitzer, welche überdies blos zum Theil erschienen, nicht getrauten, irgend etwas wichtiges ohne Kaiserliche Instruktion vorzunehmen, die geraume Zeit ganz außenblieb, weil der Kaiser das Reichsregiment als eine Einschränkung seiner Gewalt in einem ungünstigen Lichte betrachtete. Als daher Friedrich merkte, daß diese Anstalt ihren Zweck nicht erreichte, und ihm auch der kostspielige Aufwand, den sein Aufenthalt zu Nürnberg verursachte, gar nicht ersetzt, und seine Besoldung nicht richtig ausgezahlt wurde, so begab er sich wieder nach Sachsen zurück. Doch

den 31. Aug. 1500

*) S. die Regimentsordnung in Senkenbergs Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. S. 57.

**) S. die Urk. in Joh. Joach. Müllers Reichstagsstaat v. J. 1500 — 1508. B. 1. K. 2. S. 2 u. f.

***) Churſächsische Reichsvikariatsgeschichte a. a. O. S. 39 u. f.

Digitized by Google

wurde er bald wieder durch eine neue Instruktion, die er von dem Kaiser erhielt *), zur Rückkehr nach Nürnberg bewogen. Weil aber dieselbe in sehr unbestimmten Ausdrücken abgefaßt war, so erneuerten sich bald wieder die vorigen Schwierigkeiten, da zumal bey dieser Zusammenkunft ein Krieg gegen Frankreich und die Türken der Hauptgegenstand der Berathschlagung seyn sollte. Endlich suchte sich das Reichsregiment dadurch zu helfen, daß es gesammte Reichsstände zu einem so genannten großen Regimentstage nach Nürnberg ausschrieb **). Auch hier wurde Friedrich der Weise bevollmächtigt, im Namen des Kaisers mit den versammelten Reichsständen in Unterhandlungen zu treten ***), deren Erfolg außer den Gränzen dieser Geschichte liegt. Nur der einzige Umstand verdient einer Erwähnung, daß auf diesem Reichstage die Verlegung des Reichsregiments von Nürnberg nach Frankfurt beschlossen, aber nicht vollzogen wurde ****), weil Friedrich der Weise und die übrigen Beysitzer desselben, ermüdet durch die vielen Schwierigkeiten, die ihnen von allen Seiten in den Weg gelegt wurden, und mißvergnügt über das noch immer fortdauernde Außenbleiben ihres rückständigen Soldes, ganz auseinander gingen. Allein nur auf kurze Zeit war Friedrich von der Sorge für die Reichsregierung befreyt, indem ihn der Kaiser

*) In Spalatins Leben Friedrich des Weisen a. a. O. S. 81.

**) Churf. Vikariatsgesch. a. a. O. S. 40.

***) S. die Instruktion beym Spalatin a. a. O. S. 48.

****) Churf. Vikariatsgesch. a. a. O. S. 41.

Digitized by Google

Maximilian I., als er eine neue Reise nach Italien unternahm, gleich, nach einem geendigten Reichstage zu Kostnitz zu seinem General-Statthalter im ganzen Reiche (Imperii locum tenens generalis) erklärte *). Es sollte dieses Amt mit Ausgang des nämlichen Jahres seinen Anfang nehmen, und den Churfürsten berechtigen, im Namen des Kaisers alle Regierungsgeschäfte zu vollziehen, jedoch mit der Bestimmung: daß alles fleißig protokollirt, jede ausgehende Schrift von dem Churfürsten eigenhändig unterschrieben, und ihm folgende Vikariatsräthe (die aber der Churfürst nach Gutbefinden vermehren konnte), an die Seite gesetzt seyn sollten: Jacob, Churfürst zu Trier; Ernst, Erzbischof zu Magdeburg; George und Lorenz, Bischöfe zu Bamberg und Würzburg; Albrecht, Herzog von Bayern; Johann und George, Aebte zu Salmannsweiler und Kaisersheim und die Abgeordneten der Städte Nürnberg und Augsburg. Noch behielten sich der Kaiser und der Churfürst gemeinschaftlich vor, einander gegenseitig das Statthalteramt wieder aufzusagen, doch sollte letztrer, wenn er sich dazu entschließen würde, dasselbe noch zwey Monathe darauf verwalten. Als Besoldung wurden dem Churfürsten 1000 Rheinische Gulden verschrieben, und auf den Fall, daß er durch das Vikariat genöthigt würde, sich außer den Churfürstlichen Erblanden aufzuhalten, jeden Monath ein Liefergeld für sechzig Pferde aus der Kaiserlichen Kammer von

den 8. Aug. 1507

den 17. D... 1507

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagsstaat B. 5. K. 1. S. 712. Dem Reiche wurde diese Bestallung in einem besondern Manifeste den 10ten Decemb. bekannt gemacht; s. dasselbe in der Churf. Vikariatsgesch. S. 138. N. 1.

Digitized by Google

1920 Gulden *). Auch hatte sich der Churfürst an demselbigen Tage, wo er den Auftrag zu seinem Amte erhielt, durch einen besondern Revers gesichert, daß ihm dieser besondre Auftrag, den er wegen der Statthalterschaft von dem Kaiser erhielt, an seiner Vikariats-Gerechtigkeit, „als einem Churfürsten zu Sachsen und so weit sein Vikariatsamt reichet“ in Zukunft nicht nachtheilig seyn sollte **). Dagegen wurde auf die von dem Churfürsten Philipp von der Pfalz an dem kaiserlichen Hof eingelegte Protestation gar keine Rücksicht genommen, weil derselbe seit dem Jahre 1504 wegen seiner Einmischung in die Bayerischen Successions-Streitigkeiten, in die Reichsacht gefallen war ***).

Die Zwischenregierung Friedrichs dauerte ein Jahr, ohne sich durch merkwürdige Vorfälle auszuzeichnen. Daß er sie aber zur vollkommenen Zufriedenheit des Kaisers mußte verwaltet haben, läßt sich aus dem aufs neue in dem Jahre 1509 an ihn ergangenen Antrag schließen, nach welchem er entweder in dem Kriege gegen Venedig die Reichsgeneralfeldmarschallstelle übernehmen, oder wenn der Kaiser sich selbst in das Feld begeben würde, während seiner Abwesen-

*) S. die Urk. beym Müller a. a. O. S. 716.

**) S. die Urk. a. a. O. S. 719. Ein andrer ebendaselbst S. 718 bemerkter Revers hatte deswegen müssen geändert werden, weil er blos auf die Gerechtigkeit des Vikariats im Fürstenthum Sachsen gerichtet war.

***) Churs. Vikariatsgesch. S. 45.

Digitized by Google

heit zum zweytenmal die Reichsstatthalterschaft führen sollte. Auf den ersten Punkt antwortete der Churfürst: daß er „wegen Blödigkeit und Schwachheit seines Leibes“ zu der Stelle eines Feldhauptmanns nicht tauglich sey; und wegen des zweyten entschuldigte er sich damit: daß die Stände von dem Vorhaben des Kaisers nichts wüßten, wenn er sie aber davon benachrichtigen wollte, und sie keinen schicklichern als ihn dazu finden würden, wollte er sich alsdann einer gebührlichen Antwort entschließen. Da nun die Reichsstände in die Abreise des Kaisers nicht willigen wollten, so fiel die ihm angetragene Reichsverweſung von selbst weg *). Auch ist dieser Antrag nachher nicht wieder in Anregung gekommen, obgleich der Kaiser Maximilian und dessen Nachfolger, Karl V., Friedrich dem Weisen noch öfters den Titel eines General-Statthalters beylegten **).

Wegen der großen Dienste, die Friedrich der Weise Maximilian I. bey der Reichsregierung geleistet hatte, nahm erstrer schon 1498 ein Dienstgeld von 30,934 Rheinischen Gulden in Anspruch, welche Schuld durch ein baares Darlehn von 34,000 Fl. auf 65,334 Fl. vermehrt wurde. Als Unterpfand für diese beträchtliche Summe versetzte ihm der Kaiser die in der Grafschaft Görz 1498

*) a. a. O. S. 46. u. f.

**) Spalatin a. a. O. S. 9. und Müllers Annalen S. 72. Noch in den letzten Regierungsjahren Maximilians (nicht aber unter Karl V.) findet man Münzen Friedrichs mit der Aufschrift: R. I. Locumtenens generalis. S. die Churs. Vikariatsgesch. a. a. O. S. 64. u. f.

gelegenen Schlösser und Herrschaften Cramaun, Velgrad, Neuburg und Caydrop *), auch wurde der Pfandverschreibung die Bedingung beygefügt, daß, wenn dem Kaiser entweder bey dem Leben oder Tode des Grafen Leonhard von Görtz noch andre Besitzungen desselben zufallen sollten, er die Statthalterschaft und Nutzungen derselben Friedrich dem Weisen über-
1509 lassen wollte. Als bald darauf der bekannte Krieg zwischen dem Kaiser und der Republik Venedig ausbrach, wurden jene Schlösser von den Venetianern erobert, und hierauf der Churfürst von Maximilian I. auf eine andre (noch unbekannte) Art befriedigt. Auch blieben jene Besitzungen, mit Ausnahme von Cramaun, welches die Kaiserlichen wieder eroberten, in dem Besitz der Republik Venedig bis 1521, wo zwischen dieser, Karl V. und Ferdinand I. zu Worms ein Vertrag geschlossen wurde, nach welchem alle gegenseitige Eroberungen zurückgegeben werden sollten. Weil sich nun die Republik Venedig weigerte die bemerkten Schlösser, die zu Anfange des Kriegs in Sächsischen Händen gewesen waren, zu restituiren, so mußte sich deshalb Churſachsen bey den, wegen
1535 der allgemeinen Restitution ernannten Schiedsrichtern melden, als ihm aber diese seine Ansprüche wirklich zuerkannten, trat es dieselben an einen Oestreichischen Landsassen, einen gewissen Martin von Thurn, ab, der sie hierauf wieder dem Oestreichischen Hause überließ **).

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheatro unter Max. I. Th. 2. Vorst. 4. K. 5. S. 645.

**) Alle diese Thatsachen ergeben sich aus den Verhandlungen beym Müller a. a. O. S. 647. u. f. Was

§. 4. Das gute Vernehmen Friedrich des Weisen mit dem Kaiserlichen Hofe, das auch aus den eben angeführten Verhandlungen sichtbar ist, hatte auf folgende sehr wichtige Angelegenheit bey weitem nicht den Einfluß, den man mit Recht hätte erwarten können. — Schon in dem Jahre 1483 hatte der Herzog Albrecht von Sachsen, wegen seiner Verdienste um das Oestreichische Haus, eine Eventualbelehnung mit den Herzogthümern Jülich und Berg, nebst der Grafschaft Ravensberg erhalten *), die drey Jahre später zur Belohnung für den Eifer, mit welcher der Churfürst Ernst die Römische Königswahl Maximilian I. betrieben hatte, auch auf die Ernestinische Linie war ausgedehnt **), und 1495 vom Kaiser Maximilian I. beyden Linien aufs neue war bestätiget wor-

den 26. Jul. 1483

den 18. Sept. 1486

den 15. Sept. 1495

aber die oben bemerkte Cession des Herrn von Thurn an das Oestreichische Haus betrifft, so läßt sich diese blos daraus schließen, daß Sachsen aufs neue seine Rechte an Oestreich abtrat, nachdem es sich zuvor erklärt hatte, daß es sich hierzu nur unter der Bedingung verstehen würde, wenn Oestreich die Cession des Herrn von Thurn bewirkt hätte.

*) S. die Urk in Müllers Reichstagstheater unter Friedrich V. Th. 2. Vorst. 5. K. 85. S. 764. Daß sie keine bloße Anwartschaft, sondern eine wirkliche Eventualbelehnung enthielt, ergiebt sich aus den Worten: „gegeben und zu Lehn gnediglich verliehen haben.“

**) Diese Urkunde, die man a. a. O. Theil 3. Vorst. 6. K. 8. S. 48 findet, wurde wahrscheinlich deswegen nicht von dem Kaiser Friedrich selbst, sondern von dessen Sohne, dem Römischen König Maximilian, ausgestellt, weil dieser zugleich selbst alten Ansprüchen auf diese Länder entsagte.

Digitized by Google

den 3. Febr. 1496 den *). Demungeachtet ließ sich der Kaiser das Jahr nach dieser Erneuerung durch inständige Bitten des Herzogs Wilhelm von Jülich bewegen, dessen Tochter, oder deren männliche Nachkommen, für successionsfähig zu erklären **), jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: „daß sie sich mit den Personen, so vom Kaiser Friedrich, und Ihm, Kaiser Maximillan, selbst, auf die berührten Herzogthum und Grafschaft Expectanz und Verschreibung erhalten, solcher Lehn halber auf ziemliche Weise und Wege vertragen sollte.“ Als nun den 6ten September 1511 der Herzog von Jülich und Berg mit Tode abging, nahm vermöge dieses sogenannten Privilegii habilitationis, der Gemahl der Prinzessin Marie, Herzog Johann II. von Kleve, von seinen hinterlassenen Ländern Besitz, und das Sächsische Haus, das sich sogleich wegen der Belehnung auf dem Reichstage zu Trier und Köln meldete, konnte von dem Kaiser blos den 20. Sept. 1512 einen Muthschein (d. h. ein Zeugniß wegen der gesuchten Belehnung), erhalten ***). Auch versprach den 17. Jul. 1516 der Kaiser, der sich vor einer Verbindung des Herzogs von Kleve mit Frankreich fürchtete, erstern die Belehnung gegen 50,000 Goldgülden, und nahm es zu-

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheater unter Maximilian I. Th. 1. Vorst. 2. K. 59. S. 530.

**) S. die Urk. in (Heinr. von Bünau) kurzer, jedoch gründlicher Information, was es um des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen Gerechtsamen an den erledigten Herzogthümern, Graf- und Herrschaften Jülich, Kleve und Berg — für eine Bewandniß habe (Dreßd. 1733 4.) Beyl. V.

***) a. a. O. N. VI.

Digitized by Google

gleich über sich, das Sächsische Haus wegen seiner Forderung zufrieden zu stellen *). Da aber diese Bemühung vergebens war, so unterblieb auch die versprochene Belehnung, so lange Maximilian lebte. Endlich ergriff Karl V. den sonderbaren Ausweg, daß er beyde Häuser in besondern, aber unter dem nämlichen Dato ausgestellten und gleichlautenden Lehnbriefen belehnte **), wobey er sich jedoch gegen das Sächsische Haus ausdrücklich entschuldigte, daß er den Herzog von Kleve blos aus politischen Rücksichten belehnt habe ***), die den schon angeführten ähnlich waren. Da auf diese Art die gegründeten Ansprüche des Sächsischen Hauses nicht befriedigt wurden, so kamen sie auch nachher wieder zur Sprache, wovon in der Folge gehandelt werden soll.

den 22. Juni 1521

den 6. Sept. 1521

§. 5. Mitten unter diesen auswärtigen Geschäften hatte Friedrich der Weise die Universität Wittenberg gegründet. Außer der persönlichen Neigung Friedrichs für die Wissenschaften, mochte auch die Eifersucht der Churlinie gegen die Albertinische, zu deren Landesantheil die Universität Leipzig gehörte, nicht wenig zu dieser wichtigen Anstalt mitwirken. Dagegen ist es wohl eine noch nicht hinlänglich verbürgte Sage: daß der Leibarzt des Churfürsten, Pol-

*) S. den Revers des Kaisers a. a. O. N. VII.

**) S. die Sächs. Urk. in Lünig Corp. Juris Feud. T. I. p. 602. und die Klevische in Teschenmacheri Annal. Cliviae in Cod. Dipl. p. 151.

***) S. das Schreiben Karl V. in der angeführten kurzen, jedoch gründl. Information unter den Beyl. N. VIII.

Digitized by Google

lich von Mellerstadt, der von Friedrich dem Weisen zum ersten Rector der Akademie ernannt wurde, die Errichtung derselben aus Neid gegen den Samuel Pistorius, seinen ehemaligen Gegner in einem medicinischen Streite, durchgesetzt habe, weil dieser den Churfürsten Johann von Brandenburg bewog, den Plan zur Anlegung der Frankfurter Universität zu entwerfen *). Auch ist so viel gewiß: daß Friedrich sich schon seit geraumer Zeit mit der Idee von der Errichtung einer Landesuniversität beschäftigte, indem er in dem vor seiner Reise nach Palästina errichteten Testamente, Stipendien für arme Studierende zu Leipzig und Erfurt mit der Klausel legirte: „dieweil in Vnsers Bruders vnd Vnsers Fürstenthumen Kein Universität aufgerichtet würde.“ Die Bekanntmachung der neuen Akademie erfolgte in einem Ausschreiben Friedrich des Weisen und seines Bruders Johann vom 24sten August 1501 **), worin zugleich auf drey Jahre freye Promotionen in allen Fakultäten angekündigt wurden. Nach demselben Ausschreiben sollte die Universität zu Lucä d. J. ihren Anfang nehmen, allein die Einweihung verzögerte sich bis zum 18ten Oct. des folgenden Jahres, vielleicht deswegen, weil die kaiserlichen und päbstlichen Privilegien, von welchen die letztern im Namen des Oberhaupts der Kirche durch den Legaten a latere, Raymund, ertheilet wurden, länger außenblieben, als Friedrich

*) S. Joh. Christ. Aug. Grohmanns Annalen der Universität zu Wittenberg. (Meißen 1801. 3. B. 8.) B. 1. S. 7. u. f.

**) in Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 251.

Digitized by Google

vermuthet hatte. Das kaiserliche Privilegium ist zwar später ausgefertigt, als die von dem Legaten Raymund ertheilten *), die theils in einer allgemeinen Bestätigung der Universität, theils in einer besondern Bewilligung des vom Pabst den Universitäten oft bestrittenen Rechts, Doktoren der Theologie und des kanonischen Rechts zu creiren **), bestanden: da sich aber Raymund ausdrücklich auf das kaiserliche Privilegium bezieht ***), auch Friedrich der Weise selbst in dem bemerkten Ausschreiben einer „Vergunst und Erlaubnuß der Oberhand“ erwähnt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß schon eine frühere Urkunde des Kaisers, als die noch vorhandene, ausgestellt worden ist, welche aber blos die allgemeine Einwilligung zur Anlegung der Universität, ohne nähere Bestimmung ihrer Einrichtung und Freyheiten, enthalten mochte. Die akademische Verfassung wurde nach dem Muster der Tübingischen organisirt, und ihre Regierung von dem Rector und den Dekanen der vier Fakultäten geführt, die gleich anfangs strenger, als

*) Die päbstlichen Privilegien, die man unter andern in Godofr. Sueui Acad. Viteb. (Viteb. 1655. 4.) p. 15. u. 18. und in Grohmanns Annalen Th. 1. S. 14. u. 15. findet, sind im Febr. 1502, das kaiserliche (beym Sueui p. 1. und in Grohmann S. 9.) im July d. J. ausgestellt.

**) Unter andern war bey der Errichtung der Universität Rostock, 1419, dieses Recht von dem Pabst bestritten worden. S. Hegewisch. Allgemeine Uebersicht der teutschen Kulturgeschichte bis Maximilian I. (Hamburg, 1788) S. 142.

***) „prout in litteris ipsius Maximiliani regis rite desuper confectis plenius dinoscitur contineri.“

bey der Leipziger Universität, von einander abgesondert wurden. Auch wurden dem Rektor drey Reformatoren an die Seite gesetzt, die besonders eine nähere Aufsicht über die akademischen Vorlesungen führen sollten *). Für einzelne Wissenschaften waren anfangs, wie bey der ursprünglichen Einrichtung der Leipziger Universität, keine ordentlichen Lehrer angestellt. Als aber der Pabst den 20sten Juny 1507 die Stiftskirche der Universität gegen zweytausend Dukaten, die er von Friedrich dem Weisen erhielt, einverleibte **), wurde es denjenigen Doktoren und Magistris der heiligen Schrift und der Rechte, die bestimmte Kanonicate an derselben erhielten, zur Pflicht gemacht, über gewisse Theile der Theologie und Jurisprudenz, so wie auch der Philosophie, bestimmte Vorlesungen zu halten. Dagegen wurde eine ordentliche Professur der Arzneykunde erst 1508 gegründet ***), der wahrscheinlich deswegen kein Kanonicat zu Theil werden mochte, weil man dieses Amt mit einer geistlichen Funktion nicht für vereinbar hielt. Die bemerkte Verbindung der Stiftskirche mit der Universität, die bisher blos von dem Churfürsten besoldet wurde ****), war um so beträchtlicher, da der Pabst

*) Grohmann S. 101. 108. u. 115.

**) s. die Urk. beym Sueui p. 6. und Auszüge und Erläuterungen in Grohmanns Annalen S. 48. 103. u. 110.

***) Grohmann behauptet daher, Seite 107: daß die Arzneykunde bey dem Anfange der Universität nicht Fakultätenmäßig gewesen sey; allein dieser Schluß ist nicht richtig, indem die Fakultäten keine ordentlichen Lehrer nothwendig voraussetzten.

****) Grohmann a. a. O. S. 45.

Digitized by Google

auch die Probsteyen Kemberg, Schlieben, Klöden, und die Parochien zu Orlamünde, Aysfeld, Schmiedeberg, Schalken, Liebenwerda, Weider und Jessen mit der Stiftskirche und Universität dergestalt vereinigte, daß die Professoren und Kanonici die Aemter an gedachten Orten durch Vicarien konnten verwalten lassen. Demungeachtet betrug das ganze Einkommen der Stiftskirche blos 2561 Gülden, und war zur Bestreitung des Aufwandes, der 3795 Gülden betrug, nicht hinlänglich; daher die rückständige Summe von mehreren Klöstern der Churſächsischen Länder aufgebracht wurde *).

Der wichtige Einfluß der Wittenberger Universität auf die Wissenschaften und Kultur, äußerte sich zwar vorzüglich durch die Kirchen-Reformation, die sie zunächst veranlaßte, allein auch ohne diese Begebenheit würde sie schon durch die Verdienste des 1518 von Tübingen dahin berufenen Philipp Melanchthon **) um die humanistischen Wissenschaften, in deren Kreis auch die Geschichte von ihm gezogen wurde, die man bisher fast ganz auf Universitäten vernachläßigte, mächtig auf das damalige Zeitalter gewirkt haben. Auch wurde die neue Universität durch die Reformation von einem lebendigen Geiste des Forschens und Wirkens belebt, der sich über viele Theile der Wissenschaften verbreitete, und durch kein herge-

*) Grohmann S. 51. u. eine Abhandl. über das älteste Einkommen der Universität Wittenberg. im neuen Sächs. Musey. B. 3. H. 2. S. 138. u. f.

**) Camerarii Vita Ph. Melanchthonis ex edit. Strobelii, Halle 1777. 8.

brachtes System fesseln ließ. Friedrich der Weise aber machte sich mehr noch, als durch die bloße Stiftung der Akademie dadurch unsterblich verdient, daß er derselben die Freyheit verstattete, der sie zu ihrer Wirksamkeit bedurfte.

§. 6. So wahrscheinlich auch eine große Verbesserung der Kirche nach den damaligen Zeitumständen war *), so hätte man doch schwerlich erwarten sollen, daß sie von einer Universität ausgehen würde, weil die hohen Schulen nicht nur als geistliche von dem Oberhaupte der Kirche sehr begünstigte Gesellschaften, bey der Erhaltung des päbstlichen Ansehens selbst interessirt waren, sondern auch die Glieder derselben größtentheils aus Geistlichen und Mönchen bestanden, die nur selten den Charakter ihres Standes verläugneten. Es giebt uns daher die Reformation ein einleuchtendes Beyspiel, daß durch die Geistes-kraft eines einzigen Mannes, alle historische Vermuthungen zerstört werden können, die blos auf äußere Verhältnisse gegründet werden — denn sie war das Werk eines Wittenberger Lehrers und Augustiner-Mönchs, D. Martin Luthers (geboren den 10ten Nov. 1483. zu Eisleben). Einen nicht unbedeutenden Einfluß auf die kühne Unternehmung dieses großen Mannes hatte gewiß der Umstand, daß er sich nicht gleich anfangs dem geistlichen Stande gewidmet hatte. Er studierte nämlich in seinen frühern Jahren die Philosophie und Rechtswissenschaft auf der Universität Erfurt,

*) Ueber die vorbereitenden Ursachen der Reformation, s. Planks Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs. Th. 1. S. 5. u. f.

Digitized by Google

wurde aber durch Beängstigungen seines Gewissens über die göttliche Strafgerechtigkeit, und durch die Bestürzung, die ihm der gewaltsame Tod eines seiner Freunde verursachte, zur Aenderung seines Entschlusses bewogen, worauf er sich in ein Erfurter Augustiner-Kloster begab. Hier lernte ihn Johann von Staupitz kennen, der als Vikarius über 40 Augustiner-Klöster in Meißen und Thüringen die Aufsicht führte, und ihn wegen seiner Gelehrsamkeit Friedrich dem Weisen als Professor der Philosophie nach Wit- 1508
tenberg empfahl, welchen Ruf er wirklich annahm. Demungeachtet blieb auch nach dieser Zeit die Theologie, in welcher Wissenschaft er 1512 die Doktorwürde, auf Kosten des Churfürsten, erlangte, sein Lieblingsstudium; und durch seinen Gönner, Johann von Staupitz, wurde er zu verschiednen Geschäften gebraucht, die ihm eine genauere Bekanntschaft mit dem damaligen Zustande der Kirche verschafften. So wurde er 1510 nach Rom gesendet, um die Beylegung eines Streits zu bewirken, der unter den Mönchen des Augustiner-Ordens in Teutschland entstanden war. Und als der Generalvikarius Staupitz von 1516
dem Churfürsten von Sachsen nach den Niederlanden geschickt wurde, um für die Wittenberger Schloßkirche Reliquien zu sammeln, wurde Luthern selbst das Vikariat übertragen, dem zu folge er eine Visitation in den Meißnischen und Thüringischen Klöstern hielt, wobey er seinen Ordensbrüdern die Lesung der heiligen Schrift eifrig empfahl *).

*) Quellen der hier angeführten Nachrichten von den Lebensumständen D. Luthers sind: 1) Ph. Melanchthonis vita Martini Lutheri, cum praef. et adnot. Cph. Aug.

Digitized by Google

Schon damals also stand Luther wegen seiner Talente und Kenntnisse in vorzüglichem Ansehn, welches nicht wenig zu der Kühnheit und dem Selbstvertrauen beytragen mochte, womit er in dem Jahre 1517 den Ablaßkram des Dominikaner-Mönchs Johann Tetzel angriff. Der Ablaß sollte nach seiner ursprünglichen Bestimmung in einer bloßen Begnadigung von kirchlichen Bußen bestehen; allein allmählich hatte ihn die päbstliche Politik auf die Strafen des Fegefeuers ausgedehnt, und sich hierdurch eine Quelle der reichsten Einkünfte eröffnet *). Auch Leo X., der im Jahre 1513 die päbstliche Würde erhalten hatte, benutzte diese Fundgrube, nicht blos, wie er in seiner deshalb bekannt gemachten Bulle **) selbst sagte, um den Bau der Peterskirche zu vollenden, sondern auch um seinen Hang zur Ueppigkeit und Verschwendung zu befriedigen. Die Verkündigung dieses Ablasses wurde in einem Theile von Teutschland dem Churfürsten von Maynz, Albrecht, aufgetragen, dessen Neigungen mit dem Charakter des Pabstes ziemlich übereinstimmten, und der sich für seine Bemühung einen Theil des Ertrags ausbe-

Heumanni. Goett. 1746. 4. 2) Seckendorf Hist. Lutheranismi L. I. p. 18. seq. Man vergl. Luthers Leben in Schrökhs Abbildungen und Lebensbeschreibungen berühmter Gelehrten. B. 2. Samml. 1. N. I.

*) Plank a. a. O. S. 35.

**) Bulla plenissimae indulgentiae pro fabrica Basilicae Principis Apostolorum de Urbe. d. d. 14. Sept. 1517. in Magno Bullario Rom. (edit. Luxemb.) T. 10. p. 38.

Digitized by Google

dung *). Sein Interesse verführte ihn, zu diesem Geschäft Johann Tetzeln, aus Pirna, zu gebrauchen, der sich schon einen Ruf in der Betreibung desselben erworben hatte, und auch in der That alle Unverschämtheit und populäre Beredsamkeit besaß, die hierzu nöthig war. Um seiner Waare mehr Käufer zu verschaffen, verschwieg er die Bedingung der Buße, die sonst gewöhnlich dem Ablaß beygefügt wurde **), und schilderte die Wirksamkeit desselben in den übertriebensten und unanständigsten Ausdrücken ***). Luther wurde zuerst aufmerksam auf diesen Unfug, als Tetzel in die Nähe von Wittenberg, nach Jüterbock kam, und sich nun mehrere seiner Beichtkinder, denen er Reue und Buße empfahl, auf den erkauften Ablaß beruften ****). Seit dieser Zeit fing er an gegen den Ablaß zu predigen, obgleich Friedrich der Weise selbst der Schloßkirche zu Wittenberg die Ertheilung eines Ablasses, zur Vermehrung ihrer Einkünfte, ausgewirkt hatte †), und daher jenen Angriff in keinem günstigen Lichte betrachtete. Da aber

den 31. März 1516

*) Plank a. a. O. S. 29.

**) Einige von ihm ertheilte Ablaßbriefe s. beym Seckendorf l. c. p. 14. seq.

***) Sleidan L. XIII. p. 2096. (Ed. 1555. Fol.) „Is Tecelius inter alia docebat, se tantam habere potestatem a Pontifice, vt etiam si quis virginem matrem vitiasset ac gravidam fecisset, condonare crimen ipse possit, interventu pecuniae.“

****) Man vergl. Luthers eignen Bericht hierüber beym Seckendorf. l. c. p. 16.

†) in Meisneri Descriptione Templi omnium Sanctorum p. 84. Man vergl. Seckendorf l. c.

Digitized by Google

Tetzel hierdurch nicht abgeschreckt wurde, sondern sogar allen denjenigen drohte, die seinem Handel Hindernisse in den Weg legten, so schlug hierauf Luther
den 31. Oct. 1517 am Aller heiligen Abend die berühmten fünf und neunzig Sätze *) an die Schloßkirche zu Wittenberg an, die zu einer akademischen Disputation dienen sollten, und worin er gegen die gewöhnliche, obgleich von einzelnen Gottesgelehrten schon öfters bezweifelte Meynung der Kirche behauptete: daß sich der Ablaß blos auf kirchliche Strafen einschränken müsse. Der theologische Streit, in welchen Luther über seine Sätze mit Tetzeln und andern Dominikanern, so wie auch mit dem berühmten Doctor der Theologie zu Ingolstadt, Johann Eck, verwickelt, dagegen aber von dem Philipp Melanchthon und andern Humanisten nachdrücklich unterstützt wurde, liegt außer den Gränzen dieser Geschichte, welche sich blos auf diejenigen Schicksale der Reformation einschränken muß, die in näherer Verbindung mit Sachsen und dessen Regenten stehen.

§. 7. Friedrich der Weise war ein eifriger Anhänger des herrschenden Systems der Kirche, und beobachtete alle äußerliche Religionsübungen und Gebräuche mit der strengsten Pünktlichkeit **). Doch wurde sein Religionseifer durch seine Klugheit und durch das Mißtrauen, das er in seine eignen Einsichten in Glaubenssachen setzte, gemäßigt. — Ein

*) in Löschers vollständigen Reformations-Actis und Documentis Th. 1. S. 438. und beym Plank a. a. O. S. 60.

**) Seckendorf l. c. p. 222.

Digitized by Google

neuerer vortrefflicher Geschichtschreiber *) hat die Ursachen seines Betragens bey der Reformation mit einer solchen Wahrheit dargestellt, daß man diese Schilderung gewiß auch hier mit Vergnügen lesen wird. „Es war herrschender Grundsatz des Churfürsten, in keiner Sache übereilt zu verfahren, und niemand war zugleich geneigter als er, mit edler Offenherzigkeit zu gestehen, daß er sich in Fällen, wo über Religionsstreitigkeiten geurtheilt werden sollte, erst von andern belehren lassen müßte. Aber davon hatte ihn nicht nur die Geschichte der vorigen Jahrhunderte, sondern auch die Erfahrung seines eigenen Lebens überzeugt, daß in solchen Streitigkeiten die Wahrheit nicht immer nothwendig auf der Seite der eifrigen Verfechter des päbstlichen Ansehens, nicht immer auf der Seite der stärkern Parthey sey, und er also nicht allein Belehrung von diesen erwarten und ohne Untersuchung sein Urtheil darnach bilden müsse, sondern er war bereits gewohnt, den Einfluß eigennütziger Absichten, welche vielleicht jede Parthey unter ihrem vorgegebenen Eifer für die Wahrheit verstecken konnte, sorgfältig zu unterscheiden. Mit den meisten dieser Absichten war er unter den Verhandlungen der Reichstäge mit dem päbstlichen Hof, die unter Maximilians Regierung so häufig waren, sehr genau bekannt geworden, da er immer vorzüglichen Antheil daran nahm. — Da nun noch überdies Luther Freunde an seinem eignen Hof hatte, welche ihn in diesen Gesinnungen bestärkten, da Spalatin, der sein ganzes Vertrauen besaß, Luthers Meynungen öf-

*) Plank a. a. O. Th. 1. S. 104.

sentlich billigte und vertheidigte, da auch außer Sachsen die angesehnsten Gelehrten ihnen nicht abgeneigt schienen, und wenn gleich nicht ihren Beyfall, doch ihre Verachtung gegen Luthers Gegner, öffentlich äußerten, da der berühmteste unter ihnen, da Erasmus selbst, den der Churfürst im höchsten Grade schätzte, und hierin um Rath gefragt hatte, mit der größten Mäßigung von ihm schrieb *), und sogar einige von Luthers Sätzen billigte: da mußte ihn seine Klugheit und selbst sein Charakter bestimmen, mit stillschweigender Aufmerksamkeit dem Streit beyder Partheyen zuzusehen, und ungeachtet der heftigen Anfoderungen der einen Parthey, doch die Wendungen, welche er nehmen möchte, noch länger zu beobachten, ehe er sich unmittelbar darein mischte.

Wenn sich aus allen diesen Ursachen das Betragen des Churfürsten sehr natürlich erklären läßt, so ist es wohl nicht nöthig, die Gründe dazu in andern Absichten mühsam aufzusuchen. Zwar wurde es Friedrichen gleich im Anfange der Streitigkeiten von Luthers Gegnern zur Last gelegt, daß er aus Eifersucht und Haß gegen den Churfürsten Albrecht von Maynz, jenen, wo nicht selbst angestiftet, doch heimlich unterstützt und öffentlich geduldet habe. — Aber die Geschichte giebt wenigstens keinen einzigen Vermuthungsgrund an, daß die Gesinnungen Friedrichs gegen Albrechten Einfluß auf sein Betragen im Anfange dieser Streitigkeiten gehabt haben könnten. — Sollte

*) in einem Briefe an den Churfürsten von 1519, der nicht unter Erasmi Briefen gedruckt ist, den man aber in einem Auszuge beym Seckendorf l. c. p. 96. findet.

Digitized by Google

es ja nöthig seyn, ein Betragen, für das sich in dem Charakter und in der Lage des Churfürsten Gründe genug finden lassen, noch durch Nebenabsichten zu erklären, so scheint sich uns von selbst eine sehr natürliche anzubieten, welche die höchste historische Wahrscheinlichkeit für sich hat. Dies ist die Sorgfalt für die Aufnahme der neuerrichteten Universität Wittenberg, die gewiß den Churfürsten wenigstens in dem Vorsatz bestärkte, sich nicht zum Nachtheil Luthers in dessen Streitigkeiten zu mischen *), da mitten unter diesen Streitigkeiten, und zum Theil selbst um ihrentwillen, das Wachsthum der hohen Schule auf eine beynahe unglaubliche Art zunahm **)."

§. 8. Die Grundsätze Friedrich des Weisen äußerten zuerst einen günstigen Einfluß auf Luthern, als er vom Pabst Leo X., auf ungestümes Anhalten der Dominikaner ***), den 7ten August 1518 nach Rom geladen wurde. So wenig sonst Luther irgend eine Gefahr scheute, der er sich zur Vertheidigung der Wahrheit aussetzen sollte, so trug er doch Bedenken, sich persönlich in Rom zu stellen, da er leicht einsehen konn-

*) Wie sehr die Universität selbst Luthers Verdienste schätzte, zeigte sie durch verschiedene Fürschreiben, die sie 1518 an den Pabst und dessen Botschafter, Karl von Miltitz, erließ. S. Löscher Th. 2. S. 384. u. f.

**) Löscher a. a. O. Th. 1. S. 313.

***) Nicht, wie Schmidt in seiner Geschichte der Teutschen Th. 5. S. 58. behauptet, wegen des bekannten Briefs Kaiser Maximilian I., wie sich schon daraus erweisen läßt, daß dieser vom 5ten Aug. 1518. datirt ist. S. Seckendorf l. c. p. 42.

Digitized by Google

te, daß man daselbst nicht seine Widerlegung, sondern blos seine Verurtheilung beabsichtigte. Er suchte es daher in einem Schreiben an den Spalatin *) durch die Vermittlung des Churfürsten, der eben damals auf einem Reichstage zu Augsburg gegenwärtig war, zu erhalten, daß seine Sache in Teutschland untersucht werden möchte: doch mußte er bald hierauf, auf Verlangen seiner ängstlich für ihn besorgten Freunde, dem Churfürsten den Vorschlag thun **), daß er ihm das sichere Geleite durch seine Länder abschlagen, und ihm hierdurch eine Entschuldigung an die Hand geben sollte, warum er der päbstlichen Ladung keine Folge leisten könnte. Der Churfürst billigte den ersten Vorschlag, und verlangte daher von dem Pabste, daß er Luthern in Teutschland, und zwar durch Teutsche Prälaten, sollte verhören lassen ***). Da der Pabst Friedrich den Weisen nicht gern beleidigen wollte, um mit seinem Beystand die ihm mißfällige Römische Königswahl von dem Enkel des Kaisers, Karl von Spanien zu hintertreiben, so gab er wenigstens in so weit nach: daß er die Untersuchung der Sache dem zu Augsburg anwesenden Kardinal Cajetan auftrug.

Als Luther im October dieses Jahres nach Augsburg kam, hatte der Churfürst den Reichstag

*) in Epistolis Lutheri edit. a Joh. Aurifabro 1555. recus. Frf. 1597. p. 53.

**) l. c. p. 116.

***) Nicht durch den Kardinal Cajetan, wie gewöhnlich behauptet wird, s. Seckendorf l. c. p. 41.

Digitized by Google

schon verlassen, allein seinen zurückgelassenen Räthen, Philipp von Feilitsch und Johann Rühl, den Auftrag gegeben, sich seiner anzunehmen *). Diese und andre Freunde, an die er empfohlen war, ließen ihn nicht eher vor dem Legaten erscheinen, bis er ein kaiserliches Geleite erhalten hatte, welches um so nothwendiger war, da Cajetan, vermöge seiner Vollmacht, nöthigen Falls auch gewaltsame Mittel gegen Luthern gebrauchen konnte. Bey ihrem dreymaligen Gespräche drang der Kardinal auf unbedingten Widerruf der Irrthümer, die man in seinen Sätzen gefunden hätte. Luther aber wollte sich hierzu nicht verstehen, sondern verlangte standhaft eine Widerlegung derselben aus der Schrift. Die Zusammenkunft war also fruchtlos, und endigte sich damit, daß Luther eine feierliche Appellation von dem übel unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Pabst (a pontifice non bene informato, ad melius informandum) einlegte, worauf er wieder von Augsburg nach Sachsen zurückkehrte. Der Kardinal sah nun keinen andern Ausweg offen, als daß er sich in einem mit vieler Feinheit abgefaßten Briefe an Luthers Landesherrn wendete **), worin er ihn „bey seiner Ehre, bey dem Ruhm seiner Vorfahren, und bey seinem Gewissen beschwor, den Bruder Martinum nach Rom zu schikken, oder aus seinen Landen zu verjagen, da dieser überaus schwere und giftige Handel nicht lange so stehen könne, sondern sobald er seine Hände gewaschen

den 20. Oct. 1518

den 25. Oct.

*) Sleidanus l. c. p. 5. Seckendorf. l. c. p. 47.

**) in Ep. Lutheri l. c. p. 106.

Digitized by Google

und dem Pabst Bericht abgestattet haben würde, zuverläßig in Rom auf das eifrigste betrieben werden müsse.“ Um die nämliche Zeit aber that die Universität
den 29. Nov. Wittenberg eine so nachdrückliche Fürbitte für Luthern bey ihrem Landesherrn *), auch vertheidigte sich dieser gegen die ihm mitgetheilte Anklage des Kardinals mit solcher Wahrheit und Stärke **), daß letztrer von dem
den 8. Dec. Churfürsten eine abschlägliche Antwort erhielt ***), mit der Bedeutung, wie Luther noch keines Irrthums überführt sey, und sein Verlust der Universität zum großen Nachtheil gereichen würde.

Der mißlungene Versuch des Cajetan hatte zuerst eine größere Aufmerksamkeit des Pabstes auf die Wichtigkeit von Luthers Unternehmung erregt; worauf er nun verschiedene neue Mittel hervorsuchte, die Gefahr, die sie ihm drohte, abzuwenden. Zuförderst erließ
den 9. Nov. er eine Bulle, wodurch der Ablaß aufs neue bestätigt †), Luthers Angriff aber (wahrscheinlich um den Churfürsten zu schonen), nicht ausdrücklich erwähnt wurde; und welche Luthern bewog, vom Pabst an eine künftige Kirchenversammlung zu appelliren ††). Das

*) Löscher a. a. O. Th. 2. S. 503. Man vergl. Kapps kleine Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationsgeschichte nützlicher Urkunden Th. 2. S. 420.

**) in Ep. Lutheri. l. c. p. 110.

***) l. c. p. 109.

†) Löscher a. a. O. S. 494.

††) a. a. O. S. 505. Luthers Absicht war, diese Appellation nicht sogleich bekannt zu machen, sondern nur auf den Fall bereit zu halten, wenn in Rom ein Verdam-

Digitized by Google

meiſte aber verſprach ſich wohl letztrer von der Sendung ſeines Kammerherrn, Karl von Miltitz, der ein Meißniſcher Edelmann war, und alle zu dieſem Zweck nöthigen Talente beſaß. Durch Geſchicklichkeit und Feinheit dieſes Mannes hoffte er den Churfürſten ſo weit zu bringen, daß er Luthern ſeinen Schutz aufkündigen ſollte *), und um ihm ein deſto günſtigeres Gehör zu verſchaffen, ſollte er Friedrich dem Weiſen eine geweihte goldne Roſe überreichen, die man von Rom aus alle Jahre einem der erſten Fürſten in Europa zu ſchicken pflegte, und die ſich Friedrich ehedem ſelbſt gewünſcht hatte **). Zugleich wendete ſich der Pabſt an den Churfürſtlichen

mungsurtheil wider ihn erfolgen ſollte, aber der gewinnſüchtige Buchhändler, mit dem er deshalb einen Vertrag gemacht hatte, ſtreute ſie überall aus. (ſ. Plank a. a. O. S. 159. not. 53.) Dem Churfürſten ſelbſt mochte dieſes ſehr unangenehm ſeyn, da er auch die Bekanntmachung der Augsburger Verhandlungen erſt nach langen Bedenken erlaubte, und dieſe Erlaubniß durch Spalatinen, nachdem es aber ſchon zu ſpät war, hatte wieder zurücknehmen wollen. ſ. Plank a. a. O. not. 52.

*) Miltitzens Inſtruktion vom 15ten Oct. S. beym Löſcher a. a. O. S. 554.

**) Zwey Schreiben, die der Pabſt den 24ſten Oct. d. J. wegen dieſer Geſandtſchaft an den Churfürſten erließ, ſ. beym Seckendorf l. c. p. 65. Das erſte bezieht ſich blos auf das bemerkte Geſchenk, welches für ein Symbol von dem Corpore Christi (qui est flos florum et omnium quos alma tellus protulit, aspectu jucundior et amoenitate fragrantior) ausgegeben wird. Das zweyte betrifft die Aufträge des Miltitz, von welchen der Pabſt ſagt: „quae Miltitius propositurus sit, consideret, et pretioso munere ornatus, Rosae suauitatis odore laetus, tanto lubentius et promtius exequatur.“

Digitized by Google

Kämmerer, Degenhard Pfeffinger, an George Spalatin und an andre Freunde desselben, mit der Bitte, seinem Legaten zur Erreichung seiner Absicht behülflich zu seyn.

Auch dem Vogt und den Burgermeistern der Stadt Wittenberg überbrachte der Herr von Miltiz ein päbstliches Breve, worin ihnen befohlen wurde, dasjenige zu vollziehen, was Miltiz von ihnen verlangen würde *). Worin dieser Auftrag bestanden, wird nirgends angegeben; doch läßt sich der Inhalt desselben mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit aus dem Gerüchte schließen, welches sich damals in ganz Sachsen verbreitete: daß der Gesandte mit einer Menge Bullen ausgerüstet sey, durch welche die Obrigkeiten verschiedener Länder und Oerter, bey Strafe des Bannes, aufgefodert würden, ihm zu der Abführung des Ketzers nach Rom behülflich zu seyn **).

Die geweihte Rose, welche Miltiz dem Churfürsten übergeben sollte, hatte er nicht selbst mitgebracht, sondern sie wurde erst im folgenden Jahre durch Kaufleute an das Fuggerische Haus nach Augsburg, und von da nach Sachsen gebracht. Der Churfürst aber bezeigte gegen dieses Geschenk eine solche Kälte, daß er es nicht
den 25. Sept. 1519 selbst annahm, sondern durch einige Räthe, Fabianen

*) Einen Auszug aus allen diesen Schreiben liefert Seckendorf. l. c. Beyzufügen ist ein Schreiben des Pabstes an den Burggrafen Eustachius von Leißnig, Domdechanten zu Magdeburg in meinem Museo für die Sächsische Geschichte B. 2. St. 1. S. 83. u. f.

**) Ep. Lutheri l. c. p. 123. b.

von Feilitsch, Haubolden von Einsiedel und Günthern von Bünau zu Altenburg in Empfang nehmen ließ *). Schon vorher aber hatte der päbstliche Gesandte Gelegenheit genug gehabt zu bemerken, daß durch gewaltsame Mittel gegen Luthern schwerlich würde etwas ausgerichtet werden können, daher er einen neuen Versuch machte, ihn durch gütliche Unterhandlungen zur Aussöhnung mit seinem Hofe zu bewegen. Er benahm sich dabey weit feiner und nachgiebiger, als Cajetan, und wurde wirklich mit Luthern einig: daß sich dieser zu einem Widerruf seiner streitigen Sätze verstehen wollte, wenn ihm durch schiedsrichterlichen, von einleuchtenden Gründen unterstützten Ausspruch der Erzbischöfe von Trier und Salzburg und des Bischofs von Freysingen (die Luther selbst zu diesem Geschäft gewählt hatte), die Unrichtigkeit seiner Sätze erwiesen würde. Als er aber bald darauf, zur Erfüllung des Vergleichs, verlangte, daß sich Luther zu dem Erzbischof von Trier selbst nach Koblenz begeben sollte, wo damals auch Cajetan anwesend war, so wurde dieses Verlangen nicht nur von Luthern, sondern auch von seinem Landesherrn um so mehr verweigert, da die bemerkten Schiedsrichter noch keinen päbstlichen Auftrag erhalten hatten. Auch wurde endlich, wie wir in der Folge sehen werden, durch ein Religionsgespräch zu Leipzig die Hoffnung zu einem gütlichen Vergleich ganz vereitelt, ob- im Jan. 1519

*) S. den Befehl des Churfürsten an drey seiner Räthe, die goldne Rose in Empfang zu nehmen, vom 16ten Sept. 1519. in Königs Adelshist. Th. 1. S. 347. und in Kapps Nachlese zur Reformationsgeschichte Th. 3. S. 236. Miltitz erhielt von dem Churfürsten für seine Bemühung 200 Gulden, verlangte aber von dem Churfürsten die gedoppelte Summe, weil ihm die Reise eben so viel als jene Summe betrug, gekostet hätte. Seckendorf. l. c. p. 63.

Digitized by Google

gleich Miltitz auch nach dieser Zeit noch einigemal fruchtlose Versuche machte, ihn zu bewirken *).

§. 9. Mitten unter den Verhandlungen zwischen Karln von Miltitz und D. Luthern starb der Kaiser Maximilian I. den 12ten Jan. 1519. Auf seinem in dem vorhergegangenen Jahre zu Augsburg gehaltnen Reichstage hatte er sich viele Mühe gegeben, die Römische Königswahl seines Enkels, des Königs Karl von Spanien, zu Stande zu bringen. Gegen diesen Plan hatte sich unter allen Churfürsten keiner mit so vielem Nachdruck gesetzt, als Friedrich der Weise, nicht blos aus Fürsorge für seine Vikariatsrechte und wegen seines Wunsches, in einem bald zu erwartenden Zwischenreiche Luthern mit Nachdruck schützen zu können, sondern auch wegen der gegründeten Bedenklichkeiten, welche die Uebermacht Karls bey ihm veranlaßte. Doch würde sein längerer Widerspruch vergebens gewesen seyn, da schon die Mehrheit der Churfürsten eingewilligt hatte **), daher er wirklich, nach einer Nachricht des Spalatin, am Ende des Reichstags dem Kaiser zuletzt Hoffnung gemacht zu haben scheint, der wirklichen Wahl seines Enkels beyzutreten ***). Aber der bald darauf erfolgte

*) Plank a. a. O. S. 161—169. u. S. 264. u. S. 294. u. f.

**) S. Gottfr. Dan. Hofmann von der Römischen Königswahl Karl V. in seinen vermischten Beobachtungen aus den Teutschen Staatsgeschichten und Rechten Th. 2. N. VII. S. 191. u. f.

***) Spalatin a. a. S. 40.: „Ich Spalatinus habe selbst von diesem hochlöblichen Churfürsten gehört, daß der Renner, der fürnehmsten kaiserlichen Räthe einer, einstens wie S. Churf. Gnaden bey Kaiserl. Maj. gewesen, den

Tod Maximilians verhinderte die Ausführung seiner Absichten.

Den Antritt des Vikariats machte der Churfürst von Sachsen später als der Churfürst von der Pfalz bekannt *). Wegen dieses Verzugs aber entschuldigte er sich damit: „daß er sich versehen hätte, es würden seine Mit-Churfürsten nach dem Tode des Kaisers zusammen kommen, damit hiernach das Ausschreiben und was in die Sache sonst einschlüge, desto stattlicher geschehen und ausgerichet werden könne.“ Zur Entscheidung der Reichshändel in seinem Vikariats-Sprengel wurde von ihm ein Hofgericht zu Wittenberg niedergesetzt, das verschiedene Mandate in der Hildesheimischen Fehde erließ **), in der Friedrich der Weise noch über- den 9. May.

Kaiser bey dem Rocke gezupft, und wie der Kaiser sich umgesehen, hätte er gesagt: Allergnädigster Herr, in der Sache haben wir eine gute Antwort, von unserm gnädigsten Herrn, Herzog Friedrichen zu Sachsen, wenn Eure Kayserl. Majestät in andern Sachen der Wahl auch eine gute Antwort von ihm hätten. Da hat der Kaiser denselben Diener ernstlich angesehen, und gesagt: hab ich doch eine gute Antwort. Und wie es mein gnädigster Herr, der Churfürst von Sachsen, verstanden, und mir anzeigt, so hielt ers dafür, der Kaiser hätte demselben Nachfrager so viel wollen sagen: Ich habe bessere Antwort, denn ich dir sagen will.“ Aus dieser Stelle läßt sich auch die besondre Gnade erklären, die der Kaiser Friedrichen bis zu seinem Tod bezeigte, und die letztern bewog, durch den Degenhard Pfeffinger eine Fürbitte für Luthern bey ihm einzulegen.

*) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. von Churſachsen S. 769.

**) S. die Churſächsische Vikariatsgeschichte a. a. O. S. 49.

Digitized by Google

den 12. Nov. dieß, nebst den Churfürsten zu Maynz und Brandenburg, einen schiedsrichterlichen Vergleich bewirkte *). Das 1495 errichtete Reichskammergericht, welches seine Fortdauer auch in dem Zwischenreiche zu erhalten wünschte, hatte deshalb um den Schutz von beyden Reichsverwesern angesucht **). Der Churfürst von der Pfalz aber brachte es durch seinen Einfluß am Kammergericht so weit, daß er es aus einem allgemeinen Gerichte für ganz Teutschland, in ein besondres Vikariats-Hofgericht seines Sprengels verwandelte, dessen Personale theils aus den bisherigen Mitgliedern des Kammergerichts, theils aus andern churfürstlichen Räthen bestand ***). Schwerlich würde er sich selbst zu dieser Veränderung für berechtigt gehalten haben, wenn nicht seit dem Augsburger Reichstage viele Reichsstände, und insbesondre auch

*) Beym Lünig a. a. O. S. 265.

**) S. die Churf. Vikariatsgesch. S. 49.

***) Von dieser merkwürdigen Veränderung führt der Herr von Fahnenberg in seinem Entwurf einer Geschichte des K. u. R. Kammergerichts unter den hohen Reichs-Vikarien (Lemgo 1792. 8.) Th. 1. S. 14 nur so viel an: daß das Kammergericht allein die Jurisdiktion im Namen des Churfürsten von der Pfalz und blos im Rheinischen Vikariatsdistrikt ausgeübt habe; ausführlichere Nachricht hiervon findet man in einem Pfälzischen Schreiben vom 12ten Jan. 1612 an das Kammergericht im Anhang der Churfächs. Vikariatsgeschichte N. VIII. S. 158. wo es heißt: es sey „nach Absterben Kaiser Maximilian I. auß Verordnung des Churfürsten Pfalzgraven das damals zu Wormbs gewesene Cammergerichte ein Vikariats-Hofgericht, auch der Cammerrichter des Vikariats Hofrichter in den Processen vndt andern Cammergerichtlichen Verordnungen genennet worden.“ (Man vergleiche auch die Churfächsische Vikariatsgeschichte S. 51.)

die Churfürsten gegen die Fortdauer jenes Gerichts protestirt hätten, weil sie die Abstelluug verschiedener Mängel desselben nicht sogleich erhalten konnten *). Aus demselbigen Grunde nahm auch Friedrich der Weise von dem Reichskammergerichte keine Notiz, und betrachtete die von dem Churfürsten von der Pfalz getroffene Einrichtung als bloße Organisation eines Vikariats-Hofgerichts. Dagegen entstand, nach vollzogener Kaiserwahl, darüber eine große Irrung zwischen den beyden Reichsverwesern, daß sich der Churfürst von der Pfalz, wegen des oben angeführten Privilegii Karl IV. vor der Ankunft des neu erwählten Kaisers die Zwischenregierung allein anmaßen wollte, wogegen sich aber Friedrich standhaft in dem Besitz seiner Vikariatsgerechtsame behauptete **). Auch ließ er sich dieselben durch einen ausdrücklichen Revers den 31. May 1521 versichern ***), als in der Folge auf dem Reichstage zu Worms ein neues kaiserliches Regiment errichtet wurde, welches während der Abwesenheit des Kaisers die Interimsregierung führen sollte †).

§. 10. Am lebhaftesten war Friedrich der Weise während dem Zwischenreiche mit der bevorstehenden Kaiserwahl selbst beschäftigt, weil sich die drey mächtigsten

*) S. ein Schreiben des Landgrafen Philipp zu Hessen an den Churfürst Friedrich von 1519 in der Churſächs. Vikariatsgeschichte N. III. S. 142. Man vergleiche auch S. 52 u. f.

**) a. a. O. S. 55.

***) Lünigs Reichsarchiv Pars spec. von Sachsen S. 31.

†) Schmidts Geschichte der Teutschen Th. 5. S. 40. und Churſächsische Vikariatsgeschichte a. a. O. S. 56. u. f.

Digitized by Google

Könige von Europa, Karl von Spanien, Franz II. von Frankreich und Heinrich VIII. von England, um den Teutschen Thron bewarben, und seine Stimme, wegen des großen Ansehns, das ihm sein Alter und seine Klugheit in dem Churfürstlichen Collegio gewährte, vor allen andern suchten. Ein jeder gebrauchte Schmeicheleyen und Versprechungen, um ihn auf seine Seite zu ziehen *), die aber insgesammt fruchtlos waren, indem er sie blos durch die Erklärung beantwortete: daß er ohne irgend eine andre Rücksicht nur den wählen würde, der ihm für das Wohl des Reichs am zuträglichsten schien. Die übrigen Churfürsten aber wurden theils durch seine vortrefflichen Eigenschaften, die er aufs neue bey dieser Gelegenheit selbst zeigte, theils durch die gegründeten Besorgnisse, welche die Macht, der Charakter und die Eifersucht der gedachten Thronbewerber erregten, zu dem Entschluß bewogen, ihm selbst die Kaiserkrone anzubieten **); und der Englische Gesandte, Richard Pace, der sich während den Wahlverhandlungen zu Frankfurt auf-

*) S. Spalatin a. a. O. S. 50 und 130. — In Joh. Gottlob Böhme D. de Henrico VIII. Angl. Rege Imp. Rom. post obitum Maximiliani I. adfectante (Lipsiae 1756) p. 17. seq. werden aus der Handschrift des Spalatin verschiedene Nachrichten von den Wahlverhandlungen mitgetheilt, die man in dem angeführten Abdruck seiner Lebensbeschreibung Friedrichs nicht findet, unter andern ein Brief des Königs von England an Friedrich den Weisen, der außer vielen Lobeserhebungen ein Creditif für seinen Gesandten, den Richard Pace, enthält.

**) Sleidan l. c. p. 146. Man vergleiche auch ein Schreiben des Churfürsten Johann Friedrich an Heinrichen von Braunschweig in Hortleders Handlungen und Ausschreiben des Teutschen Kriegs Th. I. B. IV. K. 9. n. 177. S. 1140, wo dieser Antrag erwähnt wird.

Digitized by Google

hielt und bald merkte, daß Heinrich VIII. bey der Wahl nicht in Betrachtung kommen würde, unterstützte noch diesen Antrag durch die Aeußerung, daß ihm sein Herr nicht nur nachstehen, sondern ihn auch nachdrücklich unterstützen würde *). Allein Friedrich war zu sehr mit den Beschwerden der Kaiserkrone, und mit seiner eignen politischen Schwäche bekannt, als daß er diesen glänzenden Antrag angenommen hätte. Dagegen lenkte er die Wahl auf Karln von Spanien, der ihm wegen der entfernten Lage seiner Länder, für die Teutsche Verfassung, nicht so gefährlich schien, als Franz II., und überdies wegen seiner Teutschen Herkunft die Stimme der Nation für sich hatte: zugleich aber that er auch den Vorschlag, seiner Gewalt durch einen Grundvertrag Gränzen zu setzen, welcher die Veranlassung zur ersten förmlichen Wahlkapitulation gab **). Die Gesandten des Königs von

*) Diese wenig bekannte Thatsache ergiebt sich aus folgender Stelle des Spalatin beym Böhme l. c. p. 27. not. 3.: „Auch lag Richardus Pacäus, von wegen des Königs von Engellandt, zu Meintz, undt schrieb etlich mahl diesem Churfürsten zu Sachsen, unter der Wahl zu Frankfurt am Mayn. So war auch Magister Veit Warbeck seliger etlich mahl bey ihm. Da hetts zum ersten diese Meinung, daß dieser Churfürst solt das Reich annehmen, undt sich zu einem Röm. Könige lassen wehlen, mit hohen Erbieten, bey ihm aufs treulichste mit allen seinen Vermögen zu setzen.“

**) Sleidan l. c. Einige neuere Schriftsteller, unter andern Dan. Friedr. Gottl. Faber, in seiner Abhandlung von dem Ursprung und dem allmählichen Entstehen der Churfürstlichen Würde und der Kaiserl. Wahlkapitulation, Tüb. 1802. 8. haben Friedrichen dieses Verdienst deswegen rauben wollen, weil Karl V. schon nach den Augsburger Verhandlungen denjenigen Churfürsten, die in seine Wahl gewilligt hatten, einen Revers (in Gudeni Cod. Dipl. Mog. T. IV. n. 288. p. 603. Man vergleiche

Digitized by Google

Spanien wollten hierauf dem Churfürsten ein beträchtliches Geschenk überreichen: allein er schlug es aus, und verbot sogar seinen Hofbedienten das Geringste anzunehmen.

Noch suchte der kaiserliche Hof den Churfürsten von Sachsen auf eine ehrenvollere Weise zu verbinden, indem er ihm eine Heyrath zwischen der Schwester des Kaisers, Katharine (der nachmaligen Königin von Portugall) und seinem Vetter, dem Sohne des Herzogs Johann, Johann Friedrich, durch seine Gesandten anbieten ließ. Da diese Verbindung dem Sächsischen Hause mannichfaltige Vortheile versprach, so wurde sie mit Freuden angenommen, und schon die Ehestiftung zwischen beyden Theilen entworfen: in der Folge aber trat der kaiserliche Hof wieder zurück, unter dem Vorwande: daß die Mutter der Prinzessinn sie nicht von sich lassen wollte*). Auch wurde deswegen 1524 ein eigner Gesandter, Johann Haunart, an den Churfürsten geschickt. Daß selbiger, wie Sleidan**) erzählt, öffentlich bey dieser Gelegenheit gesagt haben soll, man brauche dem Ketzer ein gegebenes Wort nicht zu halten, ist sehr unwahrscheinlich, da sich

che Hofmanns Abhandl. von der Römischen Königswahl Karl V. a. a. O. S. 231.) ausstellte, von dem sie behaupten, daß er die Veranlassung der nachherigen Wahlkapitulation sey: da aber jener Revers keine allgemeinen grundgesetzlichen Bestimmungen, sondern bloße Stipulationen zum Besten jener Churfürsten enthält, so kann er keineswegs als die Ursache und Grundlage der Wahlkapitulation betrachtet werden.

*) Spalatin a. a. O. S. 51. u. f.

**) Sleidan l. c. L. VI. p. 87.

Digitized by Google

Friedrich und seine Familie noch nicht zur Lehre Luthers bekannten, und überdies jene Maxime den Grundsätzen des Kaisers gar nicht angemessen war.

§. 11. Sowohl die Zwischenregierung Friedrich des Weisen, als auch sein edles Betragen bey der Kaiserwahl, äußerten auf die Reformation einen sehr günstigen Einfluß. Erstere durch den kräftigen Schutz, den sie Luthern und seinen Anhängern unmittelbar gewährte; letzteres durch die Achtung und Freundschaft des neuen Kaisers, der sich dadurch der Beschützer der Reformation versicherte. Schon jetzt aber war der kritische Zeitpunkt gekommen, wo der Landesherrliche Schutz der Reformation unentbehrlich war. Ein Religionsgespräch, im Jun. 1519 welches noch in dem Interregno zwischen Luthern und D. Ecken zu Leipzig war gehalten worden, hatte die Erbitterung beyder Theile so sehr vergrößert, daß gleich nach Beendigung desselben Eck nach Rom gereist war, um die Verurtheilung seines Gegners zu bewirken. Der Churfürst wurde durch einen Sächsischen Edelmann, Valentin Teutleben, der sich eben damals in seinen Angelegenheiten zu Rom aufhielt, von der Gefahr, die Luthern drohte, und von der Unzufriedenheit des Römischen Hofs mit seinem bisherigen Betragen benachrichtigt. In der Antwort, die Friedrich hierauf ertheilte, ließ er wirklich einige Aengstlichkeit in dieser Sache blicken, von der man später gar keine Spuren mehr findet. Es sollte nämlich Teutleben dem Pabste vorstellen, daß seine Absicht noch nicht gewesen sey, Luthers Lehre zu schützen, sondern er es immer ihm selbst überlassen hätte, sich auf eigne Gefahr zu vertheidigen, und daß überdies mit Luthern, wegen Verlassung der churfürstlichen Universität und Lande,

Digitized by Google

gehandelt worden sey, die nach Luthers freywilligem Erbieten wirklich erfolgt seyn würde, wenn sich nicht der päbstliche Nuntius selbst ins Mittel geschlagen, und den Churfürsten dringend ersucht hätte, ihn nicht von sich zu lassen, weil er vielleicht an einem andern Orte nur noch freyer und sichrer schreiben konnte. Ungeachtet dieser scheinbaren Nachgiebigkeit erlaubte sich doch der Churfürst, die nachtheiligen Folgen, welche gewaltthätige Mittel gegen Luthern nach sich ziehen könnten, mit aller Freymüthigkeit zu schildern. Unter andern sagte er gleichsam im prophetischen Geiste: „Luthers Lehre ist in vieler Herzen in Teutschland allbereit so tief eingewurzelt, daß, wo sie nicht mit rechtschaffenen und beständigen Argumenten, Gründen, und öffentlichen hellen Zeugnissen der Schrift widerlegt wird, sondern allein mit Schrecken der Kirchengewalt, ihn zu unterdrücken, procedirt und fortgefahren solt werden, so würde es nicht also hingehen, dafür man es hält, sondern würde in Teutschland ein groß heftig Aergerniß erwecken, und schreckliche, grausame, schädliche und verderbliche Empörung erregen, welches denn weder dem heiligsten Vater, dem Pabst, noch andern, zu einigen Nutz und Frommen gereichen kann *).“

Alle diese Vorstellungen machten keinen Eindruck, sondern die päbstliche Bulle **), die Luthern als Ketzer verdammte, und ihm bey Strafe des Bannes befahl, binnen 60 Tagen seine irrigen Sätze zu widerrufen, wurde wirklich den 20sten Jun. 1520 ausgefertigt, und seinem

*) Op. Lutheri (ed. Jen. Germ.) T. I. p. 222. u. Plank a. a. O. S. 229. u. f.

**) in Magno Bullario Rom. T. I. p. 610. seq.

Digitized by Google

ärgſten Feinde, dem D. Eck, ihre Bekanntmachung und Vollziehung aufgetragen. Zugleich forderte der Pabſt in einem beſondern Kreditiv, das er ſeinem Legaten mitgab *), die Sächſiſchen Fürſten und die Biſchöfe zu Meißen, Merſeburg und Brandenburg, zu deſſen Diöceß auch Wittenberg gehörte, auf, ihn mit Nachdruck zu unterſtützen. Gleich nach ſeiner Ankunft in Sachſen, ließ Eck die päbſtliche Bulle an den Kathedralkirchen der drey genannten Bißthümer anſchlagen **), aber bey der weitern Bekanntmachung derſelben, welche durch die Biſchöfe ſelbſt geſchehen ſollte, ergaben ſich verſchiedene Schwierigkeiten, die ſogar die Biſchöfe von Meißen und Merſeburg bewogen, ein rechtliches Gutachten hierüber von dem Probſt zu Hildesheim, dem D. Brandes, einzuholen ***); daher ſie erſt im folgenden

*) Dieſe in der Reformationsgeſchichte meines Wiſſens noch gar nicht benutzte Urkunde vom 1. Aug. 1520. findet man unter den Reformations-Urkunden, welche von den J. 1520 bis 1525 in dem Stifte Merſeburg ergangen ſind, in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächſ. Geſchichte. Th. 2. S 291. u. f.

**) S. das Notariatsinſtrument vom 25ſten Sept. 1520, worin bezeugt wird, daß die D. Ecken wider D. Luthern ertheilte päbſtliche Bulle vor der Domkirche zu Merſeburg öffentlich abgeleſen, dem Volke bekannt gemacht, und nachher daſelbſt angeſchlagen worden ſey, a. a. O. S. 287. u. f. Man vergl. auch das unter eben dieſem Tage ausgeſtellte Zeugniß wegen des von Ecken an den Notarium Ernſt Brotuff, den bekannten Merſeburgiſchen Geſchichtſchreiber, geſchehnen Auftrags, die päbſtliche Bulle an die Thüren der Domkirche zu Brandenburg öffentlich anzuſchlagen und daſelbſt bekannt zu machen, a. a. O. S. 290.

***) S. die Anfrage nebſt der darauf erfolgten Antwort a. a. O. S. 296. u. f.

Digitized by Google

Jahre erfolgte, in welchem auch die in der päbstlichen Bulle gleichfalls befohlne Verbrennung der Lutherischen Schriften, die schon außer Sachsen an verschiednen andern Orten geschehen war, zu Merseburg vollzogen wurde *). An den Rector der Universität Wittenberg, Peter Burkard, wurde die päbstliche Verdammungs-Bulle von Ecken besonders geschickt **), der aber ihre Bekanntmachung unterließ, und sich Verhaltungsbefehle von dem Churfürsten erbat. Dasselbe geschah auch von dem Bischof zu Naumburg, dem die päbstliche Bulle von dem Pabst selbst war zugesendet worden ***). Der Churfürst hatte eben damals den Kaiser zu seiner Krönung nach Aachen begleitet, und wurde bey seiner Rückreise, zu Köln unmittelbar von den päbstlichen Legaten am kaiserlichen Hofe, Aleander und Caraccioli, angegangen †), dem Inhalte der Bulle gemäß, von der sie ihm eine Kopie nebst einem päbstlichen Breve überreichten ††), alle Bücher Luthers verbrennen zu lassen, und ihn selbst entweder zu bestrafen, oder als Gefangenen nach Rom zu schicken. Friedrich der Weise aber war durch das un-

den 3. Oct. 1520

*) Man vergl. den deshalb ergangenen Befehl des Bischofs vom 16ten Jan. 1521, und ein Notariatszeugniß über die den 23sten Jan. wirklich erfolgte Verbrennung einiger Schriften Luthers a. a. O. S. 309. u. f.

**) S. das Schreiben Ecks an den Rector in Op. Lutheri Ed. Ien. Germ. T. I. p. 513.

***) S. Cyprians Urkunden zu Tentzels Reformat. Historie Th. 1. S. 460 — 471.

†) Spalatini Chron. ap. Mencken. T. 2. p. 604. Sleidanus l. c. L. II. p. 29. b.

††) Op. Lutheri Ed. Lat. Ien. T. 2. p 256. b.

Digitized by Google

würdige Betragen, das sich der Römische Hof gegen Luthern erlaubte, so sehr aufgebracht, daß er den päbstlichen Gesandten seinen Unwillen hierüber mit der größten Freymüthigkeit an den Tag legte, und ihnen zugleich die Antwort ertheilte *): daß Luthers Lehre erst durch billige, fromme, unverdächtige und gelehrte Richter untersucht, und aus der Schrift widerlegt werden müßte, ehe ihm zugemuthet werden könnte, etwas thätliches gegen ihn zu unternehmen. Zu diesem muthigen Entschlusse des Churfürsten mochte gewiß der Umstand nicht wenig beytragen, daß zu derselben Zeit und an dem nämlichen Orte, wo jener päbstliche Antrag erfolgte, der große Erasmus, auf dessen Urtheil über diese Angelegenheit die Aufmerksamkeit von ganz Europa gerichtet war, in einem Gespräche mit dem Churfürsten so günstig über Luthers Lehre sich äußerte, daß dadurch eine jede Bedenklichkeit, die Friedrich noch über sein zukünftiges Benehmen haben konnte, gänzlich gehoben werden mußte **). den 4. Nov.

Auch machten daher einige neue Schritte Luthers, bey welchen er mehr seiner Erbitterung gegen seine Gegner, als der Stimme der Klugheit Gehör gab, nicht mehr den nachtheiligen Eindruck auf ihn, die sie noch kurze Zeit zuvor würden bewirkt haben. Der erste bestand in einer neuen, mit der größten Heftigkeit abgefaßten Appellation von dem Pabste an eine allgemeine Kirchenversammlung ***); der zweyte, in der von ihm den 17. Nov.

*) l. c. T. 2. p. 315.

**) l. c. p. 314.

***) l. c. T. 2. p. 257.

Digitized by Google

den 10. Dec. in Gegenwart vieler Studenten und einiger akademischen Lehrer öffentlich zu Wittenberg vollzogenen Verbrennung der päbstlichen Bulle und des Kanonischen Gesetzbuchs.

Unterdessen hatten die päbstlichen Legaten den Kaiser unaufhörlich bestürmt, irgend eine endliche Entscheidung wegen Luthern zu geben. Gegen ihren Wunsch fiel dieser dahin aus: daß er auf den nächsten Reichstag zu Worms zur Verantwortung sollte vorgeladen werden. Der Churfürst von Sachsen wurde von dem Kaiser selbst hiervon benachrichtigt, der ihm zugleich auferlegte, Luim Dec. 1521 thern selbst mit sich nach Worms zu bringen. Friedrich machte dagegen verschiedene Schwierigkeiten, deren Hauptzweck dahin gehen mochte, Luthern bey seiner Erscheinung auf dem Reichstage so sehr als möglich zu sichern. Auch schien der Kaiser selbst in einem zweyten Schreiben an den Churfürsten von seinem vorigen Entschluß wieder abzugehn, weil ihm der päbstliche Legat, Aleander, dem gar zu viel daran gelegen war, daß Luther, der schon zu Rom verdammt war, nicht aufs neue zur Vertheidigung gelassen werden möchte: allein die Vertheidiger Luthers wußten es doch durch ihre Vorstellungen so weit zu bringen, daß der erste Vorschlag wirklich zur Ausführung kam *). Ehe noch die kaiserliche Vorladung Luthers erfolgte, mußte der Beichtvater des Kaisers, Johann Clapio, auf dessen Veranlassung selbst, mit dem churfürstlichen Kanzler, Brück, in eine nochmalige Unterhandlung über eine Aussöhnung Luthers mit dem Pabste

*) Einen Auszug dieser Verhandlungen s. beym Seckendorf l. c. p. 142. Vollständig findet man sie in verschiedenen beym Schöttgen in Invent. dipl. ad A. 1521. p. 518. bemerkten Actenstücken.

Digitized by Google

treten*), die auch ein einleuchtender Beweis von der Achtung ist, die Karl V. dem Churfürsten bezeugte.

Nach dem Vorschlage des Clapio sollte der Hauptpunkt, auf welchem Friedrich der Weise immer bestanden hatte, und welcher in einer Untersuchung der Sache von einigen rechtschaffenen und gelehrten Männern bestand, wirklich eingeräumt werden. Bis zu der schiedsrichterlichen Entscheidung sollten Luthers Schriften bey diesen Männern niedergelegt, nirgends mehr verbrannt, aber auch von Luthern in keiner Streitschrift mehr vertheidigt werden. Vor allen Dingen aber sollte Luther die von ihm herausgegebene Schrift von der Babyloniſchen Gefangenschaft widerrufen, oder wenigstens so erklären, daß die anstößigsten Stellen wegfielen und gemildert würden. So sehr auch dieser Antrag der Denkungsart des Churfürsten zu entsprechen schien, so wollte er doch darauf nicht eingehen, entweder weil er nach den neuern von beyden Theilen geschehenen Schritten eine Aussöhnung für unmöglich hielt, oder weil er befürchtete, daß die gethanen Versprechungen Luthern nicht pünktlich möchten gehalten werden, oder endlich, weil er mit Grund vermuthen konnte, daß sich derselbe nie zu der verlangten vorläufigen Erklärung verstehen würde. Nachdem also auch dieser letzte Versuch vergebens gewesen war, so wurde Luther den 6ten März 1520 von dem Kaiser nach Worms unter Versprechung eines sichern Geleits berufen. Zwar hatten anfangs die kaiserlichen Räthe von den churfürstlichen verlangt, daß der Churfürst vor sich auf kaiserliches Geleit Luthern nach Worms berufen möchte; der Chur-

*) Seckendorf l. c. u. Plank a. a. O. S. 372.

Digitized by Google

fürst aber hatte dieses deswegen abgeschlagen, weil die Erscheinung Luthers auf dem Reichstage nicht von ihm, sondern vom Kaiser und Reich verlangt würde *). Da übrigens der Churfürst das kaiserliche Geleit nicht ganz für hinlänglich hielt, um Luthern zu sichern, so wirkte er ihm noch besondre Geleitsbriefe bey dem Herzog zu Sachsen und dem Landgrafen von Hessen aus, durch deren Länder er reisen mußte, so wie er sie ihm auch zugleich mit seinem Bruder durch die seinigen ertheilte**). Nach Luthers Ankunft zu Worms verhielt sich der Churfürst größtentheils leidend, weil er im voraus sah, daß alle seine Bemühungen für ihn fruchtlos seyn würden. Das einzige, was ihn von einem nachtheiligen Ausspruch des Reichs retten konnte, war der Widerruf seiner Schriften, zu diesem konnte und wollte er sich aber auf keine Weise verstehen. Es ließ ihm daher der Kaiser befehlen, sich wieder von Worms zu entfernen, indem er ihm noch ein und zwanzig Tage Geleit versicherte. Und einen Monath darauf erfolgte das bekannte Edikt, das Luthern nebst allen seinen Anhängern in die Reichsacht erklärte, und die Verbrennung seiner Schriften verordnete ***). Noch vor der Bekanntmachung dieses Edikts hatte sich Friedrich der Weise nebst einigen andern Reichsständen von Worms entfernt, daher es auf den 8ten May zurück datirt wurde, weil es das Ansehn

den 25. Apr. 1521

den 26. May

*) S. Cyprians Urkunden zu Tentzels Reformationshistorie Th. 1. S. 500 und Th. 2. S. 211.

**) Alle diese Geleitsbriefe findet man in Müllers Staatskab. Th 8. K. 6. S. 279 u. f.

***) in Goldast Constitut. Imperial. T. II. p. 143—148. und teutsch in dessen Reichssatzungen Th. 2. S. 187—192.

Digitized by Google

haben sollte, als ob es von allen Reichsständen sey gebilligt worden *).

§. 12. D. Luther war gleich den Tag nach dem erhaltnen kaiserlichen Befehl in Begleitung eines kaiserlichen Herolds wirklich abgereist. Auf der Reise aber wurde er auf geheimen Befehl des Churfürsten, der in dem Entschluß, ihn zu schützen, durch sein muthiges und edles Betragen zu Worms noch bestärkt worden war **), von einigen verkleideten Reutern dem Schloßhauptmann zu Wartburg, Johann von Berlepsch, und dem Herrn Burkhard Hund von Altenstein in dem Amte Salzungen aufgehoben, und auf die Wartburg gebracht, wo er einige Zeit unter dem angenommenen Namen des Junkers Görge so verborgen lebte, daß sich an vielen Orten das Gerücht von seinem Tode verbreitete, und selbst der Bruder des Churfürsten, der Herzog Johann, geraume Zeit von seinem Aufenthalte nicht unterrichtet war ***). Die Klugheit, welche der Churfürst auch hier zeigte, ist unverkennbar, weil er auf diese Weise die Wirkungen des Wormser Edikts abwarten konnte, ohne sich während dieser Zeit bey dem Kaiser und Pabst irgend einer Verantwortung auszusetzen. Jene Wirkungen aber entsprachen keineswegs der Erwartung, die sich die Gegner der Reformation davon gemacht hatten; und zu der nämlichen Zeit,

*) Seckendorf l. c. p. 158.

**) Noch zu Worms hatte der Churfürst Spalatinen seine Freude über Luthers standhaftes Betragen zu erkennen gegeben, s. Spalatin Annales Reformationis (Ed. a Cypriano Lips. 1718. 8.) p. 49. seq.

***) Lutheri Ep. l. c. p. 334 b.

Digitized by Google

da jenes Edikt sollte vollzogen werden, wurden zuerst an mehrern Orten die Grundsätze Luthers auf den äußern Gottesdienst angewendet, der bisher noch durchaus unverändert geblieben war, so auffallend er auch in manchen Kirchen mit den Lehren, die daselbst vorgetragen wurden, kontrastiren mochte. Den Anfang hiermit machten die Mönche des Augustiner-Klosters zu Wittenberg *), unter welchen sich Luther bisher selbst befunden hatte, indem sie die Privatmessen abschafften und die strenge Klosterdisciplin nur wenig mehr beobachteten. Einige mit dieser Veränderung unzufriedene Mönche wendeten sich hierauf an den Churfürsten, der zur Untersuchung der Sache eine Kommission von den berühmtesten Wittenberger Theologen ernannte, die sich in der Hauptsache beyfällig für die Augustiner erklärte. Da aber von verschiednen andern Seiten, besonders von den meisten Kanonicis des Wittenberger Stifts, große Beschwerden gegen die Augustiner einkamen, auch dem Churfürsten selbst manche nicht unerhebliche Zweifel und Bedenklichkeiten gegen ihre Unternehmung einfielen **), so befahl er ihnen, daß sie wenigstens von allen neuen Veränderungen abstehen und sich begnügen sollten, ihre Grundsätze allmählich unter dem Volke zu verbreiten. Kurze Zeit darauf wurden die vorgenommenen Veränderungen des Gottesdienstes von
1ut Dec. 1521 einer auf Veranlassung des Johann Staupitz, unter dem Vorsitz des Vikarius D. Wenzel Link, zu Wittenberg ge-

*) Seckendorf l. c. p. 216. und Plank a. a. O. Th. 2. S. 7. u. f.

**) Besonders äußerte der Churfürst das Bedenken: daß man, wenn die Privatmessen abgeschafft würden, den Kirchen und Klöstern ihre Einkünfte entziehen würde, weil die meisten zu diesem Zweck gestiftet wären.

Digitized by Google

haltenen Synode der Augustiner in Meißen und Thüringen ausdrücklich gebilligt und zugleich allen Ordensgliedern die Freyheit verstattet, ihre Klöster nach Belieben zu verlassen. Als aber auch die zurückgebliebenen Mönche anfingen, die Klosterzucht ganz zu vernachläßigen, so gab dieses zu einer neuen Synode Anlaß *), die den 1522
Aebten der Klöster befahl, jenem Uebel entgegen zu arbeiten **).

Weit rascher und unvorsichtiger als die Wittenberger Augustiner ging Andreas Bodenstein, der gewöhnlich Karlstadt, von seinem Geburtsorte, genannt wird, bey seinen Neuerungen zu Werke ***). Gleich bey dem Anfange der Reformation hatte er mit Heftigkeit Luthers Parthie ergriffen, und weil eben jetzt durch die angeführten Vorfälle in Wittenberg sein leidenschaftlicher Eifer neue Nahrung erhielt, und durch Luthers größere Klugheit und Einsicht nicht zurückgehalten wurde; so faßte er den Entschluß, eine gänzliche Veränderung der öffentli-

*) Acta des Kapitels, so die Augustiner am Pfingstsonntage 1522 zu Grimma gehalten haben, in Kapps kleiner Nachlese Th. 2. S. 535. Man vergleiche auch das vorhergehende Schreiben des Herzogs George von Sachsen an den D. Wenzel Link S. 534.

**) „Studeant priores nostri, Christi veri pastoris exemplo, creditos sibi pascere verbo et regere, vt spontanea voluntate deo discant seruire, cui nemo seruit inuitus aut coactus.“

***) Seckendorf l. c. p. 217. und Strobels litterarische Miscell. V. Samml. S. 119. u. f. J. C. Füeßlin Andreas Bodensteins, sonst Karlstadt genannt, Lebensbeschreibung zur Erläuterung der Reformation, auch Kirchen- und Gelehrten-Historie, Erf. 1776. 8.

Digitized by Google

chen Liturgie vorzunehmen, die noch weiter gehen sollte, als die bisherigen Grundsätze der Reformatoren. Unter den Studenten und Bürgern zu Wittenberg fand er einen großen Anhang, und erreichte daher wirklich seinen Zweck, so daß auf einmal die meisten Ceremonien des Römischen Gottesdienstes abgestellt, und sogar die Bilder aus den Kirchen geworfen und die Altäre zerstört wurden. Da der Churfürst diesen Schritten keine Gewalt entgegensetzte, so blieb es bey den meisten dieser Veränderungen; ja sie wurden sogar durch einen Vergleich zwischen der Universität und dem Rathe, den zu Anfange des Jahres 1522 D. Beyer und einige churfürstliche Räthe vermittelten, größtentheils bestätigt. Allein durch diesen Vergleich wurde die Ruhe in Wittenberg noch nicht wieder hergestellt, ja es entstand sogar eine noch größere Gährung, als zuvor, weil sich mit Karlstadten und seinem Anhang eine neue Sekte vereinigte, die vorher ihr Unwesen in Zwickau getrieben hatte. Hier waren nämlich zu der Zeit, als die Karlstädtischen Unruhen in Wittenberg ausbrachen, mehrere Schwärmer aufgestanden, unter welchen Nikolaus Storch, Markus Hübner, Martin Cellarius und Thomas Münzer bemerkt zu werden verdienen, die sich für göttliche Propheten ausgaben, und nicht nur eigne Religionsgrundsätze, besonders die Unzulässigkeit der Kindertaufe lehrten, sondern auch die weltliche Obrigkeit angriffen, und zur Stiftung eines weltlichen Reichs Christi gesendet zu seyn vorgaben*). Durch

*) Seckendorf l. c. p. 192. und Enochi Widemanni Chron. Curiac. ap. Mencken T. 3. p. 744. Man vergleiche Spalatins ausführliche Relation von den drey Schwärmern in Zwickau in Schneiders Bibliothek der Kirchengeschichte B. 2. S. 122.

nachdrückliche Vorkehrungen des Zwickauer Magistrats und durch die ernstlichen Bemühungen eines dasigen Geistlichen, Nikolaus Hausmann, wurden sie in ihren Unternehmungen gestört, worauf sich Storch und Hübner, nebst einigen ihrer Anhänger, nach Wittenberg begaben, und hier durch die Verbindung mit der Karlstädtischen Parthie um so gefährlicher wurden, weil es selbst die berühmtesten Theologen nicht wagten, sich ihnen entgegenzusetzen, und ihnen der Churfürst bloße Warnungen und Vorstellungen entgegensetzte, so sehr er auch von manchen Seiten, besonders von seinem Vetter, dem Herzog George, deshalb getadelt wurde *). Da alle diese Unruhen auf die Reformation selbst ein gehässiges Licht warfen, so ließ sich Luther von dem Churfürsten nicht länger auf der Wartburg zurückhalten, sondern eilte nach Wittenberg und predigte hier mit solchem Nachdruck dagegen, daß sie sehr bald gänzlich gedämpft wurden, und die Zwickauer Schwärmer sich wieder entfernen mußten; worauf sie aber noch einige Zeit ihre Grundsätze in andern Gegenden zu verbreiten suchten **). Friedrich

den 6. März 1522

*) Unter andern verglich ihn der Herzog mit dem Hussitisch gesinnten König von Böhmen, George Podibrad. Als sich aber der Churfürst seine Empfindlichkeit hierüber merken ließ, so antwortete ihm der Herzog in einem weit gemäßigtern Tone, und entschuldigte sich wegen seiner vorhergegangenen Aeußerung. S. Seckendorf l. c. p. 217 seq.

**) Noch 1524 kam Storch nebst einigen seiner Anhänger nach Hof, wo er aufs neue Unruhen anfing, aber aus der Stadt wieder vertrieben wurde, weil er sich folgende in dem Chron. Curiac. l. c. p. 746. erzählte Betrügereyen erlaubte: „Civibus carnes, epulas, vina et cereuisias a nemine visi aliquamdiu furtim abstulerant, et sub specie, quasi haec omnia ab Angelo sibi allerentur, tam diu luxuri-

Digitized by Google

der Weise aber, der Luthers gewagten Schritt nicht rückgängig machen konnte, suchte wenigstens die nachtheiligen Folgen desselben dadurch abzuwenden, daß er Luthern bewog, in einem vorzeiglichen Briefe, den er besonders zu seiner Rechtfertigung bey dem Reichsregimente brauchen wollte, die Ursachen seiner Wiedererscheinung in Wittenberg anzuführen *).

§. 13. Auch außer Wittenberg wurden allmählich an mehreren Orten in Sachsen verschiedene Veränderungen vorgenommen, welche die kirchliche Verfassung betrafen. Eine der wichtigsten war unstreitig die schon damals erfolgte Verheyrathung einiger Geistlichen, weil die Aufhebung des Eheverbots tief in das ganze hierarchische System der katholischen Kirche eingriff. Das erste Beyspiel hiervon gab der Probst zu Kemberg, Bartholomäus Bernhardi, der sich in dem Jahre 1521 öffentlich verheyrathete. Zwar wurde er noch in demselben Jahre von dem Churfürst zu Maynz, Albrecht, als Erzbischof zu Magdeburg, nach Halle gefordert, um sich deshalb zu verantworten, allein er vertheidigte sich blos schriftlich, und es erfolgte weiter nichts Nachtheiliges für ihn **). Sowohl dieses Beyspiel fand Nachahmung ***), als auch die zu Wittenberg erfolgten Verän-

ose vinebant, donec aliquoties in furto deprehensi et foede mulctati, clam ex vrbe se proriperent."

*) Plank a. a. O. S. 74.

**) Plank a. a. O. S. 75. Man vergl. Joh. Heinrich Feustking Leben des ersten verehlichten Predigers, Bartholo. Bernhardi. Wittenb. 1705.

***) So verheyrathete sich noch in dem nämlichen Jahre ein

Digitized by Google

derungen des äußern Gottesdienstes und die von den Augustinern beschlossene Aufhebung der Klostergelübde; daher das Reichsregiment den 20sten Jan. 1520 einen Befehl an die Bischöfe erließ, daß sie alle diese Gegenstände untersuchen, und die Schuldigen ernstlich bestrafen sollten *).

Durch diese Verordnung wurden, nach vorhergegangener Anzeige bey dem Churfürsten, theils einzelne Untersuchungen, theils eine allgemeine Kirchenvisitation der Bischöfe von Meißen und Merseburg veranlaßt, de- 1522
ren Verhandlungen sehr deutlich zeigen **), wie groß 1524
die Fortschritte waren, welche die Reformation schon damals gemacht hatte. Auch konnte durch beyde die alte Verfassung nicht wieder hergestellt werden, denn wenn es

Geistlicher in der Meißner Diöceß, und wurde deswegen von dem Bischof ins Gefängniß geworfen; s. Kapps Nachlese Th. 2. S. 464.

*) Seckendorf l. c. p. 219. Viele Ergänzungen zu den Seckendorfischen Nachrichten findet man in der Sammlung bisher noch ungedruckter Reformations-Urkunden von dem Stifte Merseburg, in den vermischten Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. 2. N. V. S. 313 u. f. und Th. 4. N. VI. S. 282 u. f.

**) Hierbey verdient vorzüglich folgende merkwürdige Erklärung des Churfürsten beym Seckendorf l. c. bemerkt zu werden, welche die von ihm an den Bischof zu Merseburg in dieser Angelegenheit abgeschickten Deputirten, der Kanzler Brück und der D. und Prof. Pauli zu Wittenberg, thun mußten: „Gladium Principibus non nisi ad externa, id est pacem tuendam et puniendos maleficos traditum esse, fidem vero esse rem spiritualem a deo per spiritum sanctum dandam, quae humana potestate et per gladium produci non possit.“

Digitized by Google

gleich die Bischöfe an scharfen Dekreten nicht ermangeln ließen, so fehlte es doch immer an ihrer Vollstreckung und Aufrechthaltung, wozu sich der Churfürst nicht verstehen wollte, indem er sich immer gegen allen Zwang in Religionssachen erklärte, und seine Beamten höchstens nur im Allgemeinen anwies, dasjenige zu befördern, „was zu der Ehre Gottes, zur Ausbreitung seines heiligen Worts, zur Stärkung in dem christlichen Glauben, und zu dem Heil der Seelen gereichen möchte *).“ Da diese Grundsätze des Churfürsten allgemein bekannt wurden, so mußte auch dadurch die Reformation nicht wenig befördert werden. Und in der That war schon zu Ende seiner Regierung in den meisten Orten des Churfürstenthums ein großer Theil des äußern Gottesdienstes verändert, wobey die Obrigkeiten nicht selten ganz eigenmächtig zu Werke gingen, da zumal Luther selbst einigemal anrieth, deshalb nicht erst unnütze Anfragen bey Hofe zu thun **). Um übrigens sowohl diesen Rath, als auch das ganze Betragen des Churfürsten bey der Reformation, aus dem richtigen Gesichtspunkte zu würdigen und zu beurtheilen, muß man sich daran erinnern, daß in dem damaligen Zeitalter die Begriffe von der weltlichen Hoheit über die Kirche noch nicht hinlänglich entwickelt und ausgebildet waren.

§. 14. Unter den Schwärmern, welche Antheil an den Zwickauischen Unruhen nahmen, befand sich auch

*) S. den churfürstlichen Befehl an Amtsverweser und Schösser zu Grimma und an den Gleitsmann zu Borna in der angeführten Sammlung von Reformations-Urkunden Th. 4. S. 308.

**) Plank a. a. O. S. 140.

Digitized by Google

Thomas Münzer, aus Stollberg gebürtig, dem es weder an Fähigkeiten noch Kenntnissen fehlte, der sich aber schon in seiner Jugend als ein unruhiger Kopf auszeichnete, und der unter dem Deckmantel göttlicher Eingebungen eigennützige Absichten und politische Entwürfe auszuführen suchte *). Nachdem er von Zwickau war vertrieben worden, irrte er einige Zeit umstät herum, bis er 1523
endlich wieder zu Altstädt festen Fuß faßte. Hier änderte er nicht nur alle kirchlichen Gebräuche, indem er sowohl gegen den Pabst, als gegen die Reformatoren predigte, sondern gab auch bald darauf vor, einen Befehl von Gott erhalten zu haben, daß sich alle Auserwählte zu einem ewigen Bund vereinigen sollten, um die Ungläubigen zu vertilgen, und neue Obrigkeiten und Fürsten einzusetzen. Nun erst ließ ihn der Churfürst aus seinem Gebiet verweisen, worauf er, nach abermaligem Herumirren in verschiedenen Gegenden, als Prediger in 1524
Mühlhausen angestellt wurde. In dieser Stadt fanden seine politischen Lehren größern Eingang als zu Altstädt, wozu selbst ihre reichsstädtische Verfassung etwas beytragen konnte; es gelang ihm daher, mit Beystand des größten Theils der Bürgerschaft, den bisherigen Magistrat abzusetzen, an dessen Stelle er einen neuen wählen ließ, für dessen Haupt er sich selbst erklärte. Ein Jahr schon hatte er in dieser Eigenschaft manchen Unfug getrieben, unter andern die Klöster beraubt, und eine völlige Gütergemeinschaft einzuführen gesucht, als er nun

*) S. Ph. Melanchthons Hist. Thom. Münzers in Luthers Werk. Hall. Ausg. Th. 16. S. 200. u. f. und G. Th. Strobels Leben, Schriften und Lehren Thomas Münzers. Nürnb. u. Altd. 1795. 8.

Digitized by Google

auch das benachbarte Landvolk aufwiegelte *). Daß dieses seinen Vorspiegelungen sehr leicht Gehör gab, war theils eine Folge von den vielen Bedrückungen, unter welchen die meisten Bauern noch immer schmachteten, und welche schon seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts beständige Empörungen in dem südlichen Teutschland erregten **), theils aber auch von mißverstandnen Begriffen der christlichen Freyheit, die sich zugleich mit der Reformation unter dem Volke verbreiteten, und die Luther durch seine Ermahnung zum Frieden auf die zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben vergebens zu berichtigen suchte ***). Noch während der Zeit, als sich Münzer mit Vorbereitungen zur Ausführung seines Entwurfs beschäftigte, und einen Aufruf an die Mannßfeldischen Berg-

*) S. Pet. Gnodalii hist. rusticanorum tumultuum in Germania und in Schardii Script. (Basil. 1574.) T. 2. p. 1064. seq. Unter den neuern Geschichtschreibern hat diese Begebenheit vorzüglich gut dargestellt Ge. Sartorius in seinem Versuch einer Geschichte des Bauernkriegs oder der Empörung in Teutschland zu Anfang des 16ten Jahrhunderts. (Berlin 1795. 8.) S. 294. u. f.

**) Zwar behauptet Plank a. a. O. Th. 2. S. 178 u. f. „Es sey nicht nur unerwiesenes, sondern auch wirklich falsches Vorgeben, daß der Aufstand des Landvolks durch die unerträglichen Lasten veranlaßt worden sey, womit sie tyrannische Obrigkeiten überhäuft hatten.“ Man vergleiche aber dagegen Sartorius a. a. O. S. 1. u. f. und ein daselbst nicht bemerktes, bey dieser Veranlassung ergangenes Schreiben Friedrich des Weisen an die Fränkischen Bischöfe vom 14ten April 1525 beym Seckendorf. L. 2. p. 4. wo dieser sagt: „Es werden die Armen in viele Wege von geist- und weltlichen Obrigkeiten beschwert.“

***) in seinen Werken (Hall. Ausg.) Th. 16. S. 58.

Digitized by Google

leute erließ *), hatte sein Gehülfe, ein ausgetretner Mönch, Namens Pfeifer, der noch ungestümer war, als Münzer, bey einem Ausfalle ins Eichsfeldische, den Adel und die Geistlichkeit geplündert. Dieser glückliche Versuch erregte einen allgemeinen Aufstand in vielen Gegenden von Sachsen und andern angränzenden Ländern; auch wurde dadurch Münzer bewogen, selbst mit 300 Mann ins Feld zu rücken, und sich mit einer Rotte von 8000 bey Frankenhausen versammelten Bauern zu vereinigen. Dagegen hatte sich der thätige Landgraf von Hessen, Philipp, mit dem Herzog Georg von Sachsen und dem Herzog Heinrich von Braunschweig gegen Münzern verbunden. Ehe sie noch einen Angriff auf die Wagenburg thaten, mit welcher sich Münzer auf einer Anhöhe bey Frankenhausen verschanzt hatte, ließen sie den Bauern Verzeihung anbieten, wenn sie ihren Anführer ausliefern würden; allein diese gütliche Unterhandlung wurde durch eine fanatische Rede vereitelt, worin Münzer seine Bauern auf den unmittelbaren Beystand Gottes vertröstete; und deren Wirkung durch einen Regenbogen, welcher zu gleicher Zeit erschien, vergrößert wurde. Auch suchte er alle Hoffnung zum Vergleich dadurch zu vereiteln, daß er einem jungen Edelmanne, Namens von Gehofen, der von den Fürsten an die Bauern abgeschickt war, den Kopf abschlagen ließ, worauf auch wirklich der Angriff von erstern sogleich erfolgte. Die Bauern erwarteten ihn anfangs ganz ruhig in der zuverläßigen Hoffnung, daß sich der Himmel durch ein Wunder für sie erklären würde; als aber ihre Wagenburg durchbrochen wurde, nahmen sie in der größten Verwirrung die Flucht, den 15. May 1525

*) a. a. O. Th. 16. S. 151.

wobey gegen 5000 umkamen. Frankenhausen, das bisher von den Empörern besetzt gewesen war, ergab sich sogleich nach der Schlacht, und hier wurde auch Münzer gefangen, der sich dahin geflüchtet hatte. In seiner durch die Folter erzwungenen Aussage bekannte er nur so viel: daß es seine Absicht gewesen sey, alle Schlösser und Vesten zu zerstören, und eine allgemeine Gleichheit und Gemeinschaft aller Güter einzuführen.

Erst nach der Niederlage der Bauern bey Frankenhausen stieß Johann von Sachsen, der kurz zuvor seinem Bruder in der churfürstlichen Würde gefolgt war, den 20. May zu den vereinigten Fürsten, und nahm mit ihnen Mühlhausen ein, das sich auf Gnade und Ungnade ergeben mußte. Einige Glieder des Magistrats wurden am Leben gestraft, und die Stadt mußte den vereinigten Fürsten eine ansehnliche Summe zur Entschädigung bezahlen, auch überdies dem Churfürsten von Sachsen, dem Herzog George und dem Landgrafen von Hessen einen jährlichen Tribut von 300 Thalern versprechen, und ihnen zugleich die oberste Regierung der Stadt abwechselnd übertragen, womit der Herzog George von Sachsen den Anfang machen sollte *). Pfeifer, der sich nach Mühlhausen geflüchtet hatte, war noch vor der Uebergabe der Stadt glücklich entkommen, wurde aber kurze Zeit darauf gefangen genommen, und zugleich mit Münzern enthauptet. Der Churfürst Johann zog hierauf vor Meinungen, welches noch immer von den Empörern besetzt war. Hier schlug er den so genannten Pillhäußer Hau-

*) Die beyden letzten Punkte des bemerkten Vergleichs sind bis zum Ausgang des Schmalkalder Kriegs beobachtet worden. S. Seckendorf l. c. p. 12.

Digitized by Google

sen, der sich in dieser Gegend versammelt hatte, und nahm hierauf die Stadt durch eine Kapitulation ein, nach welcher sie einige 1000 Gulden bezahlen mußte. Von da wendete er sich nach Franken, wo er gleichfalls die Ruhe gänzlich wiederherstellte, und einige Würzburgische Städte und Dörfer, die sich ihm bey dieser Gelegenheit unterwerfen wollten, an ihren rechtmäßigen Oberherrn zurückwies *). Nach seiner Zurückkunft wurden alle noch übrigen Spuren der bisherigen Unruhen in kurzer Zeit gänzlich vertilgt. — Im eigentlichen Churkreis war die Empörung gar nicht ausgebrochen, und in den übrigen Churſächsischen Ländern führten die Bauern keine Beschwerden über ihren Fürsten, sondern blos über ihre Gutsherrn und über die Geistlichkeit. Auch wurde von dem Churfürst Johann, der noch in dieser Rücksicht den Willen seines verstorbenen Bruders befolgte, gegen die meisten Empörer mit vieler Gelindigkeit verfahren **).

§. 15. Mitten unter diesen Unruhen war der Churfürst Friedrich der Weise zu Lochau mit Tode abgegangen, nachdem er noch auf seinem Krankenlager das Abendmahl unter beyderley Gestalt empfangen hatte ***). So einleuchtend auch die Hauptzüge seines vortrefflichen den 5. May 1525

*) Spalatin Vitae aliquot Electorum Sax. ap. Mencken T. 2. p. 1114. seq.

**) Seckendorf l. c. p. 11 et 12.

***) Spalatin a. a. O. S. 57. Von seinem Begräbnisse in der Allerheiligen Kirche zu Wittenberg, die er selbst dazu in seinem Testamente von 1517 bestimmt hatte, s. S. 62 u. f.

Digitized by Google

Charakters aus allen seinen Regentenhandlungen, und insbesondre aus seinem Betragen bey der Reformation hervorgehn, so kann sich doch der Geschichtschreiber die Freude nicht versagen, auch einige Blicke auf sein häusliches Leben zu werfen. Für die Wissenschaften war er so leidenschaftlich eingenommen, daß er sich, nach dem Zeugnisse des berühmten Konrad Celtes*), abwechselnd an den Schriften der Dichter, Redner, Geschichtschreiber, Aerzte, Theologen, Rechtsgelehrten und Mathematiker vergnügte, und verdienstvolle Lehrer in diesen Wissenschaften reichlich beschenkte und belohnte. Von seiner Neigung zur Musik erzählt Spalatin**): „er habe viele Jahre und lange Zeit eine ehrliche große Singerey gehalten, dieselbe oftmals auf kaiserliche Reichstäge mitgenommen, gnädiglich besoldet, und den Knaben, die dazu gehörten, einen eignen Schulmeister verordnet.“ Auch von Leibesübungen war er ein Freund, und hatte es darin zu einer großen Geschicklichkeit gebracht ***). Alle diese Liebhabereyen aber äußerten keinen nachtheiligen Einfluß auf seine Geschäfte, und oft

*) Die hierher gehörige Stelle aus dessen Werken, die ich nicht bey der Hand habe, führt Joh. Gottlob Böhme an in der Zueignung seiner Diss. de Henrico VIII. Angl. Rege Imp. Rom. post obitum Maximiliani I. affectante (Lips. 1756.) an den damaligen Churprinz Friedrich Christian.

**) Spalatin a. a. O. S. 43.

***) a. a. O. „Ich Spalatinus hab von Hr. Sebastian von Mistelbach, Ritter, der als Hofmarschalk starb, selbst gehöret, daß ihm seine Tage nie kein Renner zukommen wäre, der härter getroffen hätte, war auch ein guter Tornyrer, so war er ein guter Jäger und Weidmann, pirscht gern, war ein guter Schütz.“

Digitized by Google

hatte er auf der Jagd oder dem Vogelheerd, einen Kanzleyschreiber bey sich, mit dem er sich wegen dringender Geschäfte unterhielt. Bisweilen warf man ihm zwar eine allzu große Verzögerung der letztern vor *), die aber mehr eine Folge seiner Vorsicht, als jener Zerstreuungen war. Mit seiner Klugheit verband er ein tiefes Gefühl für Menschenglück und Freundschaft. Eben dieses innige Gefühl aber, das bey einem Fürsten so leicht von seinen Dienern gemißbraucht werden kann, mochte ihn zu der Kälte und Strenge gegen seine Hofleute bewegen, die man bisweilen an ihm tadelte, die er aber in Gegenwart fremder Personen gewöhnlich ablegte **). Die größte Lobrede auf ihn enthält folgende Schilderung des Erasmus in einem Briefe an Spalatin ***): „Was ist an diesem Fürsten nicht Gold? der mit mehr als heldenmüthiger Größe die Kaiserkrone ausschlug, die

*) a. a. O. S. 34.

**) S. 33: „Dieser Churfürst von Sachsen hatte diese Weise gegen seine Hofdiener, daß er ihnen daheim in seinen Landen hart war — dagegen aber wiederum, wenn er ins Reich oder anders wohin zog, so hielt er sich nicht nur gnädiglich gegen ihnen, daß er also hereinbrachte, daß sie sehr zufrieden mit ihm waren."

***) in Epist. (edit. Bas. 1559. fol.) p. 441. Man vergl. damit folgende Stelle aus einem frühern Briefe desselben gleichfalls an Spalatinen l. c. p. 392: „Ricardus Pacaeus vir in vtraque literatura praecellens, qui in electione Imperatoris nomine Serenissimi Angliae Regis, legatione fungebatur, reuersus isthinc, dietu mirum, quo pectore, quaque facundia, mihi Fridericum totum depinxerit, grauitatem viri, prudentiam, integritatem, quid multa, omnia magno principe digna. Is mea sententia, maiore cum laude recusauit Imperium, quam quidam ambierunt."

man ihm von freyen Stücken anbot; deſſen Tugend und Rechtſchaffenheit ſich durch keine Anerbietungen beſiegen ließ; der nur demjenigen das Reich zuerkannte, den er unter allen Fürſten ſeiner Zeit für den würdigſten hielt; der ſich ſtandhaft weigerte, eine große Summe anzunehmen, die ihm dafür zur Belohnung angeboten wurde; und der wegen ſeiner bewundernswürdigen Klugheit und Redlichkeit die Zierde und das Glück ſeines Landes iſt, nicht auf Unkoſten ſeiner Nachbarn, ſondern zum Beſten des Ganzen.“ So wie ſchon manche Züge dieſer Schilderung an einen der würdigſten Nachfolger Friedrich des Weiſen erinnern, ſo wird dieſe Erinnerung noch lebhafter, wenn man damit eine andre Nachricht verbindet, die uns Spalatin *) erzählt: Seine Unterthanen hatten zum Behuf eines Römerzugs, den Maximilian I. beabſichtigte, eine Steuer verwilligt; als jene Unternehmung rückgängig wurde, gab er ihnen freywillig das empfangene Geld wieder zurück.

Einige andre Zeugniſſe von der väterlichen Liebe des Churfürſten für ſeine Unterthanen, und insbeſondre auch von ſeiner Fürſorge für die Armen, findet man in ſeinen letzten Willensverordnungen **). Die erſte, die er 1493 vor ſeiner Abreiſe in das gelobte Land zurückließ, enthält blos fromme Stiftungen; in der zweyten aber von 1517, die er mit Wiſſen und Bewilligung ſeines Bruders Johann, den er zum Univerſalerben ernannte, errichtete, ſetzte er nicht nur verſchiedene Spenden feſt, die bey ſeinem Begräbniß unter die Armen ſollten ausge-

*) a. a. O. S. 35. u. 38.

**) S. Schöttgens Dipl. Nachleſe Th. II. S. 50.

Digitized by Google

theilt werden *), sondern verordnete zugleich, daß alles unnöthige Gepränge dabey sollte vermieden werden, indem er zugleich seinen Bruder bat, dasjenige, was man ihm sonst noch Gutes thun wollte, lieber unter seine armen Unterthanen zu vertheilen. Auch ermahnte er diesen: dafern sich jemand beklagen würde, daß ihm etwas durch seine Amtleute wäre genommen oder mit Unrecht entzogen worden wäre, ihm selbiges ohne Verzug wieder zurückzugeben, Land und Leute mit Steuern und andern Beschwerungen so viel möglich zu verschonen, und alle seine kundlichen und beweislichen Schulden redlich zu bezahlen. Sein drittes Testament von 1525 ist weniger merkwürdig, indem es blos einzelne Legate enthält; unter andern vermachte er das Schloß Jessen und eine jährliche Summe von 1000 Gulden an seine natürlichen Söhne, Fritz und Bastel, die er mit einer gewissen Anne Weller aus Mölsdorf erzeugt hatte **). Mit dem zweyten Testamente stimmt zum Theil wörtlich die errichtete letzte Willensverordnung Johann des Beständigen überein ***), die von ihm 1529 in manchen Stücken abgeändert wurde. Unter den eigenthümlichen Vorschriften derselben ist folgende eine der wichtigsten: „wir ordnen vnd schaffen, das vnsern Döchtern, sovil wir der hinder vns verlassen, wue sie elich werden, itzlicher zwenzig tau- 1516

*) Unter andern „sollten für 200 fl. funfzig gemein wollen Tuch schwarz und grau gekauft und armen Leuten, die des am nothdürftigsten seyn, und nicht nach Gunst, ausgeschnitten und je einem sieben Leipzisch Ellen, umb Gottes willen geben werden.“

**) S. Weinarts Historische Handbibliothek Th. 1. S. 220.

***) in Arndts neuen Archiv der Sächs. Geschichte. Th. 1. N. XI. S. 60.

Digitized by Google

sent gulden, nach herkommen vnd gewonheit des hawses zu Sachssen, zu heimstewer oder heyratgeld gereicht, darzu einer yeden, wie sich geboirt (gebührt) fürstliche kleidung, zierheit vnd kleynotter, mitgegeben werden sollen.“

Dritter Abschnitt.

Johann der Beständige bis zu seinem Tod, den 16ten August 1532.

§. 16.

Auf Veranlassung der Bauernunruhen, die größtentheils der Reformation zur Last gelegt wurden, hatten einige der heftigsten Gegner derselben unter den Reichsständen, Albrecht von Maynz, Joachim von Brandenburg, Heinrich von Braunschweig und Erich von Kalenberg eine Zusammenkunft zu Dessau gehalten, von welcher die Protestanten nicht ohne Grund sehr nachtheilige Folgen befürchteten, da zumal kurze Zeit darauf das Ausschreiben zu dem Augsburger Reichstage er-
1525 folgte, welches offenbar die Erneuerung des Wormser Edikts beabsichtigte. Daß vor der Hand die befürchtete Gefahr von Seiten des Reichstags abgewendet wurde, verdankte man vorzüglich der Thätigkeit des Landgrafen Philipp von Hessen, der zuerst eine persönliche Zusammenkunft mit dem Sächsischen Churprinzen, Johann

Digitized by Google

Friedrich, zu Friedewalde veranstaltete, wo man den wirksamen Entschluß faßte, sich in jener Angelegenheit der Unterstützung der gemäßigtern Reichsstände zu versichern *). Auch war er es eigentlich, der im folgenden Jahre, als sich die Gegenparthey immer mehr verstärkte, und die kaiserliche Macht, nach dem Madrider Frieden mit dem König von Frankreich, immer furchtbarer wurde, den Churfürsten zur Abschließung des folgereichen Torgauer Bundes bewog, wodurch sich beyde Theile zum gegenseitigen Beystand verpflichteten, wenn sie entweder wegen der Religion, oder unter irgend einem andern Vorwande angegriffen würden **). Bald darauf verlangten mehrere andre protestantische Reichsstände in den Bund aufgenommen zu werden, daher derselbe zu Magdeburg auf die Herzöge Philipp, Otto, Ernst und Franz von Braunschweig und Lüneburg, den Herzog Heinrich von Mecklenburg, den Fürsten Wolf zu Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht zu Mansfeld, und die Stadt Magdeburg ausgedehnt wurde. Auch schloß der neue Herzog von Preußen, Albrecht von Brandenburg, einen besondern Vertrag mit dem Churfürsten, der von dem allgemeinen wenig unterschieden war ***). Nur nach großen Schwierigkeiten mochte sich der Churfürst zu diesen Schritten verstanden haben, da er dabey die Bedenklichkeiten seiner Theologen, deren Rathschläge er ge-

den 2. Nov. 1525

den 2. May 1526

den 12. Juni 1526

*) Seckendorf l. c. L. II. p. 42. u. Plank a. a. O. S. 365.

**) Hortleder Handlungen, Ausschreiben u. s. w. von den Ursachen des deutschen Kriegs Karl V. wider die Schmalkaldischen Bundesverwandten Th. 1. B. VIII. K. 2. S. 1490.

***) Hortleder a. a. O. K. 3. u. 4. S. 1492 — 1495.

Digitized by Google

gewöhnlich befolgte, zu überwinden hatte, die mehrere male alle Vertheidigungsanstalten, besonders gegen den Kaiser, für unstatthaft erklärten *). Ungeachtet dieses Bündnisses wurde der Friede noch einige Zeit lang in Teutschland erhalten, weil sich der Kaiser neue auswärtige Kriege zu unternehmen genöthigt sah. Auch endigten sich daher die neuen Reichstagsverhandlungen zu Speyer, mit dem für die Protestanten günstigen Schluß, daß bis zu einem freyen, allgemeinen, oder National-Concilio jeder Stand sich in Sachen, das Wormser Edikt betreffend, so verhalten sollte, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten hoffte.

den 27. Aug. 1526

§. 17. Da der Churfürst von Sachsen vor der Hand von Seiten des Kaisers nichts zu befürchten hatte, so konnte er desto eher an die Ausführung eines Entwurfs denken, den die Zeitumstände schon längst nothwendig gemacht hatten. Es war nämlich schon seit dem Ende der Regierung Friedrich des Weisen durch die Vermischung der in den meisten Orten des Churfürstenthums eingeführten neuen Lehren und Gebräuche mit den alten vor der Reformation, eine solche Verwirrung des äußern Gottesdienstes entstanden, daß eine allgemeine Verbesserung und Einrichtung desselben unentbehrlich war. Zu diesem Behuf mußte von dem Regenten selbst eine Kir-

*) Noch in einem Bedenken von 1530 äußerten Luther und Melanchthon sonderbare Begriffe hierüber: „Es schicke sich nicht, behaupteten sie, daß jemand mit Gewalt des Kaisers Unterthanen wider den Kaiser ihren Herrn schützen sollte, so wenig als es sich schicken würde, wenn der Bürgermeister zu Torgau die Bürger mit Gewalt wider den Churfürsten von Sachsen schützen wollte.“

Digitized by Google

chenvisitation unternommen werden, da sich die Bischöfe, als die bisherigen Kirchenobern, die noch fest dem alten Glauben anhingen, hierzu nicht würden verstanden haben. Durch diese Unternehmung that man den ersten wichtigen Schritt zur Vereinigung der Kirchengewalt mit der Staatsgewalt, deren Rechtlichkeit sich um so weniger bezweifeln läßt, da die Oberherrschaft der Bischöfe von selbst wegfallen mußte, sobald die kirchliche Gesellschaft nicht mehr vorhanden war, die sich derselben unterworfen hatte. Zu den Vorbereitungen der Visitation, die man schon zu Anfange des Jahres 1527 findet, gehörte die Entwerfung eines von Philipp Melanchthon abgefaßten Unterrichts für die Visitatoren, welcher die gleichförmige Lehrnorm für Kirchen und Schulen enthielt*), und sich diesem Zwecke gemäß vorzüglich auf solche Grundsätze beschränkte, die zum Gegenstand des öffentlichen Vortrags gemacht werden sollten. Außer diesem Unterricht erhielten die Visitatoren eine Instruktion, welche den äußern Gottesdienst und die Kirchendisciplin betraf, und gemeinschaftlich von den Räthen und Theologen des Churfürsten mit vieler Klugheit und Billigkeit entworfen wurde **). Eine der wichtigsten Einrichtungen für die künftige Kirchenverfassung, war die Anordnung von Inspek-

*) S. die Churſächsischen Visitationsartikel, verfaßt von Philipp Melanchthon, lateinisch und deutsch, mit einer Vorrede von G. Th. Strobel, Altenb. 1776. 8. Zuerst hat Melanchthon diese Artikel lateinisch entworfen, und in dieser Sprache kamen sie auch 1527, jedoch ohne sein Wissen, heraus; erst in dem folgenden Jahre erschienen sie, mit Genehmigung des Churfürsten und nach Luthers Censur, in Teutscher Sprache.

**) Seckendorf l. c. p. 100.

Digitized by Google

toren oder Superintendenten, zur Aufsicht über einen gewissen Distrikt, die aus den Predigern der größern Städte erwählt wurden. Von den Kirchengütern sollten die Visitatoren eine genaue Erkundigung einziehen, und ihre Einkünfte zur Besoldung von Kirchen- und Schuldienern verwenden, den Ueberschuß aber zum Besten der ärmern Patrone, zu Stipendien für ihre studierenden Söhne, oder zu Ausstattungen ihrer Töchter. Auch sollten diejenigen Prediger, welche bey dem alten Glauben beharrten, eine lebenslängliche Versorgung aus dem Kirchenvermögen erhalten. Die Aufhebung der Klöster wurde nicht befohlen, auch hatte sich Luther schon 1525 erklärt, daß man die Mönche oder Nonnen, die Alters oder Gewissens halber nicht austreten wollten, ja nicht ausstoßen und unfreundlich behandeln sollte *). — Diesen Grundsätzen gemäß wurde wirklich von der Visitation verfahren. Die Glieder der Visitation, die theils geistlichen, theils weltlichen Standes waren, vertheilten sich in drey Distrikte, den Churkreis, Thüringen und das Osterland, und brauchten beynahe drey Jahre zur Vollziehung ihres Geschäfts, womit 1527 der Anfang gemacht wurde, und welchem die Bischöfe blos ohnmächtige Klagen entgegensetzten **).

§. 18. Mitten unter diesen Fortschritten der Reformation hatte sich eine Begebenheit ereignet, welche

*) In der Vorrede zu einer Ordnung, welche der Rath des Städtchens Leisnig, die Edelleute und die Bewohner einiger benachbarten Dörfer unter Bestätigung des Churfürsten über die Verwaltung der Kirchengüter entworfen hatten, beym Seckendorf l. c. p. 237.

**) S. A. G. Rosenbergs histor. Abhandl. über die erste Kirchenvisitation in der evangel. Kirche. Breslau 1754. 8.

Digitized by Google

die Erbitterung beyder Religionstheile mehr als irgend eine vorhergehende vergrößerte. — D. Otto von Pack, Rath und Kanzleyverweser beym Herzog George dem Bärtigen, der von dem Herzoglichen Hofe beleidigt war, hatte dem Landgrafen Philipp von Heſſen Nachricht von einem Bündniſſe gegeben, welches ſein Herr mit dem König Ferdinand, den Churfürſten von Maynz und Brandenburg, dem Erzbiſchof von Salzburg, den Biſchöfen von Bamberg und Würzburg, und den Herzogen von Bayern zu Breslau eingegangen wäre, und das theils die Unterdrückung der proteſtantiſchen Lehre beabſichtige, theils die Eroberung der Churſächſiſchen und Heſſiſchen Länder, von welchen die meiſten, auf den Fall, daß ihre Fürſten der Evangeliſchen Lehre nicht entſagen würden, dem Herzog George ſelbſt zu Theil werden ſollten *). Um ſich von der Wahrheit dieſes Vorgebens zu unterrichten, kam der Landgraf ſelbſt nach Dreßden, wo ihm Pack eine Kopie, die mit des Herzogs Georg Petſchaft und Kanzleyſiegel verſehen war, vorzeigte, und zugleich verſprach, gegen 4000 Gulden das Original ſelbſt zu verſchaffen. Ohne erſt die Auslieferung deſſelben abzuwarten, eilte der Landgraf nach Weimar, um dem Churfürſten die wichtige Entdeckung mitzutheilen, und ihm einen ſchnell entworfenen Vertheidigungsplan vorzulegen. In der erſten Beſtürzung ließ ſich der Churfürſt zur Genehmigung deſſelben bewegen, und es wurde daher den 9ten März 1528 ein Vertrag von ihnen unterzeichnet; worin ſie ſich verpflichteten: daß ſie eine Armee von 26000 Mann zuſammenbringen und 60000 Gulden zu den Kriegskoſten bereit halten wollten. Der König

den 12. May 1527

*) S. die Formel des Bündniſſes beym Hortleder Th. 1. B. 2. K. 1. S. 776 — 780.

Digitized by Google

von Pohlen und der Herzog von Preußen sollten zu einem Einfall in die Länder des Königs Ferdinand und des Churfürsten von Brandenburg gereizt, die Herzoge von Lüneburg, Pommern und Mecklenburg, und die Stadt Magdeburg um Hülfe gebeten, und der Markgraf Georg von Brandenburg bewogen werden, die Fränkischen Bischöfe zu beschäftigen, oder wenigstens neutral zu bleiben. Auch hofften sie den König von Dänemark zum Beytritt zu bewegen, und die Reichsstädte vom Schwäbischen Bunde abzuziehen, der außerdem leicht von dem König Ferdinand zu ihrem Nachtheil gebraucht werden konnte*).

Hätte der Churfürst seine Theologen vor Eingehung des Bündnisses gefragt, so würden sie ihm selbiges gewiß ganz widerrathen haben: jetzt aber bestanden sie wenigstens darauf: daß die vermeintlichen Feinde wegen des Entwurfs, den man ihnen zur Last legte, gefragt werden sollten, ehe man sie angriff **). Der Landgraf, der schon große Zurüstungen gemacht hatte, war zwar andrer Meynung, sahe sich aber doch zur Nachgiebigkeit genöthigt, weil er außerdem Gefahr lief, den einzigen Bundesgenossen zu verlieren, auf den er rechnen konnte.
den 17. May 1528 Er schrieb daher zuerst an seinen Schwiegervater, den Herzog Georg von Sachsen, und machte diesem die Entdeckung des Breslauer Bundes, mit Beyfügung einer Kopie desselben, bekannt ***); auch erließ er gleich dar-

*) Diese Bundesformel ist blos aus dem beym Seckendorf l. c. L. II. p. 95. befindlichen Auszuge bekannt.

**) Plank a. a. O. Th. 2. S. 415 — 417.

***) Hortleder a. a. O. K. 2. S. 780.

Digitized by Google

auf ein allgemeines Manifest *) wegen der Ursachen seiner Kriegsrüstungen, welches um so nöthiger war, weil man diese schon auf verschiedne Weise gemißdeutet hatte. Dagegen erklärten der Herzog Georg und alle Fürsten, die mit ihm in Verbindung stehen sollten, einmüthig: daß der angebliche Breslauer Bund nie existirt habe, und verlangten zugleich, daß der Landgraf denjenigen nennen sollte, der diese Geschichte erdichtet hätte, weil sie sonst würden glauben müssen, daß sie seine eigne Erfindung sey **). Um diesen Verdacht von sich abzuwenden und sich selbst Licht zu verschaffen, nannte der Landgraf den Verräther, ließ ihn, da er zu ihm geflohen war, gefangen setzen, und durch die Kommissarien der beschuldigten Stände verhören. Bey dieser Vernehmung ***) beharrte Pack darauf: es sey das Bündniß nicht erdichtet, und das Original desselben wirklich im Dreßdner Archive vorhanden: er habe es selbst in Händen gehabt, allein einige Zeit darauf, als er es wieder gesucht, hätte er das Instrument zerrissen, und das Siegel des Herzogs George zerbrochen gefunden, weil dieser von dem Bunde wieder abgetreten sey. Die dem Landgrafen vorgezeigte Kopie, gestund er selbst deswegen vernichtet zu haben, weil er das daran hängende Siegel nicht wieder habe in Ordnung bringen können. Zugleich

den 22. May 1526

*) a. a. O. S. 775.

**) S. Hortleder a. a. O. S. 781. und ebendas. K. 3—8., wo man die deshalb ergangenen Schreiben findet.

***) Acta von D. Packens Abhörung in Joh. Wilh. Hofmanns Sammlung ungedruckter Nachrichten, Documente u. s. w. (Halle 1736 u. 37. 2 B. 8.) Th. 1. No. 2. S. 69. u. f.

Digitized by Google

nannte er auch den Schreiber dieser Kopie, der aber, nach Angabe der Sächsischen Kanzley, wegen Schulden abgesetzt und nicht mehr aufzufinden war. Alle diese Umstände erbot er sich auch auf der Folter zu behaupten, wenn sich der Kanzler des Herzogs Georg derselben gleichfalls unterwerfen würde. Da durch diese Aussage allein das Breslauer Bündniß nicht erwiesen wurde, so verjagte der Landgraf den Otto von Pack aus seinen Ländern, legte aber nicht eher die Waffen nieder, bis ihm der Churfürst von Maynz und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg 100,000 Thaler für die Kriegskosten bezahlt hatten. Der unglückliche Pack wurde von dem Herzog Georg so lange verfolgt, bis er ihn endlich 1536 in den Niederlanden entdeckte, und seine Hinrichtung bewirkte. Wenn auch das Geständniß des Betrugs, das er damals auf der Folter ablegte *), gegründet ist, so kann es doch eben deswegen, weil es erzwungen war, als kein vollgültiger Beweis angeführt werden, und es bleibt daher die Meynung immer die wahrscheinlichste, daß irgend ein geheimer Plan im Werke war, der aber seine vollkommne Reife noch nicht mochte erlangt haben **).

*) Seckendorf l. c. p. 98. Man vergl. Heinrichs Reichshistorie Th. 5. S. 244.

**) Schmidt in seiner Geschichte der Teutschen Th. 5. S. 201. behauptet: daß man keine Spuren von einer zu Breslau gehaltnen Zusammenkunft derjenannten Fürsten findet; allein der Herzog Georg gestand öffentlich, daß er um diese Zeit mit dem Herzog Erich von Braunschweig zu Breslau gewesen sey; und der Churfürst von Brandenburg sagte blos: daß der mehrere Theil derselben nicht zu Breslau gewesen, noch, seines Wissens, Botschaft daselbst gehabt habe. S. Heinrich a. a. O. S. 244. Man vergleiche überdies die Ehrenrettung D. Ottens v. Pack in Wiedeburgs

Digitized by Google

§. 19. Auf dem Reichstage zu Speyer, der 1529 gehalten wurde, zeigte sich die Erbitterung der katholischen Stände gegen die protestantischen so deutlich, daß sie selbst die gewöhnlichsten Förmlichkeiten des Ceremoniels gegen sie vernachläßigten *). Die wichtigste Folge davon war der durch die Mehrheit der Stimmen zu Stande gebrachte Reichsschluß: „daß bis zur Entscheidung einer Kirchenversammlung diejenigen Stände, die bisher das Wormser Edikt befolgt hätten, auch ferner dabey beharren und ihre Unterthanen dazu anhalten, die andern Stände aber, in deren Landen die neue Lehre eingeführt und ohne Gefahr nicht abgeschafft werden könnte, bis zum künftigen Concilio sich aller weitern Neuerungen enthalten, und die Messe nicht verbieten sollten.“ Die Protestanten, welche in diesen Schluß nicht einwilligen wollten, legten dagegen die merkwürdige Protestation ein, von der sie ihren Namen erhielten, und appellirten zugleich an den Kaiser und an das versprochene künftige Concilium, auch machten der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen nach ihrer Zurückkunft diese Appellation in ihren Ländern bekannt **).

den 19. Apr. 1529

den 25. Apr. 1529

Sammlung vermischter Anmerkungen aus dem Staatsrechte und den Geschichten. (Halle, 1751. 8.)

*) S. Seckendorf l. c. L. II. p. 129, wo man den Auszug aus einem Briefwechsel des Churfürsten mit seinem Sohne Johann Friedrich findet, in welchem sich erstrer darüber beschwert, daß ihn noch kein katholischer Reichsstand besucht habe. Auch sieht man aus diesem Briefwechsel, daß Johann Friedrich, der wahrscheinlich während der Abwesenheit seines Vaters die Regierungsgeschäfte besorgte, nebst einigen Räthen ein Gutachten ausstellte, wie man die drohende Gefahr von Seiten der Katholiken abwenden könnte.

**) J. J. Müllers Historie von der evangelischen Stände

Noch kam auf demselben Reichstage eine Angelegenheit zur Sprache, welche ein mit der Erzmarschallwürde verbundenes Vorrecht des Churfürsten von Sachsen betraf. Es war nämlich schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts zwischen diesem und dem Churfürsten von Maynz als Erzkanzler des Reichs darüber ein lebhafter Streit entstanden, welcher von beyden auf Reichsständischen Versammlungen die Umfrage wegen der Stimmen in dem Churfürstlichen Collegio und bey gemeinen Versammlungen aller Stände halten sollte. Maynz hatte anfangs vorgewendet, es habe sich Churſachsen durch „einen genugsamen Schein“ dieses Vorrechts begeben.
1510 Friedrich der Weise verlangte die Vorzeigung desselben, und protestirte gegen die von Churmaynz fortgesetzte Ausübung des streitigen Rechts. Nach verschiedenen Weitläuftigkeiten, die hierüber entstanden, producirte endlich
1521 Churmaynz auf dem Reichstage zu Worms eine alte Registratur von 1487, deren Aechtheit aber von Churſachsen angefochten wurde *). Der Kaiser gab hierauf einen Interimsabschied, wie es wegen der Umfrage auf dem damaligen Reichstage sollte gehalten werden **), zugleich aber verordnete er auch zur künftigen Entscheidung der Sache eine Kommission, die aus dem Churfürsten Ludwig von der Pfalz, dem Bischof Christoph zu Augs-

Protestation und Appellation wider und von dem Reichsabschiede zu Speyer. (Jena 1705. 4.) S. 126.

*) Joachim Müller von dem alten Streit und darauf erfolgten Vergleich zwischen Churmaynz und Churſachsen, wegen der Umfrage auf Reichstägen in dessen Staatskabinet, 8te Eröffn. K. 1. S. 1 – 22.

**) a. a. O. S. 39.

burg, und dem kaiserlichen Rath, D. Gregor Lamparter, bestehen sollte *). Beyde Partheyen überreichten derselben zwey Sätze, worauf ihnen der Beweis derselben auferlegt wurde. Als aber Maynz nach dem abgelaufenen Beweistermine noch Zeugen produciren wollte, so entstanden darüber so lebhafte Differenzen, daß die Kommission ohne Wirkung blieb **). Auf den folgenden Reichstägen kam zwar der Streit wieder in Anregung, erst 1526 aber wurde mit Einwilligung beyder Theile eine neue Kommission auf den Churfürsten von der Pfalz und den Markgrafen Ernst von Baden erkannt ***), die mit Abhörung der noch rückständigen Zeugen den Anfang machte. Auf dem gegenwärtigen Reichstage zu Speyer sollte dieses Geschäft fortgesetzt werden; allein durch die eifrigen Bemühungen des Churfürsten von der Pfalz kam folgender Vertrag zu Stande †), wodurch diese Irrungen gänzlich beygelegt wurden: den 25. Apr. 1529

1) Sollte der Churfürst von Sachsen, oder statt seiner der Reichserbmarschall, oder Untermarschall dann die Umfrage halten, wenn der Kaiser und die Stände in gemeiner Versammlung gegenwärtig wären, ein Fall, der damals noch häufiger, als in den folgenden Zeiten eintrat.

*) a. a. O. S. 42.

**) a. a. O. S. 47 — 113.

***) a. a. O. S. 163.

†) Beym Müller a. a. O. S. 100. u. f. auch in Schmaus Corp. juris pubi. acad. p. 103.

Digitized by Google

2) Im Churfürstenrath sollte der Churfürst von Maynz die Umfrage vornehmen, jedoch dergestalt, daß zuletzt der Churfürst von Sachsen oder dessen Gesandtschaft die Maynzische Stimme aufzurufen berechtigt wäre.

3) Auf Ausschußtägen sollten Maynz und Sachsen von Tag zu Tag abwechseln; jedoch dann einer allein zur Umfrage berechtigt seyn, wenn der andre abwesend wäre *).

§. 20. Gleich nach Beendigung des Reichstags zu Speyer schickten die protestirenden Stände eine Gesandtschaft an den Kaiser, der eben damals von Spanien nach Italien gekommen war, und sich zu einer Reise nach Teutschland anschickte. Sie traf ihn zu Piacenza, und erhielt hier auf die übergebene Protestation die Antwort: daß die Protestanten davon abstehen, und den durch die Mehrheit der Stände gemachten Abschied annehmen und genau befolgen sollten, mit der Warnung: „daß, wo sie darüber ferner ungehorsam erscheinen würden, er nicht umgehen möchte, zur Erhaltung schuldigen Gehorsams im heiligen Reiche, gegen sie ernstliche Strafe vorzunehmen.“ Auch ließ sogar Karl V. die Gesandten einige Zeit verhaften, als sie es wagten, ihm die Speyersche Appellation zu übergeben **).

im Aug. 1529

den 2. Oct. 1529

den 13. Oct.

*) In von Römers Churf. Staatsrecht Th. 1. S. 413. wird behauptet: daß in diesem Vertrag noch ein Punkt wegen der Umfrage in dem Reichsfürstenrathe enthalten sey; allein dieser Gegenstand ist gar nicht berührt, wahrscheinlich deswegen, weil Churmaynz nie Ansprüche darauf gemacht hatte.

**) J. J. Müllers Historie von der Evangelischen Stände

Auf der nämlichen Versammlung der protestanti- im May 1529
schen Stände, welche, wegen Abschickung dieser Gesandtschaft an den Kaiser, zu Nürnberg war gehalten worden, hatte man auch schon auf den folgenden Monath eine neue Versammlung zu Rodach im Koburgischen angesetzt, um daselbst ernstliche Anstalten zur gemeinschaftlichen Vertheidigung zu verabreden. Auch wurde hier wirklich schon der Entwurf zu einem Bündnisse gemacht, nach welchem man sich vereinigen wollte, einander aus allen Kräften beyzustehen, wenn einer oder der andre des Glaubens halber angefallen würde. Allein die Vollziehung desselben kam nicht zu Stande, weil der Churfürst auf Luthers Anrathen die Städte Straßburg und Ulm, welche sich zur Zwinglischen Lehre vom Abendmahle bekannten, davon ausschließen wollte *). Diese Zusammenkunft ging daher fruchtlos auseinander, doch wurde zuvor ein andrer Konvent zu Schwabach anberaumt. Ehe sich dieser wieder versammelte, gab sich der Landgraf die größte Mühe, den Churfürsten auf andre Gesinnungen zu bringen, indem er ihm mit Nachdruck die Gefahren vorstellte, welche damals den Evangelischen von allen Seiten zu drohen schienen, und ihn beschwor, die Sicherheit und die Erhaltung der ganzen Parthey, ja der ganzen großen Sache des Evangelii, nicht wegen eines einzigen streitigen

Protestation S. 211. Zwey Gesandte, Ehinger und Frauentraut, wurden nach 18 Tagen wieder entlassen; der dritte aber, Michael von Kaden, sollte bis auf weitern Befehl im Arrest bleiben, weil er dem Kaiser im Namen des Landgrafen ein kleines Buch überreicht hatte, das einen kurzen Begriff der christlichen Lehre enthielt, und dem Kaiser sehr mißfiel: doch rettete er sich durch die Flucht.

*) Müller a. a. O. S. 230.

Punktes auf das Spiel zu seßen *). Allein alle diese Vorstellungen waren vergebens, und die Theologen des Churfürsten gaben ihm den Rath, daß er gleich bey der Eröffnung des neuen Konvents allen Anwesenden Glaubensartikel vorlegen sollte, die sie zuvor unterschreiben müßten, ehe sie zur Theilnahme an dem Bunde zugelassen würden **). Dieser Vorschlag wurde genehmigt und hiernach die gemeinschaftliche Instruktion der Sächsischen und Markgräflich Brandenburgischen Gesandten abgefaßt, die auf einer persönlichen Zusammenkunft des Churfürsten mit dem Markgrafen Georg von Brandenburg zu Schlaitz entworfen wurde ***). Als nun in der Mitte des Octobers der Konvent zu Schwabach wirklich eröffnet wurde, so erstaunten die Gesandten der Städte, auf deren Ausschließung es abgesehn war, über die unerwartete Forderung, und entschuldigten sich mit Mangel an Instruktion. Man nahm ihre Entschuldigung an, und es wurde daher ohne irgend eine weitere Berathschlagung ein neuer Konvent zu Schmalkalden verabredet, der in der Mitte des Decembers gehalten werden sollte ****). Von dieser Zusammenkunft hätte man sich um so mehr einen glücklichen Ausgang versprechen sollen, weil die Pro-

Im Sept. 1529

*) S. das Schreiben des Landgrafen an den Churfürsten sub dato Sonntags nach Margarethen 1529. a. a. O. S. 255. u. f.

**) Hieraus entstanden die so genannten Schwabacher Artikel, von welchen die Torgauer, die bey der Augsburgischen Confession zum Grunde gelegt wurden, blos eine Verbesserung sind.

***) S. dieselbe beym Müller S. 281.

****) a. a. O. S. 303.

testanten unterdessen Nachricht von der ungünstigen Aufnahme ihrer an den Kaiser geschickten Gesandtschaft erhielten, und der Landgraf von Hessen dem Churfürsten abermals durch einen besonders abgeschickten Gesandten, Siegmund von Boyneburg, die drohende Gefahr auf das dringendste vorstellte *), welches denn auch schon so viel gewirkt hatte, daß er den nach Schmalkalden angesetzten Konvent einige Wochen früher eröffnen ließ. Und doch wurde auch diesmal nichts beschlossen, weil sich die Wittenberger Theologen in einem ihnen abgeforderten Gutachten **) sehr nachdrücklich gegen den Krieg und das Bündniß erklärten: „Lieber (sagten sie unter andern) möchten sie zehnmal todt seyn, dann solch Gewissen haben, daß das Evangelium sollte eine Ursache gewesen seyn, einiges Bluts oder Schadens.“ Der Churfürst beharrte daher auf der unbedingten Annahme der Schwabacher Artikel ***), welches die Abschließung des Bundes nothwendig verhindern mußte. Auch wurde sogar auf sein Verlangen ausdrücklich festgesetzt, daß bey dem künftigen Bundestage zu Nürnberg diejenigen Städte, welche jene Artikel nicht annehmen könnten, ganz wegbleiben möchten †). Dies geschah wirklich, als die angesetzte Versammlung im Jan. des folgenden Jahres gehalten wurde; die anwesenden Stände aber konnten sich zu nichts anders, als zu einer neuen Gesandschaft an den Kaiser

den 29. Nov. 1529

den 18. Nov.

*) S. die Instruktion desselben in Luthers Werken (Hall. Ausg.) Th. 16. S. 686.

**) Beym Hortleder Th. 2. B. 1. K. 3. S. 2.

***) Müller S. 331.

†) a. a. O. S. 332.

Digitized by Google

entschließen *), so wenig Nutzen man sich auch davon versprechen konnte.

§. 21. Bey der damaligen Uneinigkeit und Unentschlüssigkeit, die unter den Protestanten herrschte, und bey dem bisherigen Betragen des Kaisers hätte man gewiß erwarten sollen, daß selbiger nunmehr nicht länger anstehen würde, gewaltsame Maaßregeln zu ihrer Unterdrückung zu ergreifen. Allein gegen alle Erwartung erden 21. Jan. 1530 ließ er zu Anfange des folgenden Jahres ein sehr gemäßigtes Ausschreiben des Inhalts: daß auf einem Reichstage, den er am 8ten April d. J. eröffnen wolle, eines jeden Meynung und Lehre in Liebe gehört, geprüft und erwogen, auch an einer gütlichen Vereinigung gearbeitet werden sollte. So oft man auch versucht hat, diese unerwartete Mäßigung des Kaisers aus tief angelegten Entwürfen zu erklären, so finden sich doch dafür keine hinlänglichen historischen Zeugnisse; es ist daher wahrscheinlicher, daß er sich entweder durch eignes Nachdenken, oder durch die Vorstellungen seines staatsklugen Ministers Gattinara überzeugt hatte, wie sehr er hierdurch, ohne seinem Ansehn etwas zu vergeben, in den Augen von ganz Teutschland gewinnen mußte **): auch wäre überdies der Zeitpunkt zu einem Angriff der Protestanten damals nicht glücklich gewählt gewesen, indem der Türkische Kayser Solymann, der schon seit einiger Zeit in Krieg mit dem Oestreichischen Hause verwickelt war, die Waffen noch immer nicht niedergelegt hatte. Die protestantischen Stände waren ungewiß über die wahren Triebfe-

*) a. a. O. S. 348.

**) S. Heinrichs Reichshistorie B. 5. S. 276.

dern jener kaiserlichen Erklärung, und mochten sogar auf dem ausgeschriebenen Reichstage einige Gefahr für ihre Person besorgen. Es berathschlagte sich daher der Churfürst sehr ernstlich mit seinen Räthen, ob er es wagen könnte nach Augsburg zu gehen, und selbst der Landgraf von Hessen, dem es sonst an Entschlossenheit noch weniger als jenem fehlte, war anfangs zweifelhaft, welche Parthie er ergreifen sollte: allein an dem Sächsischen Hofe stimmte der Kanzler Brück für die bejahende Meynung, und mit Recht wurde sein Rath befolgt, weil man im entgegengesetzten Falle dem Kaiser einen neuen Vorwand zur Beschwerde, und zugleich einen Beweis von furchtsamer Schwäche gegeben hätte *). Sobald der Churfürst seinen Entschluß gefaßt hatte, gab er den Wittenberger Theologen den Auftrag, einen kurzen Entwurf der Evangelischen Hauptlehren aufzusetzen **). Sie vereinigten sich hierauf, keine neuen Artikel aufzusetzen, sondern blos die Schwabacher mit einigen Abänderungen ihrem Landesherrn zu übergeben. Dies geschah zu Torgau, und eben davon erhielten diese Artikel ihren Namen. Ehe der Churfürst seine Reise nach Augsburg wirklich antrat, setzte er zur Landesregierung außer seinen bisherigen Räthen folgende adliche Personen zu Torgau nieder: Heinrichen von Einsiedel, Kasparn von Minkwitz, Dietrichen von Weisenbach, Nikoln von Ende und Wolfen von Weißbach. Auch erließ er zugleich für seine in Thüringen gelegnen Länder den Befehl: „daß, wenn schwere und sorgliche Sachen fürfielen, daß seine Hofräthe zu Tor-

*) Müller a. a. O. S. 430. u. f. Sockendorf L. II. p. 152. u. Plank a. a. O. B. 3. Th. 1. S. 21.

**) Müller a. a. O. S. 438.

gau nicht förderlich möchten erlangt werden" sich die dasigen Unterthanen an den Grafen Günther von Schwarzburg und einige ihm zugeordnete Räthe und Amtleute wenden sollten *).

Melanchthon, Spalatin und Jonas begleiteten den Churfürsten nach Augsburg, Luthern aber ließ er in Koburg zurück, weil er es nicht wagen wollte, ihn als einen Geächteten auf den Reichstag zu bringen. Da der Kaiser mit seiner Ankunft zögerte, so schickte ihm der Churfürst Hansen von Dolzig, und später den Sebastian und Joachim von Pappenheim und Johann von Minkwitz entgegen, um ihm wo möglich günstige Gesinnungen gegen sich und die gemeine Sache der Protestanten beyzubringen **); allein die eifrigsten katholischen Fürsten, als der Herzog Georg von Sachsen und der Churfürst Joachim von Brandenburg waren glücklicher in ihren entgegengesetzten Bemühungen. Denn noch vor seiner Ankunft in Augsburg schickte der Kaiser die Grafen von Nassau und Newenar an den Churfürsten, die ihm den Unwillen des Kaisers wegen seines Ungehorsams gegen das Wormser Edikt und über die eingegangenen Verbindungen mit andern Protestanten deutlich genug zu erkennen gaben, und sich besonders auch darüber beschweren muß-

*) Müller a. a. O. S. 460—464.

**) Seckendorf L. II. p. 156. Nach Müller S. 477. verlangte der Kaiser, daß der Churfürst selbst nach Inspruck kommen sollte, welches dieser aber aus verschiedenen Ursachen besonders deswegen ausschlug, weil „es nicht wohl ziemlich sey, außerhalb gemeiner Fürhaltung vorhero Unterrede und Beschluß in den Reichssachen vornehmen zu lassen."

Digitized by Google

ten, daß er seinen mitgebrachten Theologen erlaubte, öffentlich in Augsburg zu predigen *). Dagegen erklärte der Churfürst mit vieler Freymüthigkeit: daß Friedrich der Weise das Wormser Edikt nie angenommen hätte, daß er sich selbst in Religions- und Gewissenssachen durch Edikte nicht würde binden lassen, und daß ihn die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung zu der Verbindung mit andern Ständen nöthige **); auch ließ er die lutherischen Predigten zu Augsburg nach wie vor ihren Fortgang nehmen, bis man endlich nach der Ankunft des Kaisers die Uebereinkunft traf, daß das Predigen allen in der Stadt befindlichen Theologen, zu welcher Parthie sie gehören möchten, ohne Ausnahme verboten, und eigne Prediger von dem Kaiser ernannt werden sollten, die allein während dem Reichstage die Kanzel betreten dürften ***). Uebrigens brachte es der Churfürst von Sachsen durch seine Vorstellungen so weit, daß das berühmte evangelische Glaubensbekenntniß, welches Philipp Melanchthon nach Anleitung der Torgauer Artikel entworfen hatte, in Teutscher, und nicht, wie es der Kaiser anfangs verlangte, in Lateinischer Sprache vor der Reichsversammlung von seinem Kanzler, D. Christian Bayer, nach einer kurzen Rede vom D. Brück, abgelesen wurde †), wodurch die Sache der Protestanten in so fern gewann, als hierdurch manche katholische Reichsstände richtigere und günstigere Begriffe von ihren Grundsätzen

den 25. Jun. 1530

*) S. die kaiserliche Instruktion der Gesandten beym Müller a. a. O. S. 502.

**) S. die Antwort des Churfürsten a. a. O. S. 506.

***) a. a. O. S. 551.

†) a. a. O. S. 585.

Digitized by Google

erhielten. Bey den fernern Religionsverhandlungen zu Augsburg betrug sich der Churfürst mit der nämlichen Standhaftigkeit, ob ihm gleich der Kaiser bey zwey sehr wichtigen Angelegenheiten seinen Unwillen empfinden ließ. Er versagte ihm nämlich, unter dem ausdrücklichen Anführen der Ketzerey, nicht nur die schon seit geraumer Zeit gesuchte, aber erst vor Kurzem versprochene Belehnung über seine Länder *), sondern auch die Bestätigung des schon
den 3. Aug. 1526 vor einigen Jahren zwischen dem Churprinzen Johann Friedrich und der Jülich-Klevischen Prinzessin Sybille geschlossenen Ehevertrags **), dem die dasige Landschaft in besondern Reversalen ausdrücklich beygetreten war, und

*) Gleich nach dem Tode Friedrich des Weisen hatte der Churfürst Johann bey dem Kaiser darum angesucht, worauf er aber durch das Reichsregiment die Antwort erhielt, daß diese Sache „bis zu Ihrer Majestät Zukunft ins Reich ruhen möchte.“ Da sich diese sehr lange verzog, so schickte er 1527 seine Räthe, Georgen von Minkwitz und D. Ulrich Bindern, nach Spanien, die einen Indultschein auf zwey Jahre auswirkten, der nach Ablauf dieses Termins auf das dritte Jahr verlängert wurde, aber auf die Belehnung mit der Weltlichkeit eingeschränkt war, welcher ungewöhnliche Ausdruck viel Bedenklichkeiten am Churfürstlichen Hofe erregte. Endlich erhielt der Churfürst durch die dem Kaiser entgegen geschickte Gesandtschaft das Versprechen der Belehnung auf dem Reichstage. S. Müller a. a. O. S. 467 – 479.

**) S. die Erklärung des Kaisers in Müllers Historie S. 671. Die Gegenerklärung des Churfürsten S. 673. In einem eigenhändigen Briefe des Churfürsten an den Nikolaus von Ende äußerte er die Vermuthung, daß seine eignen Freunde (womit er wahrscheinlich den Herzog Georg von Sachsen meynte), Schuld an der versagten Belehnung wären. S. Ernst Salomo Cyprians Historie der Augsburgischen Konfession. (Gotha 1730. 4.) S. 121.

Digitized by Google

nach welchem Johann Friedrich und seine Nachkommen in Jülich und Kleve succediren sollten, dafern die Aeltern der Prinzessin, der Herzog Johann und seine Gemahlin Marie ohne männliche Erben sterben würden *).

Nachdem die Religions-Unterhandlungen einige Monathe gedauert hatten, legte endlich der Kaiser den Protestanten folgenden Entwurf des Artikels vor**), der wegen dieser Angelegenheit in den Reichsabschied eingerückt werden sollte. „Um Friede und Einigkeit zu erhalten, räume man ihnen noch bis zum 5ten April des folgenden Jahres Bedenkzeit ein, ob sie sich wegen der unverglichnen Punkte bis zur Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung wieder mit der Kirche vereinigen wollten. Unterdessen sollte sich jeder Reichsstand ruhig halten; die Protestanten aber keine weitern Neuerungen vornehmen, und ihre katholischen Unterthanen in ihrem Gottesdienste nicht hindern.“ Erstere widersprachen zwar diesem Entwurf mit vieler Lebhaftigkeit, demungeachtet aber wurde er dem Reichsabschiede eingeschaltet, und noch überdies der Befehl beygefügt, der selbst noch vor der abgelaufenen Bedenkzeit Anlaß zu Gewaltthätigkeiten geben konnte, daß die Evangelischen die spoliirten Klöster und geistlichen Güter zurückgeben soll-

*) S. diesen Ehevertrag in der oben §. 4. angeführten kurzen, jedoch gründlichen Information Beyl. 10. Man vergleiche auch Beyl. 11., 12. und 13., welche theils die bemerkten Reversalen der Landschaft enthalten, theils eine Verzichtleistung der Prinzessin Sybille auf die Jülich-Klevische Erbfolge, so lange der Mannsstamm ihrer Eltern blühen würde.“

**) Müller a. a. O. S. 895.

Digitized by Google

den 19. Nov. ten *). Bey der Publikation des Reichsabschieds war der Churfürst von Sachsen nicht mehr gegenwärtig, indem er sich schon den Tag darauf, nachdem der Entwurf zu jenem Artikel war abgefaßt worden, bey dem Kaiser beurlaubte, der ihn mit der bekannten Aeußerung entließ: „Ohem, Ohem, das hätte ich mich zu Euer Liebe nicht versehen“ **).

den 23. Sept.

§. 22. Noch vor dem Ende des Augsburger Reichstags hatte der Kaiser mit einigen katholischen Reichsständen die Wahl seines Bruders Ferdinand zum Römischen König verabredet; auch war der Churfürst von Sachsen durch die Herzoge von Bayern, die jene Absicht des Kaisers mißbilligten, insgeheim hiervon benachrichtigt worden ***). Daß er seine Einwilligung so lange als möglich zurückhalten würde, war leicht voraus zu sehn. Schon das Mißverständniß, welches zwischen ihm, nebst allen übrigen protestantischen Ständen, und dem Kaiser auf dem Reichstage selbst entstanden war, und die Sorge für die Erhaltung der Evangelischen Lehre, welche durch einen jeden Zuwachs der kaiserlichen Macht, besonders aber durch die Wahl eines Römischen Königs, der von jeher sehr feindselige Gesinnungen dagegen geäußert hatte, nicht wenig gefährdet wurde, hätte ihn hierzu bewegen können; noch mehr aber wurde er zu diesem Entschluß dadurch bestimmt, daß er in dieser Wahl eine

den 11. Nov.

*) R. A. Sch. zu Augsburg von 1530. §. 1—10. in der neuen Samml. der R. A. Sch. Th. 2. S. 307. u. f.

**) Müller S. 919.

***) Seckendorf L. III. p. 4.

Verletzung der Reichsverfassung *) zu finden glaubte, und daß er seinen Widerspruch dagegen in der Folge zu andern politischen Zwecken benutzen konnte **).

Der kaiserliche Hof hatte diesen Widerspruch voraus gesehn, und wollte daher den Churfürsten anfangs ganz von der Wahl ausschließen ***), welches ihn auch der Pabst durch eine besondre Bulle erlaubte †). In der Folge aber mochte er es selbst fühlen, daß es nicht rathsam sey, seinen Gegner auf diese Art selbst zum Widerspruch aufzufordern, daher er ihn wirklich zu dem Wahltag einladen ließ ††). Sobald der Churfürst die Einladung erhalten hatte, beschleunigte er die Zusammenkunft der Evangelischen Stände zu Schmalkalden, die ohnedies zur Verabredung gemeinschaftlicher Verthei- den 28. Nov.

*) Die Verletzung der Reichsverfassung sollte theils darin bestehen, daß der Kaiser die Wahlfreyheit kränkte, indem er seinen Bruder Ferdinand zum Römischen König vorschlug, theils in der Nichtbeobachtung der goldnen Bulle und in der Beschränkung der Vikariatsrechte; s. Georg Spalatin Bericht von Ferdinand I. Wahl in Struvs historisch politischen Archiv Th. 1. S. 60. u. f.

**) Gottfr. Aug. Arndt Johannem Constantem et Johannem Fridericum Saxoniae Electores, nequaquam religionis causa oppugnasse electionem Ferdinandi I. regis Rom. Lips. 1780. 4. Man vergleiche Plank a. a. O. B. 3. Th. 1. S. 188. not. 12.

***) S. das Rescript des Churfürsten an seinen zu Augsburg zurückgelassenen Gesandten, von der Planitz, vom 5. Nov. 1530. Beym Müller a. a. O. S. 995.

†) S. Rousset Suppl. au Corps dipl. T. II. P. I. n. 42. p. 112. seq.

††) Sleidan L. VII. l. c. p. 113.

Digitized by Google

digungsanstalten, wegen der in dem Augsburger Reichsabschied selbst angedrohten Gefahr, nothwendig war; und welche schon den 22sten Dec. d. J. angesetzt wurde *), auch schickte er seinen Prinzen Johann Friedrich mit einigen Räthen auf den ausgeschriebenen Wahltag nach Köln, um dem Kaiser und den übrigen Churfürsten die Gründe vorzulegen, warum er in die Römische Königswahl nicht willigen könne. Demungeachtet wurde
den 5. Jan. die Wahl wirklich vollzogen, nachdem zuvor der Sächsische Churprinz im Namen seines Vaters eine feyerliche, auf die vorgeblich dadurch bewirkte Verletzung der Reichsver-
den 29. Dec. fassung gegründete Protestation dagegen eingelegt, und sich hierauf wieder von Köln entfernt hatte **).

Unterdessen wurde der Schmalkalder Konvent wirklich gehalten, auf welchem die meisten Evangelischen Stände erschienen. Die erste Angelegenheit, die ihn be-
den 24. Dec. schäftigte, war die eben erwähnte Römische Königswahl, weshalb ein Schreiben an den Kaiser erlassen wurde, worin man derselben aus dem nämlichen Grunde, welchen der Churfürst angeführt hatte, nachdrücklich widersprach ***). Wegen der Abschließung eines Bündnisses, welches die Hauptursache der Zusammenkunft war, konnte man sich noch nicht vereinigen, weil einige Gesandte erklärten, daß sie sich gar nicht darauf einlassen könnten, andre aber sich ihre Instruktion erst erbitten wollten. Doch wurde noch ein zweytes Schreiben an den Kaiser

*) l. c.

**) l. c. p. 114 b. Man vergleiche Heinrichs Reichshistorie a. a. O. S. 330.

***) l. c. p. 113 b.

Digitized by Google

erlaſſen, worin man ihn bat, daß er dem Reichs- den 31. Dec.
fiskal anbefehlen möchte, die Proteſtanten wegen der Religion unangefochten zu laſſen: auch beſchloß man zugleich, eine förmliche Apologie im Namen der Evangeliſchen Stände an alle auswärtige Höfe zu ſenden *). Von wichtigern Folgen war ein andrer Konvent, der zwey Monathe darauf an dem nämlichen Orte gehalten wurde; denn auf dieſem ward endlich der längſt beab- den 27. Febr. 1531
ſichtigte Bund zwiſchen dem Churfürſten von Sachſen und ſeinem Sohn, dem Landgrafen von Heſſen, dem Fürſten von Anhalt, den Grafen von Manßfeld, und eilf Städten, zu welchen in der Folge noch einige andre hinzukamen, auf ſechs Jahre vertheidigungsweiſe geſchloſſen **). Noch wurden verſchiedene Unterhandlungen über dieſen Bund auf zwey Verſammlungen zu Frankfurt in dem nämlichen Jahre gepflogen. Auf der erſten verhinderte der Churfürſt, zum großen Nachtheil der Proteſtanten in im Jun.
Teutſchland, ihre Verbindung mit den Schweizern ***). Und auf der zweyten wurde der merkwürdige Schluß gefaßt: daß der Churfürſt von Sachſen und der Landgraf im Dec
von Heſſen zu Häuptern des Bundes erwählt, und die Koſten deſſelben halb von den Fürſten, und halb von den Städten getragen werden ſollten †).

*) S. Hortleder Th. I. B. VIII. K. 7. S. 1498.

**) S. die Bundesformel a. a. O. Th. I. B. VIII. K. 8. S. 1501.

***) Seckendorf L. III. p. 15.

†) l. c. p. 16.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

§. 23. Die klugen Maaßregeln, welche damals die Protestanten zu ihrer Vertheidigung ergriffen, die Lauigkeit, welche dagegen die katholischen Stände für ihre Sache bezeigten, und vorzüglich die immer größer werdende Gefahr von Seiten der Türken, bewog den Kaiser, den Evangelischen neue Vergleichsvorschläge durch die Churfürsten von Maynz und von der Pfalz thun zu lassen. Sie wendeten sich zuerst an den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, welche die übrigen protestantischen Stände auf dem ersten Frankfurter Konvente davon benachrichtigten. Ehe sich die Protestanten in Unterhandlungen einließen, mußte ihnen der Kaiser die Suspension der am Kammergericht gegen sie von dem Fiskal anhängig gemachten Prozesse verwilligen *), und nun erst wurden bald hintereinander einige Versammlungen zu Schmalkalden, Schweinfurt und Nürnberg gehalten, welche denn endlich den ersten so genannten Religionsfrieden, oder vielmehr Religionsvergleich bewirkten **).

den 23. Jul. 1532

Bey allen diesen Verhandlungen spielte der Churfürst von Sachsen die erste Rolle. Daher schickte auch der Kaiser gleich bey dem Anfange derselben die Grafen von Nassau und Nuenar an ihn, um seine Gesinnungen zu erforschen, indem sie ihm zugleich den Antrag thun mußten, daß auf einem neuen Reichstage zu Speyer an einer Vereinigung beyder Kirchen gearbeitet werden sollte. Der Churfürst aber war diesem Ansinnen so sehr entgegen, daß der Kaiser selbst davon abstand, da zumal auch die

im Aug. 1531

*) Seckendorf l. c.

**) Beym Hortleder Th. 1. B. 1. K. 10. S. 64 u. f.

übrigen Evangelischen Stände der Meynung des erstern beytraten *). Gewiß war die Befolgung derselben die beste Parthie, die man ergreifen konnte; denn die bisherigen Versuche zu einer gütlichen Vereinigung beyder Kirchen hatten hinlänglich gezeigt, wie wenig man sich davon versprechen konnte. Man schränkte daher den beabsichtigten Religionsvergleich blos auf ein Versprechen gegenseitiger Sicherheit bis zur Entscheidung einer allgemeinen Kirchenversammlung ein. In der That hatten hierdurch die Protestanten, die sich dagegen zur Türkenhülfe verstanden, sehr wenig gewonnen, da ihnen schon ohnedies die damaligen Zeitumstände eine solche provisorische Sicherheit ohne ausdrückliches Versprechen gewährten. Auch wurde außerdem diesem Vergleiche die für sie äußerst nachtheilige Bedingung beygefügt: daß er sich blos auf die damaligen Glieder der protestantischen Kirche erstrecken sollte. Daß die Protestanten diese Bedingung nach dem lebhaftesten Widerspruch endlich annahmen, war blos eine Folge von der Nachgiebigkeit des Churfürsten gegen die Rathschläge Luthers **), der aus allzu großer Liebe zum Frieden ein Opfer begünstigte, das sich schwerlich mit seinen bisher geäußerten Grundsätzen vereinigen ließ, und das den weitern Fortschritten der protestantischen Lehre zum größten Nachtheil gereichen mußte. Am lebhaftesten wurde dieses von dem Landgrafen Philipp von Hessen empfunden, der sich bis zum Tode des

*) Sleidan L. VIII. p. 120. b. seq.

**) in Luthers Werken (Hall. Ausg.) Th. 16. S. 2208—2210. Man vergl. Plank a. a. O. S. 222 u. f.

Digitized by Google

Churfürsten in so bittern Ausdrücken über diesen Frieden beschwerte, daß dessen Sohn und Nachfolger, Johann Friedrich, deshalb auf einen Ausspruch der beyderseitigen Räthe antrug, der auch dahin erfolgte, daß ihre Herren das Vergangene vergessen, und des Nürnberger Vergleichs gar nicht mehr gegen einander erwähnen sollten *).

§. 24. Das Verhältniß zwischen den beyden Linien des Sächsischen Hauses war mitten unter diesen Religionsirrungen noch besser gewesen, als man es bey dem Religionseifer ihrer Häupter (Johann und George) hätte erwarten sollen. Zwar entstanden damals verschiedene Irrungen und Differenzen, die aber mit der Religion in keiner Verbindung standen, und auf eine freundschaftliche Art beygelegt wurden, indem man vermöge eines zu Leipzig geschlossenen Vertrags zur Entscheidung derselben binnen einer jährigen Frist sechszehn Glieder der beyderseitigen Landschaft von jedem Fürsten mit Entlassung ihrer besondern Pflichten niedersetzte **). Auch wurde zugleich ausgemacht, daß wenn sich dieser landschaftliche Ausschuß „der Urthel oder Erkenntnisse“ nicht vereinigen könnte, er alsdann ein Gutachten von einer fremden Universität einholen sollte, es müßte denn „sich irgend ein Artikel zutragen oder fürfallen, der in den Sächsischen Recht in der Hauptsachen ziehen thäte,“ alsdann sollte von dem Oberhofgericht beyder Linien um Belehrung gebeten werden. Diesem vor-

den 14. May 1531

*) Seckendorf l. c. p. 23.

**) S. die Urk. in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. 4. Abschn. 2. S. 254.

Digitized by Google

läufigen Vergleiche gemäß wurde der so genannte Grimmische Machtspruch *) gegeben, in welchem folgende Punkte die wichtigsten waren: den 17. Jul. 1531

1) Sollte von den so genannten gemengten Lehnen, worüber man sich ungeachtet der in dem Oschatzer Vergleich hierüber festgesetzten Bestimmungen noch immer nicht hatte vereinigen können, ein genaues Verzeichniß aufgesetzt werden, und hierauf die schon in jenem Vergleich stipulirte Austauschung oder Ueberweisung derselben entweder vertragsmäßig oder schiedsrichterlich erfolgen; auch verglich man sich schon in dem Machtspruche selbst über die Sonderung einiger streitiger Lehne;

2) Wurde eine Absonderung der Bergregierung beliebt, die man deswegen bisher gemeinschaftlich geführt hatte, weil nach der Hauptheilung die Nutzungen der Bergwerke beyden Linien gemeinschaftlich gehörten, welches man auch jetzt ungeachtet jener Veränderung aufs neue bestätigte;

3) Traf man verschiedene Verfügungen wegen der Münze, unter welchen die wichtigste war: daß sich beyde Fürsten mit der Münze nicht sondern, dieselbe auch ohne Rath und Bewilligung ihrer Landschaft nicht ändern sollten;

4) Wurde die Hälfte von Schneeberg, die bisher der Herzogl. Linie gehörte, dem Churfürsten abgetreten.

*) a. a. O. S. 256. S. Henr. Aug. Schuhmacher de illustri pronunciato Grimmensi Lips. 1746. 4.

Digitized by Google

5) Sollten alle bisherigen gegenseitigen Ansprüche gänzlich abgethan und erledigt seyn; neue Streitigkeiten aber, die unter beyden Linien entstünden, durch zwölf Räthe, wozu jeder Theil sechs, und zwar vier weltliche und zwey gelehrte verordnete, binnen Jahresfrist geschlichtet werden.

Einige andre Punkte betrafen mehr die Unterthanen, als die kontrahirenden Fürsten. So wurde zum Besten der Geistlichen und Stifter festgesetzt, daß sie mit solchen Beschwerden, die nicht wenigstens schon seit dreyßig Jahren hergebracht wären, verschont bleiben sollten, auch möchten „Ihro Chur und Fürstl. Gnaden gegen beyde Ihre Unterthanen und Diener sich mit sämptlicher und andrer Belehnung, und wie sonst hievor herkommen, gnädiglich erzeigen, und in allen andern Sachen, wie es mag fürfallen, außerhalb Rechtens nichts vornehmen.“ Bald nach dem Absterben des Churfürsten Johann ereigneten sich über die Vollziehung des Grimmischen Machtspruches neue Streitigkeiten, die sehr lebhaft gewesen seyn müssen, indem sich der landschaftliche Aus-
1533 schuß, der jenen bewirkt hatte, ins Mittel schlug, um zu verhindern, daß bis zur Ansetzung eines neuen Tages zu Grimme keine Thätlichkeiten ausbrächen *). In der auf jener angesetzten Zusammenkunft erfolgten Erklärung
den 18. Nov. des Grimmischen Machtspruches **) wurden noch einige Sonderungen der gemengten Lehne vorgenommen, im

*) S. die Tagsatzung gegen Grimme zu der Erklärung des Machtspruchs, geschehen zu Leipzig Sonnt. nach Assumpt. virginis (den 17. Aug.) a. a. O. S. 260.

**) a. a. O. S. 261.

Digitized by Google

übrigen aber festgesetzt: daß alle weitre Erkundigung, Ausführung und Disputation wegen der noch übrigen vermengten Lehne gänzlich aufgehoben, und ein jeder Vasall dem Fürsten mit Lehnspflichten verwandt bleiben sollte, an der er bey der Theilung gewiesen wäre *). Die übrigen Punkte dieser Erklärung betrafen größtentheils solche Streitigkeiten, welche auf die allgemeine Landesverfassung keinen Einfluß äußerten, als z. B. einzelne Irrungen über Gerichte, Straßen und Geleite: nur wurden noch einige die Kirche und Religion betreffende Artikel beygefügt; besonders versprachen sich beyde Linien wegen der Religionsverschiedenheit keinen Unwillen auf einander zu werfen, und das wegen der künftigen Ablieferung geistlicher Renten und Gefälle, welche einer in dem andern Landestheile gelegnen Kirche und geistlichen Stiftung gehörten, erlassene Verbot, gegenseitig aufzuheben. Alle diese Verhandlungen, welche der Grimmsche Machtspruch veranlaßte, wurden endlich durch zwey Vergleiche geendigt, von welchen der Landgraf Philipp von Hessen den ersten zu Naumburg **), und einige Räthe den zweyten zu Oschatz ***) vermittelten. Auch diese Verträge betrafen größtentheils Irrungen über individuelle Gegenstände und Verhältnisse. Doch waren in dem erstern folgende zwey allgemeine Vorschriften enthalten, die einige Aufmerksamkeit verdienen: 1) Sollte ein jeder

den 3. Jun. 1536 — den 13. Dec.

*) Zwar wurden noch einmal in den weiter unten angeführten Oschatzer Artikeln die gemengten Lehne erwähnt, und ein gegenseitiges Verzeichniß derselben verlangt; wahrscheinlich aber ist auch diese Vorschrift unbefolgt geblieben.

**) a. a. O. S. 267.

***) a. a. O. S. 268.

Digitized by Google

Rittergutsbesitzer, der es in der Religion nicht so halten wollte, wie sein Landesfürst, genöthigt werden können, sein Gut zu verkaufen, mit Vorbehalt von den Rechten der Mitbelehnten, und mit der besondern Bestimmung, daß ihm dann, wenn das Lehn auf den Fall stünde und deswegen nicht verkauft werden könnte, erlaubt seyn sollte, statt seiner einen Lehnträger zur Erfüllung der Lehnspflichten zu bestellen. 2) Sollte die Dauer der in dem Grimmischen Machtspruch festgesetzten Austrägalinstanz der zwölf Räthe bey künftigen Streitigkeiten der Sächsischen Linien von einem Jahr auf zwey erstreckt werden.

§. 25. Daß geraume Zeit vor der gänzlichen Beendigung dieser Streitigkeiten der Churfürst Johann der Beständige mit Tode abgegangen war, ist schon oben bemerkt worden. Sein Charakter ist wohl von einigen neuern Geschichtschreibern zu sehr herabgesetzt worden. Zwar ist seine übertriebene Nachgiebigkeit gegen die Theologen, die ihn zu manchen nachtheiligen Schritten verleitete, unverkennbar; gewiß aber läßt sich dieser Fehler bey einem Fürsten, der die Reformation zuerst in seinem Staate einführte, und daher des theologischen Raths so oft bedurfte, sehr leicht erklären, ohne daß man ihn deswegen einer gänzlichen Schwäche des Charakters und Mangels an eigner Einsicht beschuldigen darf. Daß es ihm an Muth und Entschlossenheit nicht fehlte, zeigt besonders sein Betragen zu Augsburg, wo er aus eignem Antrieb handelte. Ungefähr funfzig Jahr nach seinem Absterben hat man von verschiedenen Seiten die Nachricht verbreitet, er sey auf seinem Sterbelager wieder zur Römisch-Katholischen Kirche übergetreten *). An-

den 16. Aug. 1532

*) Der erste, der diese Unwahrheit verbreitete, war nicht,

Digitized by Google

fangs wurde sie blos als Sage erzählt, allein in dem Jahre 1610 suchte man sie aus einem Notifikationsschreiben *) des Churfürsten Johann Friedrich von dem Tode seines Vaters an die Herzoge zu Bayern zu erweisen, worin erstrer jene Thatsache erzählt, so wie auch seinen eignen Entschluß, die alte Religion wieder in Sachsen einzuführen, und sie dabey vorläufig um ihren Schutz bey den bedenklichen Umständen bittet, in die er deshalb gerathen könnte. Allein schon längst ist die Unächtheit dieses Schreibens aus vielen diplomatischen Gründen gezeigt worden **), und es würde daher kaum nöthig gewesen seyn, es zu berühren, wenn man sich nicht so häufig in ältern Schriften darauf bezogen hätte.

Was die Familienverhältnisse des Churfürsten betrifft, so war er zweymal vermählt gewesen. Das erstemal mit einer Meklenburgischen Prinzessin Sophie, das 1500
zweytemal mit einer Anhältischen Prinzessin Margarethe. 1513
In der ersten Ehe hatte er nur den Churprinzen Johann Friedrich gezeugt (geb. 1503.), in der andern zwey Söhne, von welchen aber bey seinem Ableben nur einer, Johann Ernst (geb. 1521.) noch übrig war ***).

wie gewöhnlich behauptet wird, Andr. Fabricius, sondern Joh. Nas von Brixen, s. Plank a. a. O. S. 239. n. 63.

*) S. Schöttgen Inuent. dipl. ad A. 1532. p. 537.

**) Außer verschiednen kleinern hierauf besonders sich beziehenden Schriften, die man insgesammt in Kreysigs historischer Bibliothek von Churſachsen S. 55. bemerkt findet, vergl. man Horns histor. Handbiblioth. Th. 3. S. 294.

***) S. Spalatin Vitae aliquot Electorum Sax. ap. Mencken T. 2. p. 1103. seq.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Johann Friedrich bis zur Wittenberger Kapitulation (den 19ten May 1547.).

§. 26.

Vermöge eines den 6. August 1529 errichteten väterlichen Testaments*), sollten die beyden hinterlassenen Söhne des Churfürsten Johann die Regierung, mit Ausnahme des Churkreises**), gemeinschaftlich führen; wegen der Unmündigkeit des jüngsten aber führte der älteste anfangs die Regierung zugleich auch in dessen Namen, bis er 1539

*) S. den Extract desselben in Hieron. Brückners gründlicher Vorstellung, daß ein unlängst in Druck herausgegebenes Büchlein, ohne Benennung des Dichters, Druckers und Orts, unter dem Titel Ephemerides, oder kurze Jahr- und Taggeschichte vom Auf- und Untergang des Lutherischen ersten Evangelii und des Melanthonis Augsburgischer Confession eine den Reichsconstitutionen — zuwiderlaufende Schmähschrift — sey. (Jena 1679. 4.) S. 64. wo es heißt: „Darnach schaffen, ordnen und setzen wir, daß alle unsere Lande und Leuthe, und was wir von Recht verlassen, als Baarschaft und Schuldt, darüber beweislicher Schein vorhanden seyn wird: auch Kleider, Pferdt, Harnisch keinerley ausgenommen, uf obgenannte unsere Söhne und Männliche Leibs- Lehns- Erben zu gleichem Theil kommen und gefallen sollen.“

**) S. die gleich anzuführende Theilungsurkunde.

Digitized by Google

das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte *), woraus man schließen kann, daß der durch die goldne Bulle in Ansehung der Churfürsten festgesetzte Termin der Mündigkeit, auch auf die übrigen Prinzen des Churhauses angewendet wurde. Uebrigens war die gemeinschaftliche Regierung nur von kurzer Dauer, denn als Johann Ernst den Entschluß faßte, sich zu verheyrathen, wurde schon den 1sten Febr. 1542 eine Erbtheilung beliebt **), die folgende wichtige Punkte enthielt:

1) Sollte Johann Ernst gegen die Verzichtleistung auf alle übrigen Länder (mit Ausschluß künftiger Anfälle) die Koburgische Pflege oder die Fränkischen Länder des Sächsischen Hauses nebst allen Regalien und Nutzungen erhalten, unter ausdrücklichem Vorbehalt seines Antheils an derjenigen Hälfte der Bergwerksnutzungen, die vermöge der ältern Recesse der Albertinischen Linie gebührte. Auch ward ihm 2) ein Jahrgeld von 14000 Gulden ausgesetzt; und zur Sicherheit desselben wurden ihm die Aemter, Schlösser und Städte Wartburg, Weimar, Jena, Saalfeld, Eisenach, Zwickau, Altenburg, Grimme und Plauen dergestalt verschrieben; daß er, wenn nur ein einziger Termin jenes Jahrgeldes über einen Monath außenblieb, berechtiget seyn sollte, sie so lange in Besitz zu nehmen, bis der ganze Rest getilgt wäre. 3) Mußte der Churfürst alle Reichslasten und andre gemeine Bürden des

*) Spalatin l. c. p. 1148: „A. 1539 hic princeps vna cum fratre Saxoniae Electore gubernationem prouinciarum suscepit, ex quo tempore conjunctim nomina sua subscripserunt.“

**) Beym Lünig a. a. O. S. 274.

Digitized by Google

Hauses, als z. B. Schulden und Lehnspflichten, übernehmen. (Die erstern hatten sich, wie in dem Vertrage selbst bemerkt wird, während der gemeinschaftlichen Regierung um 200,000 Gulden vermehrt, und werden als ein Hauptgrund der ungleichen Theilung angegeben.) 4) Erhielt der Churfürst die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über den Antheil seines Bruders, und sollte wegen derselben berechtiget seyn, bey Kriegen, Dienste, Folge und Steuer von den Koburgischen Hintersassen zu fordern, auch sollte sich deshalb Johann Ernst ohne churfürstliches Vorwissen in keine Bündnisse einlassen, widrigenfalls aber der Churfürst des Schutzes und der Rettung halber unverpflichtet seyn. 5) Versprach letztrer seinem Bruder für sämmtliches Mobiliarvermögen, und eine außenstehende Forderung an den Römischen König Ferdinand von 22000 Gulden, die noch von Maximilian I. herrührte, 12000 Gulden zu bezahlen.

Noch vor der Vollziehung dieses Vertrags wurden auf einem allgemeinen Landtage zu Weimar die Stände der abgetheilten Länder mit ihren Pflichten blos an den Fürsten gewiesen *), dem sie durch die Theilung zufielen, auch wegen der übrigen Unterthanen zu dem nämlichen Zweck ein allgemeines Manifest bekannt gemacht.

Gleich nach dem Antritt seiner Regierung suchte der Churfürst durch den Reichserbmarschall von Pappenheim um die kaiserliche Belehnung an, die aber, wie leicht vorauszusehn war, da er den Widerspruch seines Vaters gegen die Römische Königswahl Ferdinands fortsetzte,

*) Spalatin l. c. p. 1149.

Digitized by Google

vor der Hand abgeschlagen wurde*). Dagegen erhielt er 1532
eine andre Belehnung von dem Bischof von Bamberg mit dem Bambergischen Marschallamte und den dazu gehörigen Lehnstücken, die in staatsrechtlicher Hinsicht sehr merkwürdig ist, weil wir über keine frühere Investitur dieser Lehne sichere diplomatische Nachrichten besitzen **). Daß schon seit geraumer Zeit die weltlichen Churfürsten das nämliche Amt von dem Bischof von Bamberg als Landhofamt zur Lehn trugen, welches sie bey dem Kaiser als Reichserzamt bekleideten, ist keinem Zweifel unterworfen, wenn es gleich eine ungegründete Sage ist, daß schon Kaiser Heinrich II. diese Einrichtung getroffen habe ***). Mit dem Hofamte selbst hatte man in allen weltlichen Churfürstenthümern auch einige Besitzungen verbunden, die durch freywillige Auftragung in Bambergische Lehne waren verwandelt worden. So werden bey den damaligen Unterhandlungen als Bambergische Lehne von Churſachsen aufgezählt: Wittenberg, Schloß und Stadt, Mühlberg, Schloß und Stadt, das Schloß Trebitz †) und die Dörfer Bernstedt, Alssendorf, Weis-

*) Müllers Annalen S. 87.

**) Joh. Wilh. Gärtner in seiner bekannten Diss. de S. R. I. Electorum inprimis Saxoniae feudis et officiis Bambergensibus. (Lips. 1728. 4.) konnte keine ältern diplomatischen Nachrichten hiervon anführen, als von 1692.

***) Sie wird vertheidigt von Gärtner l. c. p. 10 — 16.

†) Statt dieses Schlosses wird in spätern Zeiten Düben erwähnt; vielleicht ist erstres deswegen mit letzterm vertauscht worden, weil es im 30jährigen Kriege ruinirt worden war. S. Leonhardis Erdbeschreibung der Sächsischen Lande (Ausg. v. 1790.) Th. 1. S. 233.

Digitized by Google

sigk und Balgast (Gabegast) *). Um die Lehnsreichung über diese Lehne zu empfangen, schickte der Churfürst Johann Friedrich eine Gesandtschaft an den Bischof von Bamberg, in deren Instruktion bemerkt wurde, daß wegen derselben keine Lehnspflicht (Lehnsdienst) noch Gelübde (Lehnseyd) geleistet; auch kein Lehnbrief angenommen werde **). Dagegen verlangte der Bischof von Bamberg einen Lehnsrevers, den ihn der Churfürst von Sachsen nach empfangener Belehnung wirklich ausstellen ließ ***). Mit dem Bambergischen Marschallamte wurde Fritz zu Ebenett noch in demselbigen Jahre von dem Churfürsten „als der Aelteste seines Geschlechts nach altem Herkommen“ wieder beliehen †). Auch ist dieses Lehn bey der Familie von Ebenett geblieben, bis sie 1728 ausstarb, worauf es die Herren von Ostheim erhielten ††).

Unter den übrigen politischen Angelegenheiten, welche den Churfürsten bald nach dem Antritt seiner Regie-

*) S. die Instruktion zu Empfang der Lehne vor die churfürstlichen Gesandten nach Bamberg in Ludewig Reliquiis Manuscriptorum T. 10. p. 258.

**) l. c. p. 261.

***) S. der Churs. Räthe Bericht von ihrer Verrichtung bey dem Bischof von Bamberg l. c. p. 261. und des Churfürsten Antwort l. c. p. 269.

†) S. den Lehnbrief l. c. p. 271.

††) S. von Römers Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. Th. 1. S. 541. Ueber die mit diesem Amte verbundenen Vortheile s. einen alten Aufsatz beym Gärtner l. c. p. 28. Man vergl. dagegen Pfeffinger ad Vitriarium L. I. Tit. XIV. p. 1103.

Digitized by Google

rung beschäftigten, verdient noch ein zu Leipzig geschlossener Vergleich mit der Stadt Erfurt *) bemerkt zu werden, wodurch die Geleitsgerechtigkeit der Reisenden bis vor die Herberge dem Churfürsten zugestanden wurde. Dagegen machte sich dieser verbindlich, dem Rath und der Bürgerschaft ihre Sächsischen Lehne zu reichen, ohne deshalb neue Anforderungen an sie zu machen. Die übrigen Punkte betrafen kleinere Irrungen, die kein allgemeines Interesse haben. In dem nämlichen Jahre, in welchem Johann Friedrich die Regierung antrat, wurde auf einem Landtage zu Weimar eine neue Kirchenvisitation beschlossen, die um so nöthiger war, weil die vorige ihre Geschäfte nicht ganz beendigt hatte. Sie erhielt dieselbe Instruktion wie die erste, auch wurden die Visitatoren gleichfalls in Kreise vertheilt. Dagegen war es eine neue Einrichtung, daß man so genannte Exekutoren ernannte, welche zugleich mit den Superintendenten die Handhabung und Vollziehung der Visitationsschlüsse besorgen sollten. Uebrigens wurden durch diese Visitation, die sich auch über die Länder einiger größerer Sächsischer Vasallen verbreitete, welche von der vorigen ausgeschlossen waren, die Messen, die noch hin und wieder in einigen Klöstern und Stiftern üblich waren, gänzlich abgeschafft; letztre aber vor der Hand nicht aufgehoben, sondern blos den Mönchen und Nonnen befohlen, nur die Lehre des Evangeliums zu befolgen und keine Novizen mehr aufzunehmen. Die größte Schwierigkeit fand man bey der Versorgung der Kirchendiener, deren Unterhalt, wie schon Friedrich der Weise vorhergesagt hatte, durch die Einziehung vieler Renten und Gefälle, die sich auf Messen

den 2. Dec. 1533

*) in Falkensteins Historie von Erfurt S. 601.

und andre durch die Reformation aufgehobene gottesdienstliche Handlungen bezogen, sehr gelitten hatte. In Thüringen wurde diesem Uebel noch am meisten abgeholfen, weil man hier 1200 Gulden jährlicher Revenüen aus den eingezogenen Klöstern zu dieser Absicht bestimmte. Daß von dieser Summe damals manche ansehnliche Zulage bestritten werden konnte, sieht man aus dem Antrage eines der Visitatoren, des Justus Jonas, nach welchem er nicht mehr als 40 bis 50 Gulden zur Besoldung eines Geistlichen verlangte *).

Unter den übrigen Landes-Angelegenheiten, welche den Churfürsten beym Anfange seiner Regierung beschäftigten, war die Erwerbung der Herrschaft Schwarzenberg eine der wichtigsten **). Vor 1459 hatte die Krone Böhmen die Lehns- und Landeshoheit über diese Herrschaft mit Widerspruch des Sächsischen Hauses behauptet. Zwar legte der Egersche Vertrag diese Streitigkeiten zum Vortheil des letztern bey, allein auch die bisherigen Eigenthümer von Schwarzenberg, die Herren von Tettau, waren zu sehr wichtigen Regalien, besonders in Ansehung des Bergbaues berechtiget. Vorzüglich mochten es daher diese Rechte seyn, welche den Churfürsten Johann Friedrich bewogen, die ganze Herrschaft käuflich an sich zu bringen. Die eine Hälfte derselben
den 30. May 1533 kaufte er von Georgen von Tettau für 10,700 Rheinische

*) Seckendorf l. c. L. III. p. 70. seq.

**) Sie begriff die Städte und Flecken: Schwarzenberg, Eibenstock, Gottesgabe, Platte, Aue und Buckau; ferner: die Dörfer Breitenbrunn, Rittersgrün, Krandorf, Bergmannsgrün, Sachsenfeld, Hundshübel, Lauter und Sosa.

Digitized by Google

Gulden *); die andre von Albrechten und Christophen von Tettau für 10,000 Gulden **). Uebrigens ist dieser Kauf ein frühes Beyspiel von dem nachher in Sachsen sehr oft befolgten Grundsatz, die Bergwerke oder andre Regalien der Vasallen durch Kauf und Tausch mit der Landeshoheit zu vereinigen. den 17. Septbr. 1533

§. 27. Mitten unter diesen Geschäften hatte Johann Friedrich auch die gemeinschaftliche Sache der Protestanten in Teutschland nicht vernachlässiget. Denn noch im November seines ersten Regierungsjahres veranstaltete er eine Zusammenkunft der protestantischen Stände zu Braunschweig, auf welcher die Niedersächsischen Städte fester als bisher mit dem Schmalkaldischen Bunde vereinigt wurden ***). In dem folgenden Jahre veranlaßte die päbstliche Einladung der Protestanten zu einer allgemeinen Kirchenversammlung eine neue Zusammenkunft derselben zu Schmalkalden. Ein päbstlicher Nuncius, Hugo Rangoni, war deswegen in Begleitung eines kaiserlichen Gesandten an dem churfürstlichen Hofe zu Weimar erschienen und mit vieler Höflichkeit aufgenommen worden. Der päbstliche Antrag selbst war so beschaffen, daß man sich keinen günstigen Erfolg davon versprechen konnte, da er sich auf die Voraussetzung gründete, daß das Concilium nach dem Muster der vorigen im Jun. 1533

*) Arndts neues Archiv der Sächs. Geschichte. N. XIV. S. 108.

**) a. a. O. N. XV. S. 114.

***) S. die Instruktion der churfürstl. Gesandten in Rothmeier Hist. Eccles. Brunsuic. P. III. p. 105 — 111. Man vergl. Plank a. a. O. S. 243.

Digitized by Google

eingerichtet, und in Italien gehalten werden sollte. Doch erklärten die Protestanten, daß sie Deputirte dahin senden wollten, wenn sie sich gleich den Aussprüchen desselben unter jenen Voraussetzungen nicht blindlings unterwerfen könnten *). Ehe noch die Unterhandlungen hierüber weiter fortgesetzt wurden, ereigneten sich noch mehrere Begebenheiten, welche einige Zeit die Aufmerksamkeit des Kaisers und der Protestanten von diesem Gegenstande abzogen.

Eine der wichtigsten, welche auch auf das Verhältniß des Churfürsten von Sachsen gegen den kaiserlichen Hof einen bedeutenden Einfluß äußerte, war die Restitution des Herzogs Anton Ulrich von Wirtemberg. Noch vor dem Regierungsantritt Kaiser Karl V. hatte der Schwäbische Bund letztern wegen eines Ueberfalls der Stadt Reutlingen, die zu seinen Genossen gehörte, des
im März 1519 Herzogthums beraubt und selbiges hierauf Karl V. überlas-
1520 sen, der es bey der Oestreichischen Landestheilung seinem
1522 Bruder Ferdinand abtrat. So lange der Schwäbische Bund dauerte, waren alle Bemühungen Anton Ulrichs, wieder zum Besitz seiner Länder zu gelangen, vergebens gewesen, als aber derselbe zu Ende des Jahres 1533 auseinander ging, beschloß der Landgraf Philipp von Hessen den Herzog mit Gewalt zu restituiren, und führte auch
im May 1534 dieses Vorhaben, ungeachtet aller Gegenvorstellungen des Churfürsten von Sachsen, der schon seit einiger Zeit an einem Vergleich wegen dieser Sache gearbeitet hatte **), glücklich aus. Da weder der Kaiser, noch sein Bruder

*) Sleidan L. VIII. p. 127 b. seq. Seckend. l. c. p. 43. seq.

**) Seckendorf l. c. p. 74.

Digitized by Google

zu einem Krieg gerüstet waren, so boten sie selbst die Hände zu einem Vergleiche, und suchten ihm wenigstens dadurch eine günstigere Wendung zu geben, daß sie ihre Genehmigung der Restitution des Herzogs Anton Ulrich, von der Anerkennung Ferdinands als Römischen König abhängig machten. Deshalb wurde nun auch der Churfürst von Sachsen in diese Angelegenheit gezogen, und nach verschiedenen vorläufigen Besprechungen desselben mit einer Gesandtschaft des Römischen Königs, unter Vermittlung des Churfürsten von Maynz und des Herzogs Georg von Sachsen auf einer Zusammenkunft zu Annaberg *), endlich ein Hauptvergleich zu Kadan **) abgeschlossen. Vermöge desselben sollte der Herzog Anton Ulrich sein Land behalten, jedoch als ein Oestreichisches Reichsafterlehn, und mit Vorbehalt der Oestreichischen Erbfolge nach Absterben des Wirtembergischen Mannsstammes. Dagegen versprach der Churfürst von Sachsen für sich und seine Bundesgenossen Ferdinanden als Römischen König anzuerkennen, wenn vor Ostern des künftigen Jahres durch Ferdinands und des Kaisers Bemühung, eine Konstitution gemacht würde, daß künftig bey Lebzeiten des Kaisers kein Römischer König gewählt wer- den 29. Jun. 1534

*) Schon hier kamen einige Präliminarartikel des allgemeinen Friedens zu Stande, s. dieselben in Sattlers Geschichte Wirtenbergs unter den Herzogen Th. 3. Beyl. n. 8. S. 100 u. f. Man vergleiche Siegismunds Grafen von Herberstein, Kaiserl. Minister Relation von dem Kadanischen Vertrag in Senkenbergs Sammlung ungedruckter Schriften Th. 4. S. 140 – 228.

**) Beym Hortleder a. a. O. Th. 1. B. 3. K. 13. S. 886 u. f.

Digitized by Google

den sollte, dafern nicht die Churfürsten zuvor auf einer besondern Zusammenkunft untersucht hätten, ob es dem Reiche zuträglich wäre. Unterdessen sollte der Kaiser dem Churfürsten von Sachsen die bisher verweigerte Belehnung ertheilen; und überdies der König Ferdinand sich bemühen, die kaiserliche Bestätigung des Jülich-Klevischen Ehevertrags auszuwirken. Noch wurde endlich der Nürnberger Religionsfriede bestätigt und dem Kammergericht die Erkennung aller fernern Processe gegen die Protestanten untersagt, welcher Punkt besonders deswegen in Anregung kam, weil das Kammergericht bisher behauptet hatte, daß der Nürnberger Vergleich blos Processe in eigentlichen Glaubenssachen verbiete. — Das Versprechen wegen einer Reichskonstitution über die Römische Königswahl kam nicht in Erfüllung. Weil nun dieses zugleich die Bedingung von der Anerkennung Ferdinands als Römischen Königs enthielt, so glaubte sich der Churfürst mit Recht befugt, letztre aufs neue zu verweigern. Der Kaiser aber rächte sich dadurch, daß er noch vor der Hand seine Einwilligung in den Klevischen Ehevertrag zurückhielt. Dagegen wurde die kaiserliche Belehnung über die Chur- und alle Sächsische Länder der Ernestinischen Linie im folgenden Jahre von dem Römischen König, dem es der Kaiser aufgetragen hatte, wirklich vollzogen *).

den 20. Nov. 1535

§. 28. Ungeachtet des neuen Vergleichs entstanden schon zu Anfange des folgenden Jahres verschiedne sehr beunruhigende Gerüchte von gewaltsamen Anschlä-

*) Müllers Annalen S. 90. Man vergleiche Christ. Gottl. Buders Nachricht von der Belehnung Churfürst Johann Friedrichs zu Sachsen. Jena 1755. 4.

Digitized by Google

gen des Kaisers gegen die Protestanten. Ersterer schickte deshalb eigne Gesandte an den Churfürsten, die ihm die stärksten Versicherungen von seinen friedfertigen Gesinnungen geben mußten; ja die Schwester des Kaisers und Statthalterin der Niederlande, Marie, ließ ihm sogar durch die Grafen von Nassau und Nuenar ein Bündniß mit sich und ihrem Bruder antragen, das er aber mit vieler Höflichkeit ausschlug *). Demungeachtet drangen der Landgraf Philipp von Hessen und die Evangelischen Städte in den Churfürsten, wegen jener Besorgnisse einen neuen Konvent der protestantischen Stände auszuschreiben **). Da selbiger noch zuvor wegen seiner Belehnung an den kaiserlichen Hof reisen wollte, so setzte er diese Zusammenkunft, die zu Schmalkalden sollte gehalten werden, erst auf den 6ten Dec. dieses Jahres an. im Jan. 1535

Auf dieser Versammlung wurde schon vorläufig die Verlängerung des Bundes und die Aufnahme neuer Mitglieder, die anfangs wegen einer oben bemerkten Bedingung des Nürnberger Religionsfriedens viele Bedenklichkeiten erregte, festgesetzt ***), und dieser Beschluß bald darauf in einer zweyten Versammlung zu Frankfurt wiederholt †). Erst aber auf dem dritten Konvent, der wieder zu Schmalkalden gehalten wurde, erfolgte die wirkliche Vollziehung von der Erneuerung und Verlängerung des Bundes auf zehn Jahr, vom 18ten Febr. 1537 im Apr. u. May 1536 den 29. Septbr. 1536

*) Seckendorf L. III. p. 100.

**) l. c.

***) l. c. p. 98 — 100.

†) l. c. p. 125.

Digitized by Google

an gerechnet. Der Inhalt der neuen Bundesformel *) war der ältern von 1531 völlig gleich, nur wurde dieselbe auch auf die damals zuerst aufgenommenen Herzoge Ulrich von Wirtemberg, Barnim und Philipp von Pommern, die Fürsten Johann, Georg und Joachim von Anhalt und die Städte Augsburg, Frankfurt, Kempten, Hannover, Hamburg und Minden ausgedehnt. Zugleich verband man damit eine neue, auf den vorigen Zusammenkünften schon beschlossene Bundesordnung **). Vermöge derselben wurde die Anzahl der beständigen Truppen auf 10,000 Mann zu Fuß, und 2000 zu Pferde angesetzt. Zu Häuptern des Bundes ernannte man aufs neue den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, denen aber in Kriegszeiten dreyzehn Kriegsräthe an die Seite gesetzt wurden, und welche mit dem obersten Regiment alle halbe Jahre abwechseln sollten, so daß es der Churfürst allemal von Johannis bis zu Weihnachten, und der Landgraf von Weihnachten bis zu Johannis führte. — Welchen nachtheiligen Einfluß dieses abwechselnde Regiment auf alle wichtige Unternehmungen des Bundes, die Einheit des Plans und der Ausführung verlangten, äußern mußte, schien man gar nicht zu ahnden, so leicht sich auch dieses ohne eine politische Divinationsgabe voraus sehn ließ.

Die Nothwendigkeit, sich von Seiten der Protestanten zu einer nachdrücklichen Gegenwehr auf den Fall eines Angriffs zu rüsten, wurde dadurch nicht wenig vermehrt, daß sie den neuen Antrag des Pabstes Paul III.

*) Peym Hortleder Th. 1. B. 8. K. 9. S. 1502.

**) a. a. O. K. 10. S. 1504. u. f.

Digitized by Google

Antheil an einer allgemeinen Kirchenversammlung in Mantua zu nehmen, auf alle Weise abzulehnen suchten. Noch vor dem ersten Schmalkalder Konvent hatte der Pabst wegen dieser Angelegenheit den berühmten Kardinal Vergerius an den Churfürsten von Sachsen geschickt, der ihm zugleich versichern mußte, daß die ganze Form und Einrichtung der Kirchenversammlung dieser selbst überlassen bleiben sollte *). Allein eben diese Erklärung, verbunden mit dem Umstand, daß das Concilium nicht in Teutschland, sondern in Italien gehalten werden sollte, wurde von den protestantischen Ständen auf dem ersten Schmalkalder Konvent, wohin der Churfürst diese Sache verwiesen hatte, benutzt, jenen Antrag ganz abzulehnen, weil sie vor allen Dingen sicher seyn müßten, daß der Pabst gar keinen Einfluß darauf haben würde **). In der That stand diese Antwort mit den bisherigen Aeußerungen der Protestanten in offenbarem Widerspruch, indem sie vorher selbst mehrere male auf das, was sie jetzt verwarfen, angetragen hatten ***). Vorzüglich aber mochte diese Inkonsequenz durch den Churfürsten Johann Friedrich bewirkt werden, der seine Abneigung gegen ein Concilium auf keine Weise verbergen konnte, so rathsam es auch gewesen wäre, die ohnedies damals noch sehr problematische Erscheinung desselben erst abzuwarten, ehe man zu solchen Weigerungsgründen seine Zuflucht nahm.

den 21. Dec. 1535

Noch deutlicher zeigte sich jene Abneigung des

*) Sleidan l. c. L. IX. p. 140 b. seq.

**) l. c. p. 141 b. seq.

***) Plank a. a. O. S. 278.

Digitized by Google

Churfürsten, als ungeachtet der Weigerung der Protestanten, Antheil an einer Kirchenversammlung zu nehmen, das päbstliche Ausschreiben derselben wirklich den 2ten Jun. 1536 erfolgte, und sich allgemein das Gerücht verbreitete, daß nächstens ein neuer Legat erscheinen, und den Protestanten die Bulle förmlich insinuiren würde. Denn obgleich die Theologen zu Wittenberg, die auf churfürstlichen Befehl gemeinschaftlich mit den dasigen Juristen ein Bedenken über diese Einladung ausstellten, dafür hielten, daß man sie nicht geradezu abweisen könnte, und selbst Luther dieser Meynung beypflichtete, weil ihm ahndete, daß die wahre Absicht des Pabstes dahin gehen möchte, blos die Schuld des vereitelten Concilii auf die Protestanten zu werfen; so schrieb doch der Churfürst mit eigner Hand unter das Bedenken seiner Theologen und Juristen, daß man das Concilium verwerfen, und den päbstlichen Legaten nicht einmal über die Gränze lassen müsse *). Weil er aber doch nicht mit Gewißheit voraus sehen konnte, welche Parthie seine übrigen Glaubensgenossen ergreifen würden, so gab er den Wittenberger Theologen einen zweyten Befehl, daß sie noch einmal diejenigen Artikel ihrer Lehre auszeichnen sollten, auf denen man bestehen müßte, wenn man sich ja noch zur Beschickung des Concilii entschließen würde. Luther übernahm es selbst, sie aufzusetzen, und überschickte sie dem Churfürsten, mit der Aufforderung, sie genau zu prüfen, ehe man sich zu ihrer Vertheidigung verpflichtete. „Denn (setzte er hinzu) es möchte vielleicht Leute geben, welche sagten: wir Pfaffen wollten euch Fürsten und Herrn mit Land und Leuten in Gefahr setzen in unserem hals-

den 3. Jan. 1537

*) Seckendorf l. c. p. 143 seq.

Digitized by Google

starrigen Fürnehmen.“ Der Churfürst bezeugte ihm in einem eigenhändigen Schreiben seinen Beyfall, und erwiederte auch zugleich auf die von Luthern geäußerte Besorgniß: „Was die Wagnüß und Gefahr anbelangt, so unseren Land und Leuten auch Personen deßhalb begegnen möchte, die wollen wir Gott heimstellen, nach dem er gesagt hat, daß auch unsere Haar auf unserem Haupt alle gezählt seyen, und wir keines ohne seinen Willen verlieren mögen: der wird es auch der Fahr halber mit unserm Bruder, uns und unsern Kindern, auch Land und Leuten nach seinem göttlichen Willen wohl verordnen und machen, denn er hat uns zu einem Fürsten gemacht; ists sein Wille, daß wirs bleiben, so wird er uns auch wohl dabey erhalten, ists aber sein Wille nicht, so hilft kein Sorgen der Gefahr, denn er wird es, wie es ihm gefällig, wohl machen“ *). den 7. Jan. 1537

So viele Bewunderung dieses feste Vertrauen des Churfürsten auf die göttliche Fürsehung verdient, so kann man doch die politischen Maasregeln, die er hierauf ergriff, nicht billigen. Zwar wurde der Legat, Peter Vorst, nicht auf der Gränze abgewiesen, als er sich aber Weimar näherte, verreiste der Churfürst nach Eisenberg, und beschied ihn dafür nach Schmalkalden, wohin er in dem folgenden Monath die protestantischen Stände aufs neue berufen hatte. Hier aber setzte er, in Verbindung mit dem Landgrafen Philipp, seine Meynung wegen der gänzlichen Rekusation des Concilii wirklich durch, daher so wohl der päbstliche Legat, als auch der kaiserliche Gesandte, der Reichsvicekanzler von Held, welcher in derselben Absicht wie jener im Jan. 1537 im Febr. 1537

*) Seckendorf l. c. p. 151 seq.

Digitized by Google

auf den Konvent gekommen war, eine abschlägliche Antwort erhielten *). Selbst die päbstlichen Briefe, welche der Legat dem Churfürsten persönlich überreichte, wollte er nicht annehmen, sondern legte sie auf dem vor ihm stehenden Tisch mit der Aeußerung: daß er sich erst mit seinen Mitständen besprechen müßte, ob man sie mit Ehren annehmen könne, auch schickte er sie einige Tage darauf wirklich zurück **). Die von Luthern abgefaßten Artikel, welchen Melanchthon auf Befehl des Churfürsten einen besondern Aufsatz von dem päbstlichen Primat und von der Gewalt und Gerichtsbarkeit der Bischöfe beyfügte, wurden zwar zu Schmalkalden unterschrieben, nicht aber um als Bekenntniß auf der allgemeinen Kirchenversammlung, sondern um zu einem neuen Vereinigungsmittel der Bundesgenossen zu dienen.

Das ganze Betragen des Churfürsten muß übrigens blos aus seinem wahren, aber freylich übertriebenen Religionseifer erklärt werden. Denn daß er selbst einen Religionskrieg wünschen konnte, von dem er alles zu befürchten und wenig zu hoffen hatte, läßt sich auf keine Weise annehmen. Auch suchte er eben damals, als er die Rekusation des Concilii am eifrigsten betrieb, den Kaiser durch vortheilhafte Anerbietungen zu einer Hülfe der Protestanten gegen die Türken und Franzosen zu überzeugen, wie sehr ihm die Erhaltung des Friedens am Herzen läge, wenn er ihn nur nicht auf Kosten seiner Religion erkaufen müßte ***). Schon aber aus den harten

*) Sleidan L. XI. p. 168 seq.

**) Seckendorf l. c. p. 144.

***) l. c. p. 129.

Digitized by Google

Aeußerungen, die sich der Reichsvicekanzler Held zu Schmalkalden erlaubte, und die nicht wenig zur Rekusation der Kirchenversammlung von den Protestanten mitwirkten *), konnte er leicht bemerken, daß jene Hoffnung vergebens sey; daher er auch seit dieser Zeit zu den kräftigen Maasregeln mitwirkte, die der Bund zu seiner Verstärkung ergriff, und welche theils in der Aufnahme neuer Mitglieder, besonders des Herzogs Heinrich von Sachsen **) und des Königs von Dänemark***), theils in der Eröffnung neuer Unterhandlungen mit Frankreich und England bestanden †), die schon öfters der Gegenstand von den Berathschlagungen der Evangelischen Stände gewesen waren.

den 27. Febr. 1537

den 9. Apr. 1538

§. 29. Nach dem letzten Schmalkalder Konvent war der Reichsvicekanzler an den mächtigen katholischen Höfen Teutschlands herumgereist, um sie zu einer Verbindung gegen die Protestanten zu bewegen. Durch seine Bemühungen brachte er wirklich den so genannten heiligen Bund in Nürnberg zu Stande, an welchem außer dem Kaiser und dem Römischen König, die Erzbischöfe von Maynz und Salzburg, die Herzoge von Bayern, der Herzog Georg von Sachsen, und Erich der Aeltre, und Heinrich der Jüngere von Braunschweig Antheil nahmen. Obgleich auch dieser Bund blos die gemeinschaftliche Vertheidigung beabsichtigte, so waren

den 10. Juni 1538

*) Plank a. a. O. S. 308.

**) Seckendorf l. c. p. 158.

***) Hortleder a. a. O. Th. 1. B. VIII. K. 13. S. 1517.

† Seckendorf L. III. p. 177 seq.

Digitized by Google

doch so viele Fälle derselben angegeben, daß man sehr leicht einen Vorwand zum Angriff finden konnte, wenn man ihn brauchte. Auch würde wahrscheinlich schon damals der Religionskrieg in Teutschland ausgebrochen seyn, wenn ihn nicht die Gefahr eines Türkenkriegs noch auf einige Zeit abgewendet hätte. Um dieser gemeinschaftlich zu begegnen, wurde den Protestanten der Frankfurter Anstand auf funfzehn Monath verwilligt und darin festgesetzt, daß während dieser Zeit ein neues Religionsgespräch gehalten, die Protestanten von niemanden wegen der Religion bedrückt, auch alle Kammergerichts-Dekrete gegen sie suspendirt seyn sollten. Da aber bald darauf die Gefahr von Seiten der Türken wieder zu verschwinden schien, und der Kaiser von dem Pabst und verschiedenen katholischen Ständen immer mehr zu einem Angriff der Protestanten ermuntert wurde, so schien jener Vergleich ohne Nutzen zu seyn, und die Protestanten konnten nicht einmal die kaiserliche Ratifikation desselben bewirken. Allein neue Irrungen zwischen Karl V. und dem König von Frankreich veränderten seine Gesinnungen, und in einem Ausschreiben, das er an den Churfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen ergehen ließ, erfolgte der Antrag zu einem Religionsgespräch, das anfangs zu Speyer angesetzt, nachher nach Hagenau verlegt, erst aber zu Worms eröffnet, und auf einem Reichstage zu Regensburg geendigt wurde *). So sehr auch der Kaiser wünschte, daß der Churfürst von Sachsen auf diesem Reichstage selbst gegenwärtig seyn möchte, so

den 19. Apr. 1539

den 18. Apr. 1540

1541

*) Ueber alle diese Begebenheiten, die nur wegen ihres Zusammenhangs mit den folgenden in die Sächsische Geschichte gehören, s. Plank B. 3. Th. 1. S. 512. u. f. Th. 2. S. 3. u. f. Heinrichs Reichshistorie B. 5. S. 432—464.

Digitized by Google

hatte er sich doch hierzu nicht verstanden. Anfangs hatte er Schwierigkeiten gegen die Geleitsbriefe erregt, die erstrer den Protestanten übersendet hatte, und welche die Klausel enthielten, daß ihre Rückreise nicht vor dem Schlusse des Reichstags, und wenn sie früher nöthig wäre, wenigstens nicht ohne Vorwissen und Erlaubniß des Kaisers erfolgen sollte. Dieser Vorwand aber wurde gänzlich gehoben, indem die Protestanten neue Geleitsbriefe erhielten, worin jener Zusatz gänzlich weggelassen, und ihnen die Freyheit der Rückreise ohne alle Einschränkung gestattet wurde *). Demungeachtet blieb der Churfürst bey seinem gefaßten Entschluß, der theils durch sein Mißtrauen gegen den Kaiser veranlaßt wurde **), theils durch die von Luthern erregte Besorgniß, daß man ihn zu einem nachtheiligen Vergleich bereden möchte ***). Auch zeigten sich seine Gesinnungen sehr deutlich bey den Unterhandlungen selbst. Auf Veran-

*) Seckendorf l. c. p. 352.

**) Einen deutlichen Beweis desselben gab er durch einen Brief an den Landgrafen vom 10ten Febr. d. J., worin er erklärte, es würde gefährlich seyn, wenn beyde Häupter des Schmalkaldner Bundes auf den Reichstag gehen wollten.

***) Unter andern schrieb Luther an den Churfürsten in seiner gewöhnlichen Sprache: „E. C. F. Gn. ist der rechte Mann, den der Teufel vor andern Fürsten eigentlich sucht und meynet. Wo nun E. C. F. Gn. selbst da sollten seyn, und von ihnen gedrungen werden, so würde gewiß E. C. F. Gn. zuletzt nicht Wehrwort genug finden: denn da ist kein Ablassen mit Anhalten, bis sie etwas erlangen, wie ich zu Worms selbst erfahren. — Will sich aber E. C. F. G. mit dem Teufel selbst vertragen, so dürfen sie deswegen nicht nach Regensburg: wollens wohl zu Torgau bekommen.“

lassung des Kaisers hatte man bey dem Religionsgespräch einen Aufsatz zum Grunde gelegt, der nachher den Namen des Regensburger Interims erhielt, und worin alle streitige Materien so dargestellt waren, wie sie von beyden Partheyen angenommen werden konnten, ohne daß die eine der andern zu viel einräumte. Schon damit war der Churfürst äußerst unzufrieden, daß man diese Grundlage mit Beyseitesetzung der Augsburgischen Konfession angenommen hatte *). Und als er die Nachricht erhielt, daß sich die Protestanten über den Hauptartikel der Rechtfertigung mit den Katholiken verglichen hätten, würde er vielleicht den Melanchthon, der bey dem Religionsgespräch an der Spitze der protestantischen Theologen stand, zurück gerufen haben, wenn er nicht von Luthern wäre zurück gehalten worden. Und doch schickte er einen der größten Eiferer, den Philipp Amsdorf von Magdeburg, nach Regensburg, um bey dem Fortgang der Unterhandlungen alle Schritte des Melanchthon genau zu beobachten **). Auch entzweyte er sich beynahe mit dem Landgrafen Philipp von Hessen, weil dieser gegen die Sächsische Gesandtschaft zu Regensburg geäußert hatte, daß man sich in neutralen Sachen und in solchen, worüber blos Wortgezänk sey, gelinder beweisen möchte ***). Als endlich der Kaiser um diese Zeit durch den Granvella den Churfürsten vermittelst seiner Gesandtschaft zu Regensburg ersuchen ließ, er möchte ihm ein Verzeichniß der Mißbräuche schicken, die er vorzüglich verbessert zu haben wünschte; befahl er seinen Gesand-

*) Seckendorf l. c. p. 136.

**) l. c. p. 386 seq. u. Plank a. a. O. S. 124 u. f.

***) l. c. p. 354.

Digitized by Google

ten, daß sie sich durchaus nicht darauf einlassen sollten *). Gewiß trug dieses Betragen des Churfürsten nicht wenig dazu bey, die Vereinigung unter den Partheyen, oder wenigstens unter den Theologen zu verhindern, die damals näher als jemals gewesen ist. Wenn aber gleich das Regensburger Religionsgespräch seine Absicht verfehlte, so war demungeachtet der daselbst abgefaßte Reichsabschied so günstig für die Protestanten, als sie es nur unter den damaligen Umständen erwarten konnten. Denn noch einmal wurde die Religionssache auf ein Concilium, und in dessen Ermangelung auf einen Reichstag verwiesen; und bis dahin sollte der Nürnberger Religionsfriede genau beobachtet werden. Auch wurden überdies manche streitige Punkte durch eine einseitige kaiserliche Erklärung des Reichsabschieds zum Vortheil der Protestanten entschieden; wogegen sich diese zur Türkenhülfe verstanden, welche die Haupttriebfeder von der Gelindigkeit des Kaisers gewesen war.

den 29. Jul. 1541

§. 30. Noch während den Regensburger Verhandlungen hatte sich in Sachsen eine Begebenheit zugetragen, die der Kaiser nur deswegen auf dem Reichstage nicht zur Sprache gebracht zu haben scheint, weil er mit Grund voraus sehen konnte, daß sie die Annäherung beyder Religionstheile, die er damals so lebhaft wünschte, ganz verhindern würde. Es war den 6ten Januar d. J. der bisherigen Administrator von Naumburg und Bischof von Freysingen, Philipp, mit Tode abgegangen. Sobald die Nachricht von diesem Todesfall nach Sachsen kam, glaubte der Churfürst ihn zu einem gedoppelten

den 6. Jan. 1541

*) Seckendorf l. c. p. 361.

Zweck benutzen zu müssen; theils zur allgemeinen Einführung der Reformation in dem Naumburgischen Stift, die ungeachtet der Gegenbemühungen des Domkapitels schon große Fortschritte gemacht hatte *), theils zu einer Veränderung der bisherigen Verfassung des Bißthums. Er fragte daher seine Räthe, ob es nicht das rathsamste seyn dürfte, den Lutherischen Prediger zu Naumburg, Nikolaus Medler, zum Bischof zu machen, ihm von den Einkünften des Stifts ungefähr 1000 Gulden auszusetzen, und das übrige zu frommen Zwecken zu benutzen, den Domherrn aber ihre bisherigen Einkünfte auf Lebenszeit zu lassen. Einige seiner Räthe, die sich eben damals auf einem Konvente der Schmalkaldischen Bundesgenossen zu Naumburg befanden, antworteten darauf: es würde zu frühzeitig seyn, mit dem Kapitel in Unterhandlungen wegen der Wahl eines neuen Bischofs zu treten, da man in Naumburg von dem Tode Philipps noch gar nicht unterrichtet sey. Allein das Kapitel hatte die Nachricht davon mit Fleiß verheimlicht, um die Einmischung des Churfürsten in die Wahl zu verhindern, und wählte ohne Vorwissen desselben den wegen seiner Rechtschaffenheit und Kenntnisse allgemein geschätzten Julius Pflug, noch ehe die von dem Churfürsten an demselbigen Tage abgeordneten Kommissarien in Naumburg ankamen. Als sie die Nachricht von der vollzogenen Wahl erhielten, legten sie eine Protestation dagegen ein, mit der beygefügten Inhibition, daß der Neugewählte nicht eher zum Besitz des Stifts gelangen sollte, als bis der Churfürst seine Willensmeynung erklärt hätte **).

den 11. Jan. 1541

den 19. Jan. 1541

*) Seckendorf l. c. p. 390 seq.

**) l. c. p. 388.

Digitized by Google

Unterdessen hatten die Wittenberger Theologen ein Bedenken über diese Angelegenheit ausgestellt, das mit vieler Vorsicht abgefaßt war. Sie erklärten zwar, daß, wenn der Churfürst nach der bisherigen Verfassung berechtigt wäre, sich in das Wahlgeschäft zu mischen, er nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sey, das Kapitel zu der Wahl eines solchen Bischofs zu nöthigen, der der Augsburgischen Konfession zugethan wäre. Dabey aber trugen sie auf ein Verfahren an, wodurch die bisherige Observanz der Bischofswahl und die Rechte des Kapitels so viel als möglich geschont werden möchten. Auch erklärten sie sich deutlich genug gegen die von dem Churfürsten beabsichtigte Einziehung der Domherrenstellen, weil man Stellen dieser Art sehr gut für den Adel des Churfürstenthums gebrauchen könnte, der dadurch eine höchst nöthige Aufmunterung für die Wissenschaften erhielt; indem sie zugleich vortrefflich ausführten, welche neue Verrichtungen man den Domherren anweisen könnte. Endlich widerriethen sie auf jeden Fall Zwang zu gebrauchen, sondern wünschten, daß man lieber die ganze Sache aufgeben möchte, ehe man zu gefährlichen Unruhen Anlaß gäbe *). Obgleich dieses Gutachten die Wirkung hatte, daß der Churfürst seinen vorigen Secularisationsplan aufgab, so beharrte er doch darauf, daß die Pflugische Wahl ungültig sey, weil man sie ohne seine Genehmigung vorgenommen habe. Daher verbot er dem Magistrat zu Naumburg dem Julius Pflug zu huldigen, und verlangte von dem Kapitel eine neue Wahl, wobey er ihm zugleich einige Domherren selbst vorschlug, unter andern den Dombechant Günther von Bünau. Allein das Ka-

*) Seckendorf l. c. p. 392 seq.

Digitized by Google

pitel beſtand auf der Gültigkeit ſeiner erſten Wahl, die auch vom Julius Pflug, der ſich anfangs ſechs Monathe Bedenkzeit ausgebeten hatte, wirklich angenommen wurde *). Es erfolgte hierauf ein kaiſerlicher Befehl an den Churfürſten, den Pflug an der Beſitznehmung des Stifts nicht zu hindern **); und zugleich wurden die Städte Naumburg und Zeitz bey Vermeidung kaiſerlicher Ungnade angewieſen, dem neuen Biſchof dem alten Herkommen gemäß zu huldigen ***). Statt ſich durch dieſe Befehle ſchrecken zu laſſen, that vielmehr der Churfürſt jetzt den erſten gewaltthätigen Schritt, indem er das Schloß Zeitz beſetzen ließ, und einen eignen Hauptmann für die Stiftslande beſtellte, der die Adminiſtration keinem andern als einem mit ſeiner Genehmigung gewählten Biſchof übergeben ſollte. Noch einmal ſuchten die Wittenberger Theologen den Churfürſten zu gelindern Maaßregeln zu bewegen und ihn von ſeinem neuen Entſchluß, den bisherigen Superintendenten von Magdeburg, Nikolaus von Amßdorf, das Bißthum zu verleihen, abzubringen, indem ſie ihn zugleich baten, auf eine Perſon von größerm Anſehn, beſonders auf den Fürſten Georg von Anhalt Rückſicht zu nehmen, den ſie ihm ſchon in ihrem vorigen Gutachten vorgeſchlagen hatten. Als aber der Churfürſt auch jetzt unerſchütterlich blieb, ſo gaben ſie endlich nach, und billigten ſeinen Entſchluß. Hierauf wurde zu Anfange des folgenden Jahres Amßdorf von Magdeburg geholt, von dem Churfürſten ſelbſt den Stiftsſtänden vorgeſtellt, und von Luthern, mit Zuziehung der Superintendenten

den 18. Jul. 1541

den 22. Jul.

im Sept.

im Nov.

den 20. Jan. 1542

*) Seckendorf l. c. p. 388 seq.

**) Beym Hortleder Th. 1. B. 6. K. 12. S. 1304 u. f.

***) a. a. O. S. 1305.

Digitized by Google

von Naumburg, Altenburg und Weißenfels, ordinirt, weil nach den alten Kirchengesetzen die Einweihung eines Bischefs unter Assistenz der benachbarten Bischöfe geschah. Die neue Huldigungsformel, welche man hierauf den Stiftsständen vorlegte, unterschied sich durch den Zusatz von den vorigen, daß sie im Fall einer Vakanz demjenigen Herrn gehorchen wollten, den ihnen die Kirche, unter der Autorität ihrer Patrone, der Herzoge zu Sachsen, geben würde. Uebrigens wurden die Einkünfte des Bischofs so sehr geschmälert, daß ihm zu seinem Unterhalt nicht mehr als 600 Gulden verwilliget, alles übrige aber zu frommen Stiftungen bestimmt, und zugleich die weltliche Regierung dem von dem Churfürsten angesetzten Interims-Administrator, Melchior von Kreuzen, überlassen wurde *). Der verdrängte Bischof, Julius von Pflug, führte hierauf zu verschiedenen malen Beschwerden bey Kaiser und Reich, die einen lebhaften Schriftwechsel nach sich zogen **), ohne weitern Erfolg. Eben so wenige Wirkung brachte ein neues kaiserliches Mandat vom 15ten October 1545 hervor, worin dem Churfürsten abermals die Restitution des Bißthums auferlegt wurde ***). 1542

§. 31. Bey Gelegenheit der Pflugischen Händel war zuerst das staatsrechtliche Verhältniß der Bißthümer Meißen, Merseburg und Naumburg zu den Sächsi-

*) Seckendorf l. c. p. 390—394.

**) Beym Hortleder Th. 1. B. 5. K. 14. S. 1509. K. 15. S. 1314. K. 16. S. 1322. u. K. 18. S. 1342.

***) Ebendas. K. 21. S. 1366.

Digitized by Google

schen Staaten laut zur Sprache gekommen. Um den Streit, der hierüber entstand, richtig zu beurtheilen, muß man in die Geschichte der ältesten Sächsischen Landesverfassung zurückgehen. Wenn man nun gleich zugeben muß, daß vermöge derselben die Markgrafen von Meißen blos als Vögte der Stifter betrachtet werden konnten, so ist es doch auf der andern Seite unläugbar, daß sie vermöge dieser Advokatie die oberste Gerichtsbarkeit und Kriegsgewalt eben so gut in den Stiftern als in ihrer Statthalterschaft ausübten *), und daß aus jener Quelle in spätern Zeiten auf die nämliche Art über die Bißthümer wie über die Markgrafschaft die wirkliche Landeshoheit entspringen konnte. Zwar bekamen die Bischöfe in allen Teutschen Provinzen durch kaiserliche Privilegien viele Regalien, wenn sie aber keine Gelegenheit fanden, das vogteyliche Regiment selbst an sich zu bringen, oder wenigstens dessen Rechte so sehr zu schmälern, daß davon nicht viel mehr als der Name übrig blieb, so konnten sie immer nur auf eine untergeordnete Regierung Ansprüche machen. Zwar ereignete sich die bemerkte Veränderung wirklich in den meisten Hochstiftern, allein in den Sächsischen Bißthümern findet man keine Spur davon, weil ihnen die überwiegende Macht ihrer Schutzherrn, die von jeher gewohnt waren in ihrer Mark keine Reichsunmittelbarkeit aufkommen zu lassen, unüberwindliche Hindernisse entgegensetzte **). Zwar ertheilte Friedrich der Gebissene dem Bischof Heinrich von Merseburg aus dem Ammendorfischen Geschlechte, 1288 ein wichtiges Privi-

*) Th. 1. S. 30 u. f.

**) S. Adelungs Einleitung zu seinem Directorio der Südsächsischen Geschichte p. XXXXII. seq.

Digitized by Google

legium *), worin er ihm die ungehinderte Ausübung seiner geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, die Befreyung seiner Vasallen von aller Bede, die nicht mit seiner Einwilligung ausgeschrieben würde, und einige andre Vorrechte ertheilte; allein von einer Entsagung der vogteylichen Rechte ist auch in diesem Freyheitsbriefe nirgends die Rede, sondern er zeigt im Gegentheil, daß die Markgrafen schon damals die Vogtey über ihre ursprünglichen Gränzen erweitert hatten.

Auch hatten schon die beyden Brüder Ernst und Albert dadurch einen noch größern Einfluß auf die Sächsischen Hochstifter erhalten, daß ihnen von dem Pabst die Vergebung gewisser Dompfründen zugesichert wurde. Es ertheilte ihnen nämlich nach verschiednen Unterhandlungen, die 1476 ihren Anfang nahmen **), Sixtus IV. für sich und ihre Nachkommen in dem Domkapitel zu Meißen das Befugniß, zu der Probstey, der Dechaney, zu den Archidiakonaten, allen andern Dignitäten und fünf Präbenden taugliche Subjekte zu ernennen und zu präsentiren; welches Recht in der Folge durch eine Urkunde beyder Fürsten zum Besten des Domkapitels näher 1485

*) In Glafeys Kern der Sächs. Geschichte neuste Ausgabe S. 666.

**) In diesem Jahre erhielt der Bischof von Merseburg deshalb einen Auftrag zur Untersuchung, s. die Urk. in Calles Serie Episc. Misnens. p. 308 seq. In dieser Urk. kommen unter andern die merkwürdigen Worte vor: „petitio eorum continebat, quod cum Ecclesia Misnensis in eorum temporali dominio, et intra castrum seu fortalitium Misnensis illius principatus insigne, quod pleno jure ad ipsos Duces spectare dignoscitur, constituta existat.“

Digitized by Google

bestimmt und modificiret wurde *). Kurze Zeit darauf suchten sie auch in den Domkapiteln Merseburg und Naumburg ähnliche Befugnisse zu erhalten, doch schränkten sie dieses Gesuch blos darauf ein, daß ihnen der Pabst für sich und ihre Nachfolger das Recht der ersten Bitte auf zwey Stellen in diesen Stiftern verleihen möchte, wahrscheinlich weil sie selbst zweifelten in Ansehung derselben so viel wie in Meißen erhalten zu können. Daß ihnen hierauf wirklich der Pabst Innocenz IV. jenes Recht durch den Bischof von Meißen, Johann V., den Abt Heinrich von Chemnitz und den Domdechant zu Meißen, Ulrich von Wolfersdorf, ertheilte, zeigt eine Urkunde vom 9ten März 1484 **), die auch deswegen merkwürdig ist, weil der Pabst darin ausdrücklich sagt: daß die Hochstifter Naumburg und Merseburg in dem Eigenthum der Sächsischen Fürsten gelegen wären ***).

Uebrigens war es wohl sehr natürlich, daß die Sächsischen Stifter zu der Zeit, als sich die Begriffe von Reichsunmittelbarkeit und Landsäßigkeit immer mehr entwickelten, nach erstrer so lebhaft strebten, als es nur ihre Verhältnisse erlaubten, und daß es ihnen auch bisweilen glückte, einen Platz unter ihren Standesgenossen auf dem Reichstage einzunehmen †), oder irgend ein an-

*) S. die Urk. beym Calles l. c. 320.

**) In Arndts neuen Archiv der Sächs. Gesch. N. XXX. p. 333.

***) „qui Nuembergensis et Merseburgensis ecclesiarum in eorum dominiis consistentium protectores existunt.“

†) Verschiedne Beyspiele s. in der kurzen An- und Ausführung

dres scheinbares Zeichen der Reichsfreyheit zu erwerben *). Allein ungeachtet dieser Bemühungen trennten sie sich nie von der Sächsischen Landschaft **), und mußten sich auch von Zeit zu Zeit gefallen lassen, nicht nur in Sächsischen ***), sondern selbst in kaiserlichen Urkunden für Landsassen erklärt und als solche behandelt zu werden. Unter andern erließ Kaiser Maximilian I. im J. 1498 ein Mandat an die in des Herzogs Albert Fürstenthum und Gebieten gesessenen Bischöfe und Prälaten †), worin er ihnen anbefahl, den auf vier Jahre verwilligten gemeinen Pfennig „zu des Herzogs Albrecht oder seines Sohnes Handen zu reichen und zu geben“ und als Ursache dieser Verordnung anführte, daß sie und ihre Vorfahren mit allen ihren Hülf- und Auflagen, so

der Ursachen, worauf sich die den Stiftern Merseburg und Naumburg und deren postulirten Herren Administratoren competirende Reichsimmedietät, und derselben anhängiges Sitz- und Stimmrecht gründet in Cassandri Thucelii Electis juris publici curiosis. (Frankf. u. Leipzig 1694. 4.) K. VIII. S. 317 u. f.

*) So z. B. unmittelbaren Beytrag zu den Reichsabgaben, wovon man in den Beylagen zu der oben angeführten kurzen An- und Ausführung S. 332 u. f. verschiedne ältre Beyspiele von 1437 und 1492 findet: über die Trüglichkeit dieses Kennzeichens s. Müllers Reichstagstheatrum unter Maximilian I. Vorst. IV. K. 53. S. 663.

**) Man vergleiche z. B. die oben Th. 2. S. 304. angeführte Vereintgung der Sächsischen Landschaft von 1445.

***) Unter andern in dem berühmtem Albertinischen Testament, wovon weiter unten ausführlich gehandelt werden soll.

†) In Müllers Reichstagstheatro unter Maximilian I. a. a. O. S. 662.

Digitized by Google

von des Reichs wegen auf sie geleget wären, allwegen dem genannten H. Albrecht und seinen Vordern gewärtig gewesen, die alsdenn dem heil. Reiche von solcher Hülfe und Auflage wegen auch gedient hätten. Auch erließ der
1514 Kaiser ein günstiges Reskript *) für den Herzog George von Sachsen an das Reichskammergericht, als selbiges von dessen Bischöfen, Prälaten, Grafen und Herren einen unmittelbaren Beytrag zu seinem Unterhalte verlangte **). Dagegen suchte Karl V. während den Religionsirrungen die Sächsischen Bischöfe aus leicht begreiflichen Ursachen auf alle mögliche Weise zu begünstigen. Daher wurden sie in die Matrikel von 1521 aufgenommen ***),

*) In der kurzen vorläufigen Anzeige, was es mit denen Territorial-Gerechtsamen des Churhauses Sachsen in denen von der Krone Böhmen zu Lehn gehenden Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandniß habe (1723. Fol.) Beyl. N. CLXVI.

**) „Dieweil wir (heißt es daselbst) durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, der Bischöfe, Prälaten, Grafen und Herren halber, so durch die Fürsten ausgezogen worden, auf nächstkünftigen Reichstag zu handeln furgenommen haben: Demnach empfehlen wir euch ernstlicher, daß ihr gegen die gemeldeten Bischöffe und Grafen in unsers Oheims Herzog Georgens von Sachsen Landen weiter nichts handelt, oder procediret, sondern bis uf nechstkünftigen Reichstag gäntzlichen stille stehet, damit alsdenn durch die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs nothdürftiglichen gehandelt werden möge.“ — Da die in diesem kaiserlichen Reskripte versprochne Untersuchung der Sache auf dem nächsten Reichstage nicht erfolgte, so läßt sich schon hieraus allein beurtheilen, ob man berechtigt war, die Sächsischen Bischöfe 1521 in die Reichsmatrikel aufzunehmen.

***) S. die Reichsmatrikel aller Kreise. (Herausg. von Gumpelzhaimer) Ulm 1796. S. 171.

Digitized by Google

und zu den meisten damaligen Reichstägen geladen. Als endlich die Pflugischen Händel ausbrachen, und bey dieser Gelegenheit nicht nur die Wittenberger Juristen in einem von ihnen ausgestellten Gutachten *) behaupteten: „daß die drey Bischöffe, samt ihren Stiftern und Gütern, zu den Fürstenthumen des Markgraf- und Landgrafthums gehörten, und also die Chur- und Fürsten zu Sachsen sich Landesherren derselben nennen und schreiben möchten;“ sondern auch das Sächsische Haus zur Verwahrung seiner landesfürstlichen Obrigkeit über die Bißthümer eine so genannte Sammtschrift **) dem Reichstage zu Regensburg übergab: so erklärte hierauf der Kaiser in dem schon oben angeführten wegen des Naumburgischen Bißthums erlassenen Dekrete vom 18ten Jul. 1541, die Reichsunmittelbarkeit dieses Stifts für unbestreitbar, und stellte zugleich unter demselbigen Dato dem Bischof Sigismund von Merseburg eine Urkunde aus ***), nach welcher er: „bey der Possession seines Fürstenstandes, auch der Fürstlichen Rechte, Gerechtigkeiten, Regalien und Freyheiten bey dem Reich, auch des Reichs-Anschlägen gelassen werden sollte.“ In derselben Urkunde wurde auch, vermöge kaiserlicher Machtvollkommenheit, ein Vertrag von 1539 †) kassirt, wodurch sich der Bischof verbindlich gemacht hatte, in Zukunft nicht mehr auf den Teutschen Reichstägen zu er-

den 17. Jul. 1541

*) Beym Hortleder Th. 1. B. V. K. 12. S. 1299 u. f.

**) a. a. O. K. 11. S. 1294.

***) In der angeführten kurzen An- und Ausführung der Ursachen u. s. w. S. 334.

†) Beym Glafey a. a. O. S. 550.

scheinen. — Daß um die nämliche Zeit auch der Bischof von Meißen eine ähnliche Urkunde erhalten hatte, zeigt ein Schreiben desselben an Karl V. von 1545, worin er sich wegen seines Außenbleibens auf dem Wormser Reichstage damit entschuldigt, daß das Regensburger Dekret, welches ihm die Reichsstandschaft so lange versichere, bis das Sächsische Haus seine Ansprüche rechtlich ausführe, von letzterm nicht beobachtet werde, indem es ihm mit Gewalt „unter sich und zu seiner Landschaft zu ziehen suche“ *). In der Folge wurde dieser Streit noch mehrere male erneuert, und in dem Jahre 1545 muß ein fiskalischer Prozeß gegen das Haus Sachsen wegen der Exemtion der Stifter anhängig gewesen seyn, weil sich darauf in einem weiter unten anzuführenden Vertrage der beyden Sächsischen Linien, vom 24sten März 1545, bezogen wird **). Auch ertheilte noch Kaiser Ferdinand I. den 25sten Jul. 1559 dem Stifte Naumburg einen Schutzbrief, der größtentheils mit den Dekreten Karls V. übereinstimmte ***).

*) Dieses Schreiben ist als Beylage einem andern beygefügt, welches der Bischof an den Kammergerichtsadvokaten und Gesandten einiger Fürsten auf dem Reichstage zu Worms, D. Dick, erließ, worin er diesen meldet, daß er gegen die Sächsischen Fürsten keine Klage anstellen könne, weil er sie dadurch zu sehr erbittern, und doch nach ergangenem Recht keine Exekution würde erlangen können. S. Arndts neues Archiv der Sächsischen Geschichte N. XIX. S. 148.

**) „Dieweil dieser Zeit die Chur- und Fürsten zu Sachsen — geschehenen Auszugs halben mit dem Kaiserlichen Fiscal binnen ein Jahr oder aufs lengste anderthalbes zur Ausübung (?) stehen u. s. w.“ Die hierher gehörige Urk. ist beym folgenden Paragraphen bemerkt.

***) In der kurzen An- und Ausführung a. a. O. S. 537 u. f.

Digitized by Google

§. 32. Wenn gleich beyde Linien des Sächsischen Hauses in dem Streite, der damals über die Reichsunmittelbarkeit ihrer Stifter entstand, gemeine Sache machten, weil sie durch gleiches Interesse hierzu aufgefordert wurden, so standen sie doch seit dem Regierungsantritte des Herzogs Moritz, dessen Denkungsart mit dem Charakter des Churfürsten Johann Friedrich gar nicht übereinstimmte, in keinem freundschaftlichen Vernehmen. Das gegenseitige Mißverständniß brach zuerst in öffentliche Streitigkeiten aus, als sich der Churfürst in verschiedenen Angelegenheiten, die das gemeinschaftliche Amt Wurzen betrafen, eine einseitige Behandlung unter dem Vorwande erlaubte, daß er die eine Hälfte des Stifts Meißen als zu seinem Landestheil gehörig betrachten könnte *), weil das Ganze dem Schutze beyder Linien unterworfen sey. Schon 1540 erließ er ein Rescript an den Magistrat der Stadt Wurzen **), worin er ihn bey der Evangelischen Lehre zu schützen versprach, ohne deshalb irgend eine Rücksprache mit seinem Vetter zu nehmen ***), und zwey Jahre darauf belegte er das ganze Amt eigenmächtig mit der damals verwilligten Türkensteuer †) und

*) Einige interessante Nachrichten über die Berathschlagungen, die wegen dieses Gegenstandes an dem churfürstlichen Hofe gepflogen wurden, findet man in dem Auszuge aus dem Handelsbuche des D. Melchior von Osse, der damals Kanzler bey dem Churfürsten war, nachdem er kurz vorher die Dienste des Herzogs Moritz verlassen hatte. S. Arndts neues Archiv der Sächs. Gesch. S. 121. not. 2.

**) In Schöttgens Historie der Stiftsstadt Wurzen. S. 69.

***) In Luthers Werken Hall. Ausg. Th. 17. S. 1808 u. f.

†) Das Ausschreiben derselben, welches dem Bischof von Meissen zugeschickt wurde, um es in dem Amte Wurzen zu voll-

nahm es gewaltsam in Besitz, als sich der Bischof von Meißen weigerte, diese Abgabe zu entrichten. Der Herzog Moritz nahm sich als Mitschutzherr des Bischofs und der Stadt an, und versammelte ein beträchtliches Heer in der Gegend von Leipzig und Oschatz, wogegen der Churfürst gleichfalls eine Armee zwischen Grimme und Wurzen zusammenzog. Zum Glück legte sich der Landgraf Philipp von Hessen ins Mittel, und zu gleicher Zeit erließ auch D. Luther folgende nachdrückliche Ermahnung an beyde Theile, die in seiner gewöhnlichen kräftigen Sprache abgefaßt war, und gewiß zur Erhaltung des Friedens so viel als jene Vermittlung beytrug. „Es ist in dieser plötzlichen Zweiung weder Handlung vorgenommen, vielweniger ein Urthel gesprochen, darauf man möchte, mit guten Gewissen die Rache oder Strafe fürnehmen; so doch fürhanden sind das feine Kleinod, das Fürstl. Hofgericht, item, so viel feiner löblicher Grafen, Herren, Ritterschaft und gelehrten Juristen, die solches wohl zuvor könnten hören und bewegen, zuletzt auch die Erbvereinigte Fürsten, und vielleicht mehr denn ich weiß, bey welchen man zuvor beydes Theils Recht oder Unrecht könnte erforschen und schließen, damit man nicht wider Gott und eigen Seligkeit hineinführe, und unversuchtes, unverhörtes, und unerkanntes Rechts, Land und Leute, Leib und Seel also dem Teufel zu Ehren und Gott zu Unehren opfern müsse. Ist doch das Städtlein Wurzen nicht werth der Unkost, so bereits darauf gegangen ist, schweige solches großen Zorns so großer mächtiger Fürsten und treflichen Landschaften.“

ziehen, s. in Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte. Th. 2. S. 317.

Digitized by Google

Der Vertrag *), durch welchen dieser Streit unter Vermittlung des Landgrafen von Hessen abgeschlossen wurde, enthielt folgende Hauptpunkte: 1) Beyde Theile wurden aufs neue als Schutzherrn des Bißthums Meißen, nebst sämmtlichen Zugehörungen anerkannt, und ihnen ein freyer Durchzug durch das Stift, „sonderlich durch den Muldenfurth bey Wurzen gestattet;“ doch sollten die Straßen im Amte Wurzen dem churfürstlichen Theile, und in den übrigen Ländern des Stifts dem fürstlichen Theile zuständig seyn. 2) Sollte es der Religion halber in dem Amte, Schloß und Stadt Wurzen nach des Churfürsten, in den übrigen Zubehörungen des Stifts Meißen aber nach des Herzogs Moritz Visitationsordnung gehalten werden **). 3) Wurde dem Bischof anbefohlen, von ausgeschriebenen Reichsanlagen die eine Hälfte zu Wurzen, und die andre zu Stolpen bey einigen Ständen des Stifts niederzulegen, wovon er vor allen andern die Reuter und Knechte besolden sollte „so das Stift vff solche Anlage zu des Reichs Hülfe schicken würde.“ Bliebe hiervon etwas übrig, so sollte es „zu Schutz- und Nothsachen beyder fürstlichen Theil Lande, gebraucht werden.“ 4) Wenn beyder Sächsischer Linien Ausschreiben wegen der bewilligten Anlage zu des Reichs-Sachen, oder we-

den 10. Apr. 1542

*) Beym Schöttgen a. a. O. S. 556. und aus dem Weimarischen Archiv in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte. N. XVI. S. 120.

**) Der Churfürst ließ noch in dem nämlichen Jahre die Reformation durch einige Visitatoren in dem Amte Wurzen vornehmen, und erreichte dadurch einen Zweck, der nicht wenig zu allen diesen Streitigkeiten beygetragen hatte; s. Schöttgen a. a. O. S. 122. und Arndt a. a. O. S. 121. not. 2.

Digitized by Google

gen andrer Gegenstände nicht gleichförmig wären, so sollte der Bischof von Meißen wegen Wurzen sich nach des Churfürsten, wegen der andern Stifts-Aemter, Schlösser und Städte nach des Herzogs Ausschreiben richten. 5) Sollte der Bischof beyder Fürsten Landtäge besuchen oder beschicken.

Einige Wochen nach diesem Vergleiche wurde ein andrer Receß den 8ten May 1542 zu Leipzig wegen der Erhebung der Türkensteuer in den Erfurtischen fremden Lehnen und freyen Landgütern gleichfalls unter Vermittlung des Landgrafen von Hessen abgeschlossen *), worin aber der Hauptgegenstand des Streits bis auf künftige Vergleichung durch einige Räthe ausgesetzt wurde. Auch sind noch in demselben Jahre über verschiedne einzelne Territorialirrungen viele Unterhandlungen gepflogen und einige Verträge abgeschlossen worden, unter andern der Mühlberger vom 26sten Sept. 1542 **), worin manche Strei-

*) In Arndts neuen Archiv N. XVII. S. 137.

**) Von diesem Vertrag, den ich handschriftlich besitze, und der in Müllers Annalen S. 98. unrichtig auf den folgenden Tag gesetzt wird, verdient der Eingang bemerkt zu werden, weil er das Daseyn mancher bisher noch unbekannter Verträge und Unterhandlungen zwischen den beyden Sächsischen Linien beweist. „Nachdem sich zwischen etlichen Hochgedachten unsern gnädigsten und gnädigen Herrn, Emptern, Stifftern, Clöstern vnd Vnterthanen veber die jüngst zu Naumburgk vnd Dresden aufgerichte vnd zugeschriebene Verträge, noch mehr Gebrechen Irrig gehalten, derohalben sich beyde Ire Chur- vnd fürstliche Gnaden einer Weitern Zusammenschickung Innhalts eines Abschieds, so im negst verschienenen Leipzigischen Neuen-Jahrs-Markt derhalben gemacht vnd von Ire Chur- vnd fürstlichen Gnaden einander zugeschrieben, freundlich verglichen, das wir darauf den

tigkeiten zum Austrag an das damals bestehende gemeinschaftliche Hofgericht zu Leipzig verwiesen wurden. Dasselbe geschah auch in einem drey Jahre darauf (den 24sten März 1545) geschlossenen Traktat *), der ähnlichen Inhalts war, wie der vorige.

§. 33. Kaum war der Friede zwischen dem Churfürsten Johann Friedrich und dem Herzog Moritz wiederhergestellt, als erstrer in einen Krieg mit dem Herzog Heinrich von Braunschweig verwickelt wurde. — Schon seit mehreren Jahren war Heinrich als einer der heftigsten Feinde der Reformation bekannt gewesen, und im December 1538 hatte der Landgraf Philipp von Hessen eine Entdeckung gemacht, die ihm Gelegenheit verschaffte, seine feindseligen Gesinnungen und Absichten noch deutlicher kennen zu lernen, als ihm ein Braunschweigischer Sekretair, Stephan Schmidt, in die Hände fiel, der vom Herzog Heinrich dem Jüngern mit geheimen Aufträgen an den Churfürsten Albrecht von Maynz und an den Reichsvicekanzler Held abgeschickt war. Die Briefschaften des Sekretairs, deren sich der Landgraf zugleich bemächtigte, enthielten verschiedne Anschläge, mit welchen der Herzog und andre Nürnberger Bundesverwandte gegen die Protestanten, und besonders gegen ihn selbst um-

erſten tagk des Monats Auguſti zu Ihena zuſammen kommen vnd volgende tage ſolche Gebrechen in Verhöre, Handlung vnd Beſichtigung genommen, auch wie abgeredet vertragen verabſchiedet vnd zum Theil in Bericht geſtellt.“

*) In Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. II. Abth. IV. Abſatz II. S. 283.

Digitized by Google

gingen *). Als er hierauf dieſen Vorfall öffentlich bekannt machte, ſuchte ſich der Herzog Heinrich durch Gegenbeſchuldigungen der Schmalkalder Bundesgenoſſen zu rechtfertigen, und griff auch die Ehre des Churfürſten von Sachſen durch die Behauptung an, daß er ihm auf ſeinen Reiſen mehrmals nachgeſtellt habe **). Es entſtand hierüber ein Schriftwechſel, der von beyden Theilen mit unerhörter Heftigkeit und Erbitterung geführt wurde***). Der gegenſeitige Haß wurde noch vergrößert, als um dieſelbe Zeit in Sachſen und einigen benachbarten proteſtantiſchen Ländern verſchiedne Feuerbrünſte entſtanden, und die eingezogenen Mordbrenner ausſagten, daß ſie zu jenem Verbrechen von Dienern und Beamten des Her-

*) Sleidan L. XII. p. 189 seq. und Hortleder Th. 1. B. IV. K. 2. S. 902 u. f.

**) Sleidan l. c. p. 190. und Hortleder a. a. O. S. 907.

***) Um einen Begriff von der Erbittrung zu geben, womit dieſer Streit geführt wurde, wollen wir den Titel von der dritten Verantwortung des Churfürſten, die im April 1541 erſchien, anführen: Des Durchl. Hochgeb. Fürſten und Herrn, Herrn Johanns Friedrichen Hertzogen zu Sachſen u. ſ. w. – Wahrhaftige, beſtendige, ergründete, Chriſtenliche und aufrichtige Verantwortung, Wider des verſtockten, Gottloſen, vermaledeieten, verfluchten ehrenſchenders, bösthetigen Barrabas, auch hurenſichtigen Holofernes von Braunſchweig, ſo ſich Hertzog Heinrich der jüngere nennet, unverſchempt, Calphurniſch ſchand und lügenbuch, welches er abermals am Datum Wolfenbüttel, auf Dienſtag nach Omnium sanctorum, Anno 1540, wider vorgemelten Churfürſten zu Sachſen wil volbracht haben, und öffentlich durch einen Druck ausgeſprengt hat. Wittenb. 1541. 4. Auch beym Hortleder mit Abkürzung des Titels Th. 1. B. IV. S. 1437. u. f., wo man den ganzen Schriftwechſel findet.

Digitized by Google

zogs Heinrich wären verleitet worden *). Doch würde es wegen aller dieser Streitigkeiten noch zu keinem Krieg gekommen seyn, wenn nicht der Herzog Heinrich Feindseligkeiten gegen die Städte Goslar und Braunschweig angefangen hätte, die beyde zu dem Schmalkaldischen Bunde gehörten. Um diese zu schützen rückte der Churfürst und der Landgraf von zwey Seiten ins Braunschweigische ein, und nahmen nach einem geringen Widerstand innerhalb vier Wochen das ganze Land in Besitz **). Der Herzog Heinrich floh mit seinem Prinzen Karl nach Bayern, sein Land aber behielten die Häupter des Schmalkaldischen Bundes gemeinschaftlich, und ließen daselbst durch eine neue Kirchenordnung die Reformation einführen. Der Römische König Ferdinand nahm sich des vertriebenen Herzogs blos durch unwirksame Befehle an, und mußte endlich auf dem Reichstage zu Nürnberg dem Churfürsten und dem Landgrafen die Versicherung ausstellen: daß wegen dieser Kriegsunternehmung „vor gebührlichen Verhör, auch gütlicher oder rechtlicher Erörterung derselben, gegen sie und ihre Einigungsverwandten mit der That nichts vorgenommen werden sollte ***)." Doch hatte sich unterdessen der Herzog Heinrich an das Reichskammergericht gewendet, und von diesem einen Restitutionsbefehl wegen seines Landes

im Jul. 1542

den 24. Aug.

*) Sleidan L. XIII. p. 206. u. p. 210 b.

**) l. c. p. 228 b. cf. Commemoratio causarum belli contra Henricum Brunsuicensem ap. Schardium (ed. Basil. 1628. Fol.) T. 2. p. 407.

***) S. Hortleder a. a. O. K. 43. S. 1699.

erhalten: allein auch dieser verfehlte seine Absicht und brachte vielmehr die Wirkung hervor, daß die Evangelischen Stände auf einem Konvente zu Schweinfurt das Reichskammergericht förmlich rekusirten, weil ihnen alle Beysitzer des Reichskammergerichts „zum höchsten zuwider, partheylich, sorglich, verdächtig und beschwerlich wären *)."

den 4. Dec. 1542

§. 34. Der Ausbruch eines allgemeinen Religionskriegs wurde noch dadurch zurück gehalten, daß auch damals der kaiserliche Hof zu sehr in auswärtige Händel verwickelt war, um in Teutschland mit Nachdruck handeln zu können, und daß die Protestanten selbst durch gegenseitiges Mißtrauen und durch die Hoffnung, von ersterem noch durch gütliche Verhandlungen eine vollkommne Versicherung ihrer Religionsfreyheit zu erhalten, von der weitern Verfolgung ihrer schon angefangenen Gewaltthätigkeiten, wozu sie damals die beste Gelegenheit gehabt hätten, abgehalten wurden. In der That bezeigte
1544 sich der Kaiser auf einem neuen Reichstage zu Speyer sehr nachgiebig gegen die Protestanten, indem er den zu Regensburg der Religion wegen abgefaßten Schluß bis zur völligen Vergleichung auf dem Reichstage oder auf einem Allgemeinen- oder National-Concilio bestätigte, und noch überdies den Protestanten zur Tilgung ihrer Beschwerden gegen das Reichskammergericht versprach, daß nach Verlauf von drey Jahren neue Beysitzer ohne Unterschied der Religion sollten angenommen, und vor der Hand die gegenwärtigen angewiesen werden, beyden Religionspartheyen gleichmäßig Recht zu

*) Seckendorf l. c. L. III. p. 404.

Digitized by Google

sprechen *). Zwar wollten die katholischen Stände an alle diese Punkte des Speyerischen Reichsabschiedes nicht gebunden seyn, allein die Protestanten waren schon mit der einseitigen Erklärung des Kaisers zufrieden, weil sie glaubten nichts befürchten zu dürfen, so lange sie nur vor dem Kaiser sicher wären. Das gefällige Betragen des Kaisers aber machte auf den Churfürsten von Sachsen einen so großen Eindruck, daß er auf demselben Reichstage mit dem König Ferdinand einen Vergleich schloß, worin er ihn ohne weitern Vorbehalt als Römischen König anerkannte, und sogar insgeheim eine Vermählung seines Churprinzen mit Ferdinands achtjähriger Tochter, Eleonore, verabredete, wenn inzwischen die Religionsspaltung beygelegt werden konnte **). Um das gute Vernehmen noch mehr zu befestigen, ertheilte dagegen der Kaiser dem Churfürsten von Sachsen die Bestätigung seines Ehevertrags mit der Jülich-Klevischen Prinzessin Sybille, worin ihm und seinen Nachkommen die Erbfolge in den Jülich-Klevischen Ländern nach Abgang des Mannsstammes versichert ward ***). Selbst in der Braunschweigischen Sache, welche die meisten Schwierigkeiten veranlaßte, kam eine glückliche Uebereinkunft zu Stande, die aber erst in dem folgenden Jahre auf dem Reichstage zu Worms durch die so genannte Wormser Kapitulation †) gänzlich berichtigt wurde; nach welcher

den 11. May 1544

den 13. May

den 10. Jun. 1545

*) Reichsabschied zu Speyer §. 76—93. in der neuen Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. S. 509—512.

**) in Du Mont Corps Dipl. T. IV. P. II. n. 172. p. 270.

***) l. c. n. 173. p. 272.

†) Beym Hortleder Th. 1. B. IV. K. 49. S. 1923.

Digitized by Google

das Fürstenthum Braunschweig-Wolfenbüttel dergestalt dem Kaiser übergeben werden sollte, daß er die Verwaltung desselben zween Reichsfürsten übertrüge. Der Herzog
im Oct. 1545 Heinrich protestirte zwar gegen diese Sequestration, und bemächtigte sich mit einem neu angeworbenen Heere von 1500 Reutern und 8000 Mann Fußvolk eines beträchtlichen Theils seiner Länder. Allein der Landgraf Philipp fiel, in Vereinigung mit dem Churfürsten von Sachsen und dem Herzog Moritz, der durch die Sächsisch-Hessische Erbverbrüderung zu dieser Unternehmung genöthigt wurde, mit einer so überlegenen Macht ins Braunschweigische ein, daß dem Herzoge von Braunschweig kein andres Mittel übrig blieb, als daß er sich nebst seinem Sohne Karl Victor dem Landgrafen völlig unterwarf, worauf sie der Landgraf nach Ziegenhayn in Verwahrung bringen ließ, und die Huldigung in dem Herzogthum Braunschweig einnahm, das er seit dieser Zeit ganz als seine Eroberung betrachtete, ohne sich an die Wormser Kapitulation zu binden *).

den 18. Sept. 1544 §. 35. Nachdem Karl V. den Frieden zu Krespy mit Frankreich geschlossen hatte, faßte er den festen Entschluß, kräftigere Maaßregeln gegen die Protestanten zu ergreifen. Doch scheint er auch noch einige Zeit nachher den gütlichen Unterhandlungen den Vorzug vor gewaltsamen Maaßregeln gegeben zu haben **); daher er sich auch

*) Sleidan L. XVI. p. 263 b. — 265.

**) Gegen die gewöhnliche Meynung, nach welcher alle nachherigen gütlichen Versuche des Kaisers bloße Vorstellungen gewesen seyn sollen, wird diese Behauptung in Heinrichs Reichshistorie Th. 5. S. 562 u. f. aus einleuchtenden Gründen erwiesen.

Digitized by Google

auf dem Reichstage zu Worms alle mögliche Mühe gab, 1545
die Protestanten zur Theilnahme an der von dem Pabst Paul III. nach Trident ausgeschriebenen Kirchenversammlung zu bewegen, und überdies noch zu Anfange des Jahres 1546 ein neues Religionsgespräch zu Regensburg halten ließ. Allein alle diese Versuche waren vergebens, ja nicht einmal dazu wollten sich die Protestanten verstehen, die Ursachen ihrer Recusation der Tridentiner Synode selbst vorzulegen *). Daß der Churfürst Johann Friedrich an dieser hartnäckigen Weigerung großen Antheil hatte, ist keinem Zweifel unterworfen, da er verschiedne Rescripte an seine Gesandten zu Regensburg erließ, die seine Abneigung gegen eine allgemeine Kirchenversammlung deutlich genug an den Tag legen **). Und doch war es auch der Churfürst, der alle Versuche, dem Schmalkalder Bunde neues Leben zu geben und ernstliche Anstalten zur Gegenwehr zu treffen, am meisten vereitelte. Denn auf seinen Betrieb wurden die Anträge der Könige von Frankreich und England, sich mit den Protestanten näher zu verbinden, ganz ausgeschlagen, weil er darauf beharrte, daß man den Franzosen nicht trauen könne, und daß von einer Verbindung mit dem tyrannischen Heinrich VIII. kein Segen zu erwarten sey ***). Auf gleiche Weise verwarf er auch eine Vereinigung mit den Schweizern, worauf die Straßburger mit vielem Eifer antrugen, weil sie ihm und Luthern wegen ihrer Abweichung in der Lehre vom Abendmahl eben

*) Seckendorf L. III. §. 123. p. 562.

**) l. c.

***) l. c. p. 552. et 568.

Digitized by Google

so verhaßt waren, wie die Katholischen *). Ja, mit dem Schmalkalder Bunde selbst war er so unzufrieden, daß er kaum noch den Ablauf des Termins erwarten konnte, mit welchem der Bund zu Ende ging **), und dem Landgrafen im voraus erklärte, daß er von seiner Erneuerung nichts hören möchte; daher auch die zu Anfange des folgenden Jahres auf verschiednen Konventen zu Frankfurt, Worms und Hannover gepflogenen Unterhandlungen wenigstens zum Theil wegen dieser Gesinnungen des Churfürsten rückgängig wurden ***). Vielleicht würde er sich noch deshalb entschuldigen lassen, da er allerdings durch die häufigen Klagen von den Gliedern des Schmalkalder Bundes über die Beyträge, die sie zu den Kosten desselben leisten mußten, und durch manche andre Uneinigkeiten, welche das gemeinsame Bundesinteresse verhinderten, gerechte Ursache zur Unzufriedenheit haben konnte. Schwerlich aber wird man ihn gegen den Vorwurf vertheidigen können, daß er blos wegen kleinlicher Rücksichten eine andre Verbindung verhinderte, welche der Landgraf zwischen ihnen beyden und dem Herzog Moritz zu Stande zu bringen suchte †), und die unstreitig der beste Entwurf war, auf den man damals verfallen konnte. Auch zeigte sich wirklich Moritz, der nie dem Schmalkalder Bunde hatte beytreten wollen, zu dieser Verbindung geneigter, als man nach jener Weigerung erwarten konnte; allein der Churfürst nahm

im März 1545

*) Seckendorf l. c. p. 576.

**) im Febr. 1547.

***) l. c. p. 570.

†) l. c. p. 618 seq.

Digitized by Google

die Nachricht hiervon, die ihm der Landgraf ertheilte, mit der größten Kälte auf, indem er erwiederte: daß zuvörderst noch verschiedne Händel zwischen ihm und seinem Vetter vertragen werden müßten. Der Landgraf bot sich selbst zum Vermittler zwischen ihnen an, der Churfürst aber erklärte dagegen: daß diese Streitigkeiten nach dem Brauche des Sächsischen Hauses durch die vertragsmäßigen Austräge entschieden werden müßten, obgleich schon einigemal der Landgraf die Zwistigkeiten der Sächsischen Linien glücklich beygelegt hatte *). Die wahre Ursache seiner Weigerung aber, die er seinen Räthen selbst ohne Zurückhaltung gestand, lag in der Besorgniß, daß er in einer mit dem Landgrafen und dem Herzog geschlossenen Verbindung bey allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten von diesen würde überstimmt werden, weil Moritz der Schwiegersohn des Landgrafen war. — Die abschlägliche Antwort des Churfürsten von Sachsen scheint Moritzen zuerst bestimmt zu haben, sich fester an den Kaiser anzuschließen. Zwar sollen, nach der Erzählung des Ratzenbergers **), schon auf dem Reichstage zu Speyer 1544 geheime Unterhandlungen zwischen beyden gepflogen worden seyn, allein wenn man auch diesem fabelhaften Geschichtschreiber in der angegebenen Rücksicht Glauben beymessen will, so läßt sich doch aus den eben erzählten spätern Traktaten zwischen ihm, seinem Schwie-

*) Seckendorf l. c. p. 570 seq.

**) In seiner geheimen Geschichte von den Chur- und Sächsischen Höfen (mit Strobels Anmerkungen, Altd. 1774. 8.). Man vergleiche auch den in Strobels Beyträgen zur Litteratur, besonders des 16ten Jahrhunderts B. 1. St. 1. S. 205 u. f. befindlichen Aufsatz über den Schmalkaldischen Krieg. B. 1. St. 1. S. 205.

Digitized by Google

gervater und dem Churfürsten von Sachsen, mit Zuverläßigkeit behaupten: daß jene Unterhandlungen noch nicht weit gediehen seyn konnten. Dagegen ist so viel gewiß: daß auf dem Reichstage zu Worms, der um dieselbe Zeit eröffnet ward, als die eben erwähnten Traktaten abgebrochen wurden, die Gesandten des Herzogs Moritz den vortheilhaften Anträgen der kaiserlichen Minister ein günstiges Gehör gaben *), obgleich ein förmliches, aber geheimes Bündniß zwischen beyden erst auf dem Reichstage zu Regensburg geschlossen wurde **), wo auch der Entschluß des Kaisers, Gewalt gegen die Protestanten zu gebrauchen, zu seiner völligen Reife gelangte, nachdem er hier vergebens auf der persönlichen Erscheinung der protestantischen Fürsten bestanden hatte ***). In diesem Bündniß versprach Moritz nicht nur dem Kaiser und dem Römischen König alle Treue und Gehorsam, sondern auch den Häusern Oestreich und Burgund alle Ergebenheit, Freundschaft und Beystand. Zugleich verpflichtete er sich, die Entscheidung der Tridentiner Kirchenversammlung in so weit anzuerkennen, als es andre Fürsten thun würden; auch bis dahin keine weitern Neuerungen in Religionssachen zu unternehmen, und die in seinem Lande gelegenen Stifter bis zur künftigen Re-

den 24. März 1545

den 19. Jun. 1546

*) Seckendorf l. c. p. 571. „Docent acta, quae consului, Legatos Mauritii in Comitiis Wormatiensibus Caesareorum ministrorum persuasionibus patulas aures praebuisse.“

**) in Ponti Heuteri Rer. Aust. L. XII. C. 6. (Löwen 1652. Fol.). Das Bündniß wurde so geheim gehalten, daß es selbst bey den nachher erfolgten Auftritten nicht an den Tag kam. S. Plank a. a. O. S. 339.

***) S. Heinrichs Reichshistorie Th. 5. S. 577 u. f.

Digitized by Google

formation durch das Concilium bey ihren bisherigen Rechten zu schützen. Dagegen sollten die bereits sekularisirten geistlichen Güter seines Gebiets in ihrem gegenwärtigen Zustande bleiben; auch übertrug ihm der Kaiser die Vogtey über das Erzbisthum Magdeburg und das Bisthum Halberstadt, jedoch unter der Bedingung, daß beyde Stifter ihre alte Religion und ihr Wahlrecht behalten, aber einen dem Römischen Kaiser und König anständigen Bischof wählen sollten, der dem Herzog in nichts entgegen handeln dürfte, was er zum Besten des Stifts thun würde.

Was nun die dem Herzog Moritz übertragene Vogtey Magdeburg betraf, läßt sich dieselbe aus einigen vorhergegangenen Begebenheiten sehr gut erklären. Es hatte nämlich der Churfürst Johann Friedrich in dem Jahre 1538 die von den Churfürsten von Sachsen aus dem Askanischen Hause für 9000 Mark Silbers, mit Ausnahme des Grafengedinges zu Halle, versetzten Reste der Burggrafschaft Magdeburg, wieder eingelößt, nachdem er zugleich den bisher weggelassenen Burggräflichen Titel wieder angenommen hatte *). Ueber den Umfang der mit der Burggrafschaft verbundnen Rechte wurde er in Streit mit dem damaligen Erzbischof zu Magdeburg verwickelt **); man compromittirte deshalb auf die Entscheidung der mit dem Churhause Erbverbrüderten Fürsten, die zu Zerbst einen Ausspruch thaten, der aber so ungünstig für den Erzbischof ausfiel, daß hierauf der

*) Müllers Annalen S. 92.

**) Der Hauptgegenstand des Streites betraf die Burggräflichen Rechte innerhalb der Städte Magdeburg und Halle.

Digitized by Google

Kaiser die Sache als vor seinem Richterstuhl gehörig avocirte *). Nach diesen Voraussetzungen nun ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Kaiser Moritzen blos deswegen die Vogtey des Hochstiftes Magdeburg versprach, um ihm dann, wenn er in den Ländern und Gerechtsamen des Churfürsten succedirte, (welchen Fall man schon damals voraussetzte, obgleich der Herzog zu viel Ehrgefühl hatte, diesen Punkt ausdrücklich zu berühren), einen neuen Rechtstitel zur nachdrücklichen Ausübung der Burggräflichen Rechte zu geben. Schwieriger ist es, die Veranlassung von der dem Herzog gleichfalls übertragnen Halberstädtischen Vogtey anzugeben, und vielleicht lag die einzige Ursache dieser Verleihung blos in der persönlichen Verbindung der beyden Stifter Magdeburg und Halberstadt, unter dem Erzbischof Albrecht, der zugleich auch Churfürst von Maynz war.

Außer dem Bündniß, welches der Kaiser mit dem Herzog Moritz einging, verstärkte er sich noch durch ein
den 26. Jun. 1545 andres mit dem Pabst Paul III. und machte auch überdies solche öffentliche Anstalten zum Kriege, daß die Protestanten sich zu der Anfrage für berechtigt hielten: welchen Zweck er bey diesen Rüstungen beabsichtige. Die
den 16. Jun. Antwort, welche sie hierauf erhielten, war nichts weniger als beruhigend, indem der Kaiser erklärte: daß er zwar vom Anfange seiner Regierung an bis auf diese Stunde nichts eifriger als die Erhaltung des Friedens gesucht habe, und daß seine Absichten noch bis jetzt dahin gerichtet seyen; daß er aber gegen die Ungehorsamen und

*) S. Hortleder a. a. O. S. 1985 – 1998, wo man die hierüber gewechselten Streitschriften findet.

Digitized by Google

Widerspenstigen sein kaiserliches Ansehn gebrauchen werde *). Auf diese Erklärung reisten nicht nur die Churſächsischen Gesandten, sondern auch die übrigen Protestantischen Abgeordneten von Regensburg ab, so daß der Kaiser mit den katholischen allein zurückblieb **). Noch vor dem Ausgang der gütlichen Unterhandlungen zwischen den Protestanten und Katholiken war D. Luther zu Eisleben mit Tode abgegangen, daher er so glücklich war, die traurigsten Folgen der großen von ihm veranlaßten Begebenheit nicht zu erleben. den 18. Febr. 1546

§. 36. Durch die drohende Gefahr erhielt der schon erschlaffte Schmalkalder Bund neues Leben, und die Glieder desselben zeigten jetzt eine Thätigkeit, die man nach ihrem bisherigen Betragen nicht hätte erwarten sollen. Noch während dem Reichstage hielten die Oberländischen Bundesglieder einen Konvent zu Ulm, und brachten sehr bald ein beträchtliches Heer zusammen, dessen Anführung dem tapfern Schärtlin übertragen wurde ***), der den Krieg mit der Eroberung der Ehrenberger Klause eröffnete †). Unterdessen faßten auch der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen bey einer persönlichen Unterredung zu Ichtershausen den Entschluß, noch vor Ende dieses Monaths eine Armee von 16000 Mann Fußvolk und 9000 Reutern in der Gegend von Meinin- im Jun. 1546 den 19. Jul. den 4. Jul.

*) Sleidan L. XVII. p. 281 b.

**) l. c. p. 285.

***) l. c. p. 285 b. und die Hist. des Schmalkald. Kriegs. ap. Mencken T. 3. p. 1390 seq.

†) Sleidan l. c. p. 291 b. und die Hist. des Schmalk. Kriegs. l. c. p. 1397.

Digitized by Google

gen zusammenzuziehen *), und an demselbigen Tage erließen sie ein Schreiben an den Kaiser **), worin sie sich wegen der ihnen gemachten Beschuldigung des Ungehorsams rechtfertigten, und ihn zugleich an die Vorschrift der Wahlkapitulation erinnerten, nach welcher wider keinen Stand unverhörter Sache Gewalt gebraucht werden sollte. Außerdem suchten sie noch in einem öffentlichen Manifeste ***) ihr bisheriges Verhalten umständlich zu vertheidigen und zu beweisen, daß die Kriegsrüstungen des Kaisers die Unterdrückung der protestantischen Religion beabsichtigten, welches Vorgeben desto größern Eingang bey den Protestanten fand, weil kurz zuvor der Pabst in einem an die Eydgenossen erlassenen Breve sein mit dem Kaiser geschlossenes Bündniß öffentlich bekannt gemacht, und zugleich erklärt hatte, daß es zur Vertheidigung der alten Religion wider die gottlosen und halsstarrigen Ketzer geschlossen sey †). — Die Vereinigung der churfürstlichen und landgräflichen Armee erfolgte wirklich bey Meiningen, worauf beyde ihren Zug durch Franken und Schwaben nach der Donau nahmen, um sich hier mit dem Oberländischen Heere zu vereinigen, das während dieser Zeit eine günstige Gelegenheit zum Angriff des Kaisers bey Regensburg versäumt hatte, weil die Oberländischen Stände befürchteten, daß der Herzog Wilhelm von Bayern den Kaiser unterstützen möchte, da-

den 15. Jul. 1546

den 3. Jul.

*) Hortleder Th. 2. B. 3. K. 6. S. 259.

**) a. a. O. K. 11. S. 280.

***) a. a. O. S. 279.

†) Sleidan l. c. p. 286 b. seq.

fern man jenen Angriff wagte *). Noch auf dem Marsche boten der Churfürst von Brandenburg und der Herzog Moritz den Häuptern des Schmalkalder Bundes ihre Vermittlung an, die aber auf die nämliche Weise von ihnen ausgeschlagen wurde, wie sie kurz zuvor das Anerbieten des Churfürsten von der Pfalz, sie mit dem Kaiser auszusöhnen, abgelehnt hatten **). Auch wurde ihre Erbitterung gegen ihn noch dadurch vermehrt, daß er sie schon den 20sten Jul. in die Reichsacht erklärte. Als Ursachen dieser Achtserklärung***) führte der Kaiser an: „sie hätten alle seine bisher angewandte Mühe, die Religionsspaltung beyzulegen und den allgemeinen Frieden zu erhalten, vereitelt, andre Stände zum Ungehorsam gereizt, den Landfrieden, besonders durch die Braunschweigischen und Packischen Händel, gebrochen, verschiedne geistliche Stifter und Güter eingezogen, das Kammergericht in der Verwaltung der Justiz gehindert, und so wohl unter sich, als mit auswärtigen Mächten Bündnisse geschlossen.“ Auf diese Achtserklärung schickte man dem Kaiser eine Verwahrungsschrift †), und kurze Zeit darauf einen förmlichen Fehdebrief zu ††); auch erließ man ein neues Ma- den 11. Aug. den 1. Sept.

*) Außer den in Heinrichs Reichshistorie S. 595. not. h. angeführten Schriften vergl. man auch die Hist. des Schmalkald. Kriegs. l. c. p. 1407.

**) Diarium Günderod. C. 2. §. 7. in L. G. Magen Historia captiuitatis Philippi Magnanimi (Frf. et Lips. 1766. 8.) p. 262.

***) Beym Hortleder Th. 2. B. 3. K. 16. S. 312.

†) a. a. O. K. 24. S. 411.

††) a. a. O. K. 28. S. 420 (430).

Digitized by Google

den 2. Sept. nifest *), um sich wegen jener Anschuldigungen zu vertheidigen. Bey der Abfassung des Fehdebriefs war der Churfürst von Sachsen der Meynung, daß man darin Karl V. den Kaiserlichen Titel nicht beylegen dürfe, weil man sich hierdurch dem Vorwurfe der Empörung gleichsam selbst aussetze. Dagegen meynte zwar der Landgraf von Hessen, daß man ja nicht mit der kaiserlichen Würde, sondern mit dem, der sie bekleidete, Krieg führe; doch wurde der Vorschlag des Churfürsten befolgt, daher der Fehdebrief die Aufschrift erhielt: „Karln dem V., der sich Römischer Kaiser nennt" **).

Schon einen Monath vor der Absendung dieses Fehdebriefs hatten sich der Churfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen mit der Oberländischen Armee den 4. Aug. bey Donauwerth vereinigt ***). Das gesammte Heer war jetzt über 50,000 Mann stark †), und der Kaiser, der noch immer Verstärkung aus Italien und den Niederlanden erwartete, stand mit der geringen Macht von 5000 Mann ††) bey Landshuth. Es war daher unstreitig ei-

*) Hortleder a. a. O. K. 30. S. 442.

**) Sleidan L. XVII. p. 297.

***) Hortensius de bello Germanico ap. Schardium T. 2. p. 1611.

†) Nach Sepulveda de rebus gestis Caroli V. L. XXIV. C. 15. p. 277. (ed. in ejusdem Op. Matriti 1780. 4. T. 1.) bestand es aus 70,000 Fußgängern, 10,000 Reutern und einer Artillerie von mehr als 130 Kanonen. Dagegen wird in der Hist. des Schmalk. Kriegs beym Mencken l. c. p. 1418. das Heer der Schmalkaldischen Bundesgenossen zu 47,100 Mann angegeben.

††) Nach Sleidan L. XVII. p. 202. bestand das kaiserliche

ner der größten Fehler der Bundesgenossen, daß sie diese Ueberlegenheit nicht benutzten, und den Kaiser nicht angriffen, ehe er die erwartete Verstärkung erhielt. Schärtlin rieth eifrigst dazu, und auch der Churfürst von Sachsen soll ihm seine Stimme gegeben haben; allein der Landgraf wollte durchaus nicht einwilligen, weil man auf dem Marsche nach Landshuth gefährliche Moräste zu passiren hätte *), und man beschloß daher langsam gegen Regensburg vorzurücken **). Während diesen Berathschlagungen stieß Octavius Farnese mit 12 — 13000 Mann päbstlicher Truppen zu dem Kaiser, und gleich darauf kamen noch 6000 Spanier an, die ihm Lanoy aus Neapel und Mayland zuführte ***). Demungeachtet waren auch noch jetzt die Protestanten dem Kaiser sehr überlegen, und es zeigte sich eine neue vortheilhafte Gelegenheit, als beyde Armeen zu Ende Augusts bey Ingolstadt zusammentrafen. Nach dem eignen Berichte Schärtlins †) war auch die protestantische Armee schon in völliger Schlachtordnung ausgerückt und hatte einen den 15. Aug.

Heer bey dem Anfange des Feldzugs aus 5000 Spaniern und 5700 Teutschen; allein 4300 Mann hatte der Kaiser nach dem Sepulveda L. XXIV. C. 12. p. 275. in Regensburg als Besatzung zurückgelassen. — Eine große Verschiedenheit von diesen Angaben findet man beym Hortensius l. c. p. 1609.

*) S. die Lebensbeschreibung Seb. Schärtlins (herausg. Frf. u. Leipz. 1779. 8.) S. 101. und das Diar. Günderod. C. 2. §. 16. p. 265.

**) Sleidan L. XVII. p. 297.

***) Sleidan l. c.

†) a. a. O. S. 109.

Theil der ebenfalls ausgerückten Kaiserlichen hinter die Schanzen zurückgetrieben; wurde aber in dem Augenblicke, da er selbst die Verwirrung im Kaiserlichen Lager benutzen wollte, von dem Landgrafen mit Ungestüm zurückgehalten. Allein diese Erzählung ist noch immer zweifelhaft, da Sleidan *) und das Günderodische Diarium **) geradezu das Gegentheil versichern und ausdrücklich behaupten, daß damals der Landgraf zum Angriff gerathen habe; auch Schärtlin in seiner Geschichte öfters die Ehre andrer Personen antastet und nur seine eignen Anschläge und Handlungen erhebt ***). Noch verdächtiger wird jene Aussage dadurch, daß der Landgraf selbst nach der Beendigung des Kriegs an den Churfürsten schrieb †): „Hetten wir vor Ingolstadt geschlagen, wie wir unsern Theils so guten Vortheil gehabt, wer uns das alles nicht von nöthen;“ worauf der Churfürst nichts anders antworten konnte, als daß der Landgraf „wohl

*) Sleidan. L. XVIII. p. 298 b. „Ibi tum Lantgravius, convocatis ad Saxonem belli consiliariis atque ducibus, quodsi penes me solum, inquit esset administratio, sicut tunc erat, quando Virtembergicum restitui, duabus equidem cum legionibus hostem adoriri primo velim, et fossoribus adductis, munitiones illorum disturbarem, et summis deinde copiis impressionem facerem.“

**) Das Diarium Günderod. C. 2. §. 43. setzt noch hinzu: daß der Churfürst und Schärtlin andrer Meynung gewesen.

***) S. Joh. Gottlob Böhme de Philippi Imi Hassorum Principis fide suspecta erga Joh. Fridericum Ducem Electorem Sax. (Lips. 1775. 4.) in der teutschen Uebersetzung, die sich im Museo für die Sächs. Geschichte. B. 1. St. 1. N. II. befindet S. 47 u. f.

†) Beym Hortleder Th. 2. B. 3. K. 54. S. 518.

Digitized by Google

wisse, wie es damit allenthalben zugegangen sey, und daß dieses Dinge wären, welche vorüber und nicht zu wiederbringen seyen."

Da die Bundesgenossen die Gelegenheit zum Angriff abermals unbenutzt vorbeygehen ließen, so hatte der Kaiser Zeit sich immer fester zu verschanzen*), und konnte dann mit Ruhe der Ankunft des Grafen von Büren entgegensehen, der zu seinem Beystande mit einem ansehnlichen Heere **) aus den Niederlanden anrückte und bereits über den Rhein gegangen war. Die Alliirten beschlossen nun, diesem entgegenzugehen, um seine Vereinigung mit dem Kaiser zu hindern, und brachen daher den 4ten Sept. von Ingolstadt auf. Allein ihre Absicht wurde vereitelt, indem sie der Graf durch versteckte Wendungen so künstlich täuschte, daß er in der Mitte des Septembers in dem kaiserlichen Lager ankam***). Seit dieser Zeit drängte der Kaiser die protestantische Armee, der es oft an den nothwendigsten Bedürfnissen fehlte, immer weiter zurück †), und der unglückliche Ausgang des Feld-

*) Sleidan l. c.

**) Nach dem Sleidan l. c. L. XVIII. p. 298. mit 4000 Reutern und 10000 Mann Fußvolk; nach der Historie des Schmalk. Kriegs l. c. p. 1417. waren dagegen über 8000 Reuter bey dieser Armee, und gewöhnlich wird es zu 20000 Mann gerechnet; s. Heinrichs Reichshistorie a. a. O. S. 599.

***) Sleidan l. c. L. XVIII. p. 303. Historia belli Schmalkaldici l. c. p. 1430 seq.

†) Hist. belli Schmalkaldici l. c. p. 1434—1456. Schärtlin a. a. O. S. 117. 128 u. f. Hortensius l. c. p. 1617—1646.

zugs war so gut als entschieden, da zumal ein neuer Feind gegen den Churfürsten auftrat, den er gar nicht erwartet hatte. Gewiß würden die bisherigen Kriegsoperationen einen andern Erfolg gehabt haben, wenn man dem Wunsche des Landgrafen gemäß, den dieser gleich nach seiner Ankunft in Donauwerth äußerte, ihm allein die Direktion derselben, und dafür dem Churfürsten die Leitung der Kanzleygeschäfte überlassen hätte *). Die Befolgung dieses Vorschlags wäre um so nützlicher gewesen, da die Bundeshäupter einen ganz entgegengesetzten Charakter hatten, und daher immer verschiedner Meynung waren, auch diese Verschiedenheit durch die vielen Rathschläge der Kriegsräthe und Unterfeldherrn noch vergrößert wurde. Die nachtheiligen Folgen aber von dem gemeinschaftlichen Kriegskommando waren desto größer, je lebhafter es die Protestanten fühlten, daß in diesem Kriege alles für sie auf dem Spiele stand, und je mannichfaltiger daher ihre Bedenklichkeiten bey einer jeden entscheidenden Unternehmung seyn mußten. — Hieraus allein lassen sich also die fehlerhaften Maasregeln der Schmalkaldischen Bundesgenossen sehr natürlich erklären, ohne daß man nöthig hat der fabelhaften, schon durch die folgenden Begebenheiten hinlänglich widerlegten Sage Ratzenbergers **) Glauben beyzumessen, daß der Landgraf Philipp selbst mit dem Kaiser in einer geheimen Verbindung gestanden habe.

§. 37. Der neue Feind, der noch während der

*) Diarium Günderod l. c. §. 15. p. 264.

**) a. a. O. S. 60 u. f. Auch durch Volkslieder wurden ähnliche Gerüchte verbreitet. S. Niederers nützliche und angenehme Abhandlungen S. 374. Man vergl. dagegen Böhme a. a. O. S. 35 u. f.

Digitized by Google

letzten Kriegsoperationen der Schmalkaldischen Bundesgenossen gegen den Churfürsten auftrat, war sein Vetter, der Herzog Moritz von Sachsen, auf den er noch vor seiner Abreise so viel Vertrauen setzte, daß er ihn um die Vertheidigung seiner Länder im Fall eines Angriffs bat, wozu sich auch Moritz bereitwillig erklärte *). Auch war das Betragen desselben bis jetzt noch immer so beschaffen, daß es zu keinem gegründeten Argwohn des Churfürsten Anlaß geben konnte. Zwar hatte er gleich nach seinem geheimen Bündnisse mit dem Kaiser, den 21sten Jun. 1546, zu Regensburg ein Ausschreiben an seine Vasallen erlassen, nach welchem sie sich nicht allein wie sie zu dienen schuldig, sondern ihrem besten Vermögen nach zu Roß und Fuß aufs stärkste gefaßt halten sollten **); auch hatten ihm die Landstände auf einem Landtage zu Chemnitz in dem Fall, daß er keine Aussöhnung zwischen dem Kaiser und dem Churfürsten bewirken könne, eine Beysteuer zur Anwerbung von Truppen verwilliget, und auf des Herzogs Verlangen aus ihrem Mittel einen Ausschuß den 12. Jul.

*) Arnoldus Vita Mauritii ap. Mencken T. 2. p. 1179. Moritz soll nach dem Zeugnisse dieses Geschichtschreibers erklärt haben: „Quodsi futurum esset, vt vel Bohemiae Rex vel alius quispiam regiones illas inuadere vellet, se ob successionis jus quod in illis haberet, atque ob eam quam sibi deuinctus esset beneuolentiam, omnia quae posset, lubentissime facturum.“

**) S. das deshalb an die Grafen erlassene Rescript in der gründlichen Beantwortung derjenigen Schrift, welche unter dem Titel: unumstößliches Vormundschaftsrecht u. s. w. von wegen der verwittbeten Fürsten Frauen Eleonoren Gräfin zu Mannßfeld publicirt worden. (Dreßden 1719. Fol.) Beyl. No. 230. S. 168.

Digitized by Google

niedergesetzt, um sich ihres Raths in diesen bedenklichen Zeitläuften zu bedienen *): doch war es noch immer ein tiefes Geheimniß, ob alle diese Anstalten blos in der Absicht getroffen würden, um mit Nachdruck die Neutralität zu behaupten, oder um gegen den einen oder den andern Theil Parthie zu nehmen. Jetzt aber ist jener Punkt keinem Zweifel mehr unterworfen, und eben so gewiß ist es wohl, daß der kaiserliche Befehl, der an den Herzog erging, die Vollstreckung der Reichsacht gegen den Churfürsten bey gleicher Strafe zu übernehmen, und die Länder des Geächteten zur Behauptung seiner Verwandtschaftsrechte einstweilen zu besetzen ***), die Folge einer frühern Verbindung war. Demungeachtet schien Moritz noch jetzt unentschlossen zu seyn, ob er diesem kaiserlichen Befehl Folge leisten sollte, und erbat sich hierüber das Gutachten seiner auf einem neuen Landtage zu Freyberg versammelten Stände, wobey er ihnen jedoch zugleich vorstellte: daß man dessen Befolgung ohne Gefahr nicht wohl unterlassen könne, da es ihm schon wegen der Erbfolge nicht gleichgültig seyn könne, wenn die Länder seines Vetters in fremde Hände kämen, und überdies seine eignen Besitzungen mit diesen so verflochten wären, daß sie hierdurch zugleich mit leiden würden. Die Stände waren anfangs sehr verschiedner Meynung †),

den 1. Aug.

den 8. Octbr.

*) Hortleder Th. 2. B. 3. K. 55. S. 478. Sleidan L. XVIII. p. 304 b.

**) Sleidan L. XVII. p. 294 b. Arnoldus l. c. p. 1180.

***) Sleidan l. c.

†) Einige erklärten sich sehr freymüthig gegen eine jede Einmischung in diese Angelegenheit, welches Moritz sehr übel soll aufgenommen haben. Arnoldus l. c. p. 1183.

Digitized by Google

endlich aber thaten sie in ihrem Gutachten den Vorschlag: man sollte durch den Landgrafen von Hessen die Sache bey dem Churfürsten dahin einleiten, daß die churfürstlichen Unterthanen, so bald fremde Truppen anrücken wollten, sich dem Herzog freywillig ergäben, indem sich der Churfürst nach seiner Aussöhnung mit dem Kaiser am leichtesten mit ihm vergleichen könne. Sollte aber der Römische König die churfürstlichen Länder vorher angreifen, so werde sich freylich der Herzog genöthigt sehn, die bedrängten Länder zu besetzen *). Die Landstände übernahmen es selbst, diesen Vorschlag dem Churfürsten vorzulegen, auch wendeten sie sich nebst dem Herzog an den Landgrafen, und baten ihn, den Churfürsten zur Einwilligung zu bereden **). Allein es war vorauszusehn, daß dieser Antrag nicht würde angenommen werden, da er zumal mit keiner bestimmten Versicherung wegen der Restitution des Churfürstenthums nach geendigtem Krieg verbunden war. Der Landgraf allein beantwortete ihn damals, und mahnte zugleich den Herzog sehr ernstlich von

den 11. Oct.

*) S. Hortleder a. a. O. K. 36. S. 479 u. f.

**) a. a. O. K. 42. S. 497. Das Datum des Schreibens ist, wie man aus der Antwort sieht, nicht vom 21sten, sondern vom 11ten Oct. Nach Arnolds Bericht l. c. p. 1183 u. 1185, der aber sehr unwahrscheinlich ist, sollen auch die Landstände an den Kaiser geschrieben, und ihre Bereitwilligkeit, seinen Befehlen Folge zu leisten, erklärt haben, wenn er ihnen nur wegen ihrer Religion eine hinlängliche Versicherung leiste; diese Versicherung soll ihnen auch wirklich von dem Römischen König gegeben, und überdies sollen die Stände ein kaiserliches Belobungsschreiben erhalten haben, mit der Ermahnung, ihrem Landesherrn nöthigenfalls mit Geld und Truppen beyzustehen.

Digitized by Google

seinem Vorhaben ab *); auch erließ er zugleich im Namen des Schmalkaldischen Bundes ein nachdrückliches Ausschreiben an verschiedne Ober- und Niedersächsische Mitglieder desselben, daß sie dem Churfürstenthum eine schleunige Hülfe zuschicken sollten, um es gegen den Einfall zu decken, mit dem es von dem Römischen König Ferdinand und dem Herzog Moritz bedroht wurde **).

den 27. Oct. Gegen Ende des Octobers mußte eine Armee des Römischen Königs, die aus Ungarn, Böhmen und Schlesiern bestand, in das Vogtland einrücken ***), und nun erst schickte Moritz dem Churfürsten einen Absagebrief zu, worin er ihm erklärte, wie er sich zur Erhaltung seiner Rechte und zur Verhütung des Ruins seiner Länder genöthigt sehe, solche Maasregeln zu ergreifen, daß sein Land nicht in fremde Hände komme; übrigens sey er erböthig, mit ihm und seinen Söhnen in Unterhandlung zu treten, so bald er sich mit dem Kaiser und dem Römischen König würde vertragen haben †). Gleich darauf erfolgte der Einfall des Herzogs in die Churſächsischen Länder, die er auch noch vor Ende des Jahres bis auf Gotha, Eisenach und Wittenberg, mit Beystand der Truppen des Römischen Königs, von welchen jedoch die Böhmen, die gegen ihren Willen diesen Feldzug hatten unternehmen müssen, wieder nach Hause zurückkehr-

*) Hortleder a. a. O. K. 38. S. 483 u. f.

**) Sleidan L. XVIII. p. 307.

***) l. c. p. 308.

†) a. a. O. K. 40. S. 488.

ten, ohne große Schwierigkeiten eroberte *). Uebrigens versprach er den Einwohnern der Churſächſiſchen Länder, ſie bey ihrer Religion, Rechten und Gütern zu ſchützen, und ſich dereinſt vom Churfürſten nach aller Gebühr darüber behandeln zu laſſen **). Auch machte er eine ausführliche Erklärung bekannt ***), worin er ſich gegen die bittern Vorwürfe zu rechtfertigen ſuchte, die man ihm um dieſelbe Zeit in Schmähſchriften und Volksliedern machte, und die noch dadurch vermehrt wurden, daß er bey ſeinem Rückzuge von Wittenberg, das er vergebens belagert hatte, einige benachbarte Oerter in Brand ſtekken ließ †).

§. 38. So bald der Churfürſt von Sachſen in Oberteutſchland den Antrag von den herzoglich Sächſiſchen Landſtänden erhalten hatte, daß er ihrem Landesherrn die Beſitzergreifung ſeiner Länder geſtatten ſollte, ſah er einem Angriffe deſſelben mit Gewißheit entgegen, und die Unruhe, in die er dadurch gerieth, hatte auf den ſchlechten Erfolg der letzten Kriegsoperationen in jenen Ländern keinen unbedeutenden Einfluß. Auch verlangte er ſchon damals von den zu Ulm verſammelten Bundes- den 27. Oct. 1546

*) Sleidan l. c.

**) S. die Aufforderung des Herzogs Moritz an Rath und Gemeine der Stadt Zwickau vom 4. Nov. 1546. beym Hortleder a. a. O. K. 43. S. 500. und Herzog Moritzens Schreiben und Erfordern, der Churf. Ritterſchaft S. F. Gnaden den 30ſten Dec. zu Torgau Huldigung zu thun vom 19ten Nov. d. J. K. 52. S. 514.

***) a. a. O. K. 41. S. 489.

†) Arnoldus l. c. p. 1189.

Digitized by Google

ständen nicht nur eine schleunige Hülfe, sondern auch die Versicherung, daß sie nicht eher Friede machen sollten, bis er alles Verlorne wieder erhalten hätte: dagegen aber brachten es die übrigen Bundesstände durch ihre Vorstellungen so weit, daß der Churfürst noch vor der Hand seine beabsichtigte Rückkehr nach Sachsen aufschob *). Als er aber in dem Lager bey Gingen die Nachricht von dem wirklich erfolgten Einfall Moritzens in seine Länder erhielt, war nichts mehr vermögend, ihn zurück zu halten. Nur so viel konnten die übrigen Bundesstände, welche die Gefahr, die ihnen auf diesen Fall drohte, deutlich voraussahen, von ihm erhalten, daß er
den 13. Nov. in den Antrag zum Frieden willigte, den man dem Kaiser durch den Markgrafen Johann von Brandenburg, der sich in dem kaiserlichen Lager befand, vorlegen ließ. Allein diese Unterhandlungen zerschlugen sich sogleich, als Karl V. auf jenen Antrag erklärte: daß er ihn unter keiner andern Bedingung annehmen würde, als wenn sich ihm die Bundesgenossen mit ihren Personen und Ländern auf Gnade und Ungnade ergeben würden **). Nach diesem fehlgeschlagenen Versuche machten die Bundesstände
den 16. Nov. auf Betrieb des Churfürsten den Beschluß, ein Heer von 9000 Mann in Oberteutschland zurückzulassen, das der Herzog von Wirtemberg und die oberländischen Städte unterhalten sollten; die übrige Armee aber zur Wiedereroberung seiner Länder nach Sachsen ziehen zu lassen ***).

*) Sleidan L. XVIII. p. 307 b.

**) Hortleder a. a. O. K. 48. S. 504. Hortensius l. c. p. 1649 seq.

***) S. den Abschied zu Gingen beym Hortleder a. a. O. K. 49. S. 506 u. f.

Digitized by Google

Auf seinem Rückzug, der einige Tage darauf erfolgte, den 23. Nov. brandschatzte der Churfürst die meisten katholischen Stände, deren Gebiet er berührte *), und so bald er in Thüringen angekommen war, erließ er ein Antwortsschreiben **) auf den oben erwähnten Antrag der Meißnischen Landschaft, worin er ihr darüber die bittersten Vorwürfe machte, daß sie ihrem Herzog zu seiner treulosen Unternehmung gerathen hätte, und den vorzüglichsten Rathgebern zugleich mit der strengsten Ahndung drohte, die auch nachher wirklich erfolgte ***). Ehe er aber diese Drohung vollziehen konnte, mußte er zuvor seine eignen Länder wieder erobern, wobey er nur wenig Widerstand fand, weil Moritz wegen der späten Jahreszeit seine Zurückkunft noch nicht erwartete, und daher seine Truppen schon in die Winterquartiere verlegt, und einen Theil derselben sogar abgedankt hatte †). Unter diesen Umständen drang er auch ohne Schwierigkeit in die eignen Länder des Herzogs ein, und belagerte hierauf zu Anfange des folgenden Jahres die Stadt Leipzig. Hier hatte Moritz die nachdrücklichsten Anstalten zur Gegenwehr getroffen, die Universität nach Meißen verlegt, und kurz vor seiner Abreise das oberste Kommando der Stadt einem gewissen Balbitz anvertraut, der seiner Wahl Ehre machte, indem er sich mit solchem Nachdruck vertheidigte, daß der Churfürst, dessen Heer auch durch Kälte und Krankheit ge- den 22. Dec. den 6. Jan. 1547.

*) Sleidan L. XVIII. p. 510.

**) Beym Hortleder a. a. O. K. 55. S. 520.

***) Arnold l. c. p. 1182.

†) l. c. p. 1190.

††) l. c. p. 1193.

Digitized by Google

schwächt war, nach drey Wochen die Belagerung aufgeben mußte *).

den 27. Jan. Er zog sich kurze Zeit in die Gegend von Altenburg zurück, und brach zu Anfange des März nach Rochlitz auf, wo der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach im Quartiere stand, den der Kaiser dem Herzog Moritz mit 8000 Mann zu Hülfe geschickt hatte. Da dieser Ort damals auch der Wittwensitz von der Schwiegertochter Herzogs George des Bärtigen, einer Schwester des Landgrafen Philipp war, so wurde Albrecht an ihrem Hof gezogen, wo er sich so sehr den Vergnügungen überließ, daß er sich um seine Sicherheit wenig bekümmerte. Der Churfürst wurde von der Herzogin selbst den 1. März hiervon benachrichtigt, und überfiel ihn daher ganz unvermuthet des Nachts. Es kam an den Thoren der Stadt zu einem blutigen Gefecht; der Markgraf wehrte sich tapfer, machte aber endlich, als er sah, daß alle Gegenwehr vergebens war, einen Versuch zu entfliehen. Auf der Flucht holte ihn der Herzog Ernst von Lüneburg ein, und überlieferte ihn dem Churfürsten, dem sich hierauf auch alle feindliche Truppen ergeben mußten **). Moritz und sein Bruder August, die eben im Begriff waren, sich mit dem Markgrafen Albrecht zu vereinigen,

*) Arnold l. c. p. 1196 — 1199. Nach Müllers Erzählung (in seinen Annalen S. 106.), die aber andern Zeugnissen entgegen ist, sollen die churfürstlichen Generale bey der Belagerung nicht viel Ernst gebraucht haben, weil sie in Leipzig viele Baarschaft gehabt und daher die Einnahme und Plünderung der Stadt selbst befürchtet hätten.

**) Arnold l. c. p. 1203 — 1206. Sleidan L. XVIII. p. 316.

Digitized by Google

zogen sich nach dieser Niederlage bis Freyberg und bald darauf bis Dreßden zurück. Der Churfürst benutzte diesen Rückzug, um sich des größten Theils von dem Erzgebürge durch ein abgeschicktes Corps unter einem Grafen von Reuß und einem gewissen Wilhelm Thumshirn zu bemächtigen. Statt aber diese Fortschritte weiter zu verfolgen, ließ er sich von dem Herzog Moritz in der Mitte des März zu einem monathlichen Waffenstillestande bereden, den dieser blos deswegen wünschte, weil er nach Verlauf desselben der Hülfe des Kaisers mit Wahrscheinlichkeit entgegensehen konnte. Zwar wurden während dieser Zeit Friedensverhandlungen zu Mitweyde versucht *), die aber eben so fruchtlos waren, als einige frühere Traktaten, die man bald nach der Ankunft des Churfürsten in Sachsen **) und während der Belagerung von Leipzig ***) gepflogen hatte. Doch schien sich dem Churfürsten damals eine andre günstige Aussicht zu eröffnen, indem er Anträge zu einer Verbindung mit einer Konföderation Böhmischer Stände erhielt, die größtentheils zu den Utraquisten gehörten. Sie waren mit dem Kriege ihres Königs gegen den Churfürsten unzufrieden, verweigerten ihm ihren Beystand, erwählten sich ein Oberhaupt in der Person eines gewissen Kaspar Pflugs, und ließen Johann Friedrichen durch eine Gesandtschaft bitten, seinen General, den Wilhelm Thumshirn, zu ihrer Unterstützung in Böhmen einrücken zu lassen, wogegen sie ihm alle Freundschaft und Ergebenheit versprachen. Der Churfürst trat mit ihnen in fernere Unterhand-

*) Arnold l. c. p. 1207.

**) Sleidan l. c. p. 310.

***) l. c. p. 315.

Digitized by Google

lungen durch den Nikolaus von Minkwitz, und ließ wirklich den Thumshirn bis Joachimsthal vorrücken, wodurch er aber gar keinen Vortheil erreichte, sondern vielmehr seine Armee, zu seinem großen Schaden, schwächte *). Unterdessen hatten die Feindseligkeiten zwischen dem Churfürsten und dem Herzog wieder ihren Anfang genommen, indem ersterer bey Meißen über die Elbe
den 13. Apr. ging, Alt-Dreßden ausplünderte, das damals ganz offen war, aber Neu-Dreßden nicht einnehmen konnte **). Nachdem er sich hierauf wieder nach Meißen zurück gezogen hatte, eroberte er die meisten übrigen herzoglichen Städte des Markgrafthums, so daß Moritz zuletzt blos Dreßden, Leipzig, Zwickau und Pirna übrig behielt ***).

§. 39. Das bisherige Glück des Churfürsten in seinem Feldzuge gegen den Herzog Moritz, konnte allein sein Schicksal nicht entscheiden, da ihm ein noch weit härterer Kampf mit dem Kaiser bevorstand, der nach seinem Abzuge aus Oberteutschland in kurzer Zeit die dortigen Bundesstände unterdrückt hatte, und noch vor dem Ende des März mit einem ansehnlichen Heere nach Sachsen eilte. Er nahm seinen Zug mit solcher Schnelligkeit durch die Oberpfalz und Franken, daß er schon den 5ten April in Eger anlangte. Hier vereinigte er sich mit dem König von Böhmen, Ferdinand, und dem Herzog Moritz, der zu ersterm mit dem Reste seiner Armee gestoßen

*) Arnold l. c. p. 1207 seq. Hortensius l. c. p. 1645 u. 1647.

**) Wecks Dreßdner Chronik S. 487.

***) Arnold l. c. p. 1209.

Digitized by Google

war, um die unruhigen Böhmen in Furcht zu setzen und die Ankunft des Kaisers zu erwarten*). Den 13ten April brach der Kaiser von Eger auf, indem er das Hauptkommando der Armee dem Herzog von Alba überließ, und diesem blos mit einem Theile der Reuterey folgte. Der Zug ging über Adorf, Plauen, Reichenbach, Werda, Jerisau, Geiden, Koldiz und Leisnig, bis in die Gegend von Mügeln, wo ein Rasttag gehalten wurde**). An demselben Tage verließ der Churfürst die Stadt Meißen, brannte die Elbbrücke hinter sich ab, und zog sich längs dem rechten Ufer der Elbe hinunter bis Mühlberg***). Hier rückte ihm der Kaiser den folgenden Tag entgegen. den 23. Apr.

*) Hortensius l. c. p. 1647 u. 1648. Auf dem Marsche nach Eger hatten beyde Fürsten viel Schwierigkeiten zu überwinden, weil die Böhmen in den Waldungen, durch die sie ziehen mußten, große Verhaue gemacht hatten.

**) Der Zug Karl V. nach Sachsen ist von einem Augenzeugen in folgender sehr seltnen Schrift beschrieben worden: D. Caroli V. Roman. Imp. Aug. iter ex inferiore Germania vsque ad Comitia apud Augustam Rheticam indicta, A. MDXLVII. quo vsque singulis diebus et ad quot milliaria perrexerit ab Mauritio Lucemburgo annotatum. 1548. 8. (3 Bogen). Einen Auszug aus dieser Schrift, der mit verschiednen Erläuterungen versehen ist, liefert Klotzsch in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte B. 3. S. 103 u. f. wo auch ein merkwürdiges Gemählde Karl V. beschrieben wird, das der Kaiser der Kirche zu Jerisau zum Andenken seiner Gegenwart verehrte.

***) S. Hans Baumanns gründliche Anzeigung und Bericht, wie, wenn und wo Herzog Johann Friedrich gefangen worden. Leipzig 1547. 4. (2 B.) in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte a. a. O. S. 118. (Der Verf. dieser Schrift war damals Trabant in den Diensten des Herzogs von Alba).

Digitized by Google

Die Vorposten seines Heeres erschienen an dem jenseitigen Ufer der Elbe, als eben der Churfürst eine Predigt anhörte. Da ihm die Nachricht hiervon überbracht wurde, ließ er sich in der Abwartung des Gottesdienstes nicht stören, weil er die Ankunft des Kaisers nicht glaubte, und jene Truppen für Moritzens Leute hielt, deren Angriff er nicht fürchtete *). Die churfürstliche Armee war weit schwächer, als die kaiserliche **); doch würde sie in der vortheilhaften Lage, die ihr der Fluß gewährte, die nachdrücklichste Gegenwehr haben leisten können, wenn nicht der Churfürst, so bald er sich von der Anwesenheit der kaiserlichen Armee durch Spanische Truppen, die über die Elbe schwammen, überzeugt hatte, schleunige Anstalten zum Rückzug unter die Kanonen von Wittenberg gemacht und sogleich einen Theil seiner Armee vorausgeschickt hätte ***).

Die zurückgebliebenen Truppen leisteten nur einen schwachen Widerstand, und zogen sich bald gleichfalls zurück, als ein Theil der kaiserlichen Reuterey über die Elbe gesetzt war. Dieser wurde der Uebergang über den

*) Arnold l. c. p. 1210.

**) Die meisten Geschichtschreiber geben die kaiserliche Armee zu 35000 Mann, und die churfürstliche zu 9000 an. (S. Heinrichs Reichshistorie a. a. O. S. 625.) nur Hortensius allein behauptet l. c. p. 1649. daß die Armee des Churfürsten aus 8000 Mann Fußvolk und 3000 Reutern bestanden habe; was aber sogleich seine Nachricht verdächtig macht, ist der beygefügte Zusatz, daß seine Armee ungefähr der kaiserlichen gleich gewesen sey.

***) S. Baumann in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte a. a. O. S. 119.

Digitized by Google

Fluß durch die Verrätherey eines Bauern erleichtert, dem churfürstliche Soldaten den Tag zuvor seine Pferde weggenommen hatten, und der ihr daher, um sich zu rächen, einen bequemen Furth in der Elbe entdeckte *). Ehe noch das Fußvolk auf der Schiffbrücke, die man sogleich errichtete, nachgekommen war, eilte schon die kaiserliche Reuterey der churfürstlichen Armee nach, und erreichte sie drey Meilen von Mühlberg auf der Lochauer Heyde. Zuerst wurde die churfürstliche Reuterey geworfen, die hierauf ihr eignes Fußvolk in Unordnung brachte; doch dauerte die Schlacht über acht Stunden bis in die Nacht, und der Churfürst wich nicht eher von dem Schlachtfelde, bis alle Hoffnung zum Sieg verloren war. Nun suchte er sich durch die anstoßenden Waldungen zu retten, wurde aber von feindlichen Truppen bey einem Holze, der Schweinart genannt, eingeholt. Auch hier wehrte er sich mit der größten Tapferkeit, und ergab sich erst, nachdem er eine Wunde in den Backen erhalten hatte, einem Meißnischen Edelmann, Thiele von Trott, dem er zum Zeichen, daß er sein Gefangener sey, zwey Ringe überreichte. Er wurde hierauf zu dem Herzog von Alba, und von diesem zu dem Kaiser geführt. Als er letztern mit den Worten anredete: „Allergnädigster Kaiser, ich bin Ew. Majestät Gefangener," erwiederte Karl V.: „Bin ich nun Kaiser?" und als der Churfürst ferner um ein fürstliches Gefängniß bat, erhielt er die Antwort: man werde ihm begegnen, wie er es verdient hätte; auch soll ihm der Römische König Ferdinand wegen seiner Unterhandlungen mit den Böhmischen Ständen harte Vorwürfe gemacht haben. Die Aufsicht über

*) a. a. O. S. 120.

Digitized by Google

ihn wurde von dem Kaiser dem Herzog von Alba empfohlen, der ihn hierauf einem Spanischen Obersten, Alphons von Vives, zur Verwahrung übergab. Außer dem Churfürsten wurde der Herzog Ernst von Grubenhagen nebst einigen Reichsgrafen gefangen genommen; der älteste Sohn des Churfürsten aber rettete sich nach Wittenberg und so dann nach Gotha. Von dem churfürstlichen Heere entkamen nur gegen 400 Mann, die übrigen wurden theils gefangen genommen, theils erschlagen *).

§. 40. Nach der Gefangennehmung des Churfürsten rückte der Kaiser vor Wittenberg, welches damals so stark befestiget war, daß es sich auf die ergangene Aufforderung nicht ergeben wollte. Auch war es vorauszusehn, daß man von dem Churfürsten selbst nur mit vieler Mühe einen Befehl zur Uebergabe der Vestung, so wie zu andern sehr harten Bedingungen, die man ihm vorzulegen gesonnen war, würde erhalten können, wenn man sogleich mit diesem Verlangen hervorträte **). Um ihn daher nachgiebiger zu machen, ließ ihn der Kaiser ein den 10. May Todesurtheil ***) ankündigen, dessen wirkliche Vollstreckung, wenn auch einige der heftigsten Feinde des Churfürsten dazu rathen mochten †), er selbst gewiß nicht be-

*) a. a. O. S. 122 — 128. Arnold l. c. p. 1211. und 1212. Hortensius l. c. p. 1653. Nach Baumanns Bericht soll Moritz dem Churfürsten noch vor dem Anfang der Schlacht einen Gesandten zugeschickt haben, um ihn zu bereden, daß er sich freywillig ergeben sollte.

**) Thuanus Hist. L. IV. p. 74.

***) Beym Hortleder a. a. O. K. 70. S. 575.

†) Selbst der König Ferdinand soll dieses gethan haben. S.

Digitized by Google

abſichtigte, indem er dadurch nicht allein die Familie und die Unterthanen des Churfürſten, ſondern auch deſſen ſämmtliche Glaubensgenoſſen, die ihn ohnedies als einen Märtyrer der Wahrheit betrachteten, auf das äußerſte würde erbittert haben, ohne dabey irgend einen wichtigen Zweck zu erreichen. Der Churfürſt, dem vielleicht ſelbſt dieſe Bemerkung nicht entging *), hörte das Urtheil mit der größten Kaltblütigkeit an, und ſetzte ſogar gleich darauf ein Schachſpiel fort, das er mit dem Herzog Ernſt von Braunſchweig angefangen hatte **). In einigen Tagen zeigte ſich die wahre Abſicht des Kaiſers, ob es gleich das Anſehn hatte, als wenn ſie erſt eine Folge der von einigen andern Fürſten, beſonders dem Herzog Moritz, dem Churfürſten Joachim II. von Brandenburg und dem Herzog Wilhelm von Kleve, eingelegten Fürbitten ſey ***). Er verwandelte nämlich das Todesurtheil in einen Vertrag, der unter dem Namen der Wittenberger Kapitulation †) bekannt iſt, und von dem Chur-

den Auszug aus Barth. Zaſtrows geſchriebener Chronik in Schöttgens Nachleſe Th. 6. S. 575.

*) Sleidan L. XVIII. p. 321. „ille vero cum audisset, animi consternati significationem nullam dedit, sed existimare se respondit: Caesarem non ita secum esse acturum; verumtamen, si fixum hoc ei sit atque decretum, petere, vt certo sibi renuncietur, quo de rebus ad vxorem et liberos pertinentibus constituat.“

**) Müllers Annalen S. 107.

***) Thuanus l. c.

†) Beym Hortleder a. a. O. K. 72. S. 582. und in Glafeys Korn der Sächſiſchen Geſchichte neueſte Ausgabe S. 1021.

den 19. May 1547 fürsten ohne Schwierigkeit angenommen wurde. Vermöge desselben sollte der Churfürst vor der Hand noch als Gefangener sich nach Belieben des Kaisers entweder an dessen Hofe oder an dem Hofe Philipps von Spanien bis zu fernerer Verfügung aufhalten. Daß der Kaiser keine ewige Gefangenschaft des Churfürsten beabsichtigte, kann man schon daraus vermuthen, daß er ihm versprechen ließ: 1) Dem Reichskammergerichte Gehorsam zu leisten; 2) Den Feinden des Kaisers und Römischen Königs keinen Vorschub zu thun, sich aller Verbindung mit den Unterthanen des Kaisers und Römischen Königs zu entschlagen, und mit niemanden ein Bündniß einzugehn, ohne den Kaiser, seinen Bruder und ihre Staaten ausdrücklich auszunehmen; 3) Alles dasjenige, was der Kaiser zur Ruhe, Wohlfahrt und Einigkeit Teutscher Nation auf künftigen Reichstägen mit Theilnahme der Stände verordnen würde, fest zu halten. — Anfangs hatte der Kaiser ein gleiches Versprechen auch in Ansehung der Schlüsse des Tridentiner Concilii gefordert, da aber Johann Friedrich bestimmt erklärte, daß er in diesen Punkt auf keine Weise willigen würde, so wurde er weggelassen *).

Die Vestungen Wittenberg und Gotha mußten dem Kaiser überliefert werden, doch sollten alle daselbst befindliche Mobilien des Gefangenen, mit Ausnahme des Geschützes, der Munition und des dritten Theils von dem Proviant, dessen Kindern zufallen, und den Besatzun-

*) Man vergleiche die schriftliche Erklärung Johann Friedrichs wegen der Annahme des Interims vom 5ten Jul. 1548. beym Hortleder Th. 2. B. 3. K. 88. S. 946. und Sleidan L. XIX. p. 321.

gen ein freyer, aber stiller Abzug gestattet seyn. Auch wurde dieser Bedingung beygefügt: daß der Gefangene keine Befestigung mehr machen sollte, außer mit Vorwissen und Einwilligung des Kaisers.

In Ansehung der Länder des Churfürsten wurde zuförderst ohne eine besondre Aufzählung derselben überhaupt festgesetzt, daß er „sich aller Gerechtigkeit zu dem Churfürstenthum zu Ihrer Majestät Händen verzeihe," sich auch eine jede Verfügung, die der Kaiser damit schon vorgenommen habe oder noch vornehmen würde, gefallen lasse. — Daß vermöge dieser schon vorher getroffenen Verfügung *) der Herzog Moritz die Chur und die meisten übrigen Länder des unglücklichen Churfürsten Johann Friedrichs erhielt, ist allgemein bekannt; doch fielen verschiedene Besitzungen, die Böhmische Lehne waren, an den Römischen König Ferdinand zurück **). Von diesen aber wurden in dem Jahre 1549 die drey Herrschaften und Aemter Eulenburg, Koldiz und Leisnig gegen das Herzogthum Sagan ausgetauscht, weil schon in einem wegen der Vollstreckung der Acht gegen den Churfürsten Johann Friedrich zwischen Moritzen und Ferdinanden ge-

*) Daher wurde Moritz von dem Kaiser schon in einem Schreiben vom 31sten Jan. d. J. und in einem andern vom 22sten März „des heil. Röm. Reichs-Erzmarschall und Churfürst" genannt. S. Hortleder a. a. O. K. 63. S. 548. K. 76. S. 565.

**) Es heißt nämlich in der Kapitulation: daß dem Römischen König „alle Gerechtigkeit — auf Einziehung der Lehne, von der Krone Böhmen herrührende" vorbehalten seyn sollte.

Digitized by Google

schlossenen Vertrage vom 14ten October 1546 festgesetzt war *); daß Moritz jene Herrschaften mit Geld oder Gütern an sich tauschen sollte, und es die Ordensgeistlichen in Sagan durch ihre Bemühungen am Oestreichischen Hofe so weit brachten, daß jenes Aequivalent angenommen wurde **).

Einige im Vogtland gelegene Böhmen gleichfalls anheim gefallene Lehne, namentlich Plauen, Pausa, Voigtsberg, Oelsnitz, Adorf, Neukirchen, Schöneck und Mühltrof waren hierunter nicht begriffen, sondern wurden von dem König Ferdinand Heinrich V., Burggrafen zu Meißen und Böhmischen Oberkanzler, verliehen, unter Vorbehalt der Mitbelehnschaft für Moritzen und seinen Bruder August ***); auch zog bey dieser Gelegenheit Böhmen die Lehnsherrlichkeit über die Reussischen Herrschaften Gera, Burg, Lobenstein, Schlaitz und Graitz an sich, die bisher Sächsische Lehne gewesen waren †). Den Kindern Johann Friedrichs wurden 50000 Gülden jährliche Einkünfte angewiesen, und zu dieser Absicht folgende Besitzungen ausgesetzt: die Aemter Gerstungen und Breitenbach, des gefangenen Churfürsten

*) Arndts neues Archiv der Sächsischen Geschichte S. 37. in der Note.

**) Worbs Geschichte des Herzogthums Sagan S. 193.

***) Joh. Aug. Möbius historische diplomatische Nachrichten vom Vogtlande, insonderheit von der in solchem gelegenen Stadt und ehemaligen Herrschaft Mühltrof. (Kahle 1760. 8.) S. 38. von Römers Sächsisches Staatsrecht Th. 1. S. 41.

†) S. Schöttgens dipl. Nachlese Th. 11. S. 28.

Antheil an Berka, Stadt Eisenach, Schloß und Amt Wartburg, der sechste Theil von Treffurth (der in der Folge dem Stifte Herßfeld abgetreten wurde, und mit diesem an das Hessische Haus übergegangen ist *)), des Gefangenen Antheil an Salzungen, Amt und Schloß Kreutzburg; Amt, Schloß und Stadt Weimar; Amt und Schloß Tenneberg, Waltershausen, Kahle, nebst dem Schloß und Amt Leuchtenberg; Schloß und Amt Roda, Orlamünde; Amt, Stadt und Schloß Jena; Schloß, Amt und Flecken Kapellendorf; Schloß, Amt und Dorf Rosla; Schloß und Amt Wachsenburg; das Geleit zu Wiegendorf; Amt, Schloß und Flecken Dornburg; Amt Kamburg, Stadt Buttstädt; Stadt und Amt Buttelstädt; des Gefangenen Antheil am Schutzgelde zu Erfurt, doch mit Ausnahme des Leibgeleites in St. Johanns und Andreas Thoren; die Dörfer und Jagdhäuser Friedebach, Hummelshayn und Truckenborn; die Aemter Arnshaug, Weyda und Ziegenrück. Außer diesen gemeinschaftlich geführten Besitzungen wurden noch folgende besonders erwähnt: 1) Stadt, Schloß und Amt Gotha, welche nicht eher den Kindern des Churfürsten sollten übergeben werden, bis zuvor die Vestungswerke gedachter Stadt wären eingerissen worden. 2) Die Herrschaft Saalfeld, die Böhmisches Lehn war, aber von den der Krone Böhmen anheimgefallenen Lehnen ausdrücklich ausgenommen wurde. (Der Lehnbrief hierüber wurde den 27sten März 1549 wirklich ausgefertigt **), und daselbst dem Chur-

den 25. Nov. 1588

*) S. Justs Abhandlung über die Verfassung der Ganerbschaft Treffurt in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. H. 1. S. 15.

**) S. denselben in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 1. S. 235.

fürsten Moritz und seinem Bruder die Mitbelehnschaft ausdrücklich versichert, auch zugleich wegen dieses Lehns, die schon in dem Egerschen Vergleiche wegen aller Böhmischen Hauptlehne festgesetzte Bedingung, daß es von einem churfürstlichen Besitzer durch einen Lehnträger aus seiner Familie empfangen werden könnte, ausdrücklich wiederholt).

Allen diesen Verfügungen, welche die Erblande des Churfürsten betrafen, wurde eine ausdrückliche Verzichtleistung desselben auf Magdeburg und Halberstadt beygefügt, das er während dem letzten Kriege vermöge eines mit dem damaligen Besitzer dieser Stifter, Johann Albrecht aus dem Brandenburgischen Hause, geschlossenen Vertrags an sich gezogen hatte *), nachdem er zuvor in jene Länder eingefallen war. Dagegen befreyte ihn der Kaiser von seiner in demselben Vertrage übernommenen Verbindlichkeit, dem Erzbischof Johann Albrecht eine jährliche Rente von 10,000 Gulden Pension zu zahlen. Auffallend ist es übrigens, daß bey dieser Gelegenheit die dem Herzog Moritz in seinem mit dem Kaiser zu Regensburg abgeschlossenem Bündnisse über Magdeburg und Halberstadt übertragene Vogtey nicht wieder zur Sprache kam. Die übrigen Nebenpunkte betrafen theils die Schulden, theils die Amnestie und Restitution, welche den Theilnehmern des Kriegs verwilliget wurde. Von erstern übernahm Moritz alle diejenigen, die auf den ihm zugefallenen Ländern hafteten, und überdies 100,000 Gülden zur Abtragung der alten vor dem Anfang des Schmalkalder Kriegs gemachten Schulden. — Unter

*) Sleidan l. c. L. XVIII. p. 314.

den Theilnehmern des Kriegs wurde zuförderst der Bruder des Churfürsten, Johann Ernst, namentlich erwähnt, der wegen seines vorgeblichen Verbrechens zwar die Verzeihung des Kaisers erhielt, aber in Zukunft von den Söhnen Johann Friedrichs statt seiner ehemaligen Pension von 14,000 Gülden, nur die Hälfte erhalten, und dem Markgraf Albrecht von Brandenburg, der auf Befehl des Kaisers in sein Land eingefallen war und Koburg erobert hatte, das Amt Königsberg abtreten sollte. Gedachtes Amt blieb nicht lange in den Händen des Markgrafen, indem es der Churfürst Moritz schon 1551 für 60,000 Gulden an sich kaufte, und in dem folgenden Jahre für 50,000 Gulden dem Bischof von Würzburg wiederkäuflich überließ *).

Alle Kriegsgefangene beyder Theile sollten losgelassen werden, und namentlich der churfürstliche Gefangene, Markgraf Albrecht von Brandenburg und der kaiserliche, Ernst von Braunschweig, „auf vorhergehenden Fußfall.“ Auch sollte der Churfürst seine Einwilligung in die Loslassung des Herzogs Heinrich von Braunschweig geben, der sich noch immer in der Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen befand. — Endlich wurden noch einige Punkte beygefügt, wegen der Restitution verschiedner Güter, die der Churfürst den Grafen von Solms und Mannßfeld und dem Teutschen Orden abgenommen hatte, und wegen einiger Personen, die in der allgemeinen Amnestie nicht begriffen seyn sollten. Unter letztern wurde auch Thumshirn genannt, wenn er nicht binnen einem Monath sein Kriegsvolk abdankte, und die gegenwärtigen Artikel annähme.

*) Müllers Annalen S. 115.

Digitized by Google

Nach Abschließung dieses Vertrags ertheilte der Churfürst den versprochenen Befehl zur Uebergabe der Stadt Wittenberg, indem er zugleich die dasige Besatzung von dem ihm geleisteten Eyde entband. Seine Gemahlin, Sybille, kam hierauf in das kaiserliche Lager, um eine Fürbitte bey dem Kaiser für ihn einzulegen, der sie gütig aufnahm, und zugleich dem Gefangenen die Erlaubniß gab, vor seiner Abreise Wittenberg besuchen zu dürfen, um von seiner Frau, seinen Kindern und seinen bisherigen Unterthanen Abschied nehmen zu dürfen *). Auch gegen die Stadt Wittenberg betrug sich Karl V. mit großer Mäßigung, obgleich mehrere Personen befürchteten, daß er sie als den ursprünglichen Sitz der Ketzerey, entweder aus eigner Erbittrung, oder wenigstens auf Antrieb andrer Personen, zerstören würde **). Den ausländischen Soldaten, die raubsüchtiger waren, als die übrigen, verbot er den Eingang in die Stadt ***), und als er bey seiner Anwesenheit daselbst hörte: daß in der Schloßkirche Predigt und Gesang zwey Tage war ausgesetzt worden, sagte er unwillig: Wer hat diese Störung verursacht? worauf sogleich der öffentliche Gottesdienst wieder seinen Anfang nahm †). Ungegründet aber ist die

*) Sleidan L. XIX. p. 322. und Zastrovii Chron. in Schöttgens dipl. Nachlese Th. 6. S. 275.

**) Joh. Gottfr. Böhme de Caroli V. Imp. erga Rem Evangelicam praecipue in Saxonia lenitate (Lips. 1771. 4.) Teutsch. Uebers. in dem Museo für die Sächs. Geschichte. B. 2. St. 1. S. 158.

***) Sleidan l. c. p. 322.

†) Joh. Bugenhagens wahrhaftige Historie, wie es uns zu Wittenberg in der Stadt gegangen ist, beym Hortleder B. 3. K. 73. S. 575.

Digitized by Google

Sage, daß sich der Kaiser in die Schloßkirche zu dem Grabe Luthers begeben habe, und hier von seinen Begleitern vergebens sey gebeten worden, dessen Körper ausgraben und verbrennen zu lassen *).

Noch im Feldlager vor Wittenberg wurden die ehemaligen Vasallen und Unterthanen Johann Friedrichs, von diesem an Herzog Moritzen überwiesen **), auch übertrug ihm der Kaiser aufs neue das Erzmarschallamt und die Chur Sachsen, nebst den seinem Vetter abgewonnenen Ländern ***). Die feyerliche Belehnung aber erfolgte erst im Februar des folgenden Jahres. Doch so wohl hiervon, als von andern Folgen der Wittenberger Kapitulation, und dem fernern Schicksale Johann Friedrichs, der nun dem Kaiser als Gefangener folgen mußte, wird in der Geschichte des Churfürst Moritz gehandelt werden. Nur der einzige Umstand verdient hier noch eine Erwähnung, daß jetzt auf kaiserlichen Befehl der Bischof von Naumburg, Nikolaus Amßdorf, seinem Gegner, Julius Pflug, weichen mußte †).

den 1. Jun. 1547 den 4. Jun. 1547

*) Bugenhagen a. a. O. erzählt ausdrücklich, daß der Kaiser gar nicht in die Kirche gekommen sey, weil der Küster, der die Schlüssel bey sich hatte, nicht anwesend war.

**) S. die Urk. in Lünig Corp. Jur. Feud. Germ. T. 2. p. 777.

***) Arnold l. c. p. 1215. Müller in seinen Annalen S. 108 setzt diese Uebertragung der Chur auf den folgenden Tag.

†) Sleidan L. XIX. p. 323 b.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen in den Ländern der Ernestinischen Linie seit der Theilung von 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation.

§. 41.

Die Länder der Ernestinischen Linie begriffen in diesem Zeitraum außer dem Herzogthum Sachsen den größten Theil von Thüringen, mit Einschluß der Vogtländischen Besitzungen, einiger Aemter in der Markgrafschaft Meißen und in dem ehemaligen Oster- und Pleißner Land. Anfangs waren auch die Fränkischen Besitzungen des Sächsischen Hauses mit jenen Ländern vereinigt, und damals waren letztre in vier Kreise getheilt, von welchen ein jeder einen besondern landschaftlichen Ausschuß hatte *), deren anderweitiger Zweck wahrscheinlich in der Erhebung der Steuern bestand, zu welchem Behuf damals, wie unten gezeigt werden soll, auch in den Albertinischen Ländern diese Eintheilung gebraucht wurde. Seit der Theilung von 1542 wurden die Fränkischen Ortschaften dem Bruder Johann Friedrichs, Johann Ernst, allein angewiesen, und fielen erst nach der Wittenberger Kapitulation 1553 an die Ernestinische Haupt-

*) Rudolphi Gotha dipl. P. I. p. 102.

linie wieder zurück. Alle Länder der letztern wurden auf dem nämlichen Fuß regiert, doch wurde dem Erstgebornen, wenn mehrere Brüder vorhanden waren, allemal die alleinige Regierung des Sächsischen Herzogthums vorbehalten *); auch zeigte sich in Ansehung desselben eine andre Verschiedenheit, welche die landesherrliche Gerichtsbarkeit betraf, wovon in der Folge die Rede seyn wird. Dagegen erschienen die Stände des Herzogthums auch in diesem Zeitraum auf denselben Landtägen, welche die übrigen Stände der Ernestinischen Länder besuchten **); daher es in der That auffallend ist, daß diese Zusammenkünfte nie in dem Herzogthum selbst gehalten wurden. Der wichtigste Gegenstand, mit welchem man sich hier beschäftigte, und der es auch seit dieser Zeit beständig geblieben ist, war die Verwilligung von Steuern, die unter den damaligen Umständen immer nothwendiger wurde, da nicht nur die in dem vorigen Zeitraum angegebenen Bedürfnisse, welche durch die Reichssteuern ***), und durch die von Zeit zu Zeit außer der Lehnsmiliz angenommenen Söldner †), veranlaßt wurden, noch immer fortdauerten, sondern noch andre hinzu kamen, die fast drückender waren, als jene. Besonders hatte sich der Aufwand, den der fürstliche Hofstaat verursachte, so sehr vergrößert, daß schon 1521 der Herzog Johann bey seinem Bruder, Friedrich dem Weisen, darauf antrug:

*) S. §. 2. u. §. 25.

**) S. Th. 2. S. 362.

***) So wurde z. B. 1518 auf einem Landtage zu Jena eine Steuer zur Türkenhülfe verwilligt. S. Müllers Annalen S. 71.

†) S. §. 43.

Digitized by Google

es möchten die Personen und Pferde, die zu ihrem fürstlichen Hoflager gehörten, so wie auch der Diener Besoldung, vermindert, das Morgen- und Vesper-Brod nebst der Hofkleidung abgeschafft, und eine strenge Aufsicht über die Einkünfte in den Aemtern eingeführt werden. Doch kam damals die neue Hofordnung nicht zu Stande, weil die Räthe des Churfürsten, denen wenig damit gedient seyn mochte, diesen Vorschlag durch den andern, schon einige mal benutzten *), verdrängten: auf künftigem Landtage die Stände zu bewegen, daß sie die Kammerschulden auf sich nehmen, und die landesherrlichen Schuldverschreibungen lösen möchten **). D. Brück nahm es auf sich, den Vorschlag in eine gute Form einzukleiden ***), und da der Erfolg desselben den Wünschen des Landesherrn entsprach, so kam hierüber die anfangs beabsichtigte Veränderung der fürstlichen Hofhaltung ganz in Vergessenheit.

1532 Erst bey dem Regierungsantritt Johann Friedrichs ließen die Landstände durch ihren Ausschuß dem Churfürsten deshalb neue Vorstellungen thun, weil die übeln Folgen, die aus der Unordnung in der Hofhaltung ent-

*) Diese und die folgenden Nachrichten über die beabsichtigte Einschränkung des Hofstaats sind aus einem Aufsatze über die alte Haushältigkeit der Herzoge zu Sachsen in Schlözers Briefwechsel Th. 5. H. XXVI. S. 92 — 96. entlehnt, der Auszüge aus Landtagsakten enthält.

**) S. Th. 2. S. 366. Noch 1518 hatte man eine Abgabe zur Erledigung der landesherrlichen Schulden verwilligt; siehe Müllers Annalen S. 71.

***) Wahrscheinlich geschah dieses auf dem weiter unten angeführten Landtage von 1523.

Digitized by Google

stünden, allgemein bemerkt wurde *). Der Churfürst ertheilte hierauf die Antwort: daß er es an seinen Bemühungen, die eingeschlichenen Unordnungen abzustellen, beym Leben seines Vaters nicht habe fehlen lassen, und selbige blos durch den Eigennutz einiger Personen seyen vereitelt worden; nun aber jener Plan mit Beystand seiner Räthe und etlicher vom Ausschuß wirklich zur Ausführung kommen solle. Auch war diese Erklärung ernstlich gemeynt: indem bald nachher auf dem Landtage zu Jena Johann Friedrich der Landschaft anzeigte: „wie er 1533
eine statcliche Hofordnung zu Verhüthung und Abkürzung aller überflüßigen und nachtheiligen Kosten, so viel sich leiden wollen, vorgenommen, und zum Theil bereits ins Werk gesetzt habe, die er auch zu vollstrecken und mit Ernst darüber zu halten, bedacht sey.“ Die Landschaft war hiermit sehr zufrieden und verstand sich um so leichter zu einem nochmaligen Abtrag der churfürstlichen Kammerschulden. Auch erklärte hierauf der Churfürst: daß die Stände „mit Hülfe und Verleihung der göttlichen Gnade in Zukunft — mit dergleichen Suchung, wie jetzt beschehen,“ verschonet werden sollten **).

Eine andre Ursache von der Vergrößerung des fürstlichen Aufwandes lag in der häufigen Besuchung der

*) Nach dem in Schlözers Briefwechsel befindlichen Aufsatz soll diese Vorstellung auf einem Landtage zu Torgau seyn übergeben worden; allein aus einem in Rudolphi Gotha Dipl. P. I. p. 100. befindlichen Aktenstücke ergiebt sich, daß alle diese Verhandlungen auf einem Ausschußtage zu Weimar vorkamen, der an die Stelle eines noch von Johann dem Beständigen ausgeschriebenen Ausschußtags zu Torgau getreten war.

**) Rudolphi l. c. p. 101.

Digitized by Google

Reichstage während der Regierung Karl V. Doch dauerte es geraume Zeit, ehe der Churfürst zu diesem Behuf einen landschaftlichen Beytrag von den Ständen erhalten konnte. Erst 1540 wurden dem Churfürsten auf dem Landtage zu Torgau zur Besuchung des nach Augsburg ausgeschriebenen Reichstags 400,000 Gülden verwilligt und aufs neue einige Kammerschulden übernommen, die vorzüglich jenes Bedürfniß mochte veranlaßt haben *). Zwar wollten auch damals die Stände diesen Antrag als eine Neuerung von sich ablehnen, allein der Churfürst Johann Friedrich führte ihnen in einer merkwürdigen Proposition, die deshalb an den Ausschuß zu Torgau erging **), so einleuchtende Gründe an ***), daß sie endlich nachgaben.

*) Müller a. a. O. S. 95.

**) In Schlözers Briefwechsel a. a. O. S. 90.

***) „Es ist nicht ohne (heißt es daselbst), daß wir, auch weiland unser Hr. Vetter und Vater seliger, solche Verfassung vor den angesetzten Reichstägen hievor nicht gesucht. Aber ihr werdet euch zum Theil wol zu erinnern wissen, könnte auch mit Verzeichnissen dargethan werden, daß dennoch Ihre Liebden und Gnaden solcher Unkosten gegen die Landstände auf den Landtägen gedacht, und dieselbe für eine Ursache ihrer begehrten Hülfe zu Zeiten mit angezogen haben. Zudem da es solcher Unkosten halben eine Zeit her viel eine andre Gestalt gewonnen, dann in Vorzeiten; dieweil jetzt ein Reichstag ein halb Jahr ungefährlich währet, und alles was man zu der Unterhaltung darauf bedürftig, aufs höchste gesteigert, so erfordert auch die Nothdurft nach Gelegenheit der jetzigen Läuffe, sonderlich weil ein auswärtiger Kaiser ist, und vieler fremder Nation Leute mit auf den Reichstag kommen, solche Besuchungen mit einer stattlichern Anzahl Personen und Pferden zu thun, denn in Vorzeiten Noth gewesen. Denn

Was den Steuerfuß betrifft, den man in dem damaligen Zeitraume wählte, so war eine der gewöhnlichsten Steuern eine Trankſteuer, die in dem zehnten Pfennig vom Getränke beſtand, und nach den wenigen Nachrichten, die man hiervon in Müllers Annalen findet *), 1518, 1533 und 1540 verwilligt wurde. Das erſtemal wurde damit auf drey Jahr eine Vermögensſteuer verbunden, die von allen Perſonen ohne Unterſchied des Standes und Geſchlechts entrichtet werden, und in dem zehnten Theil eines Rh. Goldgüldens von dem jährlichen Einkommen beſtehen ſollte. Das zweytemal wurde zugleich ein Viehzoll auf fünf Jahre ausgeſchrieben. Auſſer allen dieſen Steuern entdeckt man auch in dem Jahre 1523 die erſten ſichern Spuren von einer Schockſteuer, indem damals Churfürſt Friedrich dem Weiſen 4 Pfennige von jedem Schock Vermögens aller unbeweglichen und liegenden Erb- und Laßgüter verwilligt, und zu dieſer Abſicht alle dieſe Güter in einem Anſchlage nach dem ordentlichen Werthe bey eines jeden Eyd und Pflicht in ein

was gedachtem unſerm Herrn und Vater ſel. für treflicher Unkoſt auf jüngſt gehabten Reichstage zu Augsburg aufgegangen, ſtünde wohl anzuzeigen, und würde ſolch Unkoſt dem jährlichen fürſtlichen Einkommen nicht ſehr ungleich ſeyn. Wo ſich nun dergleichen Verzug mit dem Reichstage auch ſollte zutragen, wie denn nach aller Gelegenheit wohl zu vermuthen, daß er ſich eher länger erſtrecken, denn kürzer werde: wollte uns gleichwohl ſehr ſchwer fallen, unſer Kammer-Einkommen zu unſrer Unterhaltung zu verthun, und darnach auf die übrige Jahreszeit zu Haus Mangel zu empfinden, oder dadurch neue Schulden zu machen, und unſer Kammergut wiederum zu beſchweren."

*) S. 7. 87. u. 95.

Digitized by Google

Verzeichniß gebracht wurden, welches in die Kanzley eingesendet werden mußte *). Nach Spalatins Bericht **) wurde diese Steuerverwilligung 1528 und 1531 wiederholt und bis zu einem Groschen von dem Schock erhöht. Die Lehnhufen und geistlichen Güter scheinen von dieser Steuer ausgenommen gewesen zu seyn; dagegen wurde bey der Verwilligung von 1531 auf dem Landtage zu Zwickau ***) der Adel und die Geistlichkeit besonders zur Mitleidenheit gezogen, und von erstern der sechste, von letztrer der vierte Theil ihres jährlichen Einkommens gefordert. Uebrigens verbreiteten sich auch die damaligen Landtagsverhandlungen zu Zwickau über viele andre wichtige Gegenstände, und der Churfürst Johann der Beständige behauptete, daß hier in einigen Wochen mehr geschehen sey, als auf dem langwierigen Augsburger Reichstage.

§. 42. Nach der Theilung zwischen der Ernestinischen und Albertinischen Linie hatte erstre, wie schon zu Ende des vorigen Zeitraums bemerkt wurde, ein Hofgericht zu Weimar niedergesetzt †), weil sie hier ihr or-

*) Rudolphi Gotha Dipl. P. I. p. 100. und meine Zusätze und Berichtigungen zu Schrebers ausführlicher Nachricht von den Churſächsischen Land- und Ausschußtägen. (Leipzig 1799. 8.) S. 33.

**) l. c. p. 1116. u. 1125.

***) Nicht zu Torgau, wie gewöhnlich behauptet wird, weil gleich darauf ein Ausschußtag nach Torgau ausgeschrieben wurde, dessen Vollziehung aber durch den Tod Johann des Beständigen verhindert wurde; s. Rudolphi l. c. p. 100.

†) S. Th. 2. S. 381. Zu den daselbst angeführten Zeugnissen verdient beygefügt zu werden, daß der Graf Siegismund

dentliches Hoflager zu halten pflegte. Dieses blieb wahrscheinlich die höchste Landesinstanz, bis 1493 das schon seit 1488 zu Leipzig von der Albertinischen Linie niedergesetzte Oberhofgericht zu einem gemeinschaftlichen Gerichtshof beyder Linien erhoben wurde, welches wahrscheinlich deswegen geschah, weil die Länder der beyderseitigen Linien so sehr in einander lagen, daß die Trennung derselben in Ansehung der obersten Gerichtsbarkeit häufige Irrungen veranlaßte *). Der Churkreis scheint seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen gewesen zu seyn **), weil die höchste Gerichtsbarkeit über die dazu gehörigen Vasallen nach dem von Friedrich dem Streitbaren ihnen ertheilten Privilegio „in dem Lande zu Sachsen" ausgeübt werden mußte. Wahrscheinlich wurde sie hier auch noch auf dieselbe Art wie zu den Zeiten Friedrichs verwaltet, bis endlich Johann der Beständige 1529 ein eignes Hofgericht zu Wittenberg errichtete, dessen Eröffnung sich bis 1532 verzögerte. In der ersten Ordnung, die es erhielt ***), wurde die Zahl der Beysitzer zu 12 Personen bestimmt, unter welchen sich 8 Adliche und 4 Ge-

von Gleichen, nach einer Nachricht in Sagittarii Geschichte der Grafschaft Gleichen S. 360., die Stelle eines Präsidenten beym Hofgericht zu Weimar bekleidete.

*) Günther über das Privilegium de non appellando des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen S. 25. Zacharia von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts zu Leipzig in meinem Museo für die Sächs. Geschichte B. 1. St. 1. S. 27.

**) cf. Christian Gottlob Biener Originum Juris Publici et Juris Feudalis Saxonici Specimen (Lips. 1797. 4.) p. 35.

***) S. dessen Ordnung in Cod. Aug. T. I. p. 1333.

lehrte befinden sollten, außerdem verbreitete sich die Ordnung mit größrer Umständlichkeit über die Auslösung, welche die Beysitzer bey den feyerlichen Sitzungen an Speise und Trank erhalten sollten, als über den Prozeß und die Verfassung des Gerichts. Während den nachherigen Schmalkaldischen Kriegsunruhen kam es wieder in Verfall, wurde aber von dem Churfürsten Moritz auf Ansuchen der Landschaft restituirt, und mit einer neuen Hofgerichtsordnung versehn *). Auch hatte der Schmalkalder Krieg und die darauf erfolgte Wittenberger Kapitulation die Wirkung, daß die der Ernestinischen Linie noch übrig gebliebenen Länder dem Gerichtszwange des Leipziger Oberhofgerichts entzogen, und die daselbst vorfallenden Justizsachen in höchster Instanz am Fürstlichen Hofe verhandelt wurden **).

Bey der großen Fürsorge, welche die Churfürsten und Herzoge von Sachsen schon damals für die Justizpflege in ihren Ländern trugen, war es wohl sehr natürlich, daß sie alle Evokationen und Appellationen an die Reichsgerichte so sehr als möglich zu verhindern suchten, da sie zumal nicht blos durch die goldne Bulle, sondern auch durch das Privilegium des Kaisers Sigismund

*) l. c. p. 1335. Man vergleiche Wabst's histor. Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und der dazu gehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niedern Justiz. S. 115.

**) Mandat, wie es nach vorgegangener Veränderung mit der Stadt Wittenberg in Appellation- und Hofgerichts-Sachen, so viel die Fürstl. Weim. Unterthanen betrift, gehalten werden soll. de Ao. 1547. in Rudolphi Gotha Dipl. P. V. p. 265.

von 1423 vollkommen dazu berechtigt waren. Als daher das Reichskammergericht 1495 errichtet wurde, ließ sich das gesammte Sächsische Haus alle seine Gerechtsame und Freyheiten, und insbesondre das angeführte Privilegium ausdrücklich bestätigen *). Da demungeachtet das neue Reichsgericht die landesherrliche Gerichtsbarkeit öfters beeinträchtigte, so drohten die Chur- und Fürsten zu Sachsen einigemal, daß sie an dem Unterhalt des Reichskammergerichts keinen weitern Antheil nehmen würden, wenn es seine Eingriffe in Zukunft fortsetzen sollte **). Auch stellte hierauf Kaiser Maximilian I. dem Hause Sachsen einen Versicherungsbrief aus, daß die Errichtung des Reichskammergerichts seinen Freyheiten nicht nachtheilig seyn sollte ***), und zum Ueberfluß ließ sich Churfürst Friedrich noch den 2ten May 1521 das Sigismundische Privilegium zum zweytenmal bestätigen †). Als einige Jahre darauf ein gewisser Balthasar Worm eine Appel-

den 20. Aug. 1497

1512

1525

*) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheatro unter Max. I. Vorst. II. K. LIX. S. 530. — Wenn gleich, wie Siegmann in seiner Abhandlung über Geschichte und Umfang des Churſächsischen Privilegiums wider die Appellationen S. 52. behauptet, damals die meisten Privilegien dieser Art blos auf Evokationen gerichtet waren, so mußte doch diese Urkunde, da sie eine Bestätigung einer ältern auch auf Appellationen gerichteten enthielt, zugleich von letztern verstanden werden.

**) S. die Beylagen zu Günthers Abhandlung No. 6. 7. 10. S. 108 u. 112.

***) a. a. O. No. 8. S. 110. (Auch in Ludolf Adpend. Jur. Cam. p. 42.)

†) Müllers Annalen S. 75.

Digitized by Google

lation an das Reichskammergericht unternahm, wurde diese Sache von dem gesammten Sächsischen Hause auf einem Konvente, der um diese Zeit zu Naumburg gehalten wurde, in Erwägung gezogen, und hierauf eine gemeinschaftliche Gegenvorstellung an den Kaiser und das Reichskammergericht erlassen *).

§. 43. An dem Hofe des Fürsten stand noch immer der Kanzler an der Spitze der Geschäfte **), doch werden außer ihm noch mehrere andre Räthe erwähnt ***), die wahrscheinlich mit ersterem wenigstens gegen Ende dieses Zeitraums in einem Kollegio vereinigt waren, weil überhaupt die Kollegialische Geschäftsbehandlung seit Errichtung des Reichskammergerichts immer üblicher wurde. Kein besondres Kammerkollegium war noch nicht vorhanden, doch wurden einige Räthe des Fürsten zu dem Rechnungswesen besonders verordnet †). Auch hatte sich ein

*) In Günthers Abhandlung No. 11. S. 113.

**) S. Horns Verzeichniß von den ältern und neuern Meißnisch-Sächsischen Hofkanzlern in seiner Handbibliothek Th. 6. S. 596. u. f.

***) So heißt es z. B. in dem oben angeführten Mandat von 1547 beym Rudolphi: es habe Johann Friedrich „eine stattliche Anzahl Räthe bestellt, darunter etzliche Doctorn und Rechtsgelehrte."

†) So heißt es in dem Gutachten Johann des Beständigen wegen Verbesserung der Hofordnung: „daß es gut seyn sollte, wenn einer oder zween von den Räthen, eben denen, die sonst die Rechnung zu nemen befolen, zur Berichtigung der Amtsrechnungen verordnet und von ihnen Bericht erstattet, auch sodann weitre Untersuchungen des wirklichen Bestandes und der nöthigen Baue in den Aemtern vorgenommen würden. S. Schlözers Briefwechsel a. a. O. S. 93.

Digitized by Google

andres neues Kollegium in den Churſächſiſchen Ländern gebildet, welches blos für geiſtliche Geſchäfte beſtimmt war. — Gleich bey der erſten Kirchenviſitation wurde die geiſtliche Gerichtsbarkeit der Biſchöfe aufgehoben, doch hatte die Kirchenverfaſſung noch einige Zeit eine ſehr ſchwankende Einrichtung. Zwar hatte man ſchon damals Superintendenten zur geiſtlichen Oberaufſicht in einzelnen Diſtrikten angeordnet; die eigentliche Gerichtsbarkeit aber bey kirchlichen Streitigkeiten wurde öfters von weltlichen Gerichten ausgeübt *), und in ſolchen Fällen, bey deren Entſcheidung theologiſche Grundſätze in Betrachtung kamen, nahm man häufig zu den Ausſprüchen der theologiſchen Fakultät in Wittenberg ſeine Zuflucht **). Erſt 1542 wurde von dem Churfürſten Johann Friedrich, auf Verlangen der Landſtände ***), ein eignes Conſiſtorium errichtet, nachdem er zuvor mehreren

*) Daß z. B. von dem Wittenberger Hofgericht Eheſachen entſchieden wurden, zeigt ein Brief des Philipp Melanchthon von 1531. S. Epistolae quaedam Philippi Melanchthonis editae et illustratae a Joh. Fr. Köhlero (Lipsiae 1802.) p. 35 seq. Man vergl. Kapps Nachleſe zur Reformationsgeſchichte Th. 1. S. 434.

**) J. S. Göbels Urſprung, Geſchichte und Verfaſſung der Konſiſtorien in Sachſen (Freyberg 1794. 8.) S. 75.

***) In dem Eingange der Artikel des geiſtlichen Konſiſtorii zu Wittenberg, die 1563 von George Buchholzer beſonders ſind herausgegeben worden, heißt es: „Nachdem wir verſchiedner Zeit von dem großen Ausſchuß der Landſtände vntertheniglich erſucht, erinnert, vnd gebeten ſeyn, das wir ettliche Conſiſtoria in vnſern Landen vffrichten, vnd ordnen wollten, die Kirchengericht in Sachen dazu gehörend, vorweſen vnd veben möchten;“ ſ. die Einleitung zu Göbels Abhandlung p. XVII.

Digitized by Google

Kommissarien, die aus Theologen und Juristen bestanden, zur Abfassung einer Ordnung desselben, Auftrag ertheilt hatte. Vermöge dieser Ordnung sollte das Consistorium (welches daselbst der Stuhl zu Wittenberg genannt wurde), aus 4 Kommissarien, 2 Doktoren der Theologie und 2 Doktoren der Rechte nebst einigen Subalternen bestehn. Churfürst Moritz bestätigte dieses Kollegium 1548, und überließ zugleich der Universität die Bestellung desselben, welches aber 1548 wieder abgeändert wurde *).

§. 44. Auch in diesem Zeitraum wurde neben der Lehnsmiliz sehr häufig in den Sächsisch-Ernestinischen Landen gedungene Mannschaft gebraucht. Vorzüglich aber bediente man sich derselben statt des Fußvolks, welches nach der ältern Verfassung von den Städten und andern Unterthanen, die keine Ritterdienste leisteten oder durch keine Ritter vertreten wurden, gestellt werden mußte, und bey der veränderten Art Krieg zu führen, nur wenig Nutzen gewähren konnte. So verwilligte man auf dem Landtage zu Altenburg 1528 eine Summe Geldes zum Unterhalt des Fußvolks, wenn es die Zeitumstände erforderten **). Und bey dem Aufgebot, welches Johann Friedrich beym Anfange des Schmalkaldischen Kriegs erließ ***), that er die bestimmte Erklärung:

*) Göbel a. a. O. S. 76.

**) Spalatin Vitae aliquot Electorum Saxoniae ap. Mencken T. 2. p. 1116.

***) S. die Aufmahnung Johann Friedrichs an den Schösser zu Leuchtenberg von 1546 in Rudolphi Gotha dipl. P. V. p. 264.

Digitized by Google

„daß er alle Unterthanen zu Fuß mit ihrem Leiben ins Feld zu ziehen verschonen, sondern daheim bey ihrem Weib, Kindern und Gütern zu lassen, und sich mit Landsknechten und Kriegsvolk zu versehen, gesonnen sey.“ Dagegen forderte er von denjenigen Unterthanen, die zu Fuße Kriegsdienste zu leisten verbunden waren, eine Geldhülfe gleichsam als Surrogat ihrer persönlichen Kriegsdienste, wobey er sich zugleich entschuldigte, daß er keinen gemeinen Landtag deshalb ausgeschrieben habe, „weil es eyl halben, und dieweil die Gegenparthey ihm und seine mitverwandten Stände durch ihre heimliche und geschwinde Rüstungen und Gewerb unversehens zu überraschen vermeine, nicht beschehen mögen.“ Dagegen wurde die Lehnsmiliz zur persönlichen Leistung der Ritterdienste aufgeboten, und zugleich die Zahl von Pferden, mit welchen ein jeder Ritter dienen sollte, genau bestimmt *). Zu dieser genauern Bestimmung der Lehnsdienste aber war schon zu Ende des vorigen Zeitraums der Grund gelegt worden, indem schon damals die Vasallen weit weniger Bereitwilligkeit zu ihren Diensten zeigten, als ehedem **); daher Friedrich der Sanftmüthige 1445 einen Befehl an seine Amtleute erlassen hatte; alle seine erbare Manne, die ihm dienstbar wären, zu verzeichnen, geheime Erkundigung wegen ihrer Güter einzuziehen, und zu bestimmen, wie hoch sie davon dienen möchten; welches wirklich erfolgt war ***). Auch hatte man gewöhnlich in den neuern

*) Müllers Annalen S. 105.

**) Maximil. Carol. de Carlowitz Commentatio Juris Saxonici de origine, fatis et natura pecuniae seruitiorum equestrium vicariae. (Lips. 1803. 4.) p. 19.

***) Mantissa documentorum ad Diss. laud. No. II. u. III.

Digitized by Google

Lehnbriefen die Zahl der Ritterpferde genau bestimmt*), da man sich dagegen in den ältern blos auf den guten Willen der Vasallen verließ **).

*) Müllers Annalen S. 100. 101. u. 103.

**) So heißt es z. B. in einer Urkunde beym Horn im Leben Friedrich des Streitbaren S. 430.: „wenn wir sie zeu Dienste verboten, so sal iglicher dynen nach synen Vermögen.“

Siebente Abtheilung.

Geschichte der Sächsischen Staaten Albertinischer Linie von der Theilung im Jahre 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation. (1547).

Erster Abschnitt.

Herzog Albert starb den 12ten Sept. 1500

§. 1.

Schon vor der Theilung von 1485 hatte sich Albert bey verschiednen Vorfällen als ein thätiger und kriegerischer Mann gezeigt. Seine erste bedeutende Unternehmung betraf das Königreich Böhmen, auf welches er nach dem Tode seines Schwiegervaters, George Podiebrad, Ansprüche machte. Ein Theil des Böhmischen Adels war den 22. März 1471

ihm wirklich nicht abgeneigt und bewog ihn sogar, in Begleitung von 5000 Reutern selbst nach Böhmen zu kommen. Allein die ansehnlichste unter den vielen Partheien, in welche die Böhmen getheilt waren, wählte auf einem
den 27. May 1471 Wahltage zu Kuttenberg den Pohlnischen Prinzen Uladislaus, der durch seinen Vater, den König Kasimir, nachdrücklich unterstützt wurde. Da der Herzog Albert zu schwach war, um sich gegen diesen Nebenbuhler mit Nachdruck behaupten zu können, und überdies von verschiednen Seiten gewarnt wurde, daß ihm die Böhmen
im Aug. hinterlistig nachstellten, so ging er wider nach Sachsen zurück, ohne an die weitre Ausführung seiner Ansprüche zu
den 15. Jul. denken *), nachdem ihn zuvor auch der Pabst, der eine Verbindung des Herzogs mit den Hussiten befürchtete, in einem besondern Breve hiervon abgemahnt hatte **).

Die meisten Feldzüge, welche der Herzog seit dieser Zeit unternahm, gereichten zum Vortheil des Oestreichischen Hauses, dem er mit der größten Ergebenheit zugethan war. So leistete er mit einem ansehnlichen Heere, welches aus dem Kontingente sämmtlicher Sächsischer
1475 Fürsten bestand, dem Kaiser Friedrich III. Beystand gegen den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, als sich dieser in die durch Absetzung des Erzbischofs Ruprecht von Köln entstandenen Händel mischte. Obgleich die Sächsische Hülfe nur auf ein Vierteljahr verwilligt war,

*) Man vergleiche die über diese Begebenheit in Häberlins Reichshistorie Th. VI. S. 657. not. c. angeführten Zeugnisse.

**) S. die Urk. in Müllers Reichstagstheatro unter Friedrich V. (III.) Vorst. 5. K. 12. S. 437.

und der Herzog von Burgund Alberten auf alle mögliche Weise von der kaiserlichen Parthie abwendig zu machen suchte *), so ließ sich doch das Sächsische Haus durch eine schmeichelhafte Bitte des Kaisers bewegen, seine Truppen noch länger bey der Reichsarmee zu lassen **). Ja, es erließ sogar der Herzog zu Sachsen, Wilhelm, an einige zu seinem Landesantheil gehörige Sächsische Grafen, die eigenmächtig nach Ablauf des bemerkten Termins das Heer verlassen wollten, ein sehr nachdrückliches Schreiben, worin er sie mit der Strafe der Ehrlosigkeit und der Konfiskation ihrer Güter bedrohte ***). Auch nachdem der zweyte Termin, den der Kaiser selbst angesetzt hatte, verstrichen war, blieb der Herzog bey dem Reichsheere †) und leistete dem Kaiser wichtige Dienste. Dagegen erkannte letztrer auf diesem Feldzuge das mit dem Sächsischen Erzmarschallamt verbundne Recht, das Reichs-

*) S. den Brief des Herzogs Karl an Alberten beym Müller a. a. O. K. 64. S. 685.

**) Unter andern nannte der Kaiser die Mitglieder des Sächsischen Hauses in einem deshalb an den Churfürsten Ernst erlassenen, a. a. O. befindlichen Schreiben: „die trefflichsten Fürsten des Römischen Reichs."

***) a. a. O.

†) Man vergleiche das patriotische Schreiben des Herzogs Albert an seinen Vetter Wilhelm, a. a. O. S. 706. wo er unter andern sagt: es gebiete die Ehre und das Herkommen „in solchem thun von einem Römischen Keyser, von unserm Herrn, von unserm angebohrnen Fründe und Mage, indem das, sein Gnade, als ein Vorsteher des heiligen Reichs, Kurfürsten und Fürsten, Herren, Grafen, und allen des Reichs Unterthanen in des heiligen Reichs nöthigen Sachen, zu Ere und Glimpf, zu Schutz und Handhabung hoch betreffe, nicht zu weichen."

Digitized by Google

hauptpanier zu führen, ausdrücklich an, indem er den Herzog Albrecht wegen der Abwesenheit seines Bruders, des Churfürsten, zur Ausübung desselben berechtigte *). In dem Kriege selbst, wo es blos zu kleinern Gefechten kam, zeigte der Herzog eine seltne Mäßigung, und ließ unter andern seine Truppen an der Plünderung der Stadt Linz keinen Antheil nehmen, weil sie nicht gekommen wären um Beute zu machen, sondern „um Streits und Sturms“ willen **).

§. 2. Die Dienste, welche der Herzog Albrecht Kaiser Friedrich III. nicht nur in diesem Burgundischen Kriege, sondern auch später durch Zusendung einiger Mannschaft bey dem Einfalle des Königs Mathias von Ungarn in die Oestreichischen Staaten leistete, blieben nicht unbelohnt. Denn hierauf gründete sich die Eventualbelehnung, die der Herzog den 26sten Jul. 1483 auf Jülich und Berg erhielt ***), welches in der Folge, wie

1480 bis 1482

*) In einem andern Schreiben des Herzogs an seinen Vetter, a. a. O. S. 704. heißt es ausdrücklich: „Der Adeler des heiligen Reichs oberst Streitpanier schwebet in unserm Befehl aus Geheyß der Kaiserl. Majest.“ und in einer andern Urkunde a. a. O. S. 708. wird Albrecht des Kaisers „gewaltiger Marschalk und Banner Meister“ genannt.

**) Man vergl. eine Relation von den Hauptleuten des Herzogs an ihren Herrn, a. a. O. S. 684.

***) S. die Urk. a. a. O. S. 764: „zur Ergötzlichkeit der getreuen annehmen und nützlichen Dienste, so er uns in vergangenen Kriegen, wider weiland Hertzog Carln von Burgund, sel. Gedächtniß, in eigner Person, und nachmals wider den König von Hungarn, mit schwerer Darlegung, und in andre Weise, mannichfaltiglich, und unverdrüßlich gethan hat.“

Digitized by Google

wir schon oben bemerkten, auch auf die Erneſtiniſche Linie ausgedehnt wurde. Dieſe Belohnung aber mochte nicht wenig dazu beytragen, den Dienſteifer des Herzogs Albrecht bey der Erneuerung des Ungariſchen Kriegs noch mehr zu beleben. Als daher der König Mathias ſeit 1485 ganz Nieder-Oeſtreich, mit Ausnahme von Wiener-Neuſtadt und einen Theil von Krain, Steyermark und Kärnthen, eroberte, ſo übernahm der Herzog auf dem Reichstage zu Nürnberg die Stelle eines kaiſerlichen 1487
und Reichs-Feldhauptmanns, um jene Länder den feindlichen Händen zu entreiſſen *). Allein der Kaiſer unterſtützte ihn auf dieſem Feldzuge nicht hinlänglich mit Mannſchaft **) und Kriegsbedürfniſſen; ja er mußte ſogar 30000 Gulden aus ſeinen eignen Mitteln zahlen, um ſeine Truppen, die ſeit geraumer Zeit keinen Sold erhalten hatten, zu beruhigen. Da unter dieſen Umſtänden an keine Wiedereroberung der verlornen Länder zu denken war, ſo ſchränkte ſich der Herzog blos auf einen Vertheidigungskrieg ein, und ſchloß endlich, mit Genehmigung des Kaiſers, einen Waffenſtilleſtand zu Märgendorf, den 24. Nov. 1487 nach welchem vor der Hand dem Mathias der Beſitz ſeiner Eroberungen beſtätigt wurde. Sogleich nach geſchloſſenem Vergleich begab er ſich nach Nürnberg, um hier dem Kaiſer und den daſelbſt noch anweſenden Reichsſtänden Bericht von ſeiner Unternehmung abzuſtatten.

*) Müller a. a. O. Vorſt. 6. K. 34. S. 145 u. f. Die übrigen Zeugniſſe wegen des von dem Herzog gegen den König von Ungarn geführten Kriegs ſ. beym Häberlin a. a. O. Th. 7. S. 407.

**) Die Zahl ſeiner Truppen beſtand nach dem Iac. Unrestus in Chron. Aust. ap. Hahn in Collect. Monument. T. 2. p. 719. aus 3000 Mann.

Digitized by Google

Friedrich III. aber versagte ihm die Audienz, nicht sowohl weil er unzufrieden mit ihm war, als vielmehr weil er seinen Forderungen wegen der gethanen Geld-Vorschüsse *) ausweichen wollte.

So undankbar sich auch damals der Kaiser gegen den Herzog Albrecht bezeigt hatte, so leistete ihm doch dieser aufs neue den thätigsten Beystand, als sein Sohn, der Römische König Maximilian, von den aufrührerischen Bürgern der Stadt Brügge in dem folgenden Jahre gefangen genommen wurde. Ehe er aber diesen neuen Feldzug unternahm, versammelte er seine Landstände zu Dresden, um sich mit ihnen hierüber zu berathschlagen. Da selbigen die beständigen Kriege des Herzogs nothwendig zur Last fielen, so widerriethen sie ihm sein Vorhaben; allein er erklärte dagegen in den bestimmtesten Ausdrücken, daß er entschlossen sey, alles zu wagen, um eine Beleidigung zu rächen, die in der Person des Römischen Königs dem ganzen Reiche wiederfahren sey, doch stellte er es dem Willen seiner Vasallen anheim, ob sie ihm bey dieser Unternehmung begleiten wollten **). Nachdem er hierauf die Landesregierung seinem siebzehnjährigen Sohn George übertragen, und diesem den Kanzler Sigismund Pflug und einige adliche Räthe an die Seite gesetzt hatte ***), so eilte er zu der Reichsarmee,

*) Ioh. Rathalter (Rentmeister des Herzogs) de meritis Alberti Ducis Saxoniae in Domum Burgundicam ap. Mencken T. 2. 2115. berechnete dieselben zu 52,600 Gulden in Gold.

**) Müller Reichstagstheatrum unter Max. I. Vorst. 1. K. 6. S. 75.

***) Die nähern Umstände hiervon werden von spätern Ge-

zu welcher auch die Erneſtiniſche Linie ein Kontingent geſtellt hatte *). Obgleich der Römiſche König noch vor ſeiner Ankunft in Freyheit geſetzt wurde, ſo waren doch hiermit die Unruhen in den Niederlanden nicht geendigt, und Friedrich III. ſetzte in den Herzog Albert ein ſo großes Zutrauen, daß er ihm, als er wieder nach Teutſchland zurückkehrte, das oberſte Kommando über die zur gänzlichen Unterdrückung der Empörer in den Niederlanden zurückgelaſſenen Truppen unter dem Titel eines Statthalters übertrug, welches beſchwerliche Geſchäft der Herzog wirklich übernahm **). Durch ſeine glücklichen Feldzüge in den Niederlanden (die außer den Gränzen dieſer Geſchichte liegen ***), erwarb er ſich einen ſo großen kriegeriſchen Ruhm, daß man ihm einige Jahre nachher auf dem Reichstage zu Worms die Stelle eines oberſten Reichs- 1488 bis 1492 1495

ſchichtſchreibern erwähnt, unter andern vom Fabricius in Orig. Sax. L. 7. p. 816. doch wird die Regentſchaft des Herzogs George ſchon vom Spalatin bemerkt de liberis Alberti Ducis ap. Mencken T. 2. p. 2126. Auch ſagten die Landſtände auf dem Landtage von 1495, daß ſie während der Abweſenheit des Herzogs Albert „an ſeinem Sohn gute gnüge hätten.“

*) S. das Aufgebot des Churfürſt Friedrichs und ſeines Bruders beym Müller a. a. O. S. 77.

**) Rathalter l. c.

***) Mit dieſen Feldzügen beſchäftigt ſich vorzüglich außer dem angeführten Rathalter die bekannte Schrift unter dem Titel: Illustrissimi famaque super aethera noti principis et domini Alberti Saxoniae Ducis, bellorum illustriumque actorum epitome, id est, breuiuscula commentatio per Conradum ex fagis dictum Wimpina Lips. 1497. 4. recusa studio Chr. Gottfr. Wilisch. Altenb. 1725. 8.

Digitized by Google

hauptmanns übertragen wollte; welche Absicht aber deswegen nicht in Erfüllung ging, weil es an hinlänglicher Besoldung für ihn fehlte *). Die bisherigen Geldvorschüsse aber, die Albert für den Kaiser gethan hatte, und die auch auf diesem Reichstage zur Sprache kamen, hatten ihn bey Anträgen dieser Art vorsichtiger gemacht. Um ihn wegen jener Anforderungen einigermaßen zu befriedigen, erhielt er endlich von dem Kaiser Maximilian I. unter Genehmigung des Churfürsten die Erbstatthalterschaft über Friesland **), die aber in der That für ihn und seine Sächsischen Unterthanen mehr eine schädliche als nützliche Belohnung war, indem sie ihn aufs neue in fremde Händel verwickelte, die seine Aufmerksamkeit von den Angelegenheiten ihrer Erblande abzogen, und diesen Geld und Mannschaft kosteten. Ueberdies war der Besitz dieser Statthalterschaft blos prekär, indem der Kaiser seinen Nachfolgern im Reiche, oder dafern die Churfürsten ihre Einwilligung dazu geben würden, seinem Sohne Philipp und dessen Erben das Wiedereinlösungsrecht derselben mit 100,000 Goldgülden und der Erstattung der nothwendigen Auslagen jederzeit vorbehielt. Auch wurden überdies dem Herzog von Burgund, Philipp, als Grafen von Holland, seine vorgeblichen Ansprüche auf Friesland besonders vorbehalten, worüber noch mannichfaltige Streitigkeiten entstanden, bis endlich Albrecht die Entsagung jener Rechte bewirkte ***). Sie erfolgte ver-

den 20. Jul. 1498

*) Müller a. a. O. Vorst. 2. K. 27. S. 341 — 343.

**) Müller a. a. O. Vorst. 4. K. 48. S. 581. Auch den Friesischen Ständen wurde eine besondre Urkunde deshalb ertheilt; s. Ubbonem Emmium L. 37. Rer. Frisicar. p. 562.

***) Müller a. a. O. Vorst. 4. K. 49. S. 602 u. f.

Digitized by Google

möge eines auch vom Kaiser bestätigten Vergleichs *) vom 18ten März 1499 gegen eine Summe von 250,648 Goldgülden, die aber bey der Wiedereinlösung von Friesland, sie möchte von dem Herzog von Burgund oder von dem Kaiser vollzogen werden, zurückgegeben werden sollte.

Selbst die Friesen waren mit der dem Herzog Albert übertragenen Erbstatthalterschaft sehr unzufrieden, und nur ein Theil derselben konnte durch Gewalt zur Unterwerfung genöthigt werden **). Sobald aber der Herzog wegen eines nach Leipzig ausgeschriebenen Landtags wieder in seine Erblande zurückkehrte ***), brach die Empörung aufs neue gegen seinen zweyten Sohn, Heinrich, los, den er als Vicestatthalter zurückgelassen hatte; weil dieser wahrscheinlich auf seinen Befehl ein festes Schloß zu Hartlingen erbaute, und zu dieser Absicht die Häuser benachbarter Edelleute niederreißen ließ und verschiedne Summen erpreßte †). Die Friesen suchten sich an ihm zu rächen und belagerten ihn in Franecker, ja sie bedrohten ihn sogar mit dem Tode, wenn sie ihn in ihre Gewalt bekämen ††). Zwar kam der Herzog noch zu rechter Zeit zu-

*) S. die Urk. beym Müller a. a. O. S. 638.

**) Müller a. a. O. K. 48. S. 587 — 601, wo man auch die Unterwerfungsakte findet.

***) Wecks Beschreibung von Dresden S. 126.

†) Chytraei Saxonia L. III. p. 100.

††) Spalatin l. c. p. 2124. Man vergl. Schöttgens Nachricht von der Franeckerschen Kette, an welcher man Herzog Heinrichen von Sachsen aufhängen wollen, in seiner Dipl. Nachlese Th. 9. N. 11. S. 110 — 114.

Digitized by Google

rück, um seinen Sohn befreyen zu können; dagegen scheiterte sein Kriegsglück bey der Belagerung von Gröningen, weil es ihm an Geld fehlte, um seine Kriegsknechte länger zu besolden. Einige Geschichtschreiber *) versichern, daß der Gemüthskummer, den er über den unglücklichen Ausgang dieser Unternehmung empfand, die vorzüglichste Ursache seines Todes gewesen sey, der bald darauf zu Emden erfolgte. Sein Leichnam wurde nach Meißen in das damalige Erbbegräbniß des Sächsischen Hauses abgeführt, und hier mit vielen Feyerlichkeiten beygesetzt **).

den 12. Sept. 1500

§. 3. Hätte der Herzog Albert um einige Zeit früher gelebt, so würde er vielleicht wegen des patriotischen Eifers für Kaiser und Reich, der ihn beseelte ***),

*) Unter andern Rathhalter l. c. p. 2124.

**) Man vergleiche die Beschreibung des dem Herzog Albrecht dem Beherzten gehaltnen Leichenbegängnisses in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschichte Th. II. N. IV. S. 315. folgende Ceremonie, mit der das Leichenbegängniß beschlossen wurde, verdient ihrer Sonderbarkeit wegen bemerkt zu werden: „Do das alles zu vorbracht, ist gesungen, Medio vitae in morte sumus etc. vnd als es drauf kommen: Sancte deus etc. hat der Marschalkh seinen Stab geworfen, der Canzelr das Siegel zerschlagen, so seyndt auch 6 Fahnen der 12 Lande gefallen. Als man gesungen hat: Sancte fortis etc. seyndt die andern 6 Fahnen gefallen. Als gesungen ist: Et immortalis etc. ist der große Schild von den Grafen, die ihn vormals getragen, vmgestürzet, vndt die Hauptfahne darauf geworffen, vndt der Gottesdienst damit beschlossen worden."

***) Als einstens dem Herzog seine Räthe seinen übertriebenen Eifer für den Kaiser widerriethen, gab er hierauf zur Antwort: „Ich wollte, daß alle mein Land und Gut, so

von seinen Zeitgenossen als einer der ersten Männer der Nation geachtet und belohnt worden seyn. Allein schon damals fing man an, jene Eigenschaft nach einem andern Maaßstab zu würdigen, und die kluge Beobachtung von dem Territorialinteresse als die einzige Regententugend eines Teutschen Fürsten zu betrachten. Aus diesem Gesichtspunkte beurtheilt, konnte Albert nur wenige Lobredner seiner Regierung finden. Doch hat er sich auch um die Verfassung seines Landes dadurch ein bleibendes Verdienst erworben, daß er einige Landeskollegien organisirte (wovon in der Folge die Rede seyn wird), und daß er zuerst wegen der Erbfolge seiner Söhne eine bestimmtere Norm als seine Vorfahren festsetzte, wozu er nach seinem eignen Bekenntniß durch eine sorgfältige Erwägung der aus den bisherigen Theilungen des Sächsischen Hauses entstandnen Nachtheile bewogen wurde. Freylich aber trägt diese Verordnung, die zu Mastricht den 18ten Febr. 1499 abgefaßt *) und nach dem Tode ihres Urhebers den

ich auf Erden habe, zu Gelde gemacht wären, ich wollte meinem Herrn Kaiser Maximilian solche Dienste thun, daß man davon ein tausend Jahr sollte zu sagen und zu schreiben haben" auch setzte er noch hinzu „es wäre besser, daß alle Fürsten zu Sachsen nach Brodt giengen, denn ein römischer König." S. Rathhalter l. c. p. 2121. Ein andermal sagte der Herzog: „Ich meine je das Reich mit den Treuen, da ich wuste, daß ihm mit meinem Tode möchte geholfen werden, so wäre ich ganz unbeschwert, mich zu Furderung des Reichs Wohlfahrt zue hengken lassen." S. Spalatin de Alberti Duc. Sax. liberis l. c. p. 2126. Man vergleiche die Beobachtung über Herzog Albrecht des Beherzten getadelten Diensteifer für das Haus Oestreich in Haschens Magazin Th. 5. S. 16.

*) Sie wurde zuerst in einer Deduktion, welche für den Her-

14ten Dec. 1500 vom Kaiser Maximilian I. bestätigt wurde, noch sehr deutliche Spuren von einer unvollkommnen Ausbildung rechtlicher und politischer Grundsätze. — Ob sie gleich gewöhnlich ein Testament genannt wird, so war sie doch eigentlich ein wahrer Erbvertrag, indem die beyden Söhne Albrechts, George und Heinrich, ihre Einwilligung dazu gaben, welches auch gleich zu Anfange derselben in folgenden Worten bemerkt wurde: „Wir haben mit Wissen und Willen und Vollwort Unserer Söhne, Herzog Georgen und Herzog Heinrichen — nachfolgende Meynung geordnet, beredet, begriffen und beschrieben.“ Auf den jüngsten Sohn des Herzogs, Friedrich, nahm man deswegen keine Rücksicht, weil er seit 1498 Hochmeister des Teutschen Ordens in Preußen war *). Dagegen wurde ein namentlich angeführter landschaftlicher Ausschuß dabey zu Rathe gezogen; der alten Sitte des Mittelalters gemäß, welche die Vasallen bey allen wichtigen Unternehmungen als die natürlichen Rathgeber des Fürsten betrachtete. Nach dieser Verordnung nun sollten die Sächsischen Erblande mit Einschluß des der Albertinischen Linie an Sagan und den Biebersteinischen Herrschaften gebührenden Antheils

zog Moritz Wilhelm zu Sachsen Zeitz den 2ten Dec. 1685. gegen das Churhaus erschien, und die Kreysig in der historischen Bibl. von Obersachsen S. 214 umständlich anführt, bekannt gemacht. Aus dieser hat sie Glafey in seinem Kern der Sächsischen Geschichte (neuste Ausgabe S. 823.) genommen.

*) Spalatin l. c. p. 2144. Albrecht selbst sagt von diesem in seiner Verordnung: „Der eine sey in erlichen Staat zum Hoemeister des löblichen teutschen Ordens in Preußen versehn, und damit gegen seine andern Söhne nach Ausweisung der Verträge, vertragen und gesondert.“

dem älteſten Sohn George, der anfangs für den geiſtlichen Stand beſtimmt geweſen war *), und deſſen Nachkommen; Friesland aber dem Herzog Heinrich und deſſen Nachkommen zu ihrem Erbtheil angewieſen werden. Damit auch Heinrich nicht etwa die unvollendete Erwerbung der zur Frieſiſchen Erbſtatthalterſchaft gehörigen Beſitzungen als einen Vorwand gebrauchte, um dieſe Verfügung anzufechten, ſo erklärte ſich ſein Vater beſtimmt dahin: daß er ihm das, was er jetzt inne hätte (d. i. die Weſterlauerſchen Frieslande, die Albrecht bey Errichtung des Maſtrichter Erbvertrags wirklich ſchon ganz bezwungen hatte), und noch erlangen würde (d. i. Gröningen nebſt den Umlanden und einigen andern kleinern Diſtrikten, welche unter der ihm 1498 von Maximilian I. ertheilten Frieſiſchen Erbſtatthalterſchaft mit begriffen ſeyn ſollten), hiermit zutheile. Uebrigens konnte Albert mit vieler Wahrſcheinlichkeit vorausſehen, daß ſich Heinrich, der von Jugend auf nur wenig Neigung zum Kriege geäußert hatte **), ſchwerlich gegen die unruhigen Frieſen behaupten würde; auch war es leicht möglich, daß das Oeſtreichiſche Haus binnen einiger Zeit ſein wegen Friesland ihm vorbehaltnes Wiedereinlö-

*) Nach Seckendorf L. III. p. 12. hatte er ſchon in ſeiner frühern Jugend ein Kanonikat in dem Hochſtifte Maynz erhalten, und zwey merkwürdige Geburtsbriefe von 1486 und 1487 bezeugen, daß er ſich in dieſem Jahre um eine Domherrnſtelle in Köln bemühte; ſ. die Urk. in der Sammlung verm. Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte Th. 3. N. IV. S. 246 u. f.

**) S. Alberti Cranzii Saxonia L. XIII. C. 23. „Non totis praecordiis Henricus arma tractauit, ac in medio praeliorum aestu, pugnantibus aliis, suis indulsit amoribus.“

sungsrecht ausübte. Für diese beyden Fälle wurde festgesetzt, daß Herzog George Heinrichen und seinen Nachkommen die beyden Schlösser und Städte Freyberg und Wolkenstein mit allen dazu gehörigen Vasallen und Nuzzungen, auch der Obrigkeit, jedoch der Regierung und Obrigkeit über die Bergwerke ausgenommen, einräumen sollte. Daß unter der Obrigkeit, die Heinrich über die Aemter Freyberg und Wolkenstein erhalten sollte, alle Rechte der landesherrlichen Regierung zu verstehen sind, scheint allerdings schon die beygefügte Ausnahme der Regierung und Obrigkeit über die Bergwerke zu bestätigen, auch stimmte die folgende Praxis mit dieser Erklärung überein *). Außer den gedachten Aemtern sollte auch Heinrich den vierten Theil aller übrigen Landes-Einkünfte, nach Abzug der Nuzungen von Freyberg und Wolkenstein und der zur Bestellung der Aemter und Verzinßung der Schulden nöthigen Kosten, erhalten, und überdies die Hälfte der von einem dem Römischen König vorgestreckten Kapital zu 150,000 Fl. gefälligen Zinßen, die auf gewisse Gefälle in den Oestreichischen Erblanden versichert waren **).

*) Man vergleiche Arndts neues Archiv der Sächs. Geschichte S. 93. not. 2.

**) „vnd dazu aller jährlicher Zinß, so Wir auf der Ertzsch vnd zu Engelhardszoll, von Römisch Königl. Majestät um hundert tausend und funfzig tausend Gülden nach Besagung der Verschreibung darüber, erkauffet haben.“ Des dem Römischen Könige vorbehaltnen Wiederkaufsrechts dieser Zinsen wird später gleichfalls in dieser Verordnung gedacht; außerdem habe ich von dieser Verschreibung keine weitre Nachricht gefunden, doch scheint sich hierauf ein Versprechen zu beziehen, welches nach dem Fabricius in Orig. Sax. p. 835. die Räthe des Römischen Königs dem Herzog wegen

Um übrigens die Gleichheit unter den beyden Brüdern so viel als möglich zu beobachten, wurde eine ähnliche Verfügung auf den kaum denkbaren Fall getroffen, wenn George mit Gewalt von seinen Erblanden verdrängt werden sollte. Alsdenn nämlich sollte ihm Heinrich Franecker mit den dazu gehörigen Vasallen und Nutzungen, nebst der Obrigkeit, und den vierten Theil seiner Landeseinkünfte überlassen.

Für beyde bemerkte Fälle aber (wenn Heinrich oder George ihren Erbtheil verlieren sollten), wurde zugleich eine Erbordnung festgesetzt, nach welcher der überlebende Bruder dem andern, und unter ihren beyderseitigen successionsfähigen Leibeslehnserben jederzeit der älteste succediren *), die übrigen aber, wenn ihrer ein oder zweye wären, den dritten Theil, im Fall aber daß mehrere vorhanden, die Hälfte der Einkünfte des Landes nebst ein oder zwey Behausungen mit Zubehör erhalten sollten. So wenig es auch geläugnet werden kann, daß

der Niederländischen Forderung thaten: „ne plane ingrati in Ducem optime meritum viderentur, reditus ex aliquot vectigalibus et portoriis Danubii annuatim ipsi se traditaros pollicentur.“

*) „Nach ihrem Tode sollen doch dieselben Lande, so sie haben, behalten, nicht getheilet, oder zertrennet, sondern Ihr aller Leibes-Lehns-Erben zu gleichen Theilen (d. h. auf gleiche Weise) gehalten werden; Also, welcher unter den beyden Unsern Söhnen den andern überleben würde, daß dann der Lebendige, und darnach unter Ihrer beeder Leibes-Lehns-Erben, werntliches Standes der Aelteste, so dazu tüglich seyn würde, oder wo der Aelteste nach Achtung Irer Lande und Leute zu regieren nicht tüglich noch schädlich seyn, der nechste des Alters darnach die Regierung der Lande halten und haben soll.“

Digitized by Google

diese Vorschrift einen Senorlat und keine Primogenitur beabsichtigte, so ist es doch eben so unverkennbar, daß jene Erbordnung in der Folge, nachdem die Albertinische Linie die Chur erlangte, ohne große Schwierigkeit nicht mehr buchstäblich anwendbar war, weil die Sächsischen Churlande, die vermöge der goldnen Bulle nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt werden müssen, nicht nur unzertrennlich mit den übrigen Erblanden verbunden wurden, sondern auch zu unbeträchtlich sind, um allein den nöthigen Aufwand eines Churfürsten zu bestreiten *). In wiefern übrigens jene Successionsnorm auch durch spätre ausdrückliche Verträge abgeändert wurde, wird die folgende Geschichte zeigen. Schon damals aber erstreckte sich dieselbe nicht auf künftig zu erwerbende Länder, denn diese wurden auf jeden Fall für theilbar erklärt **).

Weniger merkwürdig sind einige andre dieser Verordnung beygefügte Vorschriften, welche theils die Anordnung der Vormundschaft betrafen, auf den Fall, wenn einer der beyden Söhne Alberts unmündige Prinzen hinterließe ***), theils diejenigen Austräge, welche Strei-

*) Man vergl. v. Römers Staatsrecht von Sachsen Th. 1. S. 182 u. f.

**) „Würden auch bey Zeiten Unsers Lebens, Uns oder nachfolgende beyden Unsern Söhnen, oder ihren Erben, durch rechte Angefälle andere Lande mehr, denn Wir itzund haben, an und zufallen, Dieselben sollen durch Unsere Söhne oder Ihre Erben nach Unsern Abgang brüderlich und freundlich getheilet werden.“

***) „Wo dann vormals durch denselben Unsern verstorbenen Sohn, wie seinen Kindern sollte vorgestanden werden, nicht verordnet wäre; So sol doch solches durch den Lebendigen

tigkeiten unter ihnen entscheiden sollten, bey deren Ernennung Albert gleichfalls dem höhern Alter einen großen Werth beylegte *), theils endlich die der Landschaft selbst empfohlne Aufrechthaltung des ganzen Erbvertrags **).

Zweyter Abschnitt.

Herzog George der Bärtige und Heinrich der Fromme bis zu des erstern Tod (den 17ten Aug. 1539).

§. 4.

Nach dem Tode des Herzogs Albrecht wurde anfangs der eben angeführte Erbvertrag unter seinen Söhnen wirk-

seinen Bruder, mit Rathe der Kinder, Land und Leute, den vorzustehen, bestelt und verordnet werden."

*) „dem Aeltesten der Jahre, aus unsern Freunden den Bischöffen zu Meißen und Merseburg, und zweyen denen ältesten Aebten, zweyen den ältesten Grafen, vier den ältesten Räthen aus der Ritterschaft, und zweyen Bürgemeistern der Städte Leipzig und Saltze."

**) „Und ist darauf an Unser Herren und Freunde die Bischöffe Unser freundlich Bitten, gegen allen andern Unsern Landsassen und Unterthanen — Unser gütlich Begehren und ernster Befelch; Gebiethen euch allen bey den Pflichten, damit uns ein jeder verwandt ist, sich nach Unsern Abgang

lich vollzogen. Allein Heinrich fühlte eben so wenig Lust als Kraft die ihm zugetheilte Friesische Erbstatthalterschaft zu behaupten, und mochte daher bald nach des Vaters Tode seinem Bruder Friesland gegen die Vortheile anbieten, welche ihm jener Vertrag blos auf den Fall des Verlusts des gedachten Landes, ausgesetzt hatte. George trug zwar Bedenken auf diesen Antrag sogleich einzugehen, hielt es aber doch für billig, die Hände zu einem provisorischen Vergleich zu bieten, der Heinrichen vor der Hand einen sichern Unterhalt verschaffte, und ihnen beyden die Pflicht auferlegte, für die Beruhigung von Friesland zu sorgen *). Vermöge dieses Vertrags **), der zu Dresden den 27sten April 1501 auf zwey Jahre eingegangen wurde, sollte Heinrich während dieser Zeit an seines Bruders Hofe für sich und seine Diener mit Kost, und mit Futter auf 22 Pferde versorgt werden, und jährlich 2000 Rheinische Gulden zu seiner freyen Disposition erhalten. Friesland aber sollte unterdessen gemeinschaftlich regiert werden. Würde es während dieser Zeit abgelöset, so sollte Heinrich ungeachtet dieses Rezesses die in dem väterlichen Vertrage ihm zugestandnen Vortheile erhalten, auch dieser überhaupt in allen übrigen Punkten ungeändert bleiben ***).

dieser Ordnung zu halten, Unser Söhne, oder Ihre Erben etwas darwider zu thun nicht vermögen oder weisen zu lassen.“

*) Man vergl. Arndts Einleitung zu dem weiter unten anzuführenden Vertrag vom 30sten May 1505 in seinem neuen Archiv der Sächs. Geschichte N. XIII. S. 79 — 90.

**) S. einen Auszug desselben in Schöttgens dipl. Nachlese Th. II. S. 9 u. f.

***) Hierzu gehörte auch die in dem gegenwärtigen Vertrag

Nach Ablauf dieſes zweyjährigen Vertrags wurde im May 1503
Friesland dem Herzog George allein überlaſſen, daher
ſich derſelbe in dem folgenden Jahre mit ſeinem Kanzler 1504
Pflug dahin begab, den Ständen auf einem Landtage zu
Franecker die von ſeinem Bruder Heinrich erhaltnen Ceſ-
ſions- und Ueberweiſungsurkunden mittheilte, und dar-
auf die Huldigung in Friesland einnahm *). Die Vor-
theile, die Heinrich dagegen erhielt, laſſen ſich aus Man-
gel diplomatiſcher Nachrichten nicht mit Gewißheit ange-
ben, doch iſt es ſehr wahrſcheinlich: daß man damals
nicht nur den Vergleich von 1501 erneuerte, ſondern auch
dieſer Erneuerung ſchon die Bedingung beyfügte, daß
Heinrich nach Ablauf einer neuen zweyjährigen Friſt die
Rechte in den Erblanden erhalten ſollte, die ihm der
väterliche Vertrag bey dem Verluſt von Friesland zu-
ſicherte **). Wenigſtens kam auf dieſem Fuß den 30ſten
May 1503 ein neuer Rezeß ***) zu Stande, der damals
gewöhnlich der brüderliche Vertrag genannt wurde, und

noch beſonders feſtgeſetzte Vorſchrift, daß die Wiedereinlö-
ſungsſumme von Friesland unter beyden Söhnen getheilt
werden ſollte, denn auch dieſe iſt ſchon in dem väterlichen
Erbvertrage enthalten.

*) Dieſe den Sächſiſchen Geſchichtſchreibern bisher unbekannte
Nachricht hat zuerſt Arndt a. a. O. S. 87. aus dem
Schotan (de Geſchiedeniſſen van Friesland S. 490 u. f.)
mitgetheilt.

**) Arndt a. a. O. S. 89.

***) Zuerſt abgedruckt in Arndts neuen Archiv S. 90—
107. Daß die kaiſerl. Beſtätigung dieſes Vertrags zu Köln
den 26ſten Jun. 1505 erfolgte, bemerkt Schöttgen a. a.
O., wo man auch ſchon einen Auszug deſſelben findet, der
aber unvollſtändig iſt.

Digitized by Google

wodurch Heinrich die beyden Aemter Freyberg und Wolkenstein auf die oben angegebene Weise erhielt *), und statt des 4ten Theils der Landeseinkünfte ein Jahrgeld von 12500 Gulden und 12 Fuder Wein, auch dafern die Mutter der beyden Brüder mit Tode abging und alsdenn ihr Leibgeding dem Herzog George anheim fiel, noch überdies 500 Gulden. Zur Sicherheit dieser versprochnen Leistungen wurden ihm die Aemter Weißenfels, Eckardsberge, Hayn, Pirna und Sachsenburg dergestalt verschrieben, daß er sie auf den Fall der Nichtzahlung derselben bis zu seiner vollkommnen Befriedigung in Besitz nehmen, regieren und benutzen könnte. Endlich änderte man die in dem Albertinischen Erbvertrage festgesetzte Erbordnung in so weit, daß Heinrich sich für seine Person aller Succession in die Erblande nach des Bruders Tode begab **), welches wahrscheinlich die Hauptbedingung war, durch die sich George zu diesem Vertrag bewegen ließ, weil er vorzüglich wegen der seinem Bruder bey dem Verluste von Friesland vorbehaltnen Erbfolge ein Bedenken mochte getragen haben, ihn in die Erblande aufzunehmen ***). Dagegen wurde unter den Erben der

*) Doch wurden die Worte etwas anders, als in der Albertinischen Verordnung gefaßt. Es heißt nämlich daselbst „die Stette Freyberg vnd Wolkensteyn, mit Iren Ampten vnd allen zw vnd eingehorungen vnd gerechtigkeit, Jagt vnd anders, wie die bisher dartzw gebraucht sein, nichts davon, alleyn die Bergkwerg vnd Müntze, außgeschlossen."

**) „Vnd dieser Vertragk vnd brüderliche eynunge, sollen, alle dieweyl wier beyde leben, vnd ob eyner eher dan der ander verstürbe, — nicht weniger zwischen dem lebendigen vnd des verstorbenen Erben — vnverändert In craft bleiben."

***) Arndt a. a. O. S. 100. not. 4.

beyden Brüder jene Norm nicht abgeändert, sondern auch hier dem Aeltesten unter ihnen die Erbfolge ausdrücklich vorbehalten, welches sich George um so eher konnte gefallen lassen, da er zu der Zeit, als er den Vertrag abschloß, schon zwey Prinzen gezeugt hatte, Heinrich aber noch unvermählt war, und damals nicht einmal Lust zu haben schien, sich zu verheyrathen *).

§. 5. Jetzt erst war Heinrich in die Sphäre versetzt, die ihm eigentlich die Natur angewiesen hatte, denn nun war er von den meisten Regierungssorgen frey, und hatte doch immer genug, um seine Neigung zum Wohlleben und zur Gastfreyheit zu befriedigen. Wie sehr er sich dieser anfangs mag überlassen haben, giebt sein Biograph, Freydinger **), nicht undeutlich zu verstehen. Nun, sagt er, wurde für jedermann freye Tafel gehalten, wie an König Arturs Hofe, und dabey große Buhlerey getrieben, welches Wort damals nicht die schlimme Bedeutung hatte, als gegenwärtig. So sehr aber auch dieses Leben mit dem Geschmacke Heinrichs übereinstimmte, so wollte er doch ihm zu Gefallen den Freuden des häuslichen Lebens nicht entsagen. Er heurathete daher im J. 1512 die Tochter des Herzogs von Mecklenburg, Katharine. Das Beylager wurde zu Freyberg nach der Sitte des damaligen Zeitalters vollzogen ***), d. h. es wurde

*) Arndt a. a. O. S. 106. not. 5.

**) Sekretair am Hofe Heinrichs, in seinem kurzen Verzeichniß etliches Thuns Heinrichs, Herzogs zu Sachsen, in Glafeys Kern der Sächs. Geschichte B. I. K. II.

***) Die Nachrichten von Fürstlichen Hochzeiten des damaligen Zeitalters liefern interessante Beyträge zur Sittengeschichte

wacker dabey geschmaußt, gezecht und turnirt. Gäste aber wurden aus ganz Teutschland dazu eingeladen, denn man sah damals eine solche Hochzeit nicht blos als ein Familienfest an, sondern als eine allgemeine Lustbarkeit des hohen und niedern Adels, wobey von diesem erscheinen konnte, wer nur wollte. Natürlich suchten sich besonders die Fremden durch Pracht und Aufwand auszuzeichnen: daher in Ansehung der Kleidung ein Luxus getrieben wurde, der den gegenwärtigen eher übertrifft als ihm nachsteht. Von der Hochzeit Heinrichs sagt uns unter andern Spalatin: „es wären viele Grafen, Herrn und Adelhaftige gegenwärtig gewesen, in köstlicher scheinlicher Kleidung mancherley Tracht und Musterung, fürnemlich mit vielen großen guldnen Ketten, und sey ein Edelmann darunter gewesen, der wohl für 2000 Fl. Ketten gehabt hätte.“ — Das Hofgesinde des Bräutigams mußte sich wenigstens durch eine seltsame Kleidung auszeichnen. Die Erzählung, die Freydinger hiervon macht, ist so auffallend, daß sie mitgetheilt zu werden verdient. „Sie war, sagt er, aus etlichen hundert Stücken zusammengesetzt, von langen Strichlein einer halben Elle lang, und eines Viertels breit, hernach nach der Quere dazwischen Striche, zweyer Finger breit, schachtweise, oder würflich von den vier Farben zusammengestickt und genehet, als nemlich Rosenfarbe, gelbe, Aschenfarbe und weiße.“

Nachdem sich Heinrich verheyrathet hatte, so wurde seine Zufriedenheit nicht selten dadurch gestöret, daß ihm

desselben. In dieser Hinsicht verdient daher die Erzählung des Spalatin von dem Beylager Heinrichs verglichen zu werden, bey Mencken a. a. O. S. 2145.

seine Gemahlin oft mit Klagen über die ungleiche Theilung mit seinem Bruder beläſtigte. Auch wollten wirklich seine Einkünfte nirgends mehr zulangen, als ſich seine Familie vergrößerte. Anfangs wendete er ſich zwar in seiner Verlegenheit an den Bruder, dieſer aber gab ihm gewöhnlich, ſtatt der Hülfe, die leidige Antwort, daß der unordentliche Hofſtaat, den er führte, Schuld an dieſem Geldmangel ſey, und daß insbeſondre die Herzogin zu vielen Aufwand mache, welches sein Weib, als eine eingezogene Fürſtin, nicht thäte. Man mußte alſo bey entfernten Verwandten Hülfe ſuchen, und wendete ſich daher an den Churfürſten Johann Friedrich oder an die Wittwe des Herzogs Johann, die auf ihrem Wittwenſitz zu Rochlitz wohnte; beyde halfen nun zwar oft mit Geld oder Getraide aus, aber doch nicht länger als von Quartal zu Quartal, und man war daher nach Verlauf deſſelben immer wieder ſo weit, als man vorher geweſen war. Endlich wurde eine beſtimmte Ordnung feſtgeſetzt *), wie viel alle Jahre der Fürſt ſelbſt, die Herzogin und ein jeder Hofdiener erhalten ſollte. Der Kanzler erhielt 100 Fl. nebſt der Kleidung, der Dechant aber, als eine geiſtliche Perſon, mußte mit 50 Fl. zufrieden ſeyn, doch bekam er daneben Eſſen und Trinken voll auf. Für Heinrichen blieben ungefähr vierteljährig 500 Fl. übrig, die ſein Thürknecht, Michael Giebritz, dergeſtalt verwaltete, daß er keine Rechnung davon ablegte. Außerordentliche Einkünfte, die etwa der Herzog aus den Bergwerken zu Marienberg erhielt, an welchen er Antheil hatte, verwendete er vorzüglich auf Geſchütz, welches man ihm nicht groß und ungeheuer genug gießen

*) Dieſe u. die folgenden Nachr. ſind aus dem Freydinger.

konnte, und auf welches er häßliche Bilder mahlen ließ, die ihm der berühmte Mahler Lucas Kranach in Wittenberg zeichnen mußte. Besser hätte er freylich gethan, wenn er jene Einkünfte als einen Nothpfennig für seine Kinder gesparet hätte; denn da diese heranwuchsen und eine standesmäßige Erziehung bedurften, so wußte sich der Herzog kaum mehr zu helfen. Zum Glück schlug sich diesesmal noch George ins Mittel, und brachte es durch seine Verwendung so weit, daß der Erzbischof von Magdeburg, der Kardinal Albrecht, den ältesten Sohn, Moritzen, zu sich nahm, von dem man sich anfangs Hoffnung machte, daß er selbst den geistlichen Stand erwählen würde *). Auch für den zweyten Sohn, Severinus, sorgte damals der Bruder Heinrichs, indem er ihn auf seine Kosten nebst einem Hofmeister, Bernhard von Rotschütz, nach Inspruck schickte, wo er mit den königlichen Prinzen Ferdinands erzogen wurde, aber bald darauf gestorben ist. Nun sollte aber auch eine Tochter Heinrichs, Aemilie, ausgestattet werden, als sie in dem Jahre 1533 **) an den Markgrafen George von Brandenburg verheyrathet wurde. 10,000 Fl. hatte man diesem baar versprochen, und eben so viel auf den Fall, wenn Heinrich den Herzog George beerben würde, wozu schon damals große Wahrscheinlichkeit vorhanden war. Wegen der Art und Weise nun, wie die erste Summe

*) Diese Hoffnung gründete sich insbesondre darauf, daß Moritz zu kriegerischen Uebungen weit weniger Lust und Geschicklichkeit bezeigte, als sein zweyter Bruder.

**) Ueber das Jahr, wenn diese Heyrath ist vollzogen worden, sind die Meynungen verschieden. Freydinger giebt das oben von uns bemerkte an, Müller aber a. a. O. S. 86. das vorhergehende.

Digitized by Google

sollte aufgebracht werden, war man sehr verlegen, denn von dem Bruder konnte man gar nichts erwarten, da dieser über die Heyrath seiner Nichte mit einem Evangelischen Fürsten keine Freude hatte, und nicht einmal bey dem Beylager erschien. Der Rath des Fürsten, Anton von Schönberg, meynte, man müsse eine Steuer auf die Unterthanen legen, der gutmüthige Heinrich aber hatte hierzu keine Lust, auch mochte er wohl an der Rechtmäßigkeit einer solchen Abgabe zweifeln, da sie vorher in den Sächsischen Ländern nicht üblich gewesen war. Endlich erbot sich die Bürgerschaft zu Freyberg freywillig, von jedem Schock drey Pfennige zu geben, und auch diese wurden ihr erlassen, da bald darauf Heinrich nach dem Tode seines Bruders zum Besitz ansehnlicher Länder gelangte *).

§. 6. Sobald George die gemeinschaftliche Regierung von Friesland zugleich mit seinem Bruder erhalten hatte, suchte er vor allen andern die Stadt Gröningen zum Gehorsam zu bringen, weil außerdem auf die Behauptung der Oberherrschaft über die Friesen nicht zu rechnen war. Noch in dem nämlichen Jahre mußte daher sein Statthalter, Hugo von Leisnig, in Verbindung mit dem Grafen Ezard von Ostfriesland, der schon seinem Vater große Dienste geleistet hatte, diese Stadt angreifen, allein wegen eines andern Kriegs, in welchen Ezard gerieth, sah man sich genöthigt einen Waffenstillestand mit ihr einzugehen, der in der Folge von Zeit zu Zeit verlängert wurde **). Die gütlichen Unterhandlungen, 1501

*) S. Molleri Annales Fribergenses ad Ao. 1533.

**) Man vergleiche die gleichfalls von Arndt S. 86. angeführte Stelle aus dem Schotan a. a. O. S. 486.

die man unterdessen versuchte, waren von keinem Erfolg; daher die Sächsischen Truppen nach Verlauf einiger Jahre einen neuen Angriff auf die Stadt versuchten. Nach ei-
1507 ner langwierigen Belagerung ergab sie sich endlich dem Grafen von Ostfriesland, der sie aber nunmehr als seine Eroberung betrachtete, und hierdurch seinen bisherigen Bundesgenossen, den Herzog George von Sachsen beleidigte *). Dieser verklagte ihn deshalb bey dem Kaiser, der sich auch der Sache annahm, aber den Grafen weder durch Güte noch durch Strenge zu andern Maaßregeln bewegen konnte. George sah sich daher genöthigt
1514 sich selbst Recht zu verschaffen, und ging deshalb mit einer Sächsischen Armee nach Friesland, in Vereinigung mit den Herzogen von Braunschweig, von welchen aber Herzog Heinrich der Aeltre bald darauf bey der Belagerung von Orla getödtet ward. Auch damals war das Hauptaugenmerk des Herzogs von Sachsen auf Gröningen gerichtet. Und doch scheiterte auch jetzt die abermalige Belagerung dieser Stadt, nicht nur wegen der eingetretnen nassen Witterung **), sondern auch wegen der neuen Feindseligkeiten, die der Herzog von Geldern anfing, dem sich die Stadt zu ihrer Rettung unterworfen hatte, und der schon vorher als Bundesgenosse des Grafen Ezard einigen Antheil an diesem Krieg genommen hatte ***).

*) Unter den Sächsischen Geschichtschreibern hat zuerst die Geschichte dieser Streitigkeiten und des darauf folgenden Kriegs Fabricius in Orig. Sax. L. VII. p. 847. umständlich erzählt. Auch stimmen mit ihm die Zeugnisse niederländischer Geschichtschreiber überein. S. die allgemeine Geschichte der vereinigten Niederl. Th. 2. B. XV. S. 280 u. f.

**) Fabricius l. c. p. 858.

***) S. die allg. Gesch. der verein. Nied. a. a. O. S. 305 – 308.

Digitized by Google

Mißvergnügt über dieſe fehlgeſchlagne Unternehmung, kehrte der Herzog nach Teutſchland zurück, und trat bald darauf alle ſeine Rechte auf Friesland gegen eine Summe von 200,000 Rheiniſchen Gulden dem Erzherzog Karl 1515
ab *), der als der älteſte Sohn Philipps von Burgund, zur Wiedereinlöſung jenes Landes berechtiget war. Uebrigens ſchweiften die in Friesland ohne Anführer zurückgelaſſenen Sächſiſchen Truppen lange Zeit in den Niederlanden herum, und machten ſich unter dem Namen des ſchwarzen Haufens durch Räubereyen fürchterlich.

Als eine Folge der Frieſiſchen Erbſtatthalterſchaft muß es unſtreitig betrachtet werden, daß damals die Sächſiſchen Fürſten der Albertiniſchen Linie in eine nähere Verbindung mit auswärtigen Regenten kamen, um die ſie ſich vorher nur ſelten bekümmert hatten. Ein merk- den
würdiges Beyſpiel hiervon giebt ein Schutzbündniß, wel- 30. Dec.
ches der Herzog George mit dem Könige von England 1505
Heinrich VII. einging **), und das beſonders in ſo fern merkwürdig iſt, als es ein Austrägalgericht feſtſetzte, das aus zwey von beyden Theilen nach Calais abgeordneten Räthen beſtehen, und alle künftige Streitigkeiten unter ihnen binnen einem Monath entſcheiden ſollte; wenn es

*) Müllers Annalen S. 69. Die Einlöſungsſumme wird übrigens ſehr verſchieden angegeben (ſ. Brauns monathl. Auszug aus der Sächſ. Geſchichte Th. 6. S. 24.) und kann in Ermangelung der Urkunde nicht mit völliger Gewißheit beſtimmt werden.

**) Aus Rymer Actis publicis Angliae T. 13. p. 120 — 123. in Schöttgens Dipl. Nachleſe Th. 6. S. 546 — 556.

Digitized by Google

zuvor innerhalb einer gleichen Frist gütliche Unterhandlungen versucht hätte. Bloße Beschwerden der Unterthanen aber sollte der Hof allein, bey dem sie angebracht würden, ohne weitre Appellation durch zwey Räthe entscheiden lassen.

§. 7. Die Friesischen Angelegenheiten hatten zwar die Aufmerksamkeit des Herzogs George einigermaßen von seinen Erblanden abgezogen, doch hatte er sich während dieser Zeit wenigstens um die wissenschaftliche Kultur derselben, besonders auf der Universität Leipzig, wo er in seinen frühern Jahren studiert hatte *), große Verdienste erworben **). Zwar standen daselbst seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts einige berühmte Lehrer der humanistischen Wissenschaften auf, die blos durch den Geist ihres Zeitalters selbst geweckt wurden, unter andern Herrmann Busch, Johannes Rhagius Aesticampianus und der berühmte Dichter Conrad Celtes; allein durch die Barbarey und den Feuereifer der scholastischen Theologen und Philosophen, welche noch immer die Universität mit eisernem Scepter beherrschten, wurden sie bald wieder vertrieben ***). Es war daher ein großes Glück für

*) Fabricius l. c. p. 842.

**) S. Joh. Gottl. Böhme de Georgio Sax. Duce litt. patre Acad. Lips. altero conditore in ejusdem Opusc. acad. de Litteratura Lips. (Lips. 1779. 8.) p. 33 seq.

***) Man vergleiche folgende Stelle aus einer akademischen Rede, die Aesticampianus selbst vor seiner Entfernung von der Universität hielt (in Böhme Orat. de bonarum litterarum Sec. XVI. ineunte in Sax. efflorescentium statu l. c. p. 13. not. 14): „Quem poetarum eloquentium non sunt persecuti patres vestri, et quem vos ludibrio non

die Aufnahme jener Wissenschaften in Sachsen, daß sich der Landesfürst, der mit einigen der größten Gelehrten seiner Zeit, und selbst mit dem unsterblichen Erasmus in genauer Verbindung stand, ihrer annahm, und spätre Lehrer derselben, als den Richard Crocus, Petrus Mosellanus und Jacob Ceratinus theils dahin berufte, theils mit Nachdruck unterstützte *); daher seit dieser Zeit die Universität Leipzig einen solchen Flor erreichte, daß sie Erasmus den berühmtesten in- und ausländischen Akademien an die Seite setzte **).

Ungeachtet seiner Liebe für die Gelehrsamkeit war der Herzog einer der eifrigsten Feinde von Luthern und der Reformation. Die vorzüglichste Ursache hiervon lag in keiner blinden Anhänglichkeit an die Lehren seiner Kirche; sondern vielmehr in der, auch von einigen seiner Freunde, besonders von dem Erasmus angenommenen Meynung, daß eine Verbesserung der Kirche von dieser selbst ausgehen und blos das Resultat gelehrter Untersuchungen seyn müsse, ohne das Volk auf irgend eine Art hineinzumi-

habuistis, qui ad vos expoliendos, quasi caelitus sunt demissi? Nam, vt e multis paucos referam, Conradum Celtin paene hostiliter expulistis, Herm. Buschium diu ac multum vexatum ejecistis. Joannem quoque Aesticampianum variis machinis oppugnatum, tandem euertitis."

*) Böhme l. c.

**) Erasmus Epist. 517. ad Georgium Ducem (in Opere Epist. p. 567.) „Fuit nimirum auspiciis tuaque munificentia Lipsiensis Academia, jam olim celebris ac solemnibus illis studiis florens, nunc potioris litteraturae ac linguarum accessione sic est ornata, vt vix vlli ceterarum cedat."

Digitized by Google

schen. Seine Gesinnungen hierüber lassen sich am besten aus dem Eifer beurtheilen, mit dem er das Religionsgespräch zu Leipzig betrieb, und aus einem Schreiben, das
1519 er deshalb an den Bischof von Merseburg erließ, der sich jenem Vorhaben mit Nachdruck widersetzte *). Er wundere sich, sagte er daselbst, daß der Bischof eine so große Abneigung bezeige, die Wahrheit bey Religionsstreitigkeiten nach dem alten Gebrauch der lobenswürdigen Vorfahren und Kirchenväter zu erforschen; da es doch sehr nützlich seyn würde, wenn man die vor Kurzem aufgeworfene Frage: ob die Seelen der Verstorbenen deswegen sogleich aus dem Fegefeuer in den Himmel führen, weil sie ihr Geld, so lange sie lebten, hätten in den Ablaßkasten fallen lassen; oder ob das Volk blos durch einen Betrug um sein Geld gebracht werde; einer Prüfung unterwerfe. — Irrten die Theologen, so könne es dem Pabst und der Kirche nicht unangenehm seyn, wenn ihr Irrthum berichtiget werde. Vertheidigten sie dagegen eine gerechte Sache und würden von ihren Gegnern blos durch sophistische Künste besiegt, so bliebe ihnen immer die Berufung auf den Pabst vorbehalten. Dem Römischen Hofe müsse ferner daran gelegen seyn, wenn die Layen über solche Gegenstände gehörig unterrichtet würden, welche Einfluß auf ihre Seligkeit hätten. Theologen, die sich zu disputiren weigerten, handelten gegen ihre Pflicht, und machten sich des Ansehens unwürdig, das man ihnen bey allen öffentlichen Versammlungen einräumte. Scheuten sie eine Vertheidigung ihrer Lehre, so dürfte es für das gemeine Wesen zuträglicher seyn,

*) Einen Auszug dieses Schreibens s. in Schneideri Chron. Lips. p. 167. und beym Seckendorf in Historia Lutheranismi L. I. p. 80.

statt ihrer, Kinder und alte Weiber zu ernähren. Der Bischof möge erwägen, was ein Schaafhund den Schaafen nütze, der weder bellen, noch den Wolf anfallen könne, und möge daher selbst die scheuen Nachtvögel in den Kampf jagen, damit sie thäten, was ihre Pflicht und ihr Amt verlangte u. s. w.

Selbst das Benehmen Luthers bey dem Religionsgespräche zu Leipzig beurtheilte der Herzog nicht ungünstig, so wie er auch dessen frühern Schriften Gerechtigkeit wiederfahren ließ *), ob er gleich ehedem mit einer Predigt sehr unzufrieden gewesen war, die Luther noch vor der Reformation in Dreßden gehalten hatte**). Außerdem äußerte er auch öfters die Meynung, daß eine Kirchenverbesserung in manchen Stücken nothwendig sey. Ja, er übergab sogar auf dem Reichstage zu Worms den 25. Jul. 1517 1521

*) Seckendorf l. c. L. II. p. 39.

**) Fabricii Orig. Sax. L. VII. p. 859: „Summa ejus sermonis fuit: Salutis fiduciam nulli mortalium esse abjiciendam, quod ii, qui verbum dei animis attentis audirent, veri Christi discipuli et ad vitam aeternam electi et destinati essent. In ea materia amplificanda immoratus est, totamque doctrinam praedestinationis, si a Christo fiat initium, singularem vim habere affirmauit, ad tollendum pauorem illum propter quem cogitatione suae indignitatis homines trepidantes a deo fugerent, ad quem confugere vnum maxime deberent. Erat honesta matrona, gynaeceo praefecta Barbara Salana: eam in prandio dux interrogat, quomodo concio placuisset? quae respondit, si alteram talem, audire posset, se animo tranquilliore morituram: cui Dux iratior, se magna redemturum pecunia respondit, talem non audiuisse concionem, quae homines temerarios faceret! idque repetiuit aliquoties.“

Digitized by Google

verschiedne kirchliche Beschwerden, unter andern gegen die Annaten, gegen die Eingriffe, die sich der päbstliche Stuhl bey Vergebung der Pfründen in die Freyheit der Teutschen Kirche erlaubte, und selbst gegen den Ablaß, der, wie er ausdrücklich behauptete, durch gute Werke verdient, nicht aber durch Geld erkauft werden müßte *).
1538 Und noch kurze Zeit vor dem Ende seiner Regierung soll er, nach dem Zeugnisse des Spalatin **), manche Veränderung in der Kirchenverfassung auf einem Landtage zu Leipzig beabsichtigt haben; auch schrieb er um die nämliche Zeit an den Landgrafen von Hessen, daß eine christliche Reformation des geist- und weltlichen Standes auf einer Kirchenversammlung nothwendig sey, daß er aber besorge, es werde der entstandne Zwiespalt unter den

*) „Indulgentiae, quae ad salutem animi conferre, et quae precibus, jejuniis, et charitate proximi aliisque bonis operibus acquiri deberent, aere venduntur. Nullus est pudor eas laudandi et extollendi, tantum id agitur, vt multum pecuniae conquiratur.“ Seckendorf L. I. p. 146.

**) l. c. p. 2134 seq. Ob das Gerücht wahr sey, welches sich nach diesem Zeugniß damals verbreitete, daß „dieser Fürst gen Rom zum Pabst geschickt hätte, beyde Gestalt des heil. Sacraments (in seinen Landen) frey nehmen zu lassen,“ kann allerdings bezweifelt werden, da nicht nur der Herzog vor dieser Zeit gegen die Communionem sub vtraque sehr eingenommen war (Seckendorf l. c. L. I. p. 94.), sondern auch noch in demselben Jahr ein sehr strenges Edikt dagegen erließ, welches Spalatin selbst a. a. O. S. 2136 bemerkt: einige andre kirchliche Veränderungen aber scheinen wirklich im Werke gewesen zu seyn, indem die Prälaten auf dem Landtage den Herzog sehr dringend baten, „daß er sich sollte in keine Wege von der alten christlichen Religion führen lassen,“ und sogar 15,000 Gulden verwilligten, um den Herzog auf andre Weise zu befriedigen. Man vergl. Seckendorf l. c. L. III. p. 185.

Digitized by Google

Evangelischen und Katholischen alles Gute verhindern, was außerdem daselbst hätte geschehen können *). — Noch auffallender ist es, daß der Herzog drey Jahre lang einen lutherisch-gesinnten Prediger, Alexius Grosnerus, an seinem Hofe duldete, und daß er ihn erst dann entfernte, als er seine Grundsätze anfing ohne alle Zurückhaltung öffentlich zu lehren **). Luther selbst aber sagte in seiner bekannten Streitschrift gegen den Herzog Heinrich von Braunschweig, daß George einer Kirchenreformation nicht abgeneigt, sondern nur damit unzufrieden gewesen sey, daß sie ein einziger Mönch unternommen habe ***). 1541

Ungeachtet dieser gemäßigten Gesinnungen erließ doch der Herzog gegen seine Evangelischen Unterthanen sehr strenge Religionsedikte, worin er bey Leibes- und Konfiskations-Strafe die Verbreitung von Luthers Lehre, und bey Strafe der Landesverweisung die Besuchung des Evangelischen Gottesdienstes außer Landes verbot †). Allein aus Leipzig wurden gegen 1000 Personen der Religion wegen vertrieben ††), selbst die dasige Universität,

*) „Das neue (setzte er hinzu) hat uns allen so viel zu schaffen gemacht, daß wir zu dem alten und nöthigsten nicht kommen mögen, wir seyn denn zuvor alle wieder in einem schafstall, und der zwiespalt verglichen. (Seckendorf L. III. p. 211.) — Aehnliche Ideen über die Folgen der Reformation findet man bey einem neuern Geschichtschreiber (in Schmidts neuer Geschichte der Teutschen Th. 2. K. 23.)

**) Seckendorf L. II. p. 93.

***) l. c. L. III. p. 378.

†) Spalatin l. c. p. 2130 seq.

††) l. c. p. 2132.

Digitized by Google

die der Herzog außerdem so sehr begünstigte, wurde auf
1522 seine Veranlassung einer strengen Visitation des Bischofs von Merseburg unterworfen *), und daselbst die zum Unterricht in der Griechischen und Hebräischen Sprache ausgesetzte Besoldung eingezogen, weil der Herzog glaubte, daß dadurch die Lutherische Lehre begünstiget würde **). Mehrere adliche Vasallen, die sich zu dieser bekannten, wurden gleichfalls aus dem Lande verwiesen und mit der Konfiskation ihrer Güter belegt, doch hörte diese Verfolgung auf, als der Churfürst von Sachsen sich einiger annahm, die auch in seinem Lande begütert waren, und Retorsion deshalb gebrauchte ***). Uebrigens war die Strenge des Herzogs blos auf diesen Gegenstand eingeschränkt, und keine Folge von einer natürlichen Härte seines Charakters; denn Spalatin, der gewiß nicht zu seinen Lobrednern gehörte, bezeugt ausdrücklich, daß er sich durch seine Güte und Popularität gegen seine Unterthanen viel Liebe erworben habe †); und selbst bey jenen Verfolgungen zeigte er bisweilen eine Mäßigung, die eine Folge seiner natürlichen Gutmüthigkeit war ††).

*) Seckendorf L. I. p. 240.

**) Böhme de bonarum litterarum Sec. XVI. ineunte in Sax. efflorescentium statu l. c. p. 32.

***) Seckendorf L. III. p. 128. Man vergl. den im vorigen Abschnitt §. 24. angeführten Naumburger Vertrag.

†) Spalatin l. c. p. 2118.

††) So erbot er sich z. B. in dem Konfiskationsedikt, das er wegen Luthers neuen Testament ergehen ließ, jedes eingelieferte Exemplar zu bezahlen (Seckendorf L. I. p. 240.) Selbst bey dem Prozeß des bekannten Fröschel und der Herren von Einsiedel zeigte er eine größre Mäßigung, als man

Auch kann man leicht vermuthen, daß die harten Maaßregeln, welche der Herzog gegen die Evangelischen ergriff, oft durch fremde Rathschläge veranlaßt wurden *), oder durch Lobeserhebungen, die man ihm wegen seiner Vertheidigung des alten Glaubens machte. Daß ihm diese nicht gleichgültig war, sieht man aus einer Münze von 1532, worauf er sich selbst „des alten Glaubens beständigster Beschirmer und der Kirche gehorsamster Sohn" nennt **), so wie er sich schon vorher auf einer andern von 1531 den Titel eines katholischen Fürsten beylegte ***). Hierzu kam ferner, daß ihn Luther einigemal mit einer Härte behandelte, die allein im Stande gewesen wäre, seine Unzufriedenheit mit der Reformation bis zu einem hohen Grade der Unduldsamkeit zu erhöhen, ob er gleich auch bey dieser Gelegenheit gewöhnlich eine noch größere Mäßigung als sein Gegner bewies †).

nach seinen Edikten hätte erwarten sollen. Ueber erstern s. die Unschuldigen Nachrichten von dem J. 1717. S. 39. und von dem J. 1724. S. 680.; über letztere Kapps Nachlese einiger zur Erläuterung der Reformationshistorie nützlichen Urkunden Th. 1. S. 30 u. f. und S. 96 u. f.

*) Selbst Luther bemerkte dieses schon bey dem Religionsgespräche zu Leipzig, und schrieb daher an seinen Freund Spalatin: „Nec ego eram tam stupidus qui non distinguerem inter fistulam et flatum, indoluique optimum et piissimum principem alienis ita patere et parere affectibus, quem videbam et expertus eram satis principaliter loqui, quando sua loquebatur." Seckendorf L. I. p. 74.

**) Tentzel Sax. numismat. lineae Albert. p. 32.

***) a. a. O. S. 24.

†) Am nachdrücklichsten erklärte er sich gegen Luthern in der bekannten Vorrede zu Emsers Uebers. des neuen Testaments,

Digitized by Google

1523 Unter andern hatte Luther in einem Briefe an Kronenberg des Herzogs auf die verächtlichste Art erwähnt *). Als hierauf letztrer blos von ihm verlangte, daß er sich erklären sollte, ob er wirklich der Verfasser dieses Briefs sey, erhielt er eine Antwort, die eben so beleidigend als dieser Brief selbst war **). Statt seines Dienstes zuvor wünschte daselbst Luther dem Herzog, daß er aufhören möchte zu toben und zu wüthen wider Gott und seinen Herrn Christum; bezeugte ihm, daß er seine Drohungen nicht achte, machte ihm den Vorwurf, daß er schon mehr als einmal schändlich über ihn gelogen habe, und versicherte ihm am Ende, daß er sich vor keiner solchen Wasserblase zu Tode fürchten würde, welchen Ausdruck er gleichfalls in dem Schreiben an Kronenberg gebraucht hatte. Noch stärkere Beleidigungen gegen den
1528 Herzog enthält ein anderes Schreiben an Wenzel Link ***), worin er dem Herzog die Packischen Händel zur Last legte, die ohnedies dessen Unwillen gegen die Anhänger der Reformation noch mehr vergrößert hatten. Die nämliche

(Seckendorf L. I. p. 209.) Ueber das gewöhnliche Benehmen des Herzogs gegen Luthern s. Plank a. a. O. B. 2. S. 145. not. 188. und S. 429. not. 141.

*) Lutheri Ep. L. I. p. 100.

**) l. c. L. II. p. 113 b. seq.

***) l. c. L. II. p. 387. Unter andern nennt er hier den Herzog „stultorum stultissimum.“ Man vergleiche Seckendorf L. II. p. 99. u. p. 148., wo man auch Nachrichten von dem heftigen Schriftwechsel findet, der durch diesen Brief veranlaßt wurde, und zu welchem auch dessen bekannte Schrift von gestohlnen Briefen und die Auslegung des VIIten Psalms gehörte, die er gegen den Herzog herausgab. (In seinen Werken Hall. Ausg. Th. 19. S. 621.)

Digitized by Google

Wirkung brachte auch der Bauernaufruhr hervor, den der Herzog freylich mit Unrecht blos als eine Folge der Reformation betrachtete *), so wie auch die beständige Einmischung Luthers in die Vorkehrungen des erstern gegen seine Evangelischen Unterthanen **), womit selbst der Churfürst von Sachsen unzufrieden war, so wenig Aufmerksamkeit auch sonst dieser auf die Beschwerden richtete, die George von Zeit zu Zeit bey ihm führte ***).

§. 8. Obgleich der Herzog George aus den angeführten Gründen sehr gegen die Reformation eingenommen war, so konnte er doch nicht verhindern, daß sie sein Bruder Heinrich in dem kleinen ihm angewiesenen Erbtheile wirklich einführte †). Schwerlich würde er sich

*) Seckendorf L. II. p. 13.

**) So erleichterte Luther die Flucht einer beträchtlichen Anzahl von Nonnen aus Klöstern, die im Gebiet des Herzogs lagen. (s. Plank a. a. O. Th. 2. S. 145. not. 187.) auch erließ er verschiedne Trostschreiben an seine verfolgten Anhänger zu Leipzig, die den Herzog um so mehr erbitterten, da er ihn sogar in einem derselben einen Apostolum diaboli nannte. Seckendorf L. III. p. 55.

***) Wegen des in der vorigen Note zuletzt bemerkten Vorfalls schrieb der Churfürst an Luthern: „Sibi minime placere, nec tolerare velle, si ea scriberet ageretque, quae, vt Georgius querebatur, populum ad seditionem concitarent.“ Seckendorf l. c.

†) Bey der Geschichte von der Einführung der Reformation in den Sächsisch-Albertinischen Ländern, so wie bey der ganzen Geschichte Herzog Heinrichs des Frommen bin ich größtentheils der von mir in dem Museo für die Sächsische Geschichte B. 1. St. 2. S. 165 u. f. gelieferten nicht ohne Beyfall aufgenommenen Lebensbeschreibung dieses Fürsten gefolgt.

Digitized by Google

wohl aus eignem Antriebe zu der Lehre Luthers bekannt haben, da er gewöhnlich seiner Neigung für Ruhe und Frieden alle übrigen Rücksichten aufzuopfern pflegte, und er leicht voraussehen konnte, daß er durch eine Religionsveränderung in viele Verdrüßlichkeiten mit seinem Bruder, dem eifrig katholischen George *), mußte verwickelt werden. Was aber sein eigner Entschluß nie würde vermocht haben, wurde durch eine glückliche Verkettung von mancherley Umständen bewirkt. Gleich bey dem ersten Anfang der Reformation, wurde sie von der Herzogin Katharine, einer gebornen Prinzessin von Mecklenburg, begünstiget, wahrscheinlich nicht blos aus Liebe für die Wahrheit, sondern auch wegen ihrer freundschaftlichen Verbindung mit dem Churſächsischen Hofe und aus Haß gegen ihren Schwager George. Um nun ihrem Gemahle Neigung für die evangelische Lehre einzuflößen, ließ sie einen gewissen Stephan und George Schumann gegen das Pabstthum predigen, deren Predigten desto größern Eindruck machen mußten, da sie selbst noch Mönche waren, von welchen man gewiß am wenigsten dergleichen Gesinnungen vermuthete. Heinrich entschuldigte sich zwar anfangs gegen die Vorstellungen seiner Gemahlin, die hierauf erfolgten, sehr naiv damit, daß er diese Prediger nicht immer wohl hören und vernehmen könnte; doch seine Gemahlin wußte auch dieser Entschuldigung auszuweichen, indem sie ihm einen Sessel gleich an dem Predigerstuhle machen ließ **). Wahrscheinlich

doch wird man bey einer genauern Vergleichung finden, daß manche nöthige Zusätze und Veränderungen beygefügt sind.

*) S. Spalatin S. 2132.

**) Freydinger a. a. O. Fr. Strunz in Orat. gloriam Henrici

geschah es auch auf ihre Veranlassung, daß Luther selbst an unsern Fürsten schreiben, und ihm günstige Gesinnungen für seine Unternehmung beybringen mußte *). Ob nun aber gleich der Herzog in so fern den Bitten seiner Gemahlin nachgab, daß er sich für seine Person der Lehre Luthers geneigt bezeigte **), so trug er doch noch immer Bedenken, eine öffentliche Reformation in seinen Ländern vorzunehmen, und wurde auch in diesen Gesinnungen von dem Dechant zu Freyberg, Ragewitz, und von seinem Kanzler, Wolf Stehlin, unterhalten; ja auf Betrieb des letztern jagte er sogar noch 1523 einige adliche Frauenzimmer von seinem Hofe, weil sie Luthers Schriften gelesen hatten ***). Demungeachtet konnte Heinrich die

pii Ducis Sax. a Bernhardi Freydingerii calumniis vindicante (Viteb. 1774. 4.) zieht diese Nachrichten, aber ohne triftige Gründe anzuführen, in Zweifel, und muß zuletzt selbst gestehen, daß die Gemahlin Heinrichs einen großen Einfluß auf die Einführung der Reformation gehabt habe. Man vergl. auch Seckendorf Hist. Lutheranismi L. I. p. 181.

*) Luther erzählt dieses selbst in einem seiner Briefe an den Spalatin vom 7ten März 1521: „Dux Saxoniae Henricus bullam Papae cum suis detestatur fortiter; dedi ad eum litteras, sic enim desiderare mihi inde scribebatur. (s. Epist. Lutheri ex Ed. Frf. 1597. Fol. n. 219.)

**) Müller in seinen Annalen z. J. 1525 erzählt: daß Heinrich sich in diesem Jahre zur Lehre Luthers bekannt habe, oder, wie er sagt, den allein seligmachenden evangelischen Glauben angenommen habe; von einem öffentlichen Bekenntniß aber kann dieses auf keine Weise verstanden werden, denn solches widerlegen die nachherigen Handlungen unsers Fürsten.

***) S. Luthers Tröstung an drey um des Evangelii willen zu Freyberg vertriebene Hofjungfrauen, beym Wilisch

Digitized by Google

Ausbreitung der evangelischen Lehre unter seinen Unterthanen in Freyberg und den dazu gehörigen Ortschaften nicht ganz verhindern, welches um so mehr bemerkt zu werden verdient, weil auch durch dieses Beyspiel die Behauptung kann bestätiget werden, daß der große Fortgang der evangelischen Lehre weit weniger ein Werk der Fürsten war, als man wohl ehedem gewöhnlich glaubte. War doch schon Tetzel in dem Jahre 1517 bey seinem Aufenthalte zu Freyberg öffentlich von den Bergleuten beschimpft worden, die ihm sogar drohten, das gesammelte Ablaßgeld wieder abzunehmen. Auch mochte dies schon eine Wirkung der selbst unter dem Volke überhand nehmenden religiösen Aufklärung seyn, daß in dem Jahre 1523 die großen Schauspiele eingestellt wurden, in welchen man die Schöpfung, die Erlösung und das jüngste Gericht auf öffentlichem Markte vorstellte, und welche bisher aller sieben Jahre waren gehalten worden *). Zu derselbigen Zeit mußte sich auch eine Begebenheit ereignen, die, so geringfügig und lächerlich sie ihrer Natur nach war, demungeachtet das Ansehen der katholischen Clerisey mehr verminderte, als kaum die eifrigste und geistreichste Predigt Luthers gegen das Pabstthum zu thun im Stande gewesen wäre. Es wurde nämlich zu Freyberg in einer geschlachteten Kuh ein Kalb gefunden, an welchem der Pöbel die Zeichen eines Mönchs wahrzunehmen glaubte **), und das daher den lächerlichen Namen

in seiner Kirchenhistorie der Stadt Freyberg. (Leipzig 1737 2 B. 4.) B. 1. S. 91.

*) S. Wilisch a. a. O. Th. 1. S. 82 u. f.

**) Beym Wilisch a. a. O. S. 82. findet man folgende Beschreibung desselben: „Es soll einen runden ungestalten

eines Mönchskalbes erhielt. Bey der damaligen Stimmung der Gemüther war es wohl nicht zu verwundern, daß dieses Abentheuer zu vielen Spöttereyen über Pfaffen und Mönche Anlaß gab, die sogar Heinrichen nöthigten, deshalb 1525 eine eigne Verordnung an den Freyberger Stadtrath ergehen zu lassen, worin er diesem befahl: „der Gemeinde nachdrücklich zu wehren, damit die Domherrn und Geistlichen zu St. Petri und Nicolai nicht geschimpft, sie auch und andre Priester und Mönche auf der Gasse und in ihren eignen Häusern und Klöstern nicht mehr beläſtiget würden.“ Wenn aber auch seit dieser Zeit der Schimpfreden und Spöttereyen weniger wurden, so hatte doch die hierdurch verminderte Achtung gegen die Geistlichen eine Wirkung, die ihnen vielleicht unangenehmer war als jene; man suchte ihnen nämlich ihre Einkünfte zu entziehen und auf alle mögliche Art zu schmälern. Dieses veranlaßte 1526 einen neuen fürstlichen Befehl, daß man den Priestern die schuldigen Opfer an den vier Hauptfesten, und die Zinsen unabbrüchlich reichen sollte. Zu gleicher Zeit wurde auch das Fleischessen an den Freytagen bey hoher Strafe verboten, man zog auch verschiedne Mönche und Priester nebst etlichen Bürgern, welche an den verbotnen Tagen Fleisch in ihren Häusern gespeiset, gefänglich ein, und ließ sogar diejenigen Geist-

Kopf, und oben darauf eine Platte mit zwo großen Warzen, wie kleine Hörner gehabt haben, und mit dem Untermaul einem Menschen, mit dem obern und der Nase einem Kalbe ähnlich, sonst aber ganz glatt am Leibe gewesen seyn, dabey es die Haut am Halse und Rücken herunter wie eine gewundene Mönchskutte gehabt habe. Luther setzte eine eignt Deutung des Mönchskalbes zu Freyberg auf, die man gleichfalls a. a. O. findet.

lichen, welche der Lehre Luthers zugethan waren, aus der Stadt hinausschaffen; den einzigen George Schumann ausgenommen, den die Gemahlin des Herzogs als ihren Hofprediger in Schutz nahm. Dieser Befehl gab zu der bekannten Entweichung der Herzogin Ursula von Münsterberg und Troppau aus einem Freyberger Kloster Anlaß, indem sie ihren bisherigen Aufenthalt deswegen verließ, weil es ihr daselbst nun an Gelegenheit fehlte, sich von der Evangelischen Lehre zu unterrichten *).

Daß übrigens Heinrich sowohl jene Verordnungen, als auch diejenigen, die in dem Jahre 1528 zur Aufrechthaltung der bisherigen Kirchenverfassung erfolgten, nicht aus eignem Antrieb, sondern blos auf die nachdrücklichsten Vorstellungen seines Bruders erlassen habe, läßt sich leicht vermuthen.

Unter der Hand that auch Heinrich, was er nur zum Besten der Evangelischen Lehre zu thun vermochte; und erließ im Jahre 1531 an den Freyberger Magistrat eine Verordnung des Inhalts: „daß er auf mannichfaltiges Flehen der Gefangenen, so von wegen der Strafe des Fleischessens, wider die Ordnung der christlichen Kirche, auch Kaiserl. Majestät und sein selbst Gebot, zum Gehorsam getrieben; zur Barmherzigkeit wäre bewogen worden, und es sein erstlicher Wille sey, daß man sie ohne einiges Entgeld auf freyen Fuß stellen sollte.“ Zu gleicher Zeit erlaubte er auch, daß Georg Schumann, jedermann der es begehrte, das Abendmahl unter bey-

*) S. Frau Ursulens, Herzogin zu Münsterberg, christliche Ursachen des verlassenen Klosters zu Freyberg mit Lutheri Vorrede, Ao. 1528 beym Wilisch a. a. O. S. 95.

Digitized by Google

derley Gestalt, jedoch heimlich reichen möchte; und daß der Kanonikus Valentin Belzing das Evangelium aus der Kirchenpostille Luthers in der Nikolaikirche ablesen dürfte *).

So seltsam aber auch diese Vergünstigungen des Herzogs mit jenen Verordnungen kontrastirten, so darf man sich doch hierüber, bey der wenigen Selbstständigkeit seines Charakters, gar nicht wundern. Aus demselben Grunde ist es auch ganz natürlich zu erklären, wie er sich endlich 1536 öffentlich zur Evangelischen Religion bekennen und sogar die freye Ausübung derselben seinen Unterthanen verwilligen konnte. Denn zu geschweigen, daß diese selbst den Herzog deshalb mit häufigen Bitten schon seit geraumer Zeit bestürmten, und daß auch seine Gemahlin dieses Verlangen noch immer lebhaft unterstützte, so suchte besonders der neue Geheimerath Heinrichs, Anton von Schönberg, dieses Unternehmen auf alle mögliche Weise zu befördern. Dieser war eben der Religion wegen aus seinem bisherigen Ritterstze, Roth-Schönberg, von dem Herzog George vertrieben worden **), und hierdurch nicht nur in seinem Eifer für jene bestärkt, sondern auch mit einem unauslöschlichen Hasse gegen seinen bisherigen Landesherrn erfüllt worden, und suchte daher eine Sache zu begünstigen, deren Fortgang er wegen seiner Grundsätze und Neigungen nothwendig wünschen mußte. Er übernahm also das gewiß nicht leichte Geschäft, Heinrichen von der Furcht für seinen

*) Wilisch Th. 1. S. 128 u. 133.

**) Seckendorf L. III. p. 223.

Digitized by Google

Bruder zu heilen, die bis jetzt das vorzüglichste Hinderniß gewesen war, das ihn von einer öffentlichen Erklärung für die Reformation abgehalten hatte *). Vielleicht würden alle seine Bemühungen fruchtlos gewesen seyn, wenn nicht die evangelische Lehre zu gleicher Zeit einen neuen Fürsprecher an dem Schwiegersohn des Herzogs, Markgrafen George von Brandenburg, erhalten hätte, der auch Heinrichen thätigen Beystand auf den Fall versprechen mochte, daß er der Religion wegen von seinem Bruder angegriffen, oder in seinen Rechten gekränkt würde **). Aehnliche Versicherungen geschahen auch wohl von dem Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, als er im Jahre 1534 unsern Fürsten besuchte, ja er mochte sich sogar Mühe geben, Heinrichen zur Theilnahme an dem Schmalkaldischen Bund zu bewegen, der eben damals im Werke war ***).

*) Man höre hierüber Freydinger: „Indeß begab sich auch, sagt dieser, daß Anton von Schönberg in Herzog Georgens Ungnade kam, und ließ ihm sein Schloß und alles, was er hatte, einnehmen, auch nach seiner Person greifen, darum er flohe, und gegen Freyberg kam, ließ sich da ein mit Weib und Kind, und gab vor, er wäre um des Evangelii willen verjagt und vertrieben (dieses war auch allerdings, wie schon Strunz mit Recht bemerkte, gegründet, s. Seckendorf l. c.); auch weil er ein sehr scharfsinniger und anschlägiger Mann war, brachte ers balde dazu, daß er zu Hofe vor einen geheimen Rath angenommen ward, darzu die Herzogin, in fauorem Electoris et odium Ducis Georgii, getreulich half und förderte. Also unterließ Anton von Schönberg nicht, bey dem Churfürsten und Herzoge Heinrichen selbst so viel anzuhalten, daß er den Bruder gar übergab, und bewilligte einen rechtschaffenen Prediger von Wittenberg zu vociren."

**) Wilisch Th. 1. S. 133.

***) Ebendaselbst S. 132.

Digitized by Google

Alle diese Umstände mußten sich also vereinigen, um den Herzog Heinrich zu dem Entschlusse einer öffentlichen Religionsveränderung zu bewegen, welchen er im Jahre 1536 der Bürgerschaft zu Freyberg durch den damaligen Bürgermeister daselbst, Valentin Spörern, bekannt machte, die ihn auch mit vielen Freuden annahm *).

Zur Ausführung des angefangenen Werks hielt man es nun für nothwendig, einen Churſächſiſchen Theologen nach Freyberg kommen zu laſſen, der die Einwohner dieſes Orts gründlich in der evangeliſchen Lehre unterrichten könnte. Da man ſich deshalb an Luthern ſelbſt gewendet hatte, ſo ſchickte dieſer den bekannten Theologen, D. Jakob Schenken, nach Freyberg, der nun täglich zweymal im Dom predigen mußte. Dieſer entwarf nun auf Befehl des Fürſten eine eigne Vorſchrift, nach welcher in Zukunft die Freyberger Kirchenverfaſſung ſelbſt eingerichtet werden ſollte. „Man müſſe, ſagt er daſelbſt, rein, ohne Zuſatz menſchlicher Traditionen, Buße und Vergebung der Sünde predigen. — Als Richtſchnur der Lehre und Ceremonien ſollte man die Churfürſtliche Sächſiſche Viſitationsordnung und die Augsburgiſche Confeſſion befolgen. Die Pfarrer müßten erinnert werden, daß ſie die von Luthern überſetzte Bibel, wie auch deſſen Poſtille nebſt andern gottſeligen Büchern, den großen und kleinen Katechismus, fleißig leſen, und letztern beſonders der Jugend wohl einſchärfen ſollten **).“

*) Wilſch Th. 1. S. 158.

**) Man vergl. hierüber Seckendorf in Hist. Lutheranismi,

Zur Vollziehung dieser Vorschrift war es nothwendig, eine besondere Kirchenvisitation anzuordnen, welche dem bisherigen Gottesdienst eine andre Gestalt geben mußte. Dieses Geschäfte aber wurde dem D. Schenk nicht allein überlassen; sondern der Herzog ernannte hierzu noch folgende Deputirte: den Anton von Schönberg, den Andreas Altbeck, Bürgermeister zu Freyberg, und den berühmten Georg Spalatin, den gleichfalls der Churfürst Johann Friedrich nebst dem D. Melchior von Kreutzen, Rath und Amtmann zu Koldiz, auf Verlangen Heinrichs nach Freyberg schickte*). Die Visitation nahm in der Pfingstwoche des Jahres 1537 ihren Anfang; die meiste Schwierigkeit machte die Einziehung der geistlichen Stifter. Der Herzog wollte mit ihren Gütern ganz willkührlich verfahren, und sie wahrscheinlich zu profanen Absichten verwenden, welches aber Spalatin durch ernstliche Vorstellungen verhinderte. Auch wegen des zukünftigen Unterhalts der Domherren, Mönche und Nonnen setzte es manchen harten Kampf, da sich Heinrich anfangs zu keiner fernern Verpflegung derselben verstehen wollte. Doch mußte er hierin gleichfalls nachgeben, als sich mehrere Personen vom Adel sehr lebhaft für diese Sache interessirten, die ihnen deswegen am Herzen lag, weil darunter nahe Verwandten von ihnen würden gelitten haben **). Nachdem man sich wegen dieses Gegenstandes verglichen hatte, so wurden die noch übrigen

L. III. p. 158. aus welchem Wilisch Th. 1. S. 140. einen Auszug mittheilet.

*) Müller a. a. O. S. 91.

**) Man vergleiche die eben aus dem Seckendorf angeführte Stelle.

Digitized by Google

Hinderniſſe glücklich von der Viſitation aus dem Wege geräumt, ob es gleich die katholiſche Geiſtlichkeit an lauten Klagen und Widerſprüchen nicht fehlen ließ *).

Kaum war man aber mit den Katholiken fertig, ſo fingen nun, wie es damals oft zu gehen pflegte, die Proteſtanten unter ſich Händel an, welche eben der Schenk veranlaßte **), deſſen wir ſchon öfters gedacht haben. Da dieſer die Freyberger Reformation ganz als ſein Werk anſah, ſo ſuchte er das Anſehn eines Biſchofs über die von ihm gegründete Kirche zu behaupten. Beſonders verfuhr er bey Anſtellung der Kirchendiener ganz nach ſeinem Gutdünken, und ließ mehrere feine und geſchickte Männer, welche als Prediger angeſtellt zu werden wünſchten, wegziehen, weil ſie nicht ſeines Sinnes waren; ſtatt ihrer aber wählte er ſeinen Famulus, Johann Fünfgulden, einen Jüngling von 18 Jahren, und ſeinen Bruder, der bisher Schichtmeiſter zu Joachimsthal geweſen war. Schon dieſe Urſachen allein wären wohl hinreichend geweſen, ihn bey dem Herzog verhaßt zu machen,

*) Man vergleiche folgende Stelle aus einem Briefe des Abts Paulus zu Cella vom Jahre 1537 an den Abt Petrus zu Pforta, beym Wilisch a. a. O. in Cod. Dipl. p. 198. „Princeps Henricus cum tota sua Fribergana plebe jam jam Luthero dextras dedit, sicque quotidie succrescit atque grassatur, vt totus Clerus, qui inibi fuerat, sit jam fere in pauculis diebus perturbatus, Monasteria vastata, ac sacris clenodiis spoliata. Diuinus cultus totaliter interdictus, adeoque omnia sic confusa ac pessundata, vt tanta mala neque verbis neque calamo attingere possimus.“

**) Wilisch Th. 1. S. 151 u. f. wo ein beſonderes Leben von Schenken befindlich iſt.

Digitized by Google

da dieser wohl eben so wenig als die übrigen protestantischen Fürsten geneigt seyn mochte, ein neues hierarchisches Regiment an die Stelle des vorigen treten zu lassen. Hierzu kam aber auch ferner, daß man Schenken der Antinomischen Ketzerey beschuldigte *), welches seinen völligen Sturz bewirkte. Er mußte daher den 28sten Juni 1558 auf obrigkeitlichen Befehl Freyberg verlassen, und wendete sich hierauf nach Torgau. Zwey Tage nach seiner Abreise wurde schon auf Befehl des Fürsten eine neue Kirchenvisitation eröffnet, die von dem Spalatin, dem D. Justus Jonas und dem M. Leonhard Beyer vorgenommen wurde. Ihr Auftrag war vorzüglich darauf gerichtet, daß sie die Unordnungen, welche Schenk veranlaßt hatte, abstellen, das Predigtamt mit tüchtigen Personen besetzen, und zur Erhaltung der Kirchen und Schulen einen geistlichen Kasten anordnen sollten, an welchen die Einkünfte, Zinsen und Güter, die ehedem dem Domkapitel und den Ober- und Nieder-Klöstern gehörten, angewiesen wurden **).

§. 9. Auf diese Art also wurde die Reformation zu Freyberg glücklich vollzogen, zum großen Verdruß des Herzogs George, der während dieser Zeit mehrere vergebliche Versuche machte, seinen Bruder von diesem Unternehmen abzuhalten. Unter andern schrieb er kurz zuvor, ehe die erste Kirchenvisitation zu Stande kam, an

den 17. May 1537

*) Von dieser Beschuldigung ist er meines Wissens in einer zu Leipzig erschienenen, mir aber nicht zu Gesicht gekommenen Dissertation des Herrn D. Richters gerechtfertigt worden, welche den Titel führt: De Schenkio non antinomo. Lips. 1782.

**) Wilisch Th. 1. S. 148.

Heinrichen *): „Er habe dem Kaiser versprochen, daß sie beyde bey der alten Lehre bis zu einem Concilio bleiben wollten. Jetzo aber stehe er in Sorgen, Herzog Heinrich möchte auf des Churfürsten Erachten Dinge vornehmen, welche diesem Versprechen zuwider, und ihm unanständig wären, auch nicht gebührten. Er ersuche ihn demnach, da das Concilium vor der Thüre sey, keine Neuerung anzufangen; denn wo solches geschehe, müsse er es Kaiserl. Majestät berichten."

Hierauf antwortete Heinrich: „Er habe seine Erkenntniß aus der heiligen Schrift, und wolle nur einige Gebräuche, die derselben entgegen, abschaffen, und nach Gottes Wort eine Ordnung machen: solches thue er aus Trieb seines Gewissens, und hoffe deswegen bey Sr. Kaiserlichen Majestät und männiglich entschuldigt zu seyn; bis auf das Concilium könne er die Sache nicht aufschieben, weil Seelengefahr darauf stehe. Er bitte demnach, Herzog Georg wolle es nicht in argem vermerken; er gebe ihm indessen keine Maße, was er an Kaiserl. Majestät berichten wolle." den 18. May 1537

Noch nachdrücklichere Vorstellungen machte der Herzog Georg seinem Bruder einige Wochen darauf, als er die Nachricht von der wichtigen, durch die Visitation bewirkten, Verordnung erhalten hatte: „Es nehme ihn Wunder (schrieb er), daß er denen zu Folge, welche

*) Die hier angeführten Briefe, welche manchen wichtigen Aufschluß über die Reformationsgeschichte unsers Vaterlandes geben, findet man in dem schon oft gedachten Werke des Wilisch Th. 1. S. 142., der sie aus dem Seckendorf entlehnt hat.

Digitized by Google

allein den Unglauben für Sünde halten, die heilige Messe verwerfe und verdamme, und über geistliche Personen und Güter sich etwas anzumaßen unterstehe, über welche er keine Macht habe; wenn ihn sein Gewissen treibe, so sey genug, daß er für seine Person bekümmert sey, andern aber nichts gebiete. Wenn wir (fährt er fort) aus Gottes Wort oder päbstlicher Heiligkeit und kaiserlicher Majestät Zulassung Gewalt hätten über geistliche Sachen, so hätten wir längst abgeschafft, was wir für Mißbräuche halten; weil wir aber nicht finden, daß uns solches in Gottes Wort auferlegt, und päbstliche Heiligkeit auch kaiserliche Majestät uns befohlen, der Kirche zu gehorchen, so unterfangen wir uns keiner Neuerung vor dem Concilio; denn wir sind ein Glied der Kirche und kaiserlicher Majestät unterthan, gebieten aber Niemand, was er in seinem Herzen glauben solle. Er bedaure endlich, daß sein Herr Bruder in seinem hohen Alter von seinem Gehorsam abweiche; doch thue er es auf seine Gefahr und Schaden, weil er gutem Rath nicht folge. Er ermahne ihn daher nochmals, abzustehen, und der Clerisey von dem nichts zu entziehen, was dieselbe aus Mildthätigkeit ihrer Vorfahren und Beyschuß des gemeinen Mannes erhalten, damit nicht, wenn er das Evangelium in Zellen und Scheunen suche, er dasjenige finde, was er mit größerem Nutzen hätte ungesucht gelassen."

Dagegen erwiederte Heinrich: „Er bezeuge zuvörderst, daß er bisher alle Pflicht und Gehorsam kaiserlicher Majestät und Herzoge Georgen geleistet, auch ins künftige leisten werde, in allen Stücken, so das Gewissen nicht verletzen. Dieses aber verbinde ihn nebst der klaren Fürschrift des Wortes Gottes, daß er nicht ver-

Digitized by Google

möge, dasjenige, was er vorhabe, aufzuschieben, oder gar zu unterlassen. So sey er auch weder der erste noch einige Fürst des Reichs, welcher die Herzoge Georgen so verhaßte evangelische Lehre angenommen, und den Gott schuldigen Gehorsam aller andern Verbindung vorgezogen, doch im übrigen ungekränkt der Treue, womit er kaiserlicher Majestät verpflichtet. Er bekenne eben diejenige Lehre, welche einige Fürsten auf dem Reichstage zu Augsburg bekannt, und aus Gottes Wort hell und klar erwiesen, welche auch mit nichten aus demselben widerlegt worden; in dieser wolle er durch Gottes Gnade standhaft beharren. Weil nun derselben der vermeinte geistliche Stand in der Lehre und Gebräuchen zuwider, und zwey widerwärtige Lehren an einem Orte, ohne Nachtheil des Friedens, nicht im Schwange gehen können, so wolle er auf schleunigstem und stillstem Wege eine Reformation anstellen, niemand aber das seine nehmen, noch jemand zwingen, daß er wider sein Gewissen etwas glaube, sondern allein anordnen, daß ein Christlicher Gottesdienst, der Gott gefallen werde, angerichtet, und was dem zuwider, abgeschaffet werde. Welche Geistliche aber sich denselben nicht gefallen lassen, sondern verachten, die würden Freyheit haben, sich anderst wohin zu begeben, wo sie solches ungehindert thun können; die von den Vorfahren gestifteten geistlichen Güter wolle er zu christlichen und gottseligen Gebrauch verwenden. Er habe auch nach Herzog Georgens eignem Exempel befohlen, ein genaues Verzeichniß der in den Klöstern vorhandenen verehrten Stücke und fahrenden Güter aufzusetzen, und selbige wohl zu verwahren, weil bekannt, daß schon einiges zerstreut und entwendet worden. Wenn er länger mit Abschaffung der Mißbräuche der Clerisey zögre,

Digitized by Google

so wäre zu besorgen, das Volk möchte einen Aufruhr wider ihn erregen, zu seinem und Herzog Georgens Schaden; er habe aber sodann die Kräfte nicht, wenn die Sache zum Bruch käme, genugsame Mittel vorzukehren. (Eine sehr merkwürdige Stelle, die gewiß auf mehrere Teutsche Territorien und Städte kann angewendet werden). Er sey bereit, vor einem christlichen Concilio, dergleichen auf vielen Reichstägen versprochen worden, von seinem Thun Rede und Antwort zu geben. Bedanke sich dabey, daß Herzog George die Sache in seinen Willen stelle, und bitte, er wolle derselben wegen keinen Unwillen auf ihn werfen, oder wenn er Gewalt zu befahren hätte, seine Hülfe versagen, wiewohl er hoffe, daß er solche, im Fall der Noth, auch von andern Freunden und Verwandten erhalten werde. Weil er endlich nichts mehr wünsche, als daß er sein Leben in seinem hohen Alter in brüderlicher Eintracht schließen möge, und genug bekannt sey, was sie beyderseits des Glaubens halber halten: so bitte er, Herzog George wolle von dieser Sache nichts weiter schreiben, sondern ihn darin walten lassen, wie er ihm auch keine Maße in seinen Landen gebe."

Gegen Ende des Jahres 1536 kam Herzog Georg selbst nach Freyberg, redete aber gar nichts von der Religion mit seinem Bruder. Doch machte sein Rath, George Carlowitz, einen Versuch, diesen durch verschiedne Drohungen, die er sich unter der Hand entfallen ließ, zu andern Gesinnungen in Ansehung der Religion zu bringen; „sein Fürst (sagte er) werde seinen tummen Prinzen, Friedrich *), verheyrathen, und Herzog Heinri-

*) Wegen des Blödsinns von diesem Prinzen wurde auf dem

chen von der Nachfolge ganz ausschließen; oder im Fall auch dieses Mittel vergebens wäre, den Freybergern die Holzfuhre sperren, der sie nicht entrathen könnten *)." Das Sonderbarste war, daß Carlowitz selbst D. Schenken zu gewinnen suchte, und ihn sogar bereden wollte, daß er sich, weil er noch nicht ordinirt sey, von dem Bischof zu Meißen sollte weihen lassen, wodurch er den Freyberger Reformator wahrscheinlich mit der katholischen Kirche wieder zu vereinigen, oder wenigstens auf einige Zeit von seinem gegenwärtigen Aufenthalte zu entfernen hoffte. Beynahe ließ sich auch Schenk von Carlowitzen einnehmen; ja er bat sogar die Herzogin, daß sie deshalb an den Churfürsten von Sachsen berichten möchte; allein dieser ertheilte auf Rath der Wittenberger Theologen die Antwort: man könnte die Weihe mit gutem Gewissen von dem Bischofe nicht begehren, und wenn der Mangel der Ordination bey Schenken einen Anstoß errege, so wollte er Caspar Zeunern, den Prediger zu Schneeberg, der schon ordinirt sey, an dessen Stelle schicken. Hierauf bedachte sich Schenk anders, und behauptete nun getrost, daß er auch ohne erhaltne Ordination befugt sey, alle geistliche Handlungen vorzunehmen.

Nachdem auch dieser Versuch mißlungen war, so gab sich nun George alle mögliche Mühe, seinen Bruder von der Nachfolge auszuschließen, und verheyrathete vor-

Landtage zu Leipzig 1537. festgesetzt, daß auf den Fall, wenn er zur Erbfolge gelangte, die Regentschaft von 24 Personen der Stände sollte geführt werden; s. Spalatin l. c. p. 2134.

*) Wilisch a. a. O. Th. 1. S. 139 u. 152.

züglich in dieser Absicht seinen einzigen noch lebenden Prinzen, Friedrich, mit der Tochter des Grafen Ernst von Mansfeld, Elisabeth. Aber zum Glück für unsern Heinrich konnte er auf diese Art seinen Entzweck nicht erden 26. Febr. 1539 reichen; denn der junge Ehemann starb 4 Wochen nach dem Beylager. Ob er gleich ein schwacher Herr an Leib und Seele gewesen war, so wurde er doch nach seinem Tode von den eifrigen Katholiken mit dem glänzenden Beynamen eines Beschützers der Kirche, und eines Tilgers der Lutherischen Ketzerey belegt, die er höchstens in negativer Bedeutung verdiente *). So viele Ursache auch Heinrich hatte, über diesen Todesfall erfreut zu seyn, so ging ihm doch gewiß die Versicherung, die er seinem Bruder that, ganz vom Herzen, daß er wahren Antheil an seinem Verlust nehme, und wenn es ihm gefällig wäre, zu ihm kommen wolle, um ihn zu trösten. Der argwöhnische George aber, der wohl glauben mochte, daß er bey diesem Besuche keine andre Absicht habe, als eine neue Versicherung der Erbfolge zu erhalten, gab ihm hierauf, wie Freydinger erzählet, die unfreundliche Antwort: „Es wäre nicht Noth; denn er verhoffte, sein gehorsamer lieber Sohn würde noch so viel Saamen hinter sich gelassen haben, daß seine Lande einen regierenden Herrn haben würden.“ Aber auch in dieser Hoffnung täuschte er sich; und nun mußte er seine Zuflucht zu neuen Unterhandlungen mit unserm Fürsten nehmen. Es wurde deshalb ein eigner Compositionstag zu Mitweyde gehalten, wo sich Heinrich in eigner Person einfand,

*) Ueber den Tod dieses Fürsten s. Müller a. a. O. S. 92. und Weck a. a. O. S. 403.

George aber einige Räthe hinschickte. Diese nun mußten jenem im Namen ihres Fürsten den Antrag thun, daß er Heinrichen oder dessen Sohne, Moritz*), der sich mit Herzog Friedrichs nachgelassenen Wittwe verheyrathen sollte, die Regierung noch bey seinem Leben abtreten wolle, wenn sie sich dagegen anheischig machten, von den Lutherischen Ketzereyen abzustehen. So wenig auch Heinrich geneigt war, in diese Bedingung einzuwilligen, so nahm er sich doch einige Bedenkzeit, wahrscheinlich bloß in der Absicht, um sich in dieser schwierigen Sache des Raths seiner Freunde und Bundesgenossen zu erholen; unter der Hand aber mochte er schon auf dem Konvente zu Mitwenda den Räthen seines Bruders zu verstehen geben, daß man sich von diesen Unterhandlungen schwerlich einen glücklichen Erfolg zu versprechen habe.

Seit dieser Zeit kam der Herzog George, (dessen neun Kinder nun insgesammt mit Ausnahme einer einzigen an den Landgrafen Philipp von Hessen verheyratheten Tochter vor ihm gestorben waren), auf den Gedanken, dem Oestreichischen Hause die Erbfolge in seinen Landen zuzuwenden, auf den Fall, wenn Heinrich bey der protestantischen Religion beharrte, oder wenigstens einen Versuch machte, sie daselbst einzuführen; auch machte er kurz vor seinem Tode eine Verfügung **), worin er diesen Vorsatz wirklich aus-

*) Dieses erzählt Freydinger a. a. O. jenes Spalatin S. 2137. und Müller S. 93.

**) S. dieselbe in Lünigs Reichsarchiv Pars spec. Cont. II.

führte, und Heinrichen befahl, dem heiligen Bunde beyzutreten. Doch fehlte es dieser letzten Willensverordnung so wohl an der Unterschrift, als an andern gesetzlichen Solennitäten; auch bedarf es wohl kaum einer Bemerkung, daß sie selbst im entgegengesetzten Fall nicht rechtsbeständig gewesen wäre *). Demungeachtet behauptete in der Folge der König Ferdinand, daß Heinrich den Religionszustand seines Landes, vermöge einer in dem brüderlichen Testamente enthaltenen Bedingung, nicht abändern dürfe **).

den 21. März 1538

§. 10. Kurze Zeit vor seinem Tode machte noch der Herzog George eine nicht unbedeutende Erwerbung an der Burggrafschaft Leisnig und der dazu gehörigen Herrschaft Penig, die ihm nach dem Tode des letzten Burggrafen von Leisnig, Hugo, als eröffnete Lehne anheim fielen ***). — Die ältesten Spuren von dieser Burg-

von Sachsen S. 270. Man vergleiche Sleidan L. XII. p. 191 b. und Fabricius l. c. L. VII. p. 177.

*) Noch findet man in Schöttgens Diplom. Nachlese Th. II. S. 13 — 15. Nachricht von zwey frühern Testamenten des Herzogs von 1510 und von 1537, die theils eine Bestätigung der väterlichen Erbordnung und des brüderlichen Vertrags, theils eine Anordnung wegen der Vormundschaft seiner Söhne enthielt, die einem landschaftlichen Ausschuß von 5 Personen übertragen wurde.

**) Seckendorf L. III. p. 214.

***) Fabricius in Orig. Sax. L. VII. p. 877. u. Pet. Albinus in Geneal. Comit. Leisnicensium ap. Mencken. T. 3. p. 915.

Digitized by Google

grafen findet man in einer Urkunde von 1143, worin ein Burggraf Heinrich von Leisnig als Zeuge erwähnt wird *). Als der Kaiser Friedrich I. 1157 einen großen Theil des Pleisner Landes von dem Grafen Rabod an sich brachte und in Reichsgut verwandelte, so geschah dasselbe auch in Ansehung der Burggrafschaft Leisnig **), die wahrscheinlich ein Lehn jenes Grafen war, der Leisnig durch Heyrath mit einer Enkelin Wiprechts von Groitsch, Mechthilde, erworben hatte ***). Doch wird bald darauf wieder ein andrer Heinrich als Burggraf von Leisnig erwähnt †), 1172
der das berühmte Kloster Buch stiftete, dessen Eigenthum er dem Reiche schenkte, wogegen Kaiser Heinrich VI. 1192
und seine Nachfolger den besondern Schutz des Klosters übernahmen, und ihm verschiedene ansehnliche Privilegien verliehen ††), welche ihm aber doch keine Reichsun-

*) S. Schöttgen in Hist. Burggrauiorum de Leisnig in ejusdem Script. Hist. Germ. T. 2. p. 325.

**) In der Th. 1. S. 123. angeführten Urkunde Kaiser Friedrich I. wird ausdrücklich bezeugt: „castrum Liznech primo fuisse Rabadonis Comitis, deinde vero vna cum beneficio Henrici Burggravii jure vel emtionis vel permutationis allodium Imperatoris laudati factum esse, ab Imperatore vero rursum pro aliis bonis Imperio demtis in jus et proprietatem regni S. Imperii Germanici translatum fuisse.“

***) Die Beweisstellen aus gleichzeitigen Schriftstellern s. in Christ. Gottl. Schwartzii notis ad Albinum l. c. p. 870.

†) Schöttgen l. c. p. 326.

††) S. die Urkunde Kaiser Heinrich VI. von 1192. in Cod. Dipl. Monasterii Buch in Schöttgen Script. T. 2. p. 171;

mittelbarkeit verschaffen konnten, indem es der obersten Hoheit des Markgrafen von Meißen beständig unterworfen blieb *). So wie durch die Stiftung dieses Klosters die Güter der Burggrafen nicht wenig vermindert wurden, da zumal auch die Nachfolger Heinrich II. es reichlich mit Schenkungen begabten, so bekamen sie dagegen einen beträchtlichen Zuwachs durch die Herrschaft Penig nach dem Aussterben der Burggrafen
1329 von Altenburg mit Albrecht IV., dessen einzige Tochter, Elisabeth, sich mit Otto II. von Leisnig verheyrathet hatte **). Obgleich diese Herrschaft ursprünglich ein Allodium war, so wurde sie doch unter George dem Bär-
1513 tigen in ein Meißnisches Lehn verwandelt ***), daher der Herzog nach dem Aussterben der Burggrafen in dieser eben so wohl als in der Burggrafschaft selbst succediren

die Urk. Friedrich II. von 1231. l. c. p. 179; die Urk. Heinrich VII. von 1234. l. c. p. 181; die Urk. des Römischen Königs Adolf von 1296. l. c. p. 215; und die Urk. Karl IV. von 1378. l. c. p. 255.

*) Man vergleiche eine Urk. Friedrich des Ernsthaften von 1337. l. c. p. 235, worin der Markgraf das Kloster von allen Beschwerden befreyt, jedoch mit der Einschränkung: „nisi iis quae ipsis litteris nostris, imponendum duxerimus.“

**) Albinus l. c. p. 899 seq. und den Entwurf einer Geschichte der Burggrafschaft Altenburg im Osterlande in der Sammlung vermischter Nachrichten z. Sächsischen Geschichte Th. 2. S. 145. und S. 178. — Auch Rochsburg fiel durch diese Heyrath an die Burggrafen von Leisnig, wurde aber 1448 an die Herren von Reuß verkauft, s. Schöttgen l. c. p. 333.

***) S. die Urk. l. c. p. 355.

Digitized by Google

konnte. Zwar hatte Hugo die Hälfte von Penig seiner Gemahlin zum Leibgedinge ausgesetzt *), sie schloß aber mit dem Herzog einen Vergleich, wodurch sie ihm gegen ein Jahrgeld von 600 Gulden ihre Rechte auf Penig abtrat **). Uebrigens blieb das Eigenthum dieser Herrschaft nicht lange im Besitz des Meißnischen Hauses, indem sie der Herzog Moritz nebst Wechselburg ***) gegen Hohnstein, Lohmen und Wehlen an die Herren von Schönburg vertauschte, jedoch mit Vorbehalt der Landesfürstlichen Obrigkeit, Ritterdienste, Folge und Steuer †).

*) S. die Urk. l. c. p. 351.

**) Der hierüber geschlossene Vergleich wird in einer andern Urk. von 1543 erwähnt l. c. p. 362, worin Hugos Wittwe das Gut Zinwergk, das sie sich bisher noch vorbehalten hatte, dem Herzog Moritz gegen ein Jahrgeld von 400 Gulden abtrat.

***) Dieser Ort erhielt eben davon seinen Namen, denn vorher hieß er Zschillen. Er war in den ältern Zeiten ein Kloster regulirter Chorherrn, 1278 ward er dem teutschen Orden eingeräumt, und während der Reformation secularisirt, s. die Topographie von Schönburg (Halle 1802. 8.) S. 17.

†) S. die Urk. in Kreysigs Beyträgen Th. 5. S. 121.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Heinrich der Fromme allein bis zu seinem Tod. (den 18ten August 1541.)

§. 11.

Beym Anfange seiner Regierung beschäftigte sich Heinrich mit Einnehmung der Huldigung, und vorzüglich mit der Abschaffung des katholischen Gottesdienstes und der Einführung der Reformation, wozu er von dem Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, mit dem größten Nachdruck ermuntert wurde *). In der That fand Heinrich seine neuen Unterthanen bereitwilliger zu dieser Veränderung, als man wohl nach dem Geiste der vorigen Regierung hätte erwarten sollen. Der gemeine Mann äußerte laut seine Zufriedenheit hierüber, und selbst viele vornehme Hofleute, die vorher geschworen hatten, daß sie lieber aus dem Lande gehen, als Lutherisch werden wollten, bekehrten sich schnell und ließen sich verlauten, sie hätten dieses schon längst begehrt und immer darauf gewartet; nur der größte Theil der Ritterschaft war der alten Lehre zugethan, weswegen es auch wohl Heinrich nicht für rathsam hielt, die Landstände wegen dieses Unternehmens zu fragen **). Niemand aber suchte na-

*) Seckendorf L. III. p. 218.

**) Außer dem Freydinger vergleiche man hierüber den

türlich die Reformation der hiesigen Lande mit größerem Eifer zu verhindern, als die Bischöfe. Insbesondre schrieb der Bischof zu Meißen, Johann von Maltiz, gleich nach dem Tode des Herzogs George einen eignen Brief an unsern Fürsten, worin er ihn bat, keine Neuerungen in der Religion anzufangen, und ihm zugleich Hoffnung machte, selbst eine Reformation vorzunehmen; ja er schickte ihm sogar ein eignes Buch zu, worin er die Grundsätze der Reformatoren so gut als möglich mit den Meynungen der katholischen Kirche zu vereinigen suchte, unter dem Titel: „Eine gemeine christliche Lehr in Artikeln, die einem jeden Christen zu wissen vonnöthen *)." Heinrich schickte diese Schrift an den Churfürsten zu Sachsen, der sich deshalb ein Gutachten von den Wittenberger Theologen geben ließ, welches, wie man leicht erwarten konnte, mit den Gesinnungen des Bischofs nicht übereinstimmte.

den 22. Apr. 1539

Der Anfang der Reformation wurde zu Leipzig gemacht, wohin sich Heinrich zu Pfingsten wegen der daselbst einzunehmenden Erbhuldigung begeben mußte. Noch vor seiner Ankunft aber erließ er ein Schreiben an den dasigen Magistrat, worin er diesem befahl, mit dem Ausschaffen der Evangelischen Einwohner inne zu halten, und die Verwiesenen wieder aufzunehmen; auch schrieb er an den Churfürsten zu Sachsen, Johann Friedrich, und bat ihn, den D. Luther nebst andern berühmten Theologen zum Behuf der Reformation nach Leipzig zu sen-

Vogel in seinen Annalen der Stadt Leipzig S. 136. Seckendorf L. III. p. 217.

*) Seckendorf L. III. p. 215.

Digitized by Google

den. Solches geschah auch wirklich, und selbst der Churfürst Johann Friedrich kam nach Leipzig, um Heinrichen durch seinen freundschaftlichen Rath und Zuspruch in dem gegenwärtigen Vorhaben zu bestärken. An dem Pfingstfeste nun wurden die ersten evangelischen Predigten zu Leipzig von Luthern und dem D. Justus Jonas gehalten, auch der Gottesdienst in teutscher Sprache verrichtet *), wobey der Zulauf des Volks so groß war, daß man selbst an den Fenstern der Kirchen Leitern anlegte, und durch die zerbrochnen Scheiben zuhörte. Nachdem man auf diese Art die Reformation vorbereitet hatte, so trug Heinrich vor seiner Abreise von Leipzig einigen Theologen die Vollführung derselben auf, namentlich dem Fridericus Myconius von Gotha, dem D. Cruciger von Leipzig, D. Johann Pfeffingern, Pastor zu Belgern, und M. Balthasarn von Wittenberg, welchen einige fürstliche Commissarien zugeordnet wurden **).

Obgleich der Rath und die Bürgerschaft zu Leipzig mit der Sache selbst nicht unzufrieden waren, so äußerten sie doch einigemal den Wunsch, daß vorher die ganze Landschaft hierüber möchte vernommen werden, worauf aber eben so wenig Rücksicht genommen wurde, als auf die Bitte, wenigstens mit Anordnung des Abendmahls unter beyderley Gestalt noch inne zu halten; denn die fürst-

*) S. Webers Lipsia Evangelica S. 99. u. f. und Vogel in seinen Annalen der Stadt Leipzig S. 173. u. f. Das erstemal predigte Luther an dem heiligen Abend des Pfingstfestes auf der Pleißenburg über den Text Joh. 14, v. 23. Wer mich liebet, der wird mein Wort halten u. s. w.

**) Nachricht hiervon ertheilt Myconius selbst beym Vogel a. a. O. S. 139.

lichen Commissarien hatten gemessenen Befehl, daß sie sich durch nichts sollten irren oder aufhalten lassen.

Die Reformation der Universität war mit den meisten Schwierigkeiten verbunden, weil die dasigen Lehrer der Theologie noch größtentheils von dem Geiste der scholastischen Philosophie beseelt waren, mit dem sich nun freylich die Evangelische Lehre nicht wohl vereinigen ließ *). Es wurden einigemal öffentlich Disputationen hierüber in dem großen Collegio gehalten, von welchen die eine ganzer neun Stunden dauerte, und wobey Myconius, wenigstens nach seinem eignen Vorgeben, den Kampfplatz behauptete **). Nachdem hierauf einige der eifrigsten katholischen Lehrer Leipzig verlassen hatten ***), so wurde den 12ten August d. J. von den fürstlichen Commissarien der Universität folgender Befehl bekannt gemacht †): „Es wäre die Lehre des lautern Wortes Got-

*) S. Peifferi Lipsia p. 374.

**) „Die, so der päbstlichen Religion zugethan waren (schreibt Myconius a. a. O. S. 143.), berufen sich auf die Schriften und Lehren der Mönche und Schullehrer. Sie hatten auch überdies etliche Lehrsätze von der Taufe, ingleichen von der Transsubstantiation und andern Glaubenslehren herausgegeben, und waren der Meynung, ich könnte ihnen darauf nicht antworten. Es kam die Sache zu einer öffentlichen Disputation in dem großen Collegio bey der Nicolaikirche, da ich anfangs mit Ihnen fünf ganzer Stunden, und folgends noch neun Stunden in einem Tage gestritten, und des Pabsts und des Teufels unnütze Lehre über einen Haufen geworfen und zu nichte gemacht."

***) S. den oben bemerkten Bericht des Myconius.

†) Vogel a. a. O. S. 143. u. f.

tes, in dem Bekenntniß der Fürsten zu Sachsen und andrer Stände, wie auch der Apologia darauf, also feste gegründet, daß sie nicht könnte aus Gottes Wort widerleget werden, und in diesem Vertrauen wäre sie Kaiser Karl V. und dem Römischen Reiche übergeben worden. Dahero wollen und befehlen Ihre Durchlaucht, daß die Universität im Lehren, Lesen und Disputiren keine andre Meynung führe." Der letzte Punkt, welcher das Disputiren betraf, wurde durch eine beygefügte Clausel modificiret und eingeschränkt, die als ein redender Beweis kann angesehen werden, daß man selbst in den damaligen Zeiten eine freymüthige, aber doch bescheidne, Untersuchung der Evangelischen Lehre nicht ganz von den Universitäten verbannen wollte: „Man möchte zwar (heißt es daselbst), vermöge der Privilegien dieser Universität pro und contra über diese Lehre disputiren, damit die Wahrheit desto besser herfürleuchte, nur daß das Gegentheil nicht behauptet, geschrieben, gelehret, und vergifteter Weise hierüber gestritten würde."

Folgende Antwort, welche die Universität hierauf ertheilte, zeigt sehr deutlich die Anhänglichkeit, mit welcher noch die meisten Professoren der katholischen Lehre zugethan seyn mochten: „Es zweifle die Universität nicht, daß Ihre Durchlaucht nach Ihrer vortrefflichen Wissenschaft in göttlichen und weltlichen Dingen, den erhaltenen Befehl nach vorhergehender kluger und reiflicher Berathschlagung in einer Sache, welche die Seelen-Seligkeit und die Gewissen betrifft, ertheilet habe, und keines andern wegen, als weil Sie weiß, daß die Confessio und ihre Apologia mit der katholischen Kirche und heiligen Bibelbüchern übereinkomme, und hieraus zugleich

Digitized by Google

mit Einstimmung der Conciliorum bestätiget sey. Derowegen hätte die Universität mit einhelliger Beliebung der vier Nationen beschlossen, daß sie der reinen christlichen Lehre und dergleichen heiligen Büchern keineswegs sich widersetzen, sondern lehren und disputiren wolle, nachdem es das reine Wort Gottes erfordre."

Während dieser Zeit fing man auch in Dresden an zu reformiren, wo zwar schon seit der ersten Ankunft Heinrichs mehreremalen evangelische Predigten, besonders von einem gewissen Paul von Lindenau aus Chemnitz, waren gehalten worden; erst aber seit dem 3ten Jun. d. J. die katholischen Kirchengebräuche und Ceremonien allmählich abgeschafft wurden *).

Auch erschien damals am Hofe Heinrichs eine eigne Gesandtschaft von dem Römischen König Ferdinand **), durch welche er diesen unter Beziehung auf einen ältern Brief, den er schon den 16ten May an ihn geschrieben hatte, vorzüglich ermahnen ließ, von allen weitern Neuerungen abzustehen, an das Testament seines Bruders erinnerte, und zugleich nicht undeutlich zu verstehen gab, daß er, wenn sich die Meißnischen Stände über die Reformation beschweren würden, nicht abgeneigt sey, sich ihrer anzunehmen. Heinrich aber ließ sich hierdurch nicht abschrecken, sondern ertheilte dem Römischen König die ganz bestimmte Antwort, daß er sich in seinem Lande nichts werde vorschreiben lassen, und daß sich sein Erbrecht nicht auf das Testament seines Bruders, son-

*) Weck a. a. O. S. 308.

**) Seckendorf L. III. p. 214.

Digitized by Google

dern auf Hausverträge und andre Gründe stütze. Ungeachtet dieser Verhandlungen fuhr auch Heinrich getrost in dem angefangenen Reformationswerke fort, und eröffnete sogar im Monat Juli eine große allgemeine Kirchenvisitation durch das ganze Land, wegen welcher er schon vorläufig mit dem Churfürsten von Sachsen zu Wurzen einige Verabredung getroffen hatte. Mitglieder derselben waren für Thüringen, Justus Menius, Pfarrer zu Eisenach, Johann Weber, Pfarrer zu Neustadt an der Orla, Hartmann Goldacker, von Watzdorf, und Friedrich von Hopfgarten; für Meißen, D. Justus Jonas, D. Melchior von Creutzen, Amtmann zu Koldiz, George Spalatin, Caspar von Schönberg, und Rudolph von Rutschel *). Diese Visitatoren aber erhielten eine sehr genaue Instruktion, wie sie bey der vorzunehmenden Landesreformation verfahren sollten **), die schon deswegen bemerkenswerth ist, weil sie den ersten Grund von unsrer gegenwärtigen Kirchenverfassung enthält, und mit vieler Klugheit und Vorsicht abgefaßt ist.

Vorzüglich aber zeichnet sich dieselbe durch folgende, in verschiedner Rücksicht sehr merkwürdige Vorschriften aus: 1) Sollten die Kirchendiener angewiesen werden, nach Gottes Wort zu lehren, „wie die Lehre von Ihro Fürstl. Gnaden selbst angenommen, und das Haus zu Sachsen solche vor Kaiserl. Majestät und dem ganzen Reiche auf dem Reichstage zu Augsburg bekannt habe.“

*) Spalatin S. 2158.

**) Weck a. a. O. und Vogel S. 140.

(Diese Stelle ist ganz in dem wahren ursprünglichen Geiste der Reformation abgefaßt, nach welcher die einzige Norm der öffentlichen Lehre die Bibel seyn sollte, auf andre kirchliche Symbole aber nur in sofern verwiesen wurde, als sie mit dieser übereinstimmten). 2) Empfahl man den Visitatoren eine vorzügliche Sorgfalt für die Erhaltung der Kirchengüter, die auch in Zukunft zum Besten der Kirchen und Schulen verwendet werden sollten. 3) Wurde so wohl für den Unterhalt derjenigen Geistlichen gesorgt, welche ihren alten Glauben nicht verlassen wollten, als auch für den der Mönche und Nonnen, die aus den Klöstern herausgehen wollten. Die Einziehung der Klöster selbst wurde damals noch nicht angeordnet, sondern blos festgesetzt, daß sich die Bewohner derselben in Zukunft der Ordenskleidung enthalten möchten. 4) Wies man die Ehesachen an die ordentliche Obrigkeit, die jedoch in beschwerlichen Fällen bey der Juristenfakultät zu Leipzig anfragen sollte. (Die übrigen geistlichen Sachen wurden nicht erwähnt, wahrscheinlich aber der höchsten landesherrlichen Entscheidung selbst vorbehalten, da die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöfe nicht mehr Statt finden konnte). 5) Verschob man die Reformation in den unmittelbaren Städten und Flecken der Bischöfe bis auf der Unterthanen Ansuchen, welche Schonung um so lobenswürdiger war, je weniger gewöhnlich die Sächsischen Fürsten eine Gelegenheit versäumten, wo sie ihre Hoheit über die Bischöfe ihres Landes geltend machen konnten. Uebrigens war es wohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten, daß die Unterthanen derselben die Reformation begehren würden, wenigstens sagte Luther in seinem über die oben an-

Digitized by Google

geführte Schrift des Bischofs von Meißen ausgestellten Bedenken: „die Leutlein und Dörfer unter den Bischöfen und Aebten sollen visitirt werden, sonderlich weil sie schreyen und solches begehren.“

Zum Behuf dieser ersten Kirchenvisitation wurde auch zu gleicher Zeit das so genannte Churſächsische Visitationsbuch von D. Luthern mit einer Vorrede wieder herausgeben, welches eine Norm für die Prediger enthielt, wie sie sich in Ansehung der Lehre und des Gottesdienstes zu verhalten hätten. Daſſelbige geschah auch in Ansehung der Churſächsischen Kirchenordnung, welche gleichfalls in den Staaten unsers Herzogs adoptiret wurde *).

Uebrigens nahm die Visitation so wohl in Meißen als Thüringen einen glücklichen Fortgang. Jene machte den Anfang mit ihrem Geschäfte in der Stadt Meißen, wo ihr viele Hinderniſſe von Seiten des Domkapitels, beſonders von dem Julius Pflug und dem Heinrich Carlowitz, entgegengeſetzt wurden. Von hier begab sie sich über Dresden in das Erzgebürge, und von da über Penig und Pegau nach Leipzig, wo sie schon das meiſte von den bemerkten Reformatoren vorgearbeitet fand. Nach einem zehntägigen Aufenthalt daſelbſt wurden diejenigen Städte und Dörfer von ihr beſucht, welche an der Elbe lagen; und nach Verlauf von sieben Wochen kehrte sie wieder nach Dresden zurück. In dem Berichte, den sie nach ihrer Zurückkunft dem Herzog erſtattete, klagte sie insbeſondre darüber, daß sie eine große

*) Seckendorf L. III. p. 254.

Anzahl Prediger gefunden hätte, die zwar zum Schein Gehorsam angelobten, aber im Herzen gewiß nicht gesonnen wären, ihn zu halten.

Aehnliche Klage führte auch diejenige Visitation, welche nach Thüringen geschickt wurde, die nur einen kleinen Distrikt dieses Landes zu durchreisen brauchte, weil der größte Theil desselben der Ernestinischen Linie gehörte *).

Noch unter der Regierung Heinrichs wurde eine zweyte Kirchenvisitation eröffnet, von der uns aber wenige Umstände bekannt sind, welche Spalatin erzählet **). Nach dessen Berichte aber nahm sie zu Weihnachten im Jahre 1539 ihren Anfang, und bestand aus folgenden Personen, unter welchen gar kein churfürstlicher Rath oder Diener begriffen war, dem M. Wolfgang Fries zu Chemnitz, Herrn Caspar Zeuhner zu Freyberg, Pfarrer und Superintendenten, einem gewissen Dietrich Preuß, Hans von Kitscher und Rudolph von Rechenberg; sie schränkte sich blos auf Meißen ein, dafür aber wurde noch 1541 eine besondre Visitation wegen der Thüringischen Besitzungen des Herzogs angeordnet, von welcher Spalatin gar keine nähere Nachricht mittheilet.

§. 12. Alle diese kirchlichen Veränderungen waren ohne Zuziehung der Landschaft geschehen, und auch auf der ersten Versammlung der Landstände, die der Her- 1539

*) Seckendorf L. III. p. 220 seq.

**) l. c. p. 216.

Digitized by Google

zog Heinrich zu Chemnitz hielt, wurde der Religionspunkt in seiner Proposition ganz mit Stillschweigen übergangen *). Allein die Landstände brachten ihn nun selbst zur Sprache, indem sie zugleich nicht undeutlich ihr Mißvergnügen darüber zu erkennen gaben, daß sie bey jenen wichtigen Veränderungen gar nicht wären gefragt worden **), und dem Herzog empfahlen, bey seiner Regierung in die Fußstapfen seines Bruders zu treten, der sein Regiment mit ihrem Vorwissen bestellt habe. Auch klagten sie über verschiedne Eingriffe der Visitatoren in ihre Patronatsrechte und über manche neue Bürden, die ihnen von selbigen zum Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener wären auferlegt worden, indem sie zugleich verlangten, daß niemand seiner Religion wegen bedrückt, auch die noch vorhandnen Stifter und Klöster ohne ihre Einwilligung nicht möchten aufgehoben, die erledigten aber nebst ihren Zubehörungen zweckmäßig verwendet werden ***). Ob sich gleich Heinrich einige Empfindlichkeit über diese Aeußerungen der Landschaft merken ließ, und ihr unter andern erklärte, daß er auch ohne Einlassung einiger Fußstapfen wohl wissen würde, sich unverweislich zu halten, so ertheilte er ihr doch auf die meisten Punkte eine beruhigende Antwort, auch forderte er

*) Man vergleiche die Landtagsverhandlungen über die zur Zeit der Kirchenreformation erledigten geistlichen Güter in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächs. Geschichte Th. 6. (N. II.) S. 111.

**) „Nachdem E. fürstliche Gnaden der Religion halber änderung gemacht, wiewohl solchs mit der Landtstende radt vndt vorwissen vnsers Erachtens etwas fruchtbarlicher hette geschehen mögen.“

***) a. a. O. S. 112 — 114.

Digitized by Google

besonders die Ritterschaft auf, ihm wegen der Verwaltung der geistlichen Güter ihren Rath mitzutheilen *). Dieser fiel nun dahin aus: daß ein Ausschuß aus der Ritterschaft und den Städten möchte niedergesetzt werden, um sich über jenen Gegenstand ferner mit dem Landesherrn zu berathschlagen **). Da aber der Herzog von der Befolgung dieses Vorschlags eine nachtheilige Beschränkung seiner Gewalt befürchten mochte, so überging er ihn in dem darauf erfolgten Landtagsabschied ganz mit Stillschweigen ***). Doch kam er zum zweytenmal auf dem im folgenden Jahre zu Leipzig gehaltnen Deputations- 1540
tage zur Sprache †), wo sich die Landschaft auf den neuen

*) Die Replik des Fürsten findet man zwar gleichfalls a. a. O. S. 115., allein in einem handschriftlichen Exemplare dieser Landtagsakten, das ich selbst besitze, kommen verschiedne nicht unerhebliche Abweichungen davon vor, daher ich es für zweckmäßig halte, sie nach dieser mitzutheilen. „S. F. Gnaden hielten dafür, es sollte Ihr billig wie Deroselben Bruder, frey stehen in ihrem Fürstenthumb Christl. Ordnung zu machen, vnd da die Lehns-Patrone selbst Christl. Ordnung verschaffeten, hätte es seine Wege, wo aber nicht, so würde man sich auch nicht weigern, daß nach Erkenntniß der Visitatorn und Superintendenten nützliche Prediger, doch das ihr habend Jus Patronatus ohnbeschadet bleibe, verordnet, so wäre auch S. Fl. Gnaden nicht bedacht, jemands in einige Religion zu dringen. Wie es mit Bestellung der geistl. Güter gehalten werden sollte, davon sollten die von der Ritterschaft Rath halten, es wäre aber ohne Noth gewesen, der Eigennützigkeit halber Vorsorge zu haben u. s. w."

**) a. a. O. S. 116.

***) aus ungedruckten Landtagsakten.

†) Dem Herausgeber der Landtagsverhandlungen in der Sammlung zur Sächs. Geschichte waren die Berathschlagungen dieses Ausschußtages, wie er a. a. O. S. 120. gesteht, nicht

landesherrlichen Antrag: „wegen der geistlichen Güther eine Vergleichung zu treffen,“ noch bestimmter, als das vorige mal dahin erklärte: daß ein Ausschuß aus zwey Deputirten vom Adel und einem Deputirten der Städte, und noch überdies Sequestratatoren der Kirchengüter verordnet werden sollten, die erstern jährliche Rechnung ablegten und die überschießenden Gelder überlieferten, welche mit Beyrath etlicher Theologen zu Gottes Ehre und Erhaltung der Kirchen und Schulen angewendet werden sollten. Uebrigens wurde der Herzog gebeten, daß er über alle diese Punkte eine von ihm und seinen Söhnen besiegelte Verschreibung ausstellen möchte. Da nun Heinrich wegen andrer Angelegenheiten ein gutes Vernehmen mit der Landschaft zu erhalten wünschte, so bezeigte er damals eine so große Nachgiebigkeit, daß er wirklich einen Revers ausstellte, der ganz mit dem landschaftlichen Gutachten übereinstimmte *). Auch that er noch in dem folgenden Jahre auf einer Ausschußversammlung zu Dresden **) bestimmtere Vorschläge über die Verwendung der geistlichen Güter, indem er darauf antrug, daß der eine Theil zur Besserung der Kirchen- und Schuldiener; der andre zur Besserung der Universität Leipzig und zur Unterhaltung etlicher studierender Knaben, und der dritte

den 7. Aug. 1540

den 2. Aug. 1541

zu Gesichte gekommen; daher er nur Muthmaßungen hierüber vortrug, welche aber größtentheils durch die oben angeführten Nachrichten, die aus ungedruckten Akten dieses Ausschußtages gezogen sind, bestätigt werden.“

*) S. denselben in der Samml. verm. Nachrichten a. a. O. S. 117. not. k.

**) Auch die Verhandlungen dieses Ausschußtages sind dem Herausgeber der gedruckten Landtagsakten über die geistlichen Güter unbekannt geblieben.

Theil zum Trost gemeiner Landschaft verwendet werden sollte. Der Ausschuß aber hielt es noch für zu früh, eine bestimmte Norm über die Verwendung der geistlichen Güter zu treffen, ehe der wahre Werth derselben hinlänglich ausgemittelt sey; zu diesem Behuf aber that er den Vorschlag, daß den bisherigen Sequestratoren noch zwey landesherrliche und zwey ständische Deputirte zugeordnet werden sollten, die deshalb das Land bereisten und nöthige Erkundigung einzögen: doch willigte er schon vorläufig in einige Summen zur Verbesserung der Leipziger Universität *). Hiermit endigten sich die Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand während der Regierung des Herzogs Heinrich; von der Fortsetzung derselben unter seinem Nachfolger wird noch künftig die Rede seyn.

§. 13. Auf dem nämlichen Landtage zu Chemnitz, wo zuerst die Reformation von den Landständen zur Sprache gebracht wurde, verlangte der Herzog ihr Gutachten wegen der Ansprüche, die der Churfürst Joachim von Brandenburg und der Landgraf Philipp von Hessen an die sämmtliche Allodialverlassenschaft seines Bruders machten, die man auf 128,393 Fl. schätzte, so wie auch auf die Gerade der schon einige Jahr vor dem Herzog verstor-

*) Mit Verwendung der geistl. Güter Nutzung sollte man noch zur Zeit inne halten, bis dieselben verzeichnet, und man derselben gewiß, die Universität aber möchte inmittelst davon bestellet werden, als mit 2 Theologen, deren einem 200 Fl., dann dem andern 150 Fl. zu geben, diejenigen aber, so die 2 Canonicate zu Meißen hätten, sollten auch lesen, einem Humanisten 250 Fl., Mathematico 200 Fl., und einem, so die Hebräische Sprache lese, 200 Fl., und dann einem Juristen, der stets bey der Universität bliebe und der Practicen halber nicht auszöge, 300 Fl.

Digitized by Google

benen Gemahlin desselben, Barbara *). Sie gründeten sich darauf, daß diese Fürsten die Töchter des Herzogs George, Magdalene und Christine, geheyrathet hatten, von welchen zwar die Gemahlin des Churfürsten von Brandenburg, Magdalene, schon damals mit Tode abgegangen war, ihrem Gemahl aber Kinder hinterlassen hatte, welche bey dieser Forderung die Stelle ihrer Mutter vertraten.

Nachdem die Landschaft diese Angelegenheit in Erwägung gezogen hatte, so gab sie dem Herzog den Rath, daß er, in sofern solches ohne Verletzung seines Gewissens geschehen könnte, das Testament seines Bruders annehmen, und diesem gemäß jene Fürsten befriedigen möchte, denen daselbst 40,000 Fl. vermacht worden waren. Sollte er sich hierzu nicht verstehen, so möchten etliche ein- und ausländische Rechtsgelehrte sammt einigen Gliedern der Ritterschaft untersuchen, ob man nicht durch die alten Hausverträge oder andre Rechtsgründe, dieser Forderung entgehen, oder wenigstens die Erbnehmer zur Bezahlung der vom Herzog hinterlassenen Schulden bewegen könnte. Auch erboten sich überdies die Stände, daß sie die Vermittlung zwischen beyden Theilen übernehmen, und sich alle Mühe geben wollten, diese Händel in Güte beyzulegen **). Da sich nun der Her-

*) Die Landtagsverhandlungen, die Spalatin de Alberti Ducis Saxoniae liberis ap. Mencken T. 2. p. 2159. hierüber ertheilt, sind ganz unvollständig, daher man sich hierbey blos ungedruckter Landtagsakten bedienen kann, die größtentheils in Arndts Archiv der Sächs. Geschichte B. 2. S. 3—17. benutzt worden sind.

**) In dem Landtagsabschiede wurde daher festgesetzt: „es

zog zur Annahme des Testaments auf keine Weise verstehen wollte *), ihn auch selbige in der That gegen die Allodialerben gar nicht schützen konnte, weil der Herzog Georg noch vor der wirklichen Vollziehung seiner letzten Willensverordnung mit Tode abgegangen war; so wurde der zweyte Weg eingeschlagen, und so wohl ein Gutachten des berühmten Leipziger Rechtsgelehrten, Melchior von Osse, hierüber eingeholt **), als auch ein Kompositionstag zu Zeitz gehalten, wo man aber keinen endlichen Vergleich bewirken konnte ***). Doch muß dieser bald darauf mit Brandenburg zu Stande gekommen seyn, weil auf dem Leipziger Ausschußtage, der noch in demselben Jahre gehalten wurde, der Herzog den Landständen die Nachricht mittheilte, daß er sich mit dem Churfürsten von Brandenburg dahin verglichen habe, ihm für seine Forderung an Herzog Georgens Erbe 30,000 Fl. zu 1540

solle solche Handlung durch 2 Grafen, 2 Thumherrn, 2 Gelehrten und 12 vom Adel aus beyden Landen, Thüringen und Meißen, vorgenommen werden."

*) In der Replik hieß es nämlich: „Der Landstände Antwort — nehmen S. F. Gnaden zu besondern guten gnädigen Gefallen an, mit Erbietung derselben außer Annehmung ihres Bruders Testaments ferner und also nachzudenken, damit der Stände Wohlfahrt gesucht und nachgesetzt werde.

**) Dieses Bedenken s. in Arndts Archiv Th. 2. S. 17 u. f. Der vorgelegte Rechtsfall wurde in selbigem zum Vortheil von Brandenburg und Hessen entschieden, doch mit Ausnahme der verlangten Gefälle und mit der Bestimmung, daß sie zugleich die Privatschulden des Herzogs George bezahlen sollten.

***) Spalatin l. c. p. 2161.

Digitized by Google

zahlen, und überdies ein Darlehn von 50,000 Fl. vorzustrecken, womit er zugleich den Antrag verband, ihm zu diesem Behuf von der Türkensteuer 60,000 Fl. verabfolgen zu lassen, der auch wirklich genehmigt wurde *). Daß dagegen die Hessischen Ansprüche unbefriedigt blieben, läßt sich sehr leicht aus der Morganatischen Ehe er-
1540 klären, die der Landgraf Philipp noch beym Leben seiner rechtmäßigen Gemahlin mit der Margaretha von der Saala einging **), und die ihm furchtsam machen mußte, eine Forderung zu betreiben, die so leicht Anlaß zu den bittersten Vorwürfen geben konnte.

§. 14. Mitten unter diesen Verhandlungen war ein Konvent der Evangelischen Stände zu Arnstadt eröffnet worden, auf welchem auch Deputirte unsers Herzogs erschienen, der schon 1537 dem Schmalkaldischen Bunde beygetreten war ***). Sie mußten im Namen ihres Fürsten erklären: daß er zu den gewöhnlichen Geldbeyträgen, die zu den gemeinschaftlichen Unkosten entrichtet wurden, nichts beytragen könnte, jedoch bey einem eintretenden Nothfalle sich seiner Verbindlichkeiten gemäß bezeigen wollte; daher sie auch nicht zu allen Berathschlagungen gezogen wurden †). Vielleicht war diese Aeuße-

*) Aus ungedruckten Landtagsakten.

**) Seckendorf L. III. p. 277.

***) l. c. p. 158.

†) l. c. p. 233. „Aderant Henrici Ducis Saxoniae Legati, neque tamen omnibus consiliis adhibebantur, quia tributorum collationem Henricus declinabat, nihil aliud offerens, quam quod, si res ita ferret, non defuturus esset communi causae, et pecuniam apud se depositu-

Digitized by Google

rung Heinrichs, so wie auch die Kälte, die er gegen die Evangelischen auf einem andern Konvente zu Naumburg zeigte *), eine Wirkung von seiner Ehrfurcht für den Kaiser, an welchen er auch im Jahre 1540 eine eigne Gesandtschaft schickte, die aus dem Grafen Philipp von Mansfeld, George Schleinitzen und dem D. Commerstadt bestand, aber eben keine günstige Aufnahme erhielt. Der Kaiser nahm sogar Gelegenheit, Heinrichen durch seine Deputirten an die Vollziehung von dem Testamente seines Bruders erinnern zu lassen, mit der beygefügten Drohung, daß er, wenn auch die Form des Testaments nicht ganz richtig sey, diesen Mangel vermöge seiner Machtvollkommenheit ergänzen würde **). Doch zog diese Drohung des Kaisers keine weitern Folgen nach sich, und Heinrich regierte während der noch übrigen kurzen Zeit seines Lebens so ruhig, als er es nur bey der damaligen Krisis erwarten konnte; auch versöhnte er sich wieder mit den alten Räthen seines Bruders, unter andern mit dem George Carlowitz und D. Simon Pistoris ***), welche anfangs durch den Einfluß der eignen Räthe des Fürsten, des Anton von Schönberg und Hans von Schleinitz ganz waren verdrängt worden. Demungeachtet wurden ihm die vielen Staatsgeschäfte, an welchen es in einem Lande, wie Meißen, natürlich nie fehlte, öfters zur Last, und nicht selten sehnte er sich daher nach seinem stillen häuslichen Leben, das er zu Freyberg geführt

rus seruaturusque esset, instrumenta etiam bellica quae in parato haberet, suppeditaturus.

*) Seckendorf L. III. p. 300.

**) l. c. p. 257.

***) l. c. p. 371.

Digitized by Google

hatte, wieder zurück *), welche Sehnsucht, verbunden mit einer anhaltenden Leibesschwäche, ihn endlich bewog, die Regierung niederzulegen, und seinem ältesten Sohne Moritz zu übergeben, ob er gleich mit diesem seit einiger Zeit, besonders seit seiner ohne väterliche Einwilligung geschehenen Vermählung **), eben nicht in dem besten Einverständniß gelebt hatte.

Den 2ten August 1541 machte Heinrich seine Absichten den Landständen bekannt, und den 7ten August desselben Jahres brachte er sie wirklich in Erfüllung, nachdem er Moritzen vorher einige Räthe an die Seite gesetzt hatte, unter welchen sich auch die oben bemerkten alten Diener seines Bruders befanden ***). Beynahe war es, als wenn Heinrich seinen Tod geahndet hätte, den 18. Aug. 1541 indem dieser einige Tage nach geschehener Entsagung der Landesregierung erfolgte. Er wurde, seiner eignen Verordnung gemäß, nach Freyberg abgeführt, und bey seinem Begräbnisse aller Aufwand so sehr vermieden, daß dabey, wie Freydinger meldet, nicht einmal die Schüler und armen Leute einen Pfennig erhielten, welches doch sonst gewöhnlich war.

Hang zu Ruhe und Frieden war der Hauptzug in dem Charakter unsers Fürsten, und selbst seine Vergnügungen stimmten mit dieser Neigung überein, denn er fand nur an denjenigen Geschmack, die mit keiner heftigen Gemüthsbewegung verbunden sind. Vorzüglich

*) S. Freydingers Lebensbeschreibung Heinrichs.

**) S. Müller S. 95.

***) S. Müller S. 96. und Spalatin S. 2161 u. 62.

Digitized by Google

liebte er daher die Freuden der Tafel, und wenn er von Freyberg nach Dresden fuhr, mußte er wenigstens zweymal auf der Reise eine Collation halten, ja, wenn es wahr ist, was sein Biograph berichtet, so war es ihm schon eine sonderbare Freude, wenn er andre Leute essen und trinken sah. Seine Fehler und Tugenden waren, wie leider bey den meisten Menschen, Folgen seines Temperaments. So war er träge zur Arbeit, und hörte lieber von fremden Staatsangelegenheiten schwatzen, als daß er sich mit seinen eignen beschäftigte; auch befolgte er gewöhnlich nur fremde Rathschläge, nicht weil es ihm an eigner Einsicht gänzlich mangelte, sondern weil er die Anstrengung scheute, mit welcher diese verbunden ist. Dagegen war er freundlich und herablassend gegen jedermann, einfach in seiner Kleidung und seinen Sitten, und frey von Betrug und Falschheit.

Vierter Abschnitt.

Moritz bis zur Wittenberger Kapitulation, den 19ten May 1547.

§. 15.

Einige Monathe vor seinem Ableben hatte der Herzog Heinrich ein Testament errichtet, worin er ohne alle Rücksicht auf die väterliche Verordnung, nach welcher der älteste Sohn die Nachfolge erhalten sollte, seine bey- den 5. May 1541

den Söhne, Moritzen und Augusten, zu Erben in allen seinen Ländern ernannte *). Sobald Moritz von dieser Verfügung Nachricht erhielt, so legte er dagegen in Gegenwart von einem Notarius und einigen Zeugen eine feyerliche Protestation ein, mit ausdrücklichem Vorbehalt aller vermöge der grosväterlichen Disposition ihm zuständigen Rechte. Auch ließ er nach dem Absterben seines Vaters dessen Testament gar nicht eröffnen, und es blieb daher bis 1550 verschlossen bey der Kanzley in Verwahrung. August aber hielt sich die ersten Jahre an dem Hofe seines Bruders, ohne daß ihm ein bestimmter Unterhalt angewiesen wurde. Erst den 6ten May 1544 kam ein Vergleich zu Stande, in welchem Moritz versprach, daß er 1) sich bemühen wollte, seinem Bruder die Administration von Merseburg zu verschaffen; welches Versprechen noch in dem nämlichen Monathe in Erfüllung ging, indem August schon den 15ten May d. J. zum Administrator dieses Stifts erwählt wurde; allein einige Jahre darauf selbiges freywillig an den damaligen Weihbischof zu Maynz, Michael Sidonius, resignirte, weil er gesonnen war, sich zu vermählen, und man die Administration eines geistlichen Stifts mit dem ehelichen Stand für unvereinbar hielt: 2) ihm die Aemter und Städte Freyburg und Laucha, Sangerhausen, Weißensee nebst Kindelbrück und Sachsenburg in Thüringen mit ihrer Regierung und allen Zubehörungen nebst einigen Klö-

den 6. Aug. 1541

den 2. Aug. 1548

*) Wegen dieser und der folgenden Nachrichten von den Erbtheilungen zwischen Moritzen und Augusten vergleiche man die summarische Relation, wie in dem hochlöbl. Churhause zu Sachsen die Regierung der Lande, von Herzog Alberts Zeiten an bis 1612 erfolgt in Schöttgens Dipl. Nachlese Th. II. N. I. S. 16 — 27.

Digitized by Google

stern dergestalt abzutreten, daß er hierdurch ein Einkommen von 25000 Fl. erhielt, und daß Moritz, wenn diese Oerter nicht so viel eintrügen, das Fehlende ersetzen sollte. Uebrigens reservirte sich letztrer die Türken-Hülfe und Folge in diesen Besitzungen, die erledigten Leibgedinge fürstlicher Wittwen, und alle übrige Länder; dagegen sollten künftige Angefälle und Mitbelehnschaften beyden Fürsten auf gleiche Weise zustehen, und die großväterliche Verordnung auch unter ihren Nachkommen beobachtet werden.

Der angeführte Vertrag wurde unter den beyden Brüdern bis nach der Wittenberger Kapitulation beobachtet. Als aber durch selbige Moritz den größten Theil von Thüringen erlangte, so mochte er auch diejenigen Thüringischen Aemter hiermit zu verbinden wünschen, die bisher seinem Bruder gehörten. Daher bewog er ihn zur Abtretung derselben gegen ein Jahrgeld von 30,000 Fl. und gegen das Versprechen, daß er ihm nach seinem Tode auch auf den Fall, wenn er lehnfähige Erben hinterließ, in Land und Leuten succediren sollte. Unstreitig war dieses Versprechen dem Inhalte des großväterlichen Testaments angemessen; desto abweichender aber war die beygefügte Verordnung, nach welcher auf den Todesfall des Herzogs August ohne weitre Rücksicht auf das Alter, Moritzens lehnsfähige Nachkommen die Erbfolge erlangen sollten. Uebrigens war dieser Erbvertrag von sehr kurzer Dauer, indem es bald darauf erstern reute, sich der Regierung bey dem Leben des letztern ganz begeben zu haben. Es erfolgte daher ein neuer Receß, wodurch August das Recht erhielt, zu wählen, ob er außer der freyen Beköstigung an dem Hofe seine bisherige Apanage von

den 8. Aug. 1547

den 21. Jun. 1548

Digitized by Google

30,000 Fl. behalten, oder die zurückgegebenen Aemter wieder annehmen wollte. Würde er das zweyte wählen, so sollte ihm zum Ersatz für seine ehemalige Administration von Merseburg außer den übrigen Aemtern und Klöstern noch Weißenfels, Eisenberg und Schwarzenberg abgetreten werden, doch mit Ausnahme der Steuern, des Leib- und Straßen-Geleits von wegen der Stadt Leipzig und der Schwarzenbergischen Bergwerke. Die Einkünfte aller dem Herzog August hierdurch angewiesenen Besitzungen wurden zu 40,000 Fl. geschätzt, in Ermangelung dieser Summe aber die Ergänzung von dem Herzog Moritz abermals versprochen. Wegen der Erbfolge wurde der vorige Receß bestätigt, mit der einzigen Abänderung, daß auf den Fall, wenn August zur Landesregierung gelangte, er Moritzens Kindern statt des daselbst stipulirten Jahrgeldes von 30,000 Fl. 40,000 Fl. zahlen sollte.

Noch in demselben Jahre erklärte sich der Herzog August, daß er statt der bisherigen Apanage an Geld die ihm ausgesetzten Aemter wählen wolle, zu welchen in einem neuen Receß noch Eisenberg geschlagen und die Bedingung beygefügt wurde, daß, wenn nach dieser neuen Veränderung die Nutzung der Aemter über 40,000 Fl. betrüge, dem Churfürsten der Ueberschuß gehören sollte. Dagegen erhielt der Herzog August in denen ihm zugetheilten Aemtern ein Drittheil von den Steuern, welche die Landschaft zum Unterhalt der Fürsten verwilligen würde. Zu allen diesen Verträgen kam der letzte den 5ten März 1550 hinzu, worin man aufs neue die großväterliche Verordnung Alberts bestätigte, die durch jene Bestimmungen in mancher Hinsicht verletzt zu seyn schien, und auf-

den 2. Oct. 1548

ſerdem einen Tauſch zwiſchen dem zu Auguſts Antheile gehörigen Amte Schwarzenberg gegen Wolkenſtein beliebte, mit Ausnahme von Marienberg, Geyer und Ehrenfriedersdorf, ſo wie auch der Lehnſchaft und des Ritterdienſtes der Amtſaſſen. Da man übrigens die Erfahrung gemacht haben mochte, daß die Einkünfte des jüngern Bruders die Summe von 40,000 Fl. noch nicht erreichten, ſo wurde ihm von dem ältern ein Jahrgeld von 5500 zugelegt.

§. 16. Der Churfürſt Moritz hatte erſt das 20ſte Jahr ſeines Alters zurückgelegt, als er zur Regierung gelangte *); allein ſchon damals beſaß er einen ſo hohen Grad männlicher Reife und Selbſtſtändigkeit, daß man von ihm keine Fehler leidenſchaftlicher Jugend befürchten durfte. Auch hatte er in ſeinen erſten Jünglingsjahren manche Erfahrung geſammelt, die zur frühen Entwickelung ſeines Charakters nicht wenig beytragen mußte. Kaum hatte er das Knabenalter verlaſſen, ſo ſchickte ihn ſein Vater an den Hof des Herzogs George nach Dresden, deſſen Charakter und Lebensart von dem Charakter und der Lebensweiſe ſeines Vaters ſo ſehr verſchieden war, daß ihn dieſer einzige Schritt gleichſam in eine neue Welt verſetzte. Da er leicht einſehen konnte, wie ſehr ſein künftiges Glück von der Gunſt ſeines Oheims abhing, ſo beſtrebte er ſich dieſe dadurch zu erwerben, daß er den gewöhnlichen Vergnügungen ſeines Alters entſagte, und ſeine Zeit zwiſchen dem Umgange ernſthafter Männer und ritterlichen Uebungen theilte. Ob er gleich jenen Zweck wirklich erreichte, ſo verſagte ihm doch ſein Onkel nach

*) Er war den 21ſten März 1521 geboren.

Digitized by Google

Absterben des letzten Burggrafen von Leisnig die Belehnung über dessen Länder, die er sehr lebhaft wünschte, da er noch wenig Hoffnung hatte, in dem Landesantheile seines Oheims selbst zu succediren.

Diese fehlgeschlagene Hoffnung machte auf den Prinzen, in dessen Charakter viel Beharrlichkeit bey seinen Wünschen und Entschlüssen lag, einen so übeln Eindruck, daß er den Hof des Herzogs verließ, unter dem Vorwande, von seinem Vater einen Befehl zur Rückkehr erhalten zu haben. Nach einem kurzen Aufenthalte in der väterlichen Familie, deren mehr bürgerliches als fürstliches Leben seinen Neigungen nicht mehr angemessen war, reiste er an den Hof des Churfürsten Albrecht, der zu den prächtigsten Teutschlands gehörte, aber weder in Rücksicht der Sitten, noch der Kenntnisse als eine lehrreiche Schule betrachtet werden konnte. Auch Moritzen selbst mochte diese Bemerkung nicht entgehen, daher er sich nur einige Monathe daselbst verweilte, und sich hierauf zu seinem Vetter, dem Churfürsten Johann Friedrich, begab. Sein nunmehriger Aufenthalt hatte unstreitig das meiste Interesse für ihn, theils wegen der genauen Verbindung des Churfürsten mit seinem eignen Hause, theils wegen der bedeutenden Rolle, welche er als der thätigste Beförderer der Reformation und als Haupt der protestantischen Parthey in ganz Teutschland spielte.

In wie fern Moritz ungeachtet seiner Jugend reif genug war, über diese Verhältnisse manche nützliche Beobachtungen zu sammeln, kann man aus der bekannten an den Churfürsten gerichteten Warnung D. Luthers be-

Digitized by Google

urtheilen, daß er sich hüthen sollte, an dem Prinzen einen jungen Löwen zu erziehen. Während der Zeit, als sich Moriz an dem churfürstlichen Hofe aufhielt, starb sein Onkel, worauf er sogleich von seinem Vater, der nun in dessen Ländern succedirte, zurück gerufen wurde. Nach seiner Zurückkunft war er mit dessen Betragen, besonders mit dem großen Einfluß, den Heinrich seiner Gemahlin und einigen Räthen gestattete, so unzufrieden, daß er blos aus diesem Grunde die Reise an den Hof des Landgrafen Philipp von Hessen unternahm, welche Veranlassung zu der Verheyrathung mit der Tochter Philipps, Agnes, wurde *). Noch in demselben Jahre gelangte er zur Regierung, und ließ es nun eine seiner ersten Beschäftigungen seyn, die Räthe des Herzogs George wieder in Dienst zu nehmen, die sein Vater verabschiedet hatte **). Dagegen wurden natürlich die meisten Räthe seines Vaters entlassen, wobey er mit so weniger Schonung verfuhr, daß er sogar dessen Liebling, Anton von Schönberg, den er in Verdacht zog, fürstliche Gelder veruntraut zu haben, verhaften ließ, ihn aber bald wieder auf freyen Fuß setzte, als jener Verdacht ungegründet befunden ward.

den 19. Jan. 1541

§. 17. Unter den auswärtigen Unternehmungen des Herzogs war eine der ersten ein Zug, den er gegen die Türken unternahm, um sich dem Kaiser Karl V. ge-

*) Ueber die Jugendgeschichte des Herzogs vergl. man Arnoldi Vitam Mauritii l. c. p. 1151 — 1163.

**) Unter andern hatte die Landschaft auf dem Chemnitzer Landtage den Herzog gebeten: „daß er den ungnädigen Willen wider etliche alte Räthe und Landstände möchte fallen oder sie öffentlich beschuldigen lassen.“

fällig zu bezeigen, nach deſſen Gunſt er ſeit dem Antritt ſeiner Regierung ſichtbar ſtrebte. Schon auf dem Ausſchußtage, den er zu Dresden den 18ten Nov. 1541 eröffnete *), brachte er dieſen Gegenſtand zur Sprache, indem er zum Unterhalt von 5000 Mann zu Fuß und 1000 Mann zu Roß, die er zu jener Unternehmung nöthig hatte, eine jährliche Summe von 50,000 Fl. verlangte. Der Ausſchuß erklärte hierauf, daß wegen dieſer wichtigen Angelegenheit ein allgemeiner Landtag müſſe berufen werden, und obgleich der Herzog mit dieſer Aeußerung nicht zufrieden war **), ſo gab er doch endlich ſeine Einwilligung, und ſchrieb eine allgemeine Landesverſammlung nach Leipzig aus, wo er ſeinen Zweck wirklich erreichte. Er zog hierauf in eigner Perſon gegen die Türken, wobey ihn Chriſtoph von Carlowitz begleitete, der in der Folge als Staatsmann und Gelehrter eine ſehr bedeutende Rolle ſpielte, und ſich ſchon damals das Vertrauen des Herzogs durch ſeinen Dienſteifer in einem vorzüglichen Grade erwarb ***). Der unternommene Türkenkrieg war übrigens von keinem glücklichen Erfolg begleitet, weil der Markgraf Joachim von Brandenburg, der die Stelle des oberſten Feldherrn bekleidete, dieſem

den 29. Dec. 1541

1542

*) Hausmann in ſeinen Beyträgen zur Kenntniß der Churſächſiſchen Landesverſammlungen S. 129. not. 9. zweifelt, ob dieſer Ausſchußtag den Martinstag ſelbſt, oder den Freytag darauf eröffnet wurde. Durch mein Exemplar der Verhandlungen deſſelben wird die zweyte Meynung beſtätigt.

**) „S. F. Gnaden hielten dafür, weil einem jeden die dringende Noth unverborgen, ſo bedürfte es keines Ladtages.“

***) S. die Bruchſtücke aus dem Leben Chriſtophs von Carlowitz in dem neuen Muſeo für die ſächſiſche Geſchichte, Litteratur und Staatskunde B. 2. H. 1. N. 1. S. 14.

Digitized by Google

Amte nicht gewachsen war. Moritz aber zeichnete sich schon damals durch seinen Muth so sehr aus, daß die Armee einigemal lebhaft den Wunsch äußerte, er möchte doch selbst das oberste Kommando übernehmen. Einst verführte ihn sein kriegerisches Feuer, sich in Begleitung eines einzigen Leibknechts, Sebastian von Reibisch, mitten in einen Haufen von Türken zu wagen; er wurde zugleich mit seinem Pferde niedergeworfen, und würde ein Opfer seiner Kühnheit geworden seyn, wenn ihn nicht sein Leibknecht, auf Kosten seines eignen Lebens, so lange vertheidigt hätte, bis ihm die Ungarn zu Hülfe kamen und aus den feindlichen Händen erretteten *).

So wie der Herzog diesen Türkenkrieg vorzüglich aus Ergebenheit gegen den Kaiser unternommen hatte, so war solches auch der einzige Bewegungsgrund, der ihn zu zwey Feldzügen gegen die Franzosen in den beyden folgenden Jahren bewog; wobey ihn ersterer öfters um Rath fragte **). Auch war es gleichfalls eine Folge von seiner genauen Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe, so wie von seinem politischen Scharfsinn, daß er sich weigerte, Antheil an dem Schmalkaldischen Bunde zu nehmen, ob ihm gleich sein Vater beygetreten war ***). 1543 und 1544

§. 18. Ungeachtet der bemerkten Weigerung des Herzogs, dem Schmalkalder Bunde beyzutreten, verstattete er doch der Reformation in seinen Landen ungehinderten Fortgang, daher auch gleich nach seinem Regie-

*) Arnold l. c. p. 1166.

**) l. c. p. 1169.

***) l. c. p. 1170.

Digitized by Google

rungsantritt, die unter seinem Vater angefangenen Verhandlungen über die Verwaltung und Verwendung der
1541 Kirchengüter auf dem Ausschußtage zu Dresden und dem Landtage zu Leipzig fortgesetzt wurden. In Ansehung des erstern Gegenstandes trug der Herzog, der sich über das Verfahren der bisherigen Sequestrateren der geistlichen Güter sehr nachdrücklich beschwerte, darauf an: daß man die erledigten Kirchengüter außerhalb der ganzen Abteyen dergestalt erblich verkaufen sollte, daß von einem Gute, welches 10,000 Fl. werth wäre, 3 — 4000 Fl. sogleich bezahlt würden, den Rest aber unter der Bedingung von 5 Prozent Interessen darauf stehen bliebe. Weil aber die Landschaft die Verkaufung der Kirchengüter für zu frühzeitig hielt, so wurde die Verpachtung derselben beschlossen und auf dem Leipziger Landtage ein enger aus sechs Personen bestehender Ausschuß niedergesetzt, der die Rechnungen empfangen, die Nutzungsgelder verwahren, und über deren Verwendung sich berathschlagen, auch dem großen zur Erhebung der Türkensteuer niedergesetzten Ausschuß hierüber berichten sollte *). Was übrigens jene Verwendung betraf, so blieb man lange Zeit blos bey den allgemeinen Vorschlägen stehen, die schon unter dem Herzog Heinrich zur Sprache gekommen wa-
den
6. Jan. ren; bis endlich auf einem Ausschußtage zu Dresden die-
1543 ser Gegenstand erledigt wurde **). Nach dem ersten

*) Die hierher gehörigen landschaftlichen Verhandlung findet man in der Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Gesch. B. 6. S. 121 — 137. Unrichtig aber ist es, wenn daselbst behauptet wird, daß die ersten Verhandlungen Moritzens über diesen Gegenstand auf einem Landtage zu Freyberg 1541 wären gepflogen worden, der in der Geschichte gar nicht zu finden ist.

**) Die Verhandlungen desselben fehlen in der angeführten

Digitized by Google

Antrage des Herzogs sollten die geistlichen Güter in Zukunft zu folgenden Zwecken bestimmt werden:

1) Zur Verbesserung von dem Unterhalt der Kirchen- und Schuldiener; 2) Zur Errichtung dreyer Landschulen, zu Meißen für 60 Knaben, zu Merseburg für 70, und zu Pforte für 100. Alle Zöglinge dieser Schulen sollten mit den nothwendigsten Bedürfnissen unentgeldlich versehn, „in den Sprachen, Zucht und Tugend 6 Jahr lang unterwiesen werden und der dritte Theil von Adel seyn.“ 3) Zu Stipendien auf Universitäten, welche besonders denjenigen zu Theil werden sollten, die auf jenen Schulen studirt hätten und gute Hoffnung gäben. 4) Zu Freytischen auf Universitäten, und 5) zum Unterhalt abgedankter Priester und geistlicher Personen. Diese Vorschläge nun wurden von der Landschaft genehmigt, so wie auch überdies mit deren Einwilligung festgesetzt: daß etliche Klosterhöfe und geringe Klöster verkauft werden sollten, um von dem Kaufgelde wiederkäuflich verkaufte Stadt-Renten einzulösen, und hierdurch das Einkommen des Landesherrn zu vermehren; auch wurden acht Personen niedergesetzt, um jenen Verkauf zu vollziehen und sich über die Verwendung der Kirchengüter weiter mit dem Landesherrn zu berathschlagen. Uebrigens erhielten diejenigen Rittergutsbesitzer und Städte, die bey der Einziehung der Kirchengüter Kirchenlehne und Patronatsrechte verloren hatten, deren jährliches Einkommen wenigstens 30 Gulden betrug, zur Entschädigung für diesen Verlust das Recht, Knaben in

Schrift; ich bin so glücklich sie aus ungedruckten Nachrichten ergänzen zu können.

den Landschulen zu denominiren und zu präsentiren, wodurch in der Folge die Anzahl der Schüler beträchtlich vermehrt wurde. — Alle diese Verfügungen machte der Herzog noch in demselben Jahre sämmtlichen Unterthanen durch eine Landesordnung bekannt *), so wie er auch die Vollziehung derselben durch eine von ihm, seinem Bruder und einigen Ausschuß-Ständen unterschriebene Urkunde den 23sten Jan. 1544 bestätigte **). Schon damals aber hat er den Anfang mit der Errichtung der Landschulen gemacht, die ihren Sitz in eingezogenen Klöstern erhielten ***), und von welchen die Merseburger
1550. einige Jahre darauf nach Grimma verlegt wurde.

Bey der Anlage und Organisation derselben bediente sich Moritz vorzüglich des Raths und Beystandes von einem berühmten Rechtsgelehrten der damaligen Zeit, D. George von Commerstadt, und von seinem ehe-
1539 maligen Lehrer, Johann Rivius, der schon ehedem für den Bischof von Meißen, Johann von Maltitz, zum Behuf der von diesem versprochnen Religionsverbesserung in seiner Diöces eine Schulordnung aufgesetzt hatte, wel-

*) in Cod. Aug. T. 1. p. 14.

**) In der Sammlung verm. Nachrichten B. 6. S. 141.

***) Man vergleiche 1) Joh. Gottfr. Müllers Versuch einer vollständigen Geschichte der Churfächs. Fürsten- und Landschule zu Meißen aus Urkunden und andern glaubwürdigen Nachrichten. Leipzig 1787. u. 89. 2 B. 8. 2) Just. Pertuchii Chronicon Portense recens. cura I. M. Schamelii Lips. 1754. 4. 3) Gottfried Ehregott Dippolds historische Beschreibung der Churfächs. Landschule zu Grimma. Leipzig 1785. 8.

Digitized by Google

che der Bischof elegantem methodum institutionis scholasticae nannte *). Die großen Vortheile, welche diese Schulen bis auf die neusten Zeiten, besonders durch die Verbreitung gründlicher Sprachkenntnisse **) der litterärischen Kultur unsers Vaterlandes gewährten, dürfen nicht unbemerkt gelassen werden; auch waren die Verdienste, die sich dadurch der Herzog Moritz erwarb, um so größer, je trauriger der damalige Zustand des Teutschen Schulwesens war, auf welches selbst die Reformation anfangs in so fern einen nachtheiligen Einfluß äußerte, als sie viele Stifts- und Klosterschulen aufhob, ohne immer andre Schulen an deren Stelle zu setzen ***).

Aehnliche Verdienste erwarb sich der Herzog um die Universität Leipzig. Er schenkte ihr nämlich außer den schon angeführten Freytischen und Stipendien das Paulinerkloster und die fünf neuen Dorfschaften; verbesserte ihre Statuten und suchte sie besonders mit Zuziehung Philipp Melanchthons von allen Ueberbleibseln der scholastischen Philosophie zu reinigen, indem er zugleich in mehreren Fächern die würdigsten Lehrer anstellte, unter

*) Müller a. a. O. B. 1. S. 8. 9. u. 24.

**) In der Stiftungsurkunde der Meißner Schule vom 25sten Jan. 1544 beym Müller a. a. O. S. 18. heißt es schon, daß auf den Unterricht in Sprachen vorzüglich gesehen werden sollte.

***) Hin und wieder wurden Stadtschulen dafür angelegt, als z. B. in Meißen 1539 an die Stelle der Stifts- und St. Afra-Schule.

Digitized by Google

welchen vor allen andern Joachim Camerarius ausgezeichnet zu werden verdient *).

In der Fortsetzung dieser vortrefflichen Anstalten, die der Herzog zum Besten seiner Länder machte, wurde er einige Zeit durch den Schmalkaldischen Krieg unterbrochen, dem er dagegen, wie schon oben erzählt worden ist, die Chur und die meisten Besitzungen der Ernestinischen Linie verdankte.

Fünfter Abschnitt.

Allgemeine Staatsveränderungen der Sächsisch-Albertinischen Länder seit der Theilung von 1485 bis zur Wittenberger Kapitulation, und Einfluß der letztern auf die Churſächsische Staatsverfassung.

§. 19.

Durch die Theilung von 1485 hatte die Albertinische Linie den beträchtlichsten Theil von Meißen und dem

*) S. Joh. Gottl. Boehme de Mauricii Duc. Elect. Saxon. in Academiam Lipsiensem insigni fauore in ejusdem Opusc. de Litteratura Lipsiensi p. 53 — 81. und Idem de Phil. Melanchthonis in Academiam Lipsicam insignibus meritis l. c. p. 140—166.

Digitized by Google

Osterlande nebst einigen Thüringischen Aemtern erhalten. Als sie mit diesen Ländern, vermöge der Wittenberger Kapitulation außer der Chur den größten Theil der ehemaligen Ernestinischen Besitzungen vereinigte, so erhob sie sich seit dieser Zeit in die Klasse der mächtigsten fürstlichen Häuser des Teutschen Reichs, und erhielt dadurch einen für die Freyheit desselben und für die protestantische Religion sehr wohlthätigen Einfluß.

Erst durch die Wittenberger Kapitulation wurde auch die Eintheilung der Churſächsischen Staaten in Kreise vollkommen ausgebildet *). Zwar hatte man schon früher eine solche geographische Eintheilung der Albertinischen Länder zu verschiednen Zwecken, besonders zur Oberaufsicht über das Münzwesen **) und zur Erhebung der Türkensteuer in bestimmten Legestädten gebraucht ***);

*) Die meisten über die Kreise hier mitgetheilten Nachrichten findet man in folgender sehr interessanten Schrift: Carl Salomo Zachariae de Diuisione Saxoniae Electoralis in Circulos. Viteb. 1798. 4.

**) S. die Münzordnung des Churfürst Moritz von 1542 in Cod. Aug. T. 2. p. 745., wo sonderliche Aufseher über folgende Landkreise erwähnt werden: 1) der Hainicher und Saltzer Kreis; 2) am Harz und in der güldenen Aue; 3) im Grimmenthal an der Unstrut; 4) der Meißen-Dresdnische Kreis; 5) der Erzgebürger Kreis; 6) der Osterländische Kreis; 7) der Rochlitzer Kreis; 8) der Landsberger Kreis und die Pflege Delitsch; 9) der Schwarzenelster Kreis. — Auch werden schon in einem Rescript des Herzogs George von 1534 Münzaufseher über die Landkreise erwähnt.

***) Schon im 15ten Jahrhundert kommen einzelne Beyspiele von solchen Legestädten vor s. Wecks Dresdner Chronik S. 439. Beyspiele aus dem 16ten Jahrhundert s. beym

Digitized by Google

allein noch war dieses keine fortdauernde Einrichtung gewesen, daher auch die Zahl der Kreise nicht immer die nämliche blieb. Erst seit dem Jahre 1552 wurde zu dem zweyten angegebenen Zweck die alte Eintheilung der Sächsischen Länder in den Churkreis, Thüringen, Meißen und das Osterland wieder hervorgesucht *), und seitdem durch Gewohnheit ununterbrochen zur Erhebung aller Steuern, die von der Landeskasse erhoben werden, beybehalten: jedoch mit der Veränderung, daß 1570 der Vogtländische Kreis, und 1588 der Neustädter hinzukamen; auch überdies 1691 der Erzgebürgische von dem Meißner getrennt wurde **). Was übrigens die Erhebungsart der Steuern selbst betraf, so war selbige nach der ursprünglichen, in den ältern Steuerausschreiben bestimmten Verfassung einem adlichen Kreiseinnehmer und der Obrigkeit der Legestädte überlassen, bis seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts zu der Einnahme der Steuern bürgerliche Kreiseinnehmer angeordnet wurden ***), und seit dieser Zeit jene Personen nur eine Oberaufsicht über das Steuerwesen des Kreises behielten.

Als die Sächsische Kreiseintheilung beständig geworden war, scheint man auch jedem Kreise einen Ober-

Zachariae l. c. p. 9. not. 17. unter andern wird daselbst folgende Stelle aus einem Ausschreiben des Herzogs Moritz angeführt: „Es soll die Steuer in vier Kreysen, nemlich Dresden, Leipzigk, Weißenfche und Weißenfels erlegt werden."

*) S. das Steuerausschreiben Moritzens vom 2ten Sept. 1552. in Cod. Aug. T. 1. p. 37 seq.

**) Zachariae l. c. p. 11.

***) Die ersten Spuren derselben findet Zachariä S. 13. not. 34. in dem J. 1642. (S. den Cod. Aug. T. 2. p. 1434.)

hauptmann vorgesetzt zu haben *). Dieses Amt selbst aber ist älter als jene Einrichtung **), und war ursprünglich vorzüglich zur Erhaltung des Landfriedens in einzelnen Distrikten bestimmt, ob man gleich bisweilen manche andre Nebenzwecke, unter andern die Verwaltung der Justiz in entferntern Provinzen damit vereinigte ***). In der Folge wurde den Oberhauptleuten, die seit dem 17ten Jahrhunderte den Namen der Kreishauptleute erhielten †), eine durch die Gesetze näher bestimmte Aufsicht über die Kreispolizey zugleich mit den ihnen untergeordneten Amtshauptleuten übertragen ††), welche sie noch bis auf den heutigen Tag besitzen.

§. 20. Die Eintheilung in Kreise äußerte einen wichtigen Einfluß auf die landschaftliche Verfassung, indem sich die Stände eines jeden Kreises auf Landtägen

*) Zachariae l. c. p. 15. Auch bey den neuen Kreisen wurde diese Einrichtung beobachtet; doch ist ungefähr seit 1785 die Aufsicht über den Neustädter Kreis dem Kreishauptmann des Vogtländischen übertragen worden.

**) So wird z. B. schon in der Geschichte des Prinzenraubes ein Oberhauptmann in Zwickau erwähnt, s. Th. 2. S. 314.

***) So heißt es z. B. in einem Ausschreiben des Churfürsten Moritz und seines Bruders von 1550. in Cod. Aug. T. 1. p. 31: „Ob auch Partheyen in Thüringen von unserm des Churfürsten Hoflager ferne entsaßen, wo dann unser Oberhauptmann in Thüringen die auf ihr Ansuchen nicht entscheiden könnte.“

†) Zuerst in einem Befehl von 1684 in Cod. Aug. T. 1. p. 1669.

††) Die hierhergehörigen Gesetze s. beym Zachariae l. c. p. 18. not. 55.

Digitized by Google

näher mit einander vereinigten, welches früher bey den Städten als bey der Ritterschaft geschah *). Ueberhaupt hatte sich jene Verfassung um die damalige Zeit größtentheils ausgebildet. So wurde mit den Prälaten und mit den Grafen und Herren schon damals auf den meisten Landesversammlungen besonders gehandelt **), und in der so genannten Landtagsordnung von 1595 ***), die nach wahrscheinlichen Muthmaßungen in das Jahr 1565 zu setzen ist †), wurde es als ein durch das Herkommen eingeführter Grundsatz angenommen: daß die Prälaten, Stifter und Universitäten, so wie die Grafen und Herren ihren sonderlichen Rath hätten, der von der gemeinen Landschaft getrennt sey ††). Ebendaselbst wird auch des engen und weiten Ausschusses als besondrer Räthe erwähnt †††). In so fern diese Eintheilung auf den

*) Nach Zachariäs Meynung (S. 20.) soll diese Vereinigung bey der Ritterschaft erst seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts geschehen seyn.

**) Man vergl. z. B. die Landtagsakten von 1541.

***) Zuerst bekannt gemacht in der von Haußmann besorgten Ausgabe der Churſächsischen Landtagsordnung. (Leipzig 1799. 8.) S. 85 – 101.

†) Zwar findet sich selbige gewöhnlich bey den Landtagsakten von 1595, allein nach den a. a. O. S. 82. u. f. bemerkten Thatsachen, ist sie aller Wahrscheinlichkeit nach ein von Hans George von Ponikau auf Verlangen der Stände verfertigter Privataufsatz.

††) §. 9.: „Es haben auch die Prälaten, Stifte vnd Universiteten ihren abgesonderten, So wohl die Graven vnd Herren, welche persönlich anwesend seindt, Ihren sonderlichen Rath.“

†††) §. 8.: „Folgends werden durch die Landschaft vngevehr aus allen Kreißen in den engen Ausschuß von den furnehmb-

allgemeinen Landesversammlungen selbst vorkommt, läßt sie sich vielleicht am besten daraus erklären, daß man es bey der seit der Wittenberger Kapitulation vermehrten Anzahl der Landstände dem Geschäftsgang für zuträglich hielt, zwey Deputationen niederzusetzen, welche vorläufig die allgemeinen Landesangelegenheiten in Erwägung zogen. Zwar findet man schon früher große und kleine Ausschüsse der Stände, die sich auch von Zeit zu Zeit auf besondern Ausschußtägen versammelten; sie scheinen aber damals nur den Zweck beabsichtigt zu haben, die Stelle der allgemeinen Landschaft zu vertreten, nicht aber besondre Klassen der Stände auf dem Landtage zu bilden.

Uebrigens wurden die Ausschußstände noch nicht für immer gewählt, sondern jeder Landtag erneuerte ihre Ernennung selbst dann, wenn man es bey den vorigen Personen ließ; doch war unstreitig von der wiederholten Beybehaltung der Ausschußstände, obgleich unter erneuerter Ernennung bis zur stillschweigenden Fortdauer derselben nur noch ein Schritt, der sich leicht thun ließ *), da zumal jene Wahl dadurch gleichsam eine größere Festigkeit erhielt, daß sie seit 1565 dem Churfürsten bekannt gemacht wurde **). Auch geschah seit jener Veränderung die

sten der Ritterschaft ezliche 20 auch 30 Personen erwehlet, Ingleichen in den großen Ausschus, welchen der Enge zu erwehlen hat, noch eins so viell. Auch ehe mehr als weniger. Diese haben Ihren rath vnd consultation vnterschiedtlich, Wie dan die von den Städten auch einen engen vnd weiten Ausschuß kiesen thuen."

*) S. Haußmanns Beyträge zur Kenntniß der Churſächſ. Landesversammlungen Th. 1. S. 50.

**) S. desselbigen Churſächſ. Landtagsordnung S. 91. n. 13.

Digitized by Google

Ersetzung des engern Ausschusses der Ritterschaft von den noch übrigen Gliedern desselben, anstatt daß er vorher von der sämmtlichen Ritterschaft war erwählt worden. Diese große Abweichung von der ältern Verfassung mag, wie ein neuer Geschichtschreiber *) mit Recht behauptet, dadurch veranlaßt worden seyn, daß der enge Ausschuß von jeher das Recht hatte, den weiten zu wählen, und man ihn daher sehr leicht durch einen analogischen Schluß für berechtigt halten konnte, sich selbst zu ergänzen, wenn Mitglieder desselben abgingen.

§. 21. Was die landschaftlichen Rechte selbst betrifft, so erhielten diese in den Sächsisch-Albertinischen Ländern während dem gegenwärtigen Zeitraum eine beträchtliche Ausdehnung, so daß gegen Ende desselben nicht leicht irgend eine wichtige Landesangelegenheit ohne Rath und Theilnahme der Stände vorgenommen wurde **). Außer den allgemeinen Ursachen, welche die nämliche Wirkung in mehrern andern Teutschen Staaten

*) Haußmanns Beyträge a. a. O. S. 51.

**) In der merkwürdigen Proposition Heinrich des Frommen auf dem Landtage zu Chemnitz 1539 (in Schrebers Abhandlung von den Churfürstlich Sächsischen Land- und Ausschußtägen S. 42.) sagte der Landesherr selbst zu der versammelten Landschaft: „Ihr wisset, daß es bey unsern Vorfahren altes Herkommen, und gehalten ist worden, daß in Sachen darinnen Ew. Liebe und Ehre, und auch anderer Unserer Unterthanen Land Schade und Verderb, Nutz und Gedeihen gelegen, nichts gehandelt und geschlossen worden, es sey denn an Ew. Lieben und Euch Prälaten, Grafen und Herren und denn der Würdigsten von der Ritterschaft und Städten zuvor angezeiget, Ew. Liebe und der andern Rath und Bedenken darinnen gehöret.“

um die damalige Zeit hervorbrachten, mochte in den unsrigen die gefährliche Rolle, welche der Regent bey der Reformation und dem Schmalkaldischen Kriege spielte, nicht wenig dazu beytragen; daher noch während der Regierung des sonst so staatsklugen Moritz jene Beschränkung der landesherrlichen Gewalt von Seiten der Stände eher vermehrt als vermindert ward. Als in der Folge unter seinem Nachfolger die bemerkte Gefahr verschwunden war, und sich auch überdies alle Zweige der Regierung besser ausgebildet und entwickelt hatten, so verfiel zwar allmählich der politische Einfluß der Stände *), ihre Rechte aber blieben noch lange Zeit ungeändert, weil die Sächsische Landschaft schon längst gewohnt war, sich selbige durch Reverse versichern zu lassen, die sogar noch in dem folgenden Jahrhunderte manche erhebliche Zusätze erhielten **). — Die größte Schwierigkeit machte eine noch unter dem Churfürsten Moritz dem Landtagsrevers eingerückte Bedingung, wodurch den Ständen die Mitwirkung zum Kriege eingeräumt wurde, und von der man in ältern Landtagsreversen nur ein einziges Beyspiel (1466) findet ***). Man brachte sie auf dem Leipziger Landtage von 1547 in Anregung, und schon damals sah sich der Churfürst zur Einwilligung genöthigt, doch wurde darüber nichts beschlossen, weil die Stände die Niedersetzung eines Ausschusses verweigerten, mit

*) Man vergleiche Haußmann über die Theilnahme der Stände an wichtigen Landesangelegenheiten in seinen Beyträgen Th. 1. S. 110.

**) S. Haußmann von dem Landtagsrevers in seinen Beyträgen Th. 2. S. 81.

***) S. Th. 2. S. 370.

Digitized by Google

dem sich der Landesherr in eilenden Fällen berathen wollte *). Es wurde daher jene Vorschrift erst in dem Revers von 1548 **) wirklich aufgenommen, und ist seitdem in den meisten Landtagsreversen bis zu den Zeiten Friedrich August II. geblieben.

§. 22. Obgleich auch auf den Sächsisch-Albertinischen Landtägen die Steuern ein Hauptgeschäft waren, welches die Stände beschäftigte, so lag doch die Veranlassung derselben mehr in den häufigen kriegerischen Unternehmungen, als im Mangel an Wirthschaftlichkeit der Regenten. Und in der That macht es einen auffallenden Kontrast, daß um dieselbe Zeit, als die Churfürsten von Sachsen der Ernestinischen Linie ihre Geldverlegenheit in den stärksten Ausdrücken der versammelten Landschaft schilderten, der Herzog George in seiner Landtagsproposition von 1539 ***) die merkwürdige Aeußerung that: „Es ist von der Gnade Gottes dahin gelangt, — daß Wir so blos nicht seyen, wo diese Lande was Noth angehen sollte, Wir wollten Uns mit Hülf Gottes ufhalten, da-

*) In der schließlichen Antwort des Churfürsten, die sich bey ungedruckten Landtagsakten befindet, heißt es ausdrücklich: „Weil sie (die Stände) den Ausschuß zu bewilligen bedenken, so müßten es S. Churfürstl. Gnaden auf ihn selbst beruhen lassen; da aber künftig etwas ohne ihren Rath vorgenommen, würden sie es ihnen nicht mißfallen lassen, S. Churf. Gnaden auch mit Nachreden verschonen."

**) S. denselben in Haußmanns Ausgabe der Churfächs. Landtagsordnung S. 106.

***) in meinen Zusätzen und Berichtigungen zu Schrebers Abhandlung von den Churfächs. Land- und Ausschußtägen. Leipzig 1799. 8. S. 97. u. f.

Digitized by Google

zu Wirs auch bey einander gehaben, und zu keiner andern Sache gebrauchen."

Die Art der Besteuerung war auch hier verschieden, und die Landtagsverwilligungen, von denen ich nur solche angeben will, die keinem Zweifel ausgesetzt sind *), zeigen sehr deutlich, wie ungewiß man war, welchen man den Vorzug geben sollte. In den Jahren 1488 nahm man zu einer Vermögens- und Rentensteuer seine Zuflucht **), die man auch in der Folge öfters gebrauchte, und wobey alle Stände zur Mitleidenheit gezogen, jedoch die Ritterschaft bisweilen geringer angesetzt wurde ***). 1502 ward der Bierzehnde auf 12 Jahr ver-

*) Man vergl. Zachariäs Verzeichniß der in den Churſächsiſchen Ländern bis zum Jahre 1550 geſchehnen Bewilligungen in dem Muſeo für die Sächſ. Geſchichte B. 2. St. 2. S. 217 — 223.

**) Nach einem ſchriftlichen in Zachariäs hiſtoriſchen Bemerkungen über die Steuerfreyheit der Rittergüter, a. a. O. S. 209. erwähnten Aufſatz, wurden dem Herzog Albrecht „zu Bezahlung der Landſchulden, von jedem hundert Vermögen 2 Fl., von des Geſindes Lohn der 20ſte Theil, von Handwerksknechten, Hausgenoſſen und andern, ſo nicht 25 Fl. in bonis haben, 4 Gr., von müßigen Leuten, ſo keine Handthierung und andre Nahrung haben, 1 Fl. u. ſ. w. verwilligt.

***) Unter andern wurde 1541 feſtgeſetzt: daß die Ritterſchaft neben ihren Ritterdienſten von 1000 Fl. 10 Fl., die Bürger und Bauern aber von jedem 1000 Fl. 15 Fl. geben ſollten. S. Zachariä a. a. O. und Haußmann in ſeinen Beyträgen Th. 2. S. 45. Noch verdient aus ungedruckten Landtagsakten beygefügt zu werden: daß ſich die Prälaten zu dem dritten Theil ihres Einkommens erboten, der Biſchof von Merſeburg aber erklärte: er müſſe ſich des-

Digitized by Google

willigt, welche Verwilligung besonders deswegen merkwürdig ist, weil sie nicht auf einem allgemeinen Landtage, sondern auf einem Städtetage zu Döbeln erfolgte, und sich daher auch blos auf die Städte einschränkte *).

Im J. 1537 findet man die erste zuverläßige Nachricht von einer Schocksteuer **), die deswegen den Namen der Bausteuer erhielt, weil der Herzog Georg von deren Ertrag drey Städte in Thüringen und drey andre in Meißen befestigen wollte. Sie wurde nicht allein von liegenden Gründen, sondern auch von werbender Baarschaft entrichtet, und so wohl 1546 auf dem Landtage zu Chemnitz ***), als

halb zuvor mit „gemeinen Kapitel und des Stifts Landschaft berathschlagen;“ auch thaten die Grafen und Herren in Ansehung ihrer Unterthanen eine ähnliche Erklärung, „weil sie deren kraft geschehner Privilegien nicht ganz mächtig.“

*) S. Wecks Dresdner Chronik S. 440.

**) Einzelne frühere Spuren von dieser Steuer s. in meinen Zusätzen und Berichtigungen zum Schreber S. 33. u. f. Selbst die damalige Schocksteuer war blos die Fortsetzung einer ältern; denn es heißt in der landesherrlichen noch ungedruckten Proposition: „Weil man sich nicht wenig von den Türken und Wiedertäufern je länger je mehr eines Ein- und Ueberfalls und anders Schaden befahren müßte, So wäre S. F. Gnaden bedacht 6 Städte, als 3 in Thüringen und 3 in Meißen zu befestigen, auch die mit Geschütz, Munition und andern zu versehen, und aber hierzu eine tapfre und stattliche Darlage von nöthen, So begehrten S. F. Gnaden die Türkensteuer, immaßen die zuvor erlegt worden.“ Aus dieser Stelle läßt sich auch der von Zachariä a. a. O. S. 222. aufgeworfene Zweifel lösen, ob die Türkensteuer und Bausteuer verschiedne Auflagen waren.

***) Damals verwilligte man, wie die Landtagsakten zeigen,

1547 auf dem Landtage zu Leipzig *) wieder hervorgesucht; auch ist sie seit 1550 unter dem Namen der Landsteuer beybehalten worden. Obgleich die Ritterschaft gleich anfangs von dieser Steuer befreyt wurde, so verwilligte sie doch dafür 1537 den zehnten Theil ihres Einkommens; so wie sich auch damals die Prälaten zum 6ten oder 8ten Theil desselben erboten, und nur die Städte wegen ihrer Kommungüter sich zu gar keiner Steuer verstehen wollten **). Dagegen wurde 1546 die Ritterschaft ohne ein andres Surrogat von jener Steuer ausgenommen, weil man damals ihrer Ritterdienste zu bedürfen schien ***). In dem nämlichen Jahre wurde noch auf dem Landtage zu Freyberg der so genannte große Zehnte oder die Trankſteuer †) zur Unterhaltung des angenommenen Kriegsvolks außer dem schon 1539 auf 10 Jahre eingeführten ††)

4 Pfennige von dem Schock, doch wurde der niedergesetzte Ausschuß berechtigt, im Nothfall noch 2 Pf. vom Schock zu verwilligen.

*) Nach Wecks Dresdner Chronik S. 442. wurde damals ein Termin Baustener, vom Schock 2 Pfennige, entrichtet.

**) Aus ungedruckten Landtagsakten. Man vergl. auch Zachariä S. 222.

***) Daher wurden auch zugleich in der Bewilligungsschrift die Ritterdienste erwähnt und die Auslösung der Ritterschaft bestimmt.

†) Sie bestand von jedem Fasse Bier, so 6 Eymer hielt, in 24 Gr., von einem Fasse von 5 Eymern in 20 Gr., von einem Eymer Landwein in 5 Gr., vom Rhein- oder andern ausländischen Wein in 10 Gr. S. die Landtagsakten von diesem Landtag.

††) S. die Landtagsverhandlungen beym Spalatin de liberis Alberti Ducis in Mencken Script. T. 2. p. 2160.

Digitized by Google

kleinen Bierzehenden *) bewilligt, und deſſen Verwaltung, ſo wie bey den meiſten übrigen Steuern, einem Ausſchuß der Stände übertragen. Dieſe neue Abgabe ſollte von Monath zu Monath ein Jahr eingebracht, und da ſie nicht von den Leuten einzubringen, immittelſt von der Ritterſchaft und den Städten verlegt werden.

Daß die meiſten dieſer Steuern durch die häufigen kriegeriſchen Unternehmungen der damaligen Regenten aus dem Albertiniſchen Hauſe veranlaßt wurden, iſt ſchon oben bemerkt worden. Auch mußten ſelbige ihnen um ſo mehr zur Laſt fallen, weil damals ihre Ritterſchaft behauptete, zu keinem Kriegsdienſt außer Landes verpflichtet zu ſeyn, wenn ſie ſich nicht hierzu ſelbſt auf einem allgemeinen Landtage verſtanden hätte **). Natürlich ſah ſich daher der Landesherr ſehr oft genöthigt, zu gedungener Mannſchaft ſeine Zuflucht zu nehmen ***), da zumal der Ritterdienſt den Vaſallen immer beſchwer-

*) Dieſer betrug 5 Gr. von dem Faſſe. S. Th. 2. S. 366.

**) Man vergl. den Revers vom 24ſten Jun. 1547, den der Herzog Auguſt im Namen ſeines Bruders, des Churfürſten Moritz, ausſtellte, als ſie letztrer bald nach der Wittenberger Kapitulation zu einem Zug nach Böhmen aufforderte in Maxim Carl de Carlowitz Comment. Juris Saxonici de origine, fatis et natura pecuniae seruitiorum equestrium vicariae. Beyl. 1.

***) So verlangte der Herzog Moritz wegen des Türkenkriegs auf dem Ausſchußtage zu Dresden 1541 den Unterhalt von 5000 Mann zu Fuß und 1000 Mann zu Roß, und dafern die Noth größer würde, doppelte Hülfe; ferner wurde auf dem Landtage zu Chemnitz 1546 wegen des Schmalkaldiſchen Kriegs die Werbung von 4000 Mann zu Fuß und 300 zu Roß verwilligt. S. die ungedruckten Landtagsakten.

Digitized by Google

licher wurde. Aus demselben Grunde findet man auch, daß in den Albertinischen Ländern um die nämliche Zeit, als solches in den Ernestinischen geschah, eine genaue Bestimmung von der Beschaffenheit jenes Dienstes erfolgte. Besonders erließ der Herzog George einen ausdrücklichen Befehl an die Ritterschaft, nach welchem sie angeben 1523
sollte: wie stark sie zu dienen schuldig und vermögend sey *); worauf ein so genanntes: Verzeichniß der von Adel, so auf fürstliche Canzley und der Amtleute Schrift sitzen" aufgesetzt wurde, welches man bey den spätern Ritterrollen zum Grunde legte **). — Von Seiten des Fürsten dauerte übrigens noch immer die Verbindlichkeit fort, seine Vasallen im Kriege zu erhalten, doch findet man während der Regierung des Churfürst Moritz ein merkwürdiges Bey- 1546
spiel, daß für Futter und Mahl jedem Lehnsmann ein bestimmtes Aequivalent an Geld gegeben wurde ***).

*) de Carlowitz l. c. N.VI. „Ist an euch, heißt es daselbst, vnser beger, yr wollet vns ein vnderschiedlich vorzeichnis, wie stark yr vns vor ewer persone, auch mit ewere vnderthanen zu dienen schuldig, vnd wie vil yr derselbigen vnderthanen in allen ewern stedten vnd dorffern seßhaftig habet, aufs furderlichst vberschicken."

**) l. c. p. 22. not. t.

***) Es erklärten nämlich die Stände auf dem Landtage zu Chemnitz, wo der Herzog Moritz diese Sache zur Sprache brachte: „dyeweil in dem Falle, das die Ritterschaft zu Dienst erfordertt, dieselbe nach gelegenheytt der leuffte vndt vorstehender nott an die grentzen vnd pesse verordentt, vndt an einem orthe bey Einander vielleicht nicht behalten, derowegen sie auch mit Futter vndt Mahl nicht vnderhalten werden möchten, so seyntt sie vnderthenigk zufryden, das Inen vor futter vndt mahl tag vndt nacht vff ein pferdt zehen

§. 22. In der Gerichtsverfassung der Sächsisch-Albertinischen Länder fängt eine ganz neue Periode schon mit dem Jahre 1488 an, als man das 1483 zu Leipzig errichtete, bey der Theilung von 1485 aber aufgehobene Hofgericht *) wieder herstellte. Die Veranlassung zu
1487 dieser Veränderung gab der auf dem Landtage zu Leipzig geäußerte Wunsch der Stände, daß die seit 1485 niedergesetzten beyden Hofgerichte zu Dresden (für Meißen und das Osterland), und zu Eckardsberge (für Thüringen), möchten abgethan und in ein Oberhofgericht verwandelt werden **). Daß man zum Sitze desselben statt des fürstlichen Hoflagers Leipzig wählte, war wohl nicht blos eine Folge von der günstigen Lage dieser Stadt in der Mitte des Landes ***), sondern auch von der dasigen Universität, wo man am leichtesten die zum Gericht erforderlichen gelehrten Beysitzer finden konnte. Es sollte aber dieser Gerichtshof aus drey Rittern, drey Doktoren und drey Ritterbürtigen bestehen; und von erstern jederzeit einer zum Oberhofrichter ernannt werden. Die Ge-

groschen gegeben, Also das die wagen vndt droß mith eingerechnet vndt kein Besoldung darauff geschlagen werde.“ Man vergl. Hausmanns Notizen über die Auslösung der Landstände in dessen Beyträgen Th. 3. S. 5 u. f.

*) Th. 2. S. 380.

**) S. die Landtagsverhandlungen in Günthers Abhandlung über das Priuilegium de non appellando. Beyl. 4. S. 93.

***) Diese Ursache wird in der ersten Hofgerichtsordnung selbst angeführt.

richtsordnung, die er bey seiner neuen Einrichtung erhielt *), enthält zwar noch manche deutliche Spuren von dem Teutschen Prozesse des Mittelalters, doch läßt sich mit ziemlicher Zuverläßigkeit behaupten, daß man um die damalige Zeit schwerlich in irgend einem andern Teutschen Lande eine Gerichtsordnung von gleichem Werth finden wird, weil die größere Ausbildung der Justizpflege in den einzelnen Territorien erst eine Wirkung von dem neuen 1495 errichteten Reichkammergericht war. — Unter den aus der alten teutschen Gerichtsverfassung beybehaltnen Einrichtungen war es unstreitig eine der wichtigsten, daß das Gericht seine feyerlichen Sessionen nur vier mal des Jahres halten sollte; doch suchte man dem Nachtheil, der hieraus entstehen konnte, dadurch vorzubeugen: daß der Richter und die Beysitzer einen Doktor neben dem Schreiber verordneten, „um nothdürftige Briefe aufzunehmen und ausgehen zu lassen.“ Wegen der Entfernung des Gerichts von der fürstlichen Residenz, wurde dem Wunsche der Landstände gemäß **), die Appellation an den Landesherrn zugelassen, daher das Hofgericht seit dieser Zeit aufhörte, der höchste Gerichtshof des Landes zu seyn. — Bey der Ausübung seiner Gerichtsbarkeit verursachte die damalige gemischte Lage von den Ländern der beyden Linien des Sächsischen Hauses,

*) S. dieselbe beym Günther a. a. O. S. 96. und in Christian Gottfried Kretschmanns Geschichte des Churfürstlich Sächsischen Oberhofgerichts (Leipzig 1804. 8.) S. 27.

**) S. die angeführten Landtagsverhandlungen von 1487.

manche Unannehmlichkeit, daher man seit der Abschließung des Oschatzer Vergleichs in Unterhandlungen über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Hofgerichts trat, die sich endlich damit endigten, daß seit dem März 1493 das Leipziger Oberhofgericht diese neue Bestimmung erhielt, nachdem es zuvor mit einer anderweiten 1529 verbesserten Hofgerichtsordnung versehen wurde *). Seit dieser Zeit hielt das Gericht abwechselnd zu Altenburg und zu Leipzig unter einem churfürstlichen oder herzoglichen Hofrichter **) seine Sitzungen, und die Zahl der Beysitzer ward auf zwölfe erhöht, deren Ernennung wahrscheinlich gleichfalls unter beyden Linien getheilt werden mochte ***). Diese Einrichtung blieb bis zur Wittenberger Kapitulation, nach welcher die Söhne des Churfürsten Johann Friedrichs den schon oben bemerkten Befehl an ihre Unterthanen erließen, wodurch sie ihnen den Gebrauch des Leipziger Oberhofgerichts untersagten. Nun erhielt das Gericht seine vorige Verfassung wieder, worüber manche Berathschlagungen auf dem Landtage zu

*) Die damalige Hofgerichtsordnung, die zwischen 1491 — 1493 abgefaßt wurde, hat zuerst Schöttgen in seiner diplom. Nachlese Th. 1. S. 18. geliefert; auch findet man sie beym Kretschmann a. a. O. S. 45. Ebendaselbst S. 74. findet man auch die verbesserte H. G. O. von 1529.

**) S. das Verzeichniß derselben in dem neuen Museo für die Sächs. Geschichte B. 3. H. 1. S. 210.

***) Es ist sonderbar, daß dieser Punkt in den damaligen Hofgerichtsordnungen ganz mit Stillschweigen übergangen wird.

Digitized by Google

Leipzig gepflogen wurden*). Da sich auch damals die 1547
Stände über verschiedne beym Oberhofgericht eingerissene Mißbräuche beschwerten, so ertheilte man dem wegen der geistlichen Güter niedergesetzten Ausschuß den Auftrag, die Mängel anzuzeigen und seine Bedenken deshalb zu eröffnen. Zugleich wiederholten die Grafen und Herren einen schon 1542 gemachten Versuch, sich der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofs ganz zu entziehen, weil keine ihnen ebenbürtige Personen Mitglieder desselben wären; als sich aber die übrigen Stände dagegen setzten, so blieb es beym Alten. Das Jahr darauf erhielt das Gericht eine neue Ordnung **), wodurch die Zahl der Assessoren wie- 1548
der auf neun herabgesetzt wurde, obgleich die Landstände gewünscht hatten, daß die bisherige Anzahl der Beysitzer unverändert bleiben möchte.

Außer dem Oberhofgericht hatte sich in diesem Zeitraum auch die Landesregierung zu einem ordentlichen Kollegio ausgebildet, die aus dem Kanzler und den an dem Hofe des Fürsten befindlichen Räthen bestand. Der Zeitpunkt, wenn solches geschehen ist, läßt sich mit diplomatischer Gewißheit nicht angeben ***), doch ist es sehr

*) Man vergleiche Zachariäs Abhandlung von dem Ursprunge und den Schicksalen des Oberhofgerichts. B. 1. St. 2. S. 30.

**) in Cod. Aug. T. I. p. 1279. und beym Kretschmann a. a. O. S. 102.

***) Ueberhaupt ist die Geschichte der Landesregierung noch nicht nach Würden behandelt, denn die in dem Journal für

Digitized by Google

wahrscheinlich, daß es bald nach der Entfernung des Oberhofgerichts von dem fürstlichen Hoflager geschehen sey. Da nämlich seit dieser Zeit die Appellation von ersterm an den Landesherrn offen blieb, und dieser dergleichen Sachen durch seinen Kanzler und andre Räthe entscheiden ließ *), die sich bisher blos mit Regierungssachen beschäftigt hatten **), so war es wohl sehr natürlich, daß selbige deshalb eine ordentliche Kollegialische Berathschlagung hielten, an die man bey der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten schon längst gewohnt war. Uebrigens wurde die Regierung nicht blos die höchste Landesinstanz, sondern sie erhielt auch frühzeitig konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Hofgericht ***), weil sich manche Partheyen an sie wendeten, die eine größre Beschleunigung wünschten. Noch unter dem Churfürst Moritz wurde ein Theil derselben nach Torgau verlegt, um dem Churkreis und den andern neu erworbenen Ländern näher

Sachsen St. 2 — 4. hierüber befindliche Abhandlung, ist in historischer Rücksicht sehr mangelhaft.

*) Daß der Kanzler hierbey gebraucht wurde, sieht man sehr deutlich aus der schon in der Hofgerichtsordnung von 1488 befindlichen Vorschrift, nach welcher derselbe die bey der Appellation verwirkten Sukkumbenz-Gelder der herzoglichen Kammer berechnen sollte.

**) Es verdient hierbey bemerkt zu werden, daß die Stände auf dem Landtage zu Leipzig von 1547 darauf antrugen, daß ein sonderlicher Hofrath allein zu Justitiensachen sollte angeordnet werden.

***) Unter andern zeigt sich dieses aus den Verhandlungen desselbigen Landtages, indem die Stände darauf antrugen: „daß

zu seyn, allein 1568 kehrte er wieder nach Dresden auf immer zurück *).

In Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit finden wir nicht, daß Heinrich der Fromme gleich beym Anfange der Reformation eine gesetzliche Veränderung getroffen habe **). Erst den 22sten September 1543 ertheilte der Herzog Moritz den Befehl zur Anlegung eines Consistoriums zu Leipzig ***), welches aus Mitgliedern der dasigen Universität bestehen sollte. Schon in dem folgenden Jahre erhielt dasselbe dadurch einen noch größern Wirkungskreis, daß es nach der erfolgten Postulation des Herzogs August zum Administrator des Stifts Merseburg auch die geistliche Gerichtsbarkeit über die Stiftischen Länder erhielt. Als aber der Herzog nach drey Jahren das Stift an den katholischen Bischof, Michael Sidonius, wieder resigniren mußte, so hörte dadurch die Wirksamkeit desselben einige Zeit auf, bis es 1550

diejenigen, so ihre Junker am Hofe oder Hofgerichte muthwillig verklagten, gestraft werden sollten."

*) Wecks Dresdner Chronik S. 175.

**) Zwar behauptet solches Göbel in seiner Abhandlung über den Ursprnng, Geschichte und Verfassung der Konsistorien (Freyberg 1794), allein ohne allen Grund, und in der ganzen Visitationsordnung Heinrichs ist kein Wort von der Anlegung eines neuen geistlichen Gerichtshofs die Rede.

***) in Mencken Script. Rer. Germ. T. 2. p. 1271. Ungeachtet dieses Befehls nimmt Göbel S. 67. an: daß das Leipziger Konsistorium erst durch die Postulation des Herzogs August zum Stiftsadministrator bewirkt worden sey.

Digitized by Google

wiederhergeſtellt und mit vier Doktoren der Theologie und zwey Doktoren der Rechte beſetzt wurde *).

Noch ehe ſich dieſe Veränderungen ereignet hatten, war neben dem Leipziger auch das Meißner Conſiſtorium entſtanden **), deſſen fernere Schickſale in den folgenden Zeitraum gehören.

den 17. Febr. 1545

*) Vogels Annalen der Stadt Leipzig S. 189.

**) Wecks Dresdner Chronik S. 312. u. Müllers Annalen ad A. 1545.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Einige Berichtigungen.

Seite 6 Note ** Zeile 14 statt Sptini — Spalatini.
— 7 Z. 14 ſt. er ſelbſt — der Beſitzer.
— 58 Note * Z. 2 ſt. Curiae — Curiae.
— 135 Note *** ſt. berühmtem — berühmten.
— 138 Note * Z. 4 ſt. dieſen — dieſem.
— 139 muß Note ** weggelaſſen und auf die folgende S. 140 Z. 10 zu den Worten an beide Theile geſetzt werden.
— 163 Note * Z. 6 ſt. quam — qua.
— 176 Z. 19 ſt. ihn — ihm.
— 199 Z. 5 ſt. Dagegen forderte er von denjenigen — doch forderte er von dieſen.
— 104 Z. 17 ſt. welches — welche.
— 272 Z. 5 ſt. Sequeſtratatoren — Sequeſtratoren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google